

Wesselbaum-Neugebauer, Claudia

Book — Digitized Version

Internationale Steuerbelastungsvergleiche

Finanzwissenschaftliche Schriften, No. 59

Provided in Cooperation with:

Peter Lang International Academic Publishers

Suggested Citation: Wesselbaum-Neugebauer, Claudia (1994) : Internationale Steuerbelastungsvergleiche, Finanzwissenschaftliche Schriften, No. 59, ISBN 978-3-631-75255-5, Peter Lang International Academic Publishers, Berlin, <https://doi.org/10.3726/b13811>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/182771>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Claudia Wesselbaum-Neugebauer

Internationale Steuerbelastungs- vergleiche



Claudia Wesselbaum-Neugebauer

Internationale Steuerbelastungsvergleiche

In der Arbeit werden die bisher durchgeführten internationalen Steuerbelastungsvergleiche hinsichtlich ihrer Aussagekraft überprüft. Die Analyse verdeutlicht, daß zur Zeit keine theoretisch fundierten und empirisch durchführbaren Modelle für die Berechnung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen existieren. Unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften sowie der anzuwendenden Verfahren zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung wird eine einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulation für ein real existierendes Unternehmen durchgeführt und der Einfluß der Körperschaftsteuer auf das verwendbare Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft dargestellt. Die Untersuchung verdeutlicht, daß eine Reduzierung der komplexen Steuersysteme unterschiedlicher Nationen auf eine für alle Unternehmen geltende und miteinander vergleichbare Kennziffer nicht möglich ist.

Claudia Wesselbaum-Neugebauer wurde 1964 in Datteln geboren. Sie studierte Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal. Seit ihrer Promotion 1993 arbeitet sie dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Internationale Steuerbelastungsvergleiche

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von den Professoren
Albers, Krause-Junk, Littmann, Oberhauser, Pohmer, Schmidt

Band 59



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Claudia Wesselbaum-
Neugebauer

Internationale
Steuerbelastungsvergleiche



PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Wesselbaum-Neugebauer, Claudia:

Internationale Steuerbelastungsvergleiche / Claudia

Wesselbaum-Neugebauer. - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ;
New York ; Paris ; Wien : Lang, 1994

(Finanzwissenschaftliche Schriften ; Bd. 59)

Zugl.: Wuppertal, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-631-46837-7

NE: GT

Open Access: The online version of this publication is published on www.peterlang.com and www.econstor.eu under the international Creative Commons License CC-BY 4.0. Learn more on how you can use and share this work: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.



This book is available Open Access thanks to the kind support of ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

D 468

ISSN 0170-8252

ISBN 3-631-46837-7

ISBN 978-3-631-75255-5 (eBook)

© Peter Lang GmbH

Europäischer Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 1994

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 1992 vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal als Dissertation angenommen.

Betreut wurde die Arbeit von Herrn Prof. Dr. Otto Roloff, bei dem ich mich für seine konstruktive Kritik sowie laufende Unterstützung im Rahmen der Arbeit bedanken möchte. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Bernd Rahmann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt insbesondere Frau Dipl.-Volkw. Sibylle Brander für die unermüdliche Diskussionsbereitschaft und die wertvollen Anregungen, die sie mir gab. Neben Herrn Prof. Dr. Otto Roloff stand sie mir in allen Phasen der Promotionsarbeit als beharrliche und kompetente Gesprächspartnerin zur Verfügung.

Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, um mich bei meinen Eltern für ihre laufende Unterstützung zu bedanken.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Freund und Mann Uwe, der mich während der gesamten Promotionszeit unterstützt und mir moralischen Beistand geleistet hat.

Datteln, im Juli 1993

Claudia Wesselbaum-Neugebauer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abbildungsverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	VI
Tabellenanhangverzeichnis.....	VIII
Tabellenanhangverzeichnis Synopse.....	IX
Tabellenanhangverzeichnis Veranlagungssimulation.....	X
Tabellenanhangverzeichnis Doppelbesteuerung.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XII
Symbolverzeichnis.....	XIV
1 Problemstellung.....	1
2 Internationale Steuerbelastungsvergleiche.....	7
2.1 Berechnungen auf Basis der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.....	8
2.2 Tarifvergleich.....	11
2.3 Veranlagungssimulation.....	13
2.3.1 Durchschnittlicher effektiver Steuersatz.....	13
2.3.2 Effektiver Grenzsteuersatz anhand des Modells von King und Fullerton.....	23
2.3.2.1 Theoretische Grundlage.....	23
2.3.2.2 fixed-p Fall.....	32
2.3.2.3 fixed-r Fall.....	42
2.3.2.4 ökonomische Abschreibung.....	49
2.3.2.5 Investitionszulagen.....	53
2.3.2.6 Bewertung des Vorratsvermögens.....	54
2.3.2.7 Resümee und abschließende Bemerkungen.....	55
2.3.3 OECD.....	57
3 Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften.....	61
3.1 Wesentliche Merkmale des deutschen, französischen und britischen Körperschaftsteuersystems.....	62
3.1.1 Das deutsche Körperschaftsteuersystem.....	62
3.1.2 Das französische Körperschaftsteuersystem.....	64
3.1.3 Das britische Körperschaftsteuersystem.....	65
3.2 Gewinnermittlungsvorschriften.....	67
3.2.1 Vermögensgegenstand.....	68
3.2.1.1 Anschaffungskosten.....	68

	Seite
3.2.1.2 Herstellungskosten.....	71
3.2.1.3 Wertansätze unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.....	72
3.2.1.4 Wertaufholungen.....	73
3.2.2 Vermögensgegenstände des nicht abnutzbaren Anlagevermögens.....	74
3.2.2.1 Grund und Boden.....	74
3.2.2.2 Finanzanlagen.....	74
3.2.3 Bewertung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.....	75
3.2.3.1 Abschreibung.....	76
3.2.3.2 Sonderabschreibung.....	77
3.2.3.3 Investitionszulagen.....	78
3.2.4 Bewertung des Umlaufvermögens.....	79
3.2.4.1 Vorräte.....	79
3.2.4.2 Forderungen.....	81
3.2.5 Rückstellungen.....	82
3.2.6 Steuerfreie Rücklagen.....	84
3.2.7 Verbindlichkeiten.....	85
3.2.8 Betriebseinnahmen.....	85
3.2.8.1 Veräußerungsgewinne/Veräußerungs- verluste.....	87
3.2.8.2 Rechnungsabgrenzung.....	90
3.2.9 Betriebsausgaben.....	91
3.2.10 Verlustrücktrag/Verlustvortrag.....	92
3.3 Resultate.....	94
4 Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.....	97
4.1 Anrechnungsmethode.....	101
4.1.1 Direkte Anrechnungsmethode.....	102
4.1.2 Indirekte Anrechnungsmethode.....	104
4.2 Pauschalierungsmethode.....	108
4.3 Abzugsmethode.....	109
4.4 Freistellungsmethode.....	110
5 Belastungsunterschiede zwischen den alternativen Formen des Auslandsengagements unter Berücksichtigung des Bestehens oder Nicht-Bestehens eines Doppelbe- steuerungsabkommens (DBA).....	113

	Seite
5.1 Betriebsstätte.....	113
5.2 Tochterkapitalgesellschaft.....	116
5.3 Belastungsrechnungen.....	118
5.3.1 Exkurs: Körperschaftsteuersystematik.....	119
5.3.2 Handlungsalternativen.....	123
5.4 Resultate.....	140
6 Einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulation anhand der Daten eines existierenden Unternehmens.....	143
6.1 Steuerliche Gewinnermittlung im jeweiligen Quellenstaat.....	143
6.2 Steuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien.....	146
6.3 Rückführung des ausgewiesenen Gewinnes an eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.....	148
6.4 Resultate.....	151
7 Bestimmung der erforderlichen Rendite vor Unternehmensesteuern für die Erzielung einer festgelegten Rendite nach Unternehmensteuern unter Berücksichtigung der Finanzierungsart sowie der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen.....	155
7.1 Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern.....	158
7.2 Mindestrendite einer in- bzw. ausländischen Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern.....	160
7.3 Versteuerung eines über die Mindestrendite hinausgehenden Gewinnes bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft.....	165
7.4 Resultate.....	167
8 EG-Richtlinienvorschlag über die Besteuerung der Unternehmen im Gemeinsamen Binnenmarkt.....	171
8.1 Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften.....	171
8.2 Konzernbesteuerung.....	172
8.2.1 Auslandsverluste.....	172
8.2.2 Quellensteuer.....	173
9 Resümee.....	175

	Seite
Tabellenanhang.....	179
Synopse der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien.....	187
Veranlagungssimulation.....	231
Juristische und wirtschaftliche Doppelbesteuerung und die uni- und bilateralen Maßnahmen zu ihrer Ver- meidung.....	255
Literaturverzeichnis.....	275
Quellenverzeichnis.....	289
Stichwortverzeichnis.....	291

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Aktivierung der Aufwendungen bzw. sofortiger Abzug.....	69
Abbildung 2: Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten.....	87
Abbildung 3: Steuerbilanz per 31.12.1991.....	144
Abbildung 4: Steuerliche Gewinnermittlung vom 1.1.1991 - 31.12.1991.....	145

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Entwicklung der Körperschaftsteuersätze auf thesaurierte Gewinne in den Mitgliedstaaten der EG von 1985 - 1991, ohne lokale Steuern.....	3
Tabelle 2: Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt (Gesamtsteuerlast) im Verhältnis zum bereinigten Bilanzgewinn (cash flow) für Kapitalgesellschaften des Maschinenbaus und Bekleidungsgebietes bei tatsächlichem Ausschüttungsverhältnis im internationalen Vergleich in v. H.....	15
Tabelle 3: Capital allowances and corporation tax rates.....	17
Tabelle 4: fixed-p Fall.....	40
Tabelle 5: Interner Kalkulationssatz ($\sigma = p$) bei einer Ausschüttung in Höhe des Kapitalmarktzinssatzes ($i = \text{fix}$).....	44
Tabelle 6: fixed-r Fall.....	46
Tabelle 7: Auswirkungen der ökonomischen und steuerlichen Abschreibung auf die Steuerzahllast eines Unternehmens während eines Wirtschaftsjahres.....	51
Tabelle 8: Steuerliche Auswirkungen variierender ökonomischer und steuerlicher Abschreibungsbeträge auf die Steuerbelastung ohne Berücksichtigung von Inflation.....	52
Tabelle 9: Temporäre bzw. permanente Differenzen aufgrund der nationalen Einzelvorschriften für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.....	95
Tabelle 10: Versteuerung der ausländischen Einkünfte im Inland ohne Weiterausschüttung an die Aktionäre.....	132
Tabelle 11: Verwendbares Eigenkapital bei den Handlungsalternativen a bis d und f bis g.....	136
Tabelle 12: Versteuerung der Dividendeneinkünfte unter Zugrundelegung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich.....	139
Tabelle 13: Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien.....	147

	Seite
Tabelle 14: Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen.....	151
Tabelle 15: Finanzleistungen einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft bei der Ausgabe neuer Aktien bzw. der Aufnahme von Fremdkapital bei Kapitaleinkünften aus einer Beteiligung bzw. der Vergabe von Fremdkapital.....	156
Tabelle 16: Mindestrendite einer Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern bei einer Zins- bzw. Dividendenleistung an eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft in Höhe von p_M	163
Tabelle 17: Rendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft nach Unternehmensteuern bei einem zusätzlichen Gewinn einer Tochterkapitalgesellschaft in Höhe einer Einheit.....	167

Tabellenanhangverzeichnis

	Seite
Tabelle A 1: Unternehmensteuerbelastungsvergleiche.....	180
Tabelle A 2: Vermögensteuer- und Einkommensteuersatz in Abhängigkeit von der Finanzierungsart für Großbritannien, die Bundesrepublik Deutsch- land und die Vereinigten Staaten von Amerika laut King/Fullerton.....	181
Tabelle A 3: Zulässigkeit von Gewinnermittlungsvor- schriften in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien.....	182
Tabelle A 4: Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft.....	184
Tabelle A 5: Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte sowie des zu versteuernden Einkommens.....	185

Tabellenanhangverzeichnis Synopse

	Seite
Tabelle S 1: Körperschaftsteuersysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien.....	188
Tabelle S 2: Steuerliche Gewinnermittlung.....	191
Tabelle S 3: Definition der Anschaffungskosten.....	192
Tabelle S 4: Definition der Herstellungskosten.....	193
Tabelle S 5: Wertansätze unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern.....	194
Tabelle S 6: Wertaufholungen.....	195
Tabelle S 7: Bewertung der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.....	196
Tabelle S 8: Bewertung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.....	197
Tabelle S 9: Abschreibung.....	198
Tabelle S 10: Abschreibungssätze.....	199
Tabelle S 11: Sonderabschreibungen.....	201
Tabelle S 12: Investitionszulagen.....	207
Tabelle S 13: Steuerleichterungen, Steuerbefreiungen bzw. Steuergutschriften.....	210
Tabelle S 14: Bewertung des Umlaufvermögens.....	212
Tabelle S 15: Rückstellungen.....	213
Tabelle S 16: Preissteigerungsrücklage.....	216
Tabelle S 17: Importwarenrücklage/Kursschwankungsrücklage.....	217
Tabelle S 18: Rücklage für Veräußerungsgewinne in 1991.....	218
Tabelle S 19: Sonstige steuerfreie Rücklagenbildung.....	219
Tabelle S 20: Verbindlichkeiten.....	224
Tabelle S 21: Betriebseinnahmen.....	225
Tabelle S 22: Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust.....	226
Tabelle S 23: Betriebsausgaben.....	228
Tabelle S 24: Verlustrück- und Verlustvortrag.....	230

Tabellenanhangverzeichnis Veranlagungssimulation

	Seite
Tabelle V 1: Anlagenspiegel für ein bundesdeutsches Unternehmen per 31.12.1991.....	239
Tabelle V 2: Hauptabschlußübersicht per 31.12.1991 für ein bundesdeutsches Unternehmen.....	240
Tabelle V 3: Anlagenspiegel für ein französisches Unternehmen per 31.12.1991.....	247
Tabelle V 4: Hauptabschlußübersicht per 31.12.1991 für ein französisches Unternehmen.....	248
Tabelle V 5: Anlagenspiegel für ein bundesdeutsches Unternehmen per 31.12.1991.....	251
Tabelle V 6: Hauptabschlußübersicht per 31.12.1991 für ein britisches Unternehmen.....	252

Tabellenanhangverzeichnis Doppelbesteuerung

	Seite
Tabelle D 1: Besteuerung von ausländischen Dividendeneinkünften einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft.....	256
Tabelle D 2: Übersicht über die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der daraus resultierenden Gesamtsteuerbelastung.....	258
Tabelle D 3: Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der doppelten Besteuerung.....	260
Tabelle D 4: Besteuerung von ausländischen Betriebsstätteninkünften.....	262
Tabelle D 5: Uni- und bilaterale Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkünften aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer unter 10%igen ausländischen Beteiligung.....	263
Tabelle D 6: Uni- und bilaterale Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkünften aus einer ausländischen Beteiligung über 10 %.....	264
Tabelle D 7: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus den USA in der BRD.....	265
Tabelle D 8: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Großbritannien in der BRD.....	268
Tabelle D 9: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Frankreich in der BRD.....	271

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordneter
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
ADS	Adler/Düring/Schmaltz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Außenhandelskammer
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Bd.	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
Bundesgesetzbl.	Bundesgesetzblatt
CSFR	Tschechoslowakei
DATEV	Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland
DB	Der Betrieb
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-IG	DDR-Investitionsgesetz
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Diss.	Dissertation
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DStR	Deutsches Steuerrecht
EC	European Community
EG	Europäische Gemeinschaft
EH	Einheiten
EntwLStG	Entwicklungsländer-Steuergesetz
ErfVO	Erfinderverordnung
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinie
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft
FiFo	First in - First out
FördergebietsG	Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)
F	Frankreich
GB	Großbritannien
GBl	Gesetzblatt
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter

HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Halbjahr
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
ifo	Institut für Wirtschaftsforschung
IFS	The Institute for Fiscal Studies
InvZulG	Investitionszulagengesetz
InvZulVO	Investitionszulagenverordnung
iW	Institut der deutschen Wirtschaft
Jg.	Jahrgang
JU	Jahresüberschuß
KapESt	Kapitalertragsteuer
KapErhStG	Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinie
LiFo	Last in - First out
Mutterkapitalgesell.	Mutterkapitalgesellschaft
No.	nomenclature
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PKW	Personenkraftwagen
SolZG	Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbraucher- und anderen Gesetzen (Solidaritätszuschlagsgesetz)
Steuerpfl.	Steuerpflichtiger
UK	United Kingdom
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UStG	Umsatzsteuergesetz
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
Versicherungsg.	Versicherungsgesellschaft
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VStG	Vermögensteuergesetz
VZ	Veranlagungszeitraum
WoPG	Wohnungsbauprämiengesetz
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbunds
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
ZRFG	Zonenrandförderungsgesetz

Symbolverzeichnis

π	= Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn
π_E	= ökonomischer Gewinn
π_Q	= zu versteuernder Betrag im Quellenland
π_{GE}	= Gesamtbetrag der Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland
π_W	= im Inland zu versteuernde ausländische Einkünfte
π_{VE}	= im Inland zu versteuerndes Einkommen
α_K	= Gewichtung des Anlagevermögens
τ	= Grenzsteuersatz inklusive Körperschaftsteuer, Vermögensteuer sowie lokaler Ertrag- und Substanzsteuern für ein Unternehmen
σ	= interner Kalkulationssatz
δ	= ökonomischer Abschreibungssatz
ϵ	= in der ersten Periode realisierter Gewinn bei einem Vermögenszuwachs um eine Einheit
μ	= Wertzuwachs einer Aktie bei Thesaurierung
Θ	= Bruttodividende eines Kapitaleigners, wenn eine Einheit des Unternehmensgewinns nach Steuern ausgeschüttet würde
a	= Ausschüttungssatz
a_t	= steuerlich zulässiger Abschreibungssatz
A	= tatsächlich anzurechnende ausländische Steuer bei direkter Anrechnung; Aufstockungsbetrag gem. Abschn. 76 Abs. 14 KStR bei indirekter Anrechnung
A_F	= avoir fiscal
C	= Kosten, die im Zusammenhang mit dem ausländischen Engagement stehen
c	= Anrechnungssatz
D	= Ausschüttung inklusive Steuer
D_N	= einem Anteilseigner zufließende Ausschüttung nach Abzug der von einem ausschüttenden Unternehmen einzubehaltenden Steuern
G	= zu versteuerndes Einkommen eines Kapitalgebers
i	= nominaler Zinssatz
i_r	= realer Zinssatz
I	= Zinseinkünfte
k	= spezifische Kombination von Kapitalgeber, Finanzierungsart, Investor und Anlageart
$KapEstQ$	= ausländische Kapitalertragsteuer
$KStQ$	= ausländische Körperschaftsteuer
n	= Periode
N	= Nennkapital der Tochterkapitalgesellschaft
p	= abdiskontierte Rendite einer inländischen Grenzinvestition vor Steuern

PD	= gewichteter Kapitalwert einer Grenzinvestition vor Steuern
PK	= gewichtete Rendite eines Unternehmens vor Steuern
PM	= Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern
PM1	= Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern bei der Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft und der Darlehensgewährung an eine Tochterkapitalgesellschaft in entsprechender Höhe
PM2	= Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern bei der Eigenkapitalfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft und der Darlehensgewährung an eine Tochterkapitalgesellschaft in entsprechender Höhe
PM3	= Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern bei der Fremdkapitalfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft und der Gewährung von Eigenkapital an eine Tochterkapitalgesellschaft in entsprechender Höhe
PM4	= Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern bei der Eigenkapitalfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft und der Gewährung von Eigenkapital an eine Tochterkapitalgesellschaft in entsprechender Höhe
Pn	= Preis
PT	= Rendite einer Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern
PQ	= ausschüttbarer Gewinn der Tochterkapitalgesellschaft
r	= Rendite des Haushaltes nach Abzug der Unternehmensteuer und vor Abzug der persönlichen Ertragsteuer
s	= Grenztrag des privaten Haushaltes nach Abzug der Ertrag- und Substanzsteuer
s _K	= gewichtete Rendite des privaten Haushaltes nach Abzug der Steuern
S _N	= Anteil der Muttergesellschaft am Nennkapital der Tochterkapitalgesellschaft
S _p	= Anteil der Muttergesellschaft am Gewinn
t	= effektiver Grenzsteuersatz
t _A	= Körperschaftsteuergrenzsatz auf Ausschüttungen
t _C	= Körperschaftsteuersatz des betrachteten Landes
t _{CP}	= bundesdeutscher Pauschalkörperschaftsteuersatz in Höhe von 25 v. H.
t _{CQ}	= Körperschaftsteuersatz im Quellenland
t _{CQA}	= ermäßigter Körperschaftsteuersatz im Quellenland
t _{CW}	= Körperschaftsteuersatz im Wohnsitzland bei Thesaurierung
t _{CWA}	= ermäßigter Körperschaftsteuersatz in der Bundesrepublik Deutschland bei Ausschüttung
t _D	= durchschnittlicher effektiver Grenzsteuersatz
t _I	= Einkommensteuersatz im Wohnsitzland
t _L	= Steuersatz lokal erhobener Ertragsteuern
t _{LE}	= bundesdeutscher Gewerbeertragsteuersatz
t _{LF}	= Steuersatz für die lokalen Steuern in Frankreich
t _{LG}	= Steuersatz für die lokalen Steuern in Großbritannien
t _{LK}	= bundesdeutscher Gewerkekaptalsteuersatz
t _{WQ}	= Kapitalertragsteuersatz im Quellenland
t _{WW}	= Kapitalertragsteuersatz im Wohnsitzland
T	= Gesamtsteuerbelastung einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft bzw. eines inländischen Kapitaleigners bei ausländischen Einkünften
T _{LF}	= Belastung mit lokalen Steuern in Frankreich
T _{LG}	= Belastung mit lokalen Steuern in Großbritannien

TLK	= bundesdeutsche Gewerbesteuerbelastung
TPA	= Pauschalkörperschaftsteuer, die auf den Zugang zum verwendbaren Eigenkapital entfällt
TPNA	= Pauschalkörperschaftsteuer, die auf die nicht anrechenbare ausländische Steuer entfällt
TQ	= Steuerzahllast im Quellenland
TQA	= anrechenbare Steuer
TT	= Tarifbelastung gem. Abschnitt 86 Abs. 5 KStR
TW	= Steuerzahllast im Wohnsitzland
T _W *	= Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuer
vEK	= aufzuteilender Zugang zum verwendbaren Eigenkapital
vEK01	= nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastetes verwendbares Eigenkapital
vEK36	= mit 36 v. H. belastetes verwendbares Eigenkapital
vEK50	= mit 50 v. H. belastetes verwendbares Eigenkapital
vEK56	= mit 56 v. H. belastetes verwendbares Eigenkapital
w	= Gesamtsteuerbelastung mit Unternehmensteuer und der individuellen Steuer des privaten Haushaltes
wC	= Vermögensteuersatz
wD	= durchschnittliche effektive Grenzsteuerbelastung
wHH	= Steuerbelastung des privaten Haushaltes
wUN	= Steuerbelastung des Unternehmens
z	= effektiver Steuersatz auf aufgelaufene Vermögenszuwächse (capital gains tax)
z _s	= gesetzlicher Steuersatz auf Vermögenszuwächse

1 Problemstellung

Ein hoher Beschäftigungsstand sowie ein stetiges und angemessenes wirtschaftliches Wachstum, bzw. eine Erhöhung des realen Sozialprodukts pro Kopf der Bevölkerung sind herausragende wirtschaftspolitische Ziele in der Bundesrepublik Deutschland. Wirtschaftliches Wachstum wird determiniert durch den Bevölkerungszuwachs, das Investitionsverhalten der Unternehmen, das Sparverhalten der Haushalte sowie den technischen Fortschritt.¹⁾ Den Investitionen von Unternehmen wird bei dem Wirtschaftswachstum eine besondere Rolle beigemessen, da sie zum einen Arbeitsplätze schaffen bzw. erhalten und zum anderen bei der Entwicklung neuer Technologien eine führende Rolle einnehmen.²⁾ Aufgrund der immer weiter reichenden Verflechtung der Weltwirtschaft sind für das nationale Wachstum allerdings nicht nur die Investitionen der ansässigen Unternehmen sondern gleichfalls die Investitionen multinational agierender Gesellschaften von Bedeutung. Die zunehmende Internationalisierung der Märkte übt einen Druck auf die Unternehmen aus, auch Investitionsentscheidungen zuungunsten ihres Heimatlandes zu treffen. Marktstrategische Gesichtspunkte, Risikoverteilungsüberlegungen, positive und expansive Zukunftserwartungen können dabei die Entscheidung zugunsten eines ausländischen Investitionsstandorts beeinflussen.³⁾

Für die Beantwortung der Frage, wie sich das Unternehmen entscheidet, behilft sich die klassische Theorie mit dem Konzept des "homo oeconomicus", der mit Allwissenheit, vollkommener Voraussicht und Irrtumsfreiheit ausgestattet ist (Informationsprämissen), seinen Gewinn maximieren will (Gewinnmaximierungshypothese) und unendlich schnell, total und normal zu reagieren vermag (Reaktionsprämissen).⁴⁾ In der Regel besitzt die Unternehmensführung jedoch nur ein fragmentarisches Wissen von den Bedingungen ihrer Maßnahmen und über die Veränderung dieser Voraussetzungen während der Zeit.⁵⁾ Investitionen beeinflussen das Betriebsgeschehen der Unternehmung jedoch nachhaltig, da sie meistens nicht ohne großen Aufwand revidiert werden können.⁶⁾ Sie determinieren die Fixkosten, welche mit der Investitionsentscheidung entstehen und in ihrer Höhe solange erhalten bleiben, bis man sich dazu entschließt, Anlagen abzubauen und die verbleibenden Ressourcen des Betriebes (z. B. Hallen, Gebäude, Verwaltung etc.) für die Produktion anderer Güter zu nutzen.⁷⁾

Die Investitionsentscheidung bezieht sich dabei immer auf zukünftige Handlungen und erfaßt die ebenfalls zukünftigen Konsequenzen dieser Initiative. Die unvollkommene Information über die die Zukunft des Unternehmens beeinflussenden Faktoren bewirkt Unsicher-

1) Vgl. Geigant et al. (1987, S. 253 f. und 728 f.), Rose (1984, S. 13 f.).

2) Vgl. Alworth (1988, S. 1).

3) Vgl. Beyfuß et al. (1988, S. 3 f.).

4) Vgl. Dannhorn (1987, S. 16).

5) Vgl. Gutenberg (1983, S. 133).

6) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 22).

7) Vgl. Plaut (1984, S. 22).

heit. Zudem bestehen vielfältige Inderdependenzen zwischen den einzelnen Investitionsdispositionen und den verschiedenen betrieblichen Teilbereichen, z. B. Beschaffungsbereich, Fertigungsbereich, Lager, Personalabteilung etc.¹⁾ Entscheidungen über die Realisierung von Investitionsvorhaben können nur dann optimal getroffen werden, wenn die Interdependenzen bekannt sind und in die unternehmerischen Pläne einbezogen werden.

Determiniert wird die Investitionsentscheidung durch den derzeitigen Kapitalbestand, dem zu erwartenden Ertrag sowie die mit einem Kapitalbestand verbundenen zukünftigen Kosten.²⁾ Bei der Prognose des zu erwartenden Ertrages spielt die Größe des inländischen Marktes, die von dem anvisierten Standort aus belieferbaren Absatzgebiete sowie die Akzeptanz des Produktes bei den Verbrauchern eine wichtige Rolle. Neben rechenbaren Größen müssen im Rahmen einer Investitionsentscheidung auch nicht rechenbare Faktoren berücksichtigt werden, z. B. die politische Stabilität des Landes, Infrastruktur, die Konvertibilität der Währung, die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften und deren Mobilität, die Existenz eines funktionierenden Kapitalmarktes etc. In bezug auf die Kostenfaktoren ergibt sich eine Vielzahl von Elementen, z. B. Lohnkosten und Lohnnebenkosten, Maschinenlaufzeit, Umweltschutzabgaben, direkte und indirekte Unternehmensteuerbelastung etc.³⁾

Die Steuergesetzgebung am jeweiligen Investitionsstandort gibt den Unternehmen Rahmenbedingungen vor. Die ertrag- und substanzsteuerliche Zahllast stellt einen Kostenfaktor dar, der die Rendite einer Investition und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens beeinflusst. Das vom Staat kontrollierte Steuersystem nimmt somit Einfluß auf ökonomische Entscheidungen, z. B. die Risikobereitschaft der Unternehmen und deren Investitionen in Sachanlagen.⁴⁾ Von verschiedenen Autoren wird daher angenommen, daß die unterschiedlichen steuerlichen Bedingungen in den verschiedenen Staaten sich auf die Investitionsentscheidung und den Wettbewerb von Unternehmen auswirkt und zu einer Verzerrung der Marktchancen sowie keiner optimalen Kapitalallokation führt.⁵⁾ "All other factors being equal, a company is likely to invest in the place which gives the highest after-tax profit. In the absence of any tax, the location of an investment will be in the country where production ... is cheapest. If taxes make investment in that country more expensive than production would be in another country, the consequence may be that investment takes place elsewhere."⁶⁾

1) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 26).

2) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 24 ff.).

3) Vgl. Blohm/Lüder (1988, S. 45).

4) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 7).

5) Vgl. Kreile (1988, S. 2), Sass (1989, S. 14 ff.).

6) Devereux/Pearson (1989, S. 17).

Die bevorstehende Verwirklichung des EG-Binnenmarktes '93 und die damit einhergehende Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs hat eine Vielzahl von europäischen Regierungen bereits dazu veranlaßt, ihre Steuergesetzgebung zu ändern und die nominalen Steuersätze zu senken, um auf den heimischen Märkten die internationale Konkurrenzfähigkeit des inländischen Unternehmenssektors zu stärken.¹⁾ In der Tabelle 1 werden die Änderungen von 1985 bis 1991 wiedergegeben.

Tabelle 1: Entwicklung der Körperschaftsteuersätze auf thesaurierte Gewinne in den Mitgliedstaaten der EG von 1985 - 1991, ohne lokale Steuern

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Belgien	45	45	45	43	43	43	39
Bundesrepublik Deutschland	56	56	56	56	56	50	50
Dänemark	40	50	50	50	50	50	38
Frankreich	50	50	45	42	39	37	34
Griechenland	40	35	35	35	35	35	33
Irland	50	50	50	47	47	43	40
Italien	36	36	36	36	36	36	36
Luxemburg	40	40	40	36	34	34	33
Niederlande	43	42	42	42	35	35	35
Portugal	47,2	47,2	42,8	40,1	36,5	36,5	36
Spanien	35	35	35	35	35	35	35
Vereinigtes Königreich	40	35	35	35	35	34	33

Quelle: Vgl. Bundesministerium für Finanzen 1985 - 1991, Förster (1991, S. 181 ff.).

Kenntnisse über den tatsächlichen Unternehmensteuersatz von um Investitionen konkurrierenden Nationalfisci in Verbindung mit Informationen über seine Wirkung auf ökonomische Entscheidungen können als Grundlage für die Steuerpolitik eines Staates verwendet werden.²⁾ Im Rahmen eines internationalen Konkurrenzkampfes um Unternehmensinvestitionen können Kenntnisse über die in- und ausländischen effektiven Grenzsteuersätze eine

¹⁾ Vgl. Fischer (1989a, S. 133).

²⁾ Vgl. Fullerton (1986, S. 285), Kyrouz (1975, S. 61).

Landesregierung, z. B. zu einer Steuersenkung veranlassen. Bei einer oligopolistischen Struktur von Industrienationen muß jedoch davon ausgegangen werden, daß diese Maßnahme Gegenreaktionen auslöst, d. h. ein Steuerdumping kann die Folge sein.¹⁾ Die wechselseitige Interdependenz der Steuergesetzgebung zwischen den Nationen kann die Regierungen verschiedener Staaten auch dazu veranlassen, anstelle eines Konkurrenzkampfes steuerliche Harmonisierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, um durch abgestimmte Verhaltensweisen einen ruinösen fiskalischen Wettbewerb zu vermeiden.

Damit die Auswirkungen unterschiedlicher Steuersysteme auf die von Unternehmen zu zahlende Steuerlast international verglichen werden kann, ist es zunächst erforderlich, die tatsächliche Steuerbelastung von Gesellschaften zu ermitteln.²⁾ Von verschiedenen Autoren und Instituten wurden bereits Steuerbelastungsrechnungen durchgeführt, um sich ein Bild darüber machen zu können, in welchem Umfang in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der EG, mit denen die Bundesrepublik Deutschland um anlagensuchendes Kapital konkurriert, die Gewinne der Unternehmen mit Steuern belastet sind. Die vorliegenden Vergleichsrechnungen für die Bundesrepublik Deutschland basieren jedoch auf unterschiedlichen Untersuchungsmethoden mit entsprechend differierenden Ergebnissen. Sie variieren von 16,6 % (Matthäus-Maier) bis 72,2 % (Fischer), wie aus der im Tabellennahang abgebildeten Tabelle A 1 ersichtlich ist. Die Steuerbelastungsvergleiche hatten dabei überwiegend das Ziel, die Gesamtsteuerbelastung von Unternehmen zu ermitteln. Die in die Berechnungen einzubeziehenden Steuerarten sind weder national noch international explizit und eindeutig definiert. Der Umfang der einzubeziehenden Steuern wirkt sich dabei direkt auf die Höhe der Steuerbelastung aus. Bei den in der Tabelle A 1 gegenübergestellten Untersuchungen wurden neben der Körperschaftsteuer in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil die Gewerbesteuer- und -ertragsteuer, die Grundsteuer und die betriebliche Vermögensteuer, in dem Vereinigten Königreich³⁾ die rates⁴⁾ und in Frankreich die taxe professio-

1) Vgl. Roloff (1989a, S. 327).

2) Vgl. Fullerton et al. (1982, S. 580 f.).

3) Das Vereinigte Königreich (UK) umfaßt Großbritannien (England, Wales, Schottland) und Nordirland. Die Kanalinseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark sowie die Insel Man gehören nicht zu dem Vereinigten Königreich. Vgl. Scholtissek (1986, S. 697). Die Begriffe Großbritannien und Vereinigtes Königreich werden in dieser Ausarbeitung synonym verwendet.

4) Bei den "rates" handelt es sich um eine die Funktion der deutschen Gewerbesteuer übernehmende, gewinnunabhängige Grundsteuer. Sie wird anhand des Netto-Jahresertragswertes des Gebäudes berechnet, welcher sich nach Lage, Größe und Art des Grundstücks richtet. Steuerpflichtiger ist der Nutzende eines Gebäudes. Die Neubewertung für gewerbliche, selbständige u. ä. genutzten Grundbesitzes fand zum 1.1.1990 nach dem bis dahin gültigen Verfahren statt. Bis zu der Reform bestimmten die Gemeinden nach eigenem Ermessen über die Höhe der Grundsteuer. Seit dem 1. April 1990 wird der Hebesatz einheitlich von der Zentralregierung festgesetzt. Der Anstieg des Hebesatzes ist für die Folgejahre auf die Höhe der Inflationsrate beschränkt. Anpassungen sollen dabei regelmäßig, höchstens alle 5 Jahre, vorgenommen werden. Die Erhebung und Verwaltung der "National Non-Domestic Rate" erfolgt wie bisher durch die Gemeindebehörden. Das Aufkommen muß von ihnen jedoch an einen nationalen Pool weitergeleitet werden, woraus die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl wiederum Mittel erhalten. Vgl. Astenstaedt (1990, S. 72), Müssener (1989, S. 270 und 273), Tiepelmann (1990, S. 60).

nelle¹⁾ berücksichtigt. Inwieweit die an den Fiskus abzuführenden indirekten²⁾ und direkten³⁾ Steuern auch wirtschaftlich von der Kapitalgesellschaft getragen werden müssen oder auf den Endverbraucher überwältzt werden können, ist insbesondere von der Lage des Unternehmens am Markt abhängig. Einerseits kann die Situation vorliegen, daß die direkten Ertrag- und Substanzsteuern über den Preis ganz oder teilweise auf den Endverbraucher überwältzt werden; andererseits kann der Fall eintreten, daß die Marktsituation es dem Unternehmen nicht ermöglicht, die an die Finanzverwaltung weiterzuleitenden indirekten Verkehrs- oder Verbrauchsteuern auf den wirtschaftlichen Träger zu überwälzen. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die direkten und indirekten Steuern anteilmäßig bei der Berechnung der Unternehmensteuerbelastung berücksichtigt werden müssen.

Damit die in der Tabelle A 1 des Anhangs zusammengefaßten Resultate komparativ interpretiert werden können, ist es zunächst erforderlich, die angewandten Untersuchungsmethoden bezüglich ihrer Aussagekraft zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, welche Informationen ein multinational agierendes Unternehmen benötigt, um anhand der individuellen Daten des Unternehmens eine für internationale Kapitalakkumulationen benötigte Verhältniszahl ermitteln zu können. Aus diesem Grund werden im Kapitel drei die wesentlichen Merkmale des deutschen, französischen und britischen Körperschaftsteuersystems dargelegt. Außerdem werden die im Rahmen der Gewinnermittlungsvorschriften verwendeten Definitionen vergleichend gegenübergestellt. International tätige Unternehmen müssen im Rahmen von Investitionsentscheidungen allerdings nicht nur die Besteuerung am Standort betrachten, sondern auch die Rückführung des investierten Kapitals in das Wohnsitzland der Mutterkapitalgesellschaft. Hierbei sind insbesondere die uni- und bilateralen Verfahren zur Beseitigung bzw. Vermeidung der Doppelbesteuerung von Bedeutung. Im Kapitel vier werden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfahren dargestellt und im Kapitel fünf im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Gesamtsteuerbelastung der Mutterkapitalgesellschaft analysiert. Anhand dieser Information wird im Kapitel sechs eine einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulation durchgeführt, um die effektive Durchschnittsteuerbelastung für ein anonymisiertes Unternehmen zu ermitteln. Im Kapitel sieben wird die für die Deckung der Finanzierungskosten sowie der Unternehmensteuerlast notwendige Mindestrendite ermit-

1) Die "taxe professionnelle" ist eine Zugunsten von Gemeinden und Departements erhobene direkte Steuer. Die Bemessungsgrundlage der Steuer ist der Mietwert der körperlichen Anlagegüter sowie die Lohnsumme. Bei Maschinen, Werkzeugen usw., die nicht der Grundsteuer unterliegen, wird der Mietwert bei Eigentümern oder Leasing-Nehmern auf 16 % der Anschaffungskosten und auf die geleistete Jahresmiete bei gemieteten Anlagegütern festgesetzt. Die Lohnsumme wird mit 18 % belastet. Vgl. Tillmanns (1989c, S. 737).

2) Zu den indirekten Steuern werden die Verkehrsteuern (Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer etc.), die Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer etc.) sowie die Zölle gerechnet, da Steuerschuldner (Unternehmer) und wirtschaftlicher Träger (Endverbraucher) nicht identisch sind. Vgl. Rittenbruch (1990, S. 47).

3) Bei den direkten Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Vermögensteuer etc.) sind Steuerschuldner und Steuerträger in der Regel identisch. Vgl. Rittenbruch (1990, S. 46 f.).

telt. Die derzeit diskutierten Harmonisierungsmaßnahmen der EG werden im Kapitel acht dargelegt. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im Kapitel neun.

2 Internationale Steuerbelastungsvergleiche

Prinzipiell können im Rahmen der Steuerbelastungsvergleiche drei Vorgehensweisen unterschieden werden:

Die Berechnung auf Basis der **Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung** (VGR) betrachtet das Problem der differierenden Steuersysteme in den Mitgliedstaaten der EG aus finanzwissenschaftlicher Perspektive. Anhand der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wird der Durchschnittsteuersatz aller Unternehmen in einem Staat als Verhältnis von Unternehmensteuern zu Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen ermittelt. Der durchschnittliche Steuersatz gibt somit die Belastung des Unternehmenssektors wieder, d. h. sowohl die Steuerlast jener Unternehmen, die steuerpflichtige Gewinne erzielen als auch solcher Unternehmen, die das Wirtschaftsjahr mit Verlusten beenden und keine Ertragsteuern zu leisten haben. Die insbesondere für Investitions- und Standortentscheidungen relevante Steuerbelastung einzelner Unternehmen oder Branchen kann mit Hilfe der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht dargelegt werden.¹⁾ Hinzu kommt, daß in verschiedenen Ländern die Sozialabgaben nicht gesondert erhoben, sondern durch die direkten und indirekten Steuern finanziert werden. Die für die unternehmerische Investitionsentscheidung relevante Abgabenbelastung des Unternehmensgewinns kann aufgrund der Interdependenz von direkten und indirekten Steuern sowie staatlichen und unternehmerischen Sozialleistungen nicht für jedes Land bestimmt werden.²⁾ Für die unternehmerische Investitionspolitik stellt der gesamtwirtschaftliche Durchschnittsteuersatz daher keine entscheidungsrelevante Größe dar.

Im Rahmen des **Tarifvergleichs** werden die das Unternehmen belastenden Steuerarten herausgegriffen ("Unternehmensteuern"), die sich hierfür aus den nationalen Gesetzen ergebenden Steuersätze addiert und so die formale Grenzsteuerbelastung für ein Unternehmen und teilweise deren Aktionäre des betrachteten Staates ermittelt. Der marginale Steuersatz zeigt an, mit welchem Prozentsatz der Grenzertrag/-verlust be- oder entlastet wird. Dieser Tarif wird daher hauptsächlich bei Investitionsentscheidungen verwendet.³⁾ Die Abzugs- bzw. Nichtabzugsfähigkeit bestimmter Steuern als Betriebsausgabe und ihr Einfluß auf die Grenzsteuerbelastung wird dabei beachtet. Unberücksichtigt bleiben jedoch die national differierenden Gewinnermittlungsvorschriften zur Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage von Kapitalgesellschaften sowie die bei der Einkommensbesteuerung der Aktionäre bzw. Eigner zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse, z. B. Familienstand.⁴⁾

Bei der **Veranlagungssimulation** werden neben den formalen Steuersätzen auch die Bemessungsgrundlagen der betrachteten Länder mit in die Vergleichsrechnungen einbezogen.

1) Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft (1989, S. 4 f.).

2) Vgl. Schöne (1976, S. 399).

3) Vgl. Spooner (1986, S. 293).

4) Vgl. Neumark (1969, o. S.).

Dies geschieht durch die Veranlagung eines repräsentativen Unternehmens nach den geltenden Steuergesetzen des Sitzstaates. Die sich aus der Multiplikation der steuerlichen Bemessungsgrundlage mit dem nominalen Steuersatz ergebende inländische Steuerbelastung wird dividiert durch ein korrigiertes Unternehmenseinkommen (ökonomischer Gewinn).¹⁾ Der ermittelte durchschnittliche effektive Steuersatz gibt für das jeweilige Land die Distribution der steuerlichen Bemessungsgrundlage²⁾ und den aus früheren Investitionen resultierenden Liquiditätsentzug durch den Fiskus wieder.³⁾ Der auf Vergangenheitsdaten basierende durchschnittliche effektive Steuersatz enthält jedoch keine Information über den Einfluß steuerlicher Vergünstigungen (z. B. erhöhte Abschreibungen, Investitionszulagen) auf zukünftige Investitionsentscheidungen.⁴⁾ Damit allokatonsverzerrende Wirkungen des Steuersystems dargelegt werden können, ist es erforderlich, den durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersatz zu ermitteln.⁵⁾ Der Grenzsteuersatz ist definiert als die Differenz zwischen der erwarteten marginalen Rendite eines Unternehmens vor Steuern und des einem Kapitalgeber nach Abzug aller Steuern verbleibenden Ertrages, dividiert durch die erzielte Rendite vor Steuern eines Unternehmens.⁶⁾ Die Rendite einer Grenzinvestition wird kalkuliert unter Berücksichtigung der ökonomischen Abschreibung, erwarteter Inflationsraten und der Kapitalkosten, welche durch die Finanzierungsform determiniert werden. Der zu berücksichtigende Steuersatz beinhaltet die national und lokal erhobenen Unternehmensteuern sowie die auf Kapitaleinkünfte und Wertzuwächse zu leistende Steuer eines Kapitaleigners.⁷⁾ Der durchschnittliche effektive Grenzsteuersatz "... measures the combined incentives of all investors to undertake a marginal investment financed by a mix of debt and equity. It can be used to measure misallocations of capital as well as intertemporal distortions. It can be used to isolate the net impact of each tax instrument."⁸⁾

Im folgenden wird auf die genannten Untersuchungsmethoden näher eingegangen.

2.1 Berechnungen auf Basis der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung⁹⁾

Bei der Berechnung des Durchschnittsteuersatzes auf Basis der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ergeben sich erhebliche methodische Probleme. Die bundesdeutsche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung stellt, z. B. die zur Durchführung der Be-

1) Vgl. Fullerton (1984, S. 25), o. V. (1982, S. 567), Seidel et al. (1989, S. 79 ff.).

2) Vgl. Gravelle (1985, S. 103 f.), McDaniel (1985, S. 274).

3) Vgl. Spooner (1986, S. 293), Littmann (1989, S. 129).

4) Vgl. Fullerton (1984, S. 23), Spooner (1986, S. 294).

5) Vgl. Fullerton et al. (1982, S. 581).

6) Vgl. Bradford/Stuart (1986, S. 308), Jorgenson/Yun (1991, S. 110), Fullerton (1984, S. 25), King/Fullerton (1984, S. 9).

7) Vgl. Feldstein et al. (1983, S. 135 ff.), Fullerton (1984, S. 23 f.), Gravelle (1985, S. 104), McDaniel (1985, S. 274 ff.), Spooner (1986, S. 293 ff.).

8) Fullerton (1985, S. 109).

9) Dieser methodische Ansatz wurde von Littmann (1988), Matthäus-Waier (1988) und dem Institut der deutschen Wirtschaft (1989) gewählt.

rechnung benötigten speziellen Daten über das Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen von Kapitalgesellschaften sowie die von ihnen entrichteten Unternehmenssteuern nicht zur Verfügung. Das in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesene Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen beinhaltet die Daten aller Unternehmen, welche vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen Entgelt veräußern. Hierzu zählen auch landwirtschaftliche Betriebe, Kreditinstitute, Handwerksbetriebe, Praxen der Freien Berufe, die nichtgewerbliche Wohnungsvermietung einschließlich der Nutzung von Eigentümerwohnungen, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und sonstige Unternehmen, die sich im Eigentum des Staates befinden.¹⁾ Für die Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes ist es erforderlich, das Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen um die tatsächlichen und unterstellten Einkommen dieser Unternehmen zu korrigieren und den sich ergebenden Restbetrag auf die der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und die der Einkommensteuer unterliegenden Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften aufzugliedern. Aufgrund des konzeptionellen Aufbaus der Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kann lediglich der unverteilte Nettogewinn der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgezeigt werden. Die für die Berechnung der Steuerbelastung benötigte Information über den von der Kapitalgesellschaft zu versteuernden Gewinn, kann der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht entnommen werden.²⁾ Die in der Tabelle A 1 genannten Ergebnisse geben daher nicht die durchschnittliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften sondern des gesamten Unternehmenssektors wieder, d. h. der gewerblich tätigen Einzelunternehmer, der gewerblichen Personengesellschaften und der Kapitalgesellschaften.

Neben der Bereinigung der Ausgangsdaten stellt sich für die Untersuchenden das Problem, daß aufgrund der speziellen Aussageziele der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die verwendeten Definitionen inhaltlich von den in der Steuerbilanz angewandten Begriffsbestimmungen abweichen.³⁾ Bei der Berechnung der Abschreibungen wird in der bundesdeutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, z. B. vom Prinzip der realen Kapitalerhaltung ausgegangen, d. h. die Abschreibungen werden grundsätzlich linear von den Wiederbeschaffungspreisen⁴⁾ berechnet.⁵⁾ Im Steuerrecht wird hingegen von dem Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung (Nominalwertprinzip)⁶⁾ ausgegangen, wobei unterschiedliche Ab-

1) Vgl. Statistisches Bundesamt (1990, S. 47).

2) Vgl. Statistisches Bundesamt (1990, S. 32 und 50 f.).

3) Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft (1989, S. 4 und 5).

4) Die ursprünglichen Anschaffungskosten werden um die zwischenzeitlich eingetretenen Preisveränderungen korrigiert. "Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollen die Abschreibungen den Werteverzehr erfassen, der reinvestiert werden müßte, um das Anlagevermögen in seinem realen Wert zu erhalten." Haslinger (1990, S. 60).

5) Vgl. Haslinger (1990, S. 60), Statistisches Bundesamt (1990, S. 53 und 76).

6) Die Abschreibungen können nur von den ursprünglichen Anschaffungskosten berechnet werden.

schreibungsmethoden zulässig sind.¹⁾ Weitere Differenzen ergeben sich aus der unterschiedlichen Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG),²⁾ von umfangreicheren Instandhaltungsarbeiten³⁾ sowie der um Scheingewinne und -verluste bereinigten Bewertung der Vorratsänderungen.⁴⁾ Das in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesene Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen kann somit sowohl positiv als auch negativ von dem in der Steuerbilanz ausgewiesenen Gewinn abweichen.

Ein weiteres methodisches Problem ergibt sich aus dem Tatbestand, daß das im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesene Steueraufkommen nicht identisch ist mit der Steuerbelastung der Unternehmen im Wirtschaftsjahr der Veranlagung. Während die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung das kassenmäßig zugeflossene Steuerergebnis wiedergibt, d. h. Steuervorauszahlungen, -abschlußzahlungen sowie -nachzahlungen beinhaltet, müßte dem Unternehmensgewinn die Steuerzahlung gegenübergestellt werden, die sich aufgrund der Veranlagung berechnet. Für diesen Zweck gliedert die bundesdeutsche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung das Steueraufkommen der Unternehmen jedoch nicht genügend auf.⁵⁾ Des weiteren fehlt eine rechtsformabhängige Spezifizierung der sowohl von den natürlichen als auch juristischen Personen zu leistenden Steuerarten (Gewerbesteuer, Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen), so daß sich Schwierigkeiten bei der rechtsformabhängigen Zurechnung des Steueraufkommens ergeben.

Im Rahmen der internationalen Steuerbelastungsvergleiche bestehen aufgrund der national divergierenden Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Körperschaftsteuerpflicht und des bei der Besteuerung einzubeziehenden Einkommens zusätzliche Probleme. In Frankreich können z. B. auch Personengesellschaften für die Körperschaftbesteuerung optieren.⁶⁾ Bei einer Analyse müßte neben den bereits genannten Korrekturen eine weitere Berichtigung um die auf diese Personengesellschaften entfallende Körperschaftsteuer vorgenommen werden. Die bloße Gegenüberstellung des Körperschaftsteueraufkommens in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich würde ohne Berücksichtigung dieses Punktes zu Fehlinterpretationen führen. Ebenso führt die unterschiedliche Abgrenzung des in einem Staat zur Steuer

1) Vgl. Stobbe (1972, S. 40 f.), Perridon/Steiner (1986, S. 296 f.).

2) Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mindern die geringwertigen Wirtschaftsgüter als Vorleistung direkt den Gewinn, während sie in den Handels- und Steuerbilanzen als Anlageinvestition aktiviert und, entweder direkt oder über den Nutzungszeitraum verteilt, abgeschrieben werden können. Vgl. Statistisches Bundesamt (1990, S. 72).

3) Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden diese Reparaturen zu den Anlageinvestitionen gerechnet, während sie in der Unternehmensbilanz Betriebsausgaben darstellen. Vgl. Statistisches Bundesamt (1990, S. 72).

4) Vgl. Statistisches Bundesamt (1990, S. 72).

5) Vgl. Statistisches Bundesamt (1990, S. 84).

6) Vgl. Tillmanns (1989b, S. 722).

heranzuziehenden Einkommens nach dem Universal- oder Territorialprinzip¹⁾ zu einer abweichenden Steuerbemessungsgrundlage. Die sich hieraus ergebenden Differenzen können nur schwer eliminiert werden.

Die in der Tabelle A 1 ausgewiesenen Ergebnisse lassen somit lediglich vermuten, daß die Steuerbelastung der bundesdeutschen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen nicht identisch ist mit der aufgrund von reinen Tarifvergleichen ermittelten Steuerlast. Daß die im Rahmen der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes auftretenden methodischen Probleme nicht zu unterschätzen sind, zeigen die unterschiedlichen Ergebnisse.

2.2 Tarifvergleich²⁾

Im Rahmen des Tarifvergleichs wird angenommen, daß die steuerliche Bemessungsgrundlage in allen betrachteten Nationen identisch ist. Der durch die Addition der gesetzlichen Tarife berechnete Grenzsteuersatz ist im Rahmen einer Investitionsentscheidung nur relevant, falls gewinnsteuerliche Wirkungen auftreten, z. B. zusätzliche Gewinne erwirtschaftet werden, ein Verlustausgleich vorgenommen werden kann oder die Inanspruchnahme von Abschreibungswahlrechten eine Gewinnverlagerung bewirkt.³⁾ Beachtet werden muß jedoch, daß die Höhe des Grenzsteuersatzes nicht die Steuerbelastung des Unternehmens widerspiegelt, welche sich aus dem Produkt von Steuersatz und Bemessungsgrundlage ergibt. Unterschiede in der Abgrenzung der Bemessungsgrundlage und, in Systemen mit gespaltenem Körperschaftsteuertarif, alternative Gewinnverwendungsarten nehmen dabei neben dem Grenzsteuersatz einen gravierenden Einfluß auf die Höhe der Unternehmenssteuerbelastung.⁴⁾

Untersuchungen von Hulten und Robertson (1985) haben z. B. gezeigt, daß der amerikanische Grenzsteuersatz seit 1952 unter dem Durchschnittsteuersatz liegt. Der effektive Steuersatz auf den Grenzertrag einer früheren Investition kann über dem zu erwartenden Grenzsteuersatz der geplanten Investition liegen, da für die Neuinvestitionen erhöhte Abschreibungen sowie Investitionsbeihilfen gewährt werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Finanzierungskosten notwendig, welche die steuerliche Bemessungsgrundlage verringern.⁵⁾ Es ist daher zunächst erforderlich, die durch die Investition verursachten Kosten im Hinblick auf ihre steuerliche Abzugsfähigkeit zu betrachten und die anvisierte Ausschüttungsquote des Unternehmens mit in die Berechnung einzubeziehen. Praktische Schwierigkeiten ergeben

1) Im Rahmen des Universalprinzips wird das Welteinkommen bzw. das Weltvermögen des steuerpflichtigen Unternehmens zur Steuer herangezogen. Im Gegensatz hierzu beschränkt sich die Steuerpflicht des Unternehmens unter Anwendung des Territorialprinzips auf das im Inland bezogene Einkommen bzw. das dort belegene Vermögen. Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 40).

2) Dieser methodische Ansatz wurde von Boss (1988), Fuest/Kroker (1988), Fischer (1984), Jacobs/Spengel (1992) gewählt.

3) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 80 f.).

4) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 81).

5) Vgl. Fullerton (1984, S. 38).

sich bei der Zuordnung des Beitrages der Investition zu den unterschiedlichen Steuerarten (Ertrag- und Substanzsteuern).¹⁾ Zur Umgehung dieses Problems behelfen sich die Untersuchenden im Rahmen der Tarifvergleiche mit der hypothetischen Annahme, daß die durch die Investition verursachten Kosten in den betrachteten Staaten eindeutig quantifizierbar sind. Die Auswirkungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage werden in den Ländern als identisch angenommen, wobei davon ausgegangen wird, daß eine einheitliche Definition des zu versteuernden Gewinns existiert. Somit bleiben die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stark divergierenden steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften unberücksichtigt. Die Nichtbeachtung dieser wichtigen Regelungen wird dabei hauptsächlich mit der Komplexität der nationalen Steuergesetzgebungen begründet.²⁾ Durch die Verfolgung einer gezielten Steuerpolitik und die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten kann die steuerliche Belastung des Unternehmens jedoch ebenso beeinflußt werden wie durch die Höhe der Steuertarife.³⁾

Die Ergebnisse der Steuerbelastungsvergleiche basieren zudem auf der Hypothese, daß die Kapitalgesellschaft ihren Gewinn in voller Höhe thesauriert; alternative Gewinnverwendungen werden nicht berücksichtigt. Betrachtet man jedoch das Ausschüttungsverhalten der Kapitalgesellschaften so ist weder die Vollausschüttung noch die Vollthesaurierung, sondern die teilweise Ausschüttung des Gewinns typisch.⁴⁾

Die Anwendung des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens⁵⁾ kann z. B. in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Körperschaftsteuersatzdifferenz von 14 Prozentpunkten kostengünstiger sein als die sofortige Gewinnthesaurierung. Aufgrund der Zustimmungspflicht aller Anteilseigner ist die volle Ausschüttung des Gewinns und die anschließende Rückführung der Dividende jedoch nur bei einer überschaubaren Anzahl von Gesellschaftern durchführbar. Für die Großzahl von Kapitalgesellschaften (insbesondere für Publikumsgesellschaften) ist das Verfahren nicht anwendbar. Die Vorteilhaftigkeit des Verfahrens ist zudem nur dann gegeben, wenn die Belastung der Anteilseigner in Höhe des individuellen Einkommensteuersatzes (plus Kirchensteuer) zuzüglich der durch die Wiedereinlage (Einlagenfinanzierung) entstehenden Kosten⁶⁾ niedriger ist, als die Steuerbelastung des Unternehmens bei sofortiger Thesaurierung des Gewinnes.⁷⁾ Erfolgt die Rückführung des Gewinns durch die

1) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 81).

2) Vgl. Puest/Kroker (1987, S. 30).

3) Vgl. Scheibe-Lange (1986, S. 776).

4) Vgl. Scheibe-Lange (1986, S. 775).

5) Der Gewinn wird zunächst in voller Höhe an die Anteilseigner ausgeschüttet, im Rahmen der individuellen Einkommenveranlagung versteuert und anschließend durch Wiedereinlage der Kapitalgesellschaft zugeführt.

6) Dies sind insbesondere die Gesellschaftsteuer (1 % der Einlage) sowie die anfallenden Emissionskosten (Gerichts- und Notariatskosten, Börseneinführungsprovision, Konsortialprovision, Druckkosten der Aktien etc.). Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 295).

7) Vgl. Bauer (1988, S. 2576), Perridon/Steiner (1986, S. 293 ff.).

Gewährung eines Darlehens des Anteilseigners an die Kapitalgesellschaft, so sind die Bestimmungen des Bundesministers der Finanzen zu beachten.¹⁾

Ein weiterer neuralgischer Punkt ist, daß zur Ermittlung der deutschen Vermögensteuerbelastung der Einheitswert des Unternehmens in Abhängigkeit vom Gewinn festgelegt wird. Da keine Statistiken über das Verhältnis des Einheitswertes zum Gewinn vor Steuern existieren, liegt es im Ermessen der Untersuchenden, dieses Verhältnis festzulegen und somit die Steuerbelastung zu beeinflussen.²⁾ Bei den Tarifvergleichen wird die Relation von Gewinn zum Einheitswert des Betriebes mit allgemein 1 : 10 angenommen. Nach Meinung von Littmann (1987) und Scheibe-Lange (1986) dürfte die Realität mit einer Bandbreite von 1 : 4 bis 1 : 7 einigermaßen zutreffend erfaßt sein.

Der anhand der nationalen Steuergesetze ermittelte formale Grenzsteuersatz stellt für den Investor keine Entscheidungshilfe dar, da die individuelle Ertrags- und Aufwandssituation des Unternehmens unberücksichtigt bleibt. Eine Orientierung an dem allgemeinen Grenzsteuersatz kann daher zu Fehlallokationen führen.

2.3 Veranlagungssimulation

Im Rahmen einer Veranlagungssimulation werden der nominale Steuertarif, die steuerliche Bemessungsgrundlage und der ökonomische Gewinn eines Unternehmens in den internationalen Steuervergleich einbezogen. Grundsätzlich lassen sich dabei zwei methodische Ansätze unterscheiden. Zum einen wird die Belastung eines repräsentativen Unternehmens betrachtet und dessen durchschnittlicher effektiver Steuersatz ermittelt. Zum anderen wird untersucht, wie hoch die durchschnittliche effektive Grenzsteuerbelastung eines Unternehmens und seines Kapitalgebers ist, wenn eine Einheit zusätzlich investiert wird. Im folgenden werden die beiden Methoden dargestellt.

2.3.1 Durchschnittlicher effektiver Steuersatz

Für die Berechnung durchschnittlicher effektiver Steuersätze³⁾ in verschiedenen Ländern ist es notwendig, die steuerliche Bemessungsgrundlage, den nominalen Unternehmens- bzw. Gesamtsteuersatz und den ökonomische Gewinn zu determinieren. Die bisher detaillierteste Untersuchung hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Rahmen eines Gutachtens für das Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt. Ausgangsbasis für die Ana-

1) Danach wird das einer Kapitalgesellschaft von ihren Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Fremdkapital als verdecktes Nennkapital betrachtet, wenn aus rechtlichen Gründen die Zuführung in Form von Gesellschaftskapital zwingend gewesen wäre oder wenn die Vertragsbestimmungen als Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 AO gesehen werden müssen mit der Folge, daß die für das verdeckte Nennkapital geleisteten Vergütungen nicht als Betriebsausgaben sondern als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen sind. Vgl. Horlemann (1990, S. 2086 f.).

2) Vgl. Scheibe-Lange (1986, S. 773 f.).

3) Dieser methodische Ansatz wurde von Fuest/Kroker (1989a) und Seidel et al. (1989) gewählt.

lyse in sieben Industrieländern¹⁾ sind Modellunternehmen der Chemischen Industrie, des Maschinenbaus, des Fahrzeugbaus, der Büromaschinenbranche und des Bekleidungs-gewerbes. Die Bilanzstruktur des repräsentativen Unternehmens beruht auf Schätzungen des DIW auf der Basis der Statistik der Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2, Reihe 2.1 von 1984.²⁾ In einem ersten Schritt wird aus dem Bilanzgewinn der "bereinigte" (ökonomische) Bilanzgewinn abgeleitet, indem der Handelsbilanzgewinn um die Abschreibungen, die Körper-, Gewerbe- und Grundsteuer erhöht und um die Nettozuführung bzw. -auflösung von Rücklagen und Rückstellungen korrigiert wird. Der bereinigte Bilanzgewinn entspricht dem cash flow vor Steuern.³⁾ Unter Berücksichtigung spezifischer nationaler Regelungen hinsichtlich der steuerlich zulässigen Normal- und Sonderabschreibungen, der Nettoeinstellungen bzw. -auflösungen steuerbegünstigter Rücklagen sowie Rückstellungen wird der Gewinn vor Steuern berechnet. Der Gewinn vor Steuern wird verringert um die abzugsfähigen Steuern sowie Freibeträge oder andere Abzüge. Der verbleibende körperschaftsteuerpflichtige Gewinn wird unter Berücksichtigung des Ausschüttungsverhältnisses⁴⁾ den aktuellen Steuertarifen unterworfen. Die sich ergebende Gesamtsteuerlast eines Unternehmens wird in Relation gesetzt zu dem bereinigten Bilanzgewinn, d. h. dem cash-flow.⁵⁾

Weicht der durchschnittliche effektive Steuersatz von dem gesetzlichen Tarif ab, so besteht unter dem Gesichtspunkt der Steuerneutralität ein Handlungsbedarf. Übersteigt der ökonomische den steuerpflichtigen Gewinn, z. B. aufgrund der Eliminierung erhöhter Abschreibungen, so liegt der durchschnittliche effektive Steuersatz unter dem nominalen. Für eine steuerliche Entlastung besteht in diesem Fall kein Handlungsbedarf. Übersteigt demgegenüber die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage den ökonomischen Gewinn, z. B. aufgrund der Auflösung inflationsbedingter Scheingewinne,⁶⁾ so ist der Gesetzgeber gefordert, die auf Unternehmensgewinne und -vermögen lastende Ertrag- und Substanzbesteuerung zu verringern.⁷⁾ Ist der ökonomische Gewinn identisch mit dem steuerlichen, so ist ein steuerlicher Handlungsbedarf nicht gegeben. Die in der DIW-Studie ermittelten durchschnittlichen effektiven Steuersätze unterschreiten in den Ländern und betrachteten Branchen durchgängig die nominale Gesamtsteuerbelastung. In der Tabelle 2 werden die von Seidel et al. ermittelten Resultate auszugsweise wiedergegeben.

1) Dies sind die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Schweden, die USA und Japan.

2) Vgl. Seidel et al. (1989, S. 70 f.).

3) Vgl. Bradford/Stuart (1986, S. 308).

4) Das Ausschüttungsverhalten von Unternehmen ist in Nationen mit gespaltenen Steuertarifen von Bedeutung, d. h. in diesem Fall für die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

5) Vgl. Fuest/Kroker (1989b, S. 260 f.), Seidel et al. (1989, S. 79 ff.).

6) Ein Scheingewinn ergibt sich aus der "Differenz zwischen dem Nominalgewinn und dem mit Rücksicht auf die Erhaltungserfordernisse der Unternehmung bestimmten Real- bzw. Substanzgewinn, der die Folgen der Geldwertverschlechterung bzw. der Preissteigerungen berücksichtigt". Grotherr (1987, S. 51).

7) Vgl. Fuest/Kroker (1989a, S. 46).

Tabelle 2: Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen insgesamt (Gesamtsteuerlast) im Verhältnis zum bereinigten Bilanzgewinn (cash flow) für Kapitalgesellschaften des Maschinenbaus und Bekleidungsgebietes bei tatsächlichem Ausschüttungsverhältnis im internationalen Vergleich in v. H.

	Maschinen- bau	Bekleidungs- gewerbe
Bundesrepublik Deutschland	34,7	51,0
Frankreich	42,6	59,4
Italien	30,3	39,6
Vereinigtes Königreich	30,6	38,5
Schweden	44,9	56,9
Vereinigte Staaten von Amerika	35,4	46,1
Japan	39,0	53,7

Quelle: Seidel et al. (1989, S. 113).

Die Tabelle 2 verdeutlicht, daß die nationale Steuerbelastung je nach Branche stark variiert. Die Aussage von Seidel et al., daß in der Bundesrepublik Deutschland kein Handlungsbedarf besteht, die auf Unternehmensgewinne lastenden Steuern zu verringern,¹⁾ kann aufgrund der hohen Aggregation der Daten und den großen Abweichungen zwischen der Steuerbelastung in den verschiedenen Unternehmensbranchen nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen der steuerlichen Veranlagungssimulation kommen eine Fülle von Einzelregelungen zur Anwendung, z. B. hinsichtlich der Bewertung von Wirtschaftsgütern des Anlage- und Umlaufvermögens, der Rücklagenbildung, dem Umfang der zulässigen Rückstellungen, der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben sowie des Verlustrück- und -vortrages. Aufgrund der Komplexität der nationalen Steuergesetze beschränken sich die bisher vorliegenden Untersuchungen, ebenso wie die DIW-Studie, bei der Einbeziehung steuerlich relevanter Ein-

¹⁾ Vgl. Seidel et al. (1989, S. 137).

flüsse hauptsächlich auf die Abschreibungsvorschriften und die Möglichkeiten der Bildung von Pensionsrückstellungen.

Neben dem Ausweis einer zutreffenden Vermögenslage und der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen verfolgt der Steuergesetzgeber außerfiskalische Ziele, z. B. die Förderung von bestimmten Gebieten oder des Umweltschutzes.¹⁾ Ein in vielen Staaten häufig eingesetztes Mittel für die Realisierung dieser politischen Zielsetzungen ist die Gewährung erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten. Die Steuerpolitik geht dabei von der Annahme aus, daß bessere Abschreibungsbedingungen Investitionen fördern. "... the tax system enshrined the doctrine that tax allowances encouraged investment. Hence elaborate allowances were given to allow the writing off of capital expenditure far ahead of any real depreciation or obsolescence."²⁾ Werden die unternehmensinternen Investitionsentscheidungen durch steuerliche Anreize beeinflusst, so kann dies dazu führen, daß die zu erwartenden Steuervergünstigungen die Rangordnung bei den Rentabilitäten der Investitionsalternativen sowie den Investitionsumfang verändern.³⁾

In Großbritannien werden z. B. seit 1970 für wirtschaftlich bedeutsame Investitionsbereiche (industriell genutzte Gebäude und abnutzbares bewegliches Anlagevermögen) hohe Abschreibungen zugelassen, welche teilweise die sofortige Abschreibung des Vermögensgegenstandes im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ermöglichen. Diese steuerlichen Investitionsanreize haben jedoch im Vergleich zu anderen Industrienationen kein höheres Investitionsvolumen bewirkt, sondern zu Fehlallokationen geführt.⁴⁾ "But there is little evidence that these incentives have strengthened the economy or improved the quality of investment. ...the evidence suggests that businesses have invested substantially in assets yielding a lower rate of return than the investment made by our principal competitors. Too much of British investment has been made because the tax allowances make it look profitable, rather than because it would be truly productive. We need investment decisions based on future market assessments, not future tax assessments."⁵⁾

Aufgrund dieser Erfahrungen wurde durch den Finance Act 1984 die Sofortabschreibung in Großbritannien zunächst stufenweise verringert und ist seit dem 1.4.1986 nur noch in den Fördergebieten⁶⁾ zulässig. Gleichzeitig wurde der Körperschaftsteuersatz schrittweise von 50 % auf derzeit 33 % herabgesetzt.⁷⁾

1) Vgl. Biener/Berneke (1986, S. 108 f.).

2) Tiley et al. (1991, S. 333).

3) Vgl. Schneider (1989b, S. 314).

4) Vgl. Grotherr (1987, S. 196 f.).

5) Lawson (1984, S. 179).

6) Dies sind Tyneside, Hartlepool, Middlesborough, Workington, North East Lancashire, Salford, Trafford, Wakefield, Glanford, Scunthorpe, Rotherham, Speke (Liverpool), Telford, Dudley, Corby, Wellingborough, North Kent und die Isle of Dogs (London) in England; Swansea, Milford Haven und Delyn (Flint) in Wales; Clydebank, Tyside und Invergordon in Schottland sowie Londonderry und Belfast in Nordirland. Vgl. Homburger (1989, S. 24).

7) Vgl. Grotherr (1987, S. 197 f.).

Tabelle 3: Capital allowances and corporation tax rates

Expenditure incurred	Plant & Machinery	Industrial Buildings	Corporate Tax Rates
	initial allowances		
Before 14.3.1984	100 %	75 %	50 %
On or after 14.3.1984	75 %	50 %	45 %
On or after 1.4.1985	50 %	25 %	40 %
On or after 1.4.1986	Nil	Nil	35 %
On or after 1.4.1991	Nil	Nil	34 %
On or after 1.4.1992	Nil	Nil	33 %

Quelle: Vgl. Morgan (1986, S. 9), Lawson (1984, S. 179), Tiley et al. (1991, S. 653).

Infolge der historischen Entwicklung der nationalen Steuersysteme bestehen in den Mitgliedstaaten der EG differenzierte Instrumentarien für die Förderung von Investitionen und der Gründung oder Ansiedlung von Unternehmen. Neben dem Sofortabschreibungswahlrecht ist hier insbesondere die Gewährung staatlicher und regionaler Zuschüsse (die weder steuerpflichtig sind noch die Höhe der Anschaffung- oder Herstellungskosten verringern) und die Bewilligung von Steuergutschriften oder -befreiungen zu nennen. Die Betrachtung der national divergierenden Abschreibungsregeln sagt daher nur begrenzt etwas über die Prioritäten der Regierungen für die steuerliche Förderung von Investitionen aus, zumal die Vorschriften über die Auflösung oder Übertragung der gebildeten stillen Reserven¹⁾ in den Vergleichen nicht berücksichtigt werden. Daneben bleibt zu bemerken, daß es im Ermessen des Bilanzierenden liegt, inwieweit die gewährten steuerlichen Abschreibungswahlrechte in Anspruch genommen werden. Dies wird wiederum durch die divergierenden Zielvorstellungen

¹⁾ Dies sind z. B. die Regelungen über die Reinvestitionsrücklage, die Besteuerung der Veräußerungsgewinne mit einem ermäßigten Steuersatz, die Vorschriften bezüglich des Verlustrück- oder Verlustvortrages sowie die Möglichkeit der Verrechnung von Veräußerungsverlusten mit laufenden Gewinnen.

gen der Bilanzadressaten bestimmt, so daß z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, die Aktionärsinteressen (hoher Gewinn) und das Ziel der Steueroptimierung (niedriger steuerlicher Gewinn) gegeneinander abgewägt werden müssen.

Die Förderungsvielfalt hat bei den staatlichen Altersversorgungssystemen zu einem Variantenreichtum an supplementären Sicherungssystemen geführt. Diese reichen von dem die einkommensunabhängigen Leistungen des Regelsystems ergänzenden Pflichtsysteme in Großbritannien über obligatorische betriebliche Systeme in Frankreich bis hin zu völlig freiwilligen betrieblichen Versorgungssystemen in der Bundesrepublik Deutschland, welche die einkommensabhängigen Leistungen des staatlichen Rentensystems ergänzen. Der Bedarf ergänzender Absicherungssysteme wird dabei von dem Absicherungsniveau der staatlichen Regel- und, gegebenenfalls ergänzender, Pflichtsicherungssysteme determiniert.¹⁾ Bei den freiwilligen Ergänzungssystemen lassen sich in den EG-Ländern drei zulässige Wege einer Vorausfinanzierung unterscheiden:

- Rechtlich selbständige Pensionskassen,
- Gruppenversicherungen sowie
- Pensionsrückstellungen.²⁾

Rechtlich selbständige Pensionskassen sowie Gruppenversicherungen findet man in nationaler Ausprägung in praktisch allen Ländern. Die Zahlungen an diese Versorgungseinrichtungen stellen dabei steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Die interne Mittelverwendung durch die steuerlich zulässige Bildung von Pensionsrückstellungen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland dominiert, bildet bei den Ergänzungssystemen die Ausnahme und wird in Frankreich und Großbritannien steuerlich nicht anerkannt.³⁾

Den für Pensionszusagen zu bildenden Rückstellungen wird in der Bundesrepublik Deutschland häufig eigenkapitalähnlicher Charakter unterstellt. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß den Rückstellungen ein Aufwand gegenübersteht, der lediglich hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunktes der Zahlung nicht exakt bestimmbar ist. Der wirtschaftlich eingegangenen Verpflichtung zur Leistung kann sich das Unternehmen nicht entziehen und muß auch in schwierigen Zeiten eingelöst werden.⁴⁾ Arbeitet ein Unternehmen mit dem zurückgestellten Kapital, so kann es seine Selbstfinanzierungskraft stärken, zeitweilige Liquiditätsvorteile erwerben und Anlagegewinne aber auch -verluste erwirtschaften. Das aus dieser internen Mittelverwendung resultierende unternehmerische Risiko muß dabei von einem Unternehmen getragen werden, wobei von der Kapitalanlage her allerdings ganz andere Bedingungen verlangt werden als beim normalen Geschäft. Die bei einer Innenfinanzierung bestehende Gefahr nicht optimaler Mittelanlage, vorzeitiger Inanspruchnahme oder einer längeren Lei-

1) Vgl. Rößler (1990, S. 7).

2) Vgl. Rößler (1990, S. 7).

3) Vgl. o. V. (1989e, S. 8 ff.), Rößler (1990, S. 7), Schneider (1990, S. 573).

4) Vgl. Lubitz/Ploog (1991, S. 7).

stungsdauer kann bei den Altersversorgungspflichten mittel- und langfristig negative Folgen haben.¹⁾ Die durch den Abschluß einer Direktversicherung mögliche Ausgliederung des Risikos führt in der Bundesrepublik Deutschland allerdings zu einer pauschalen Lohnversteuerung der Beiträge²⁾ und somit zu zusätzlichen Lohnkosten. Als ein weiterer Nachteil wird vielfach die Tatsache angesehen, daß dem Unternehmen bei Abschluß einer Versicherung Finanzmittel direkt entzogen werden, die bei der Rückstellungsbildung dem Unternehmen zunächst zur Verfügung stehen. Werden Pensionszusagen neu gebildet, so ist der Finanzierungseffekt über mehrere Jahre hoch, da der Aufwandsverrechnung keine Auszahlung gegenübersteht. In der Periode, in der der Versorgungsfall eintritt, soll die Pensionsrückstellung dem kapitalisierten Wert der zu erwartenden Pensionsleistung entsprechen. Der Teilwert der künftigen Verpflichtung mindert sich ab dem Zeitpunkt der Pensionsleistung laufend, da die Lebenserwartung des Pensionsberechtigten abnimmt. Die Rückstellung ist daher Jahr für Jahr in Höhe der Differenz zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert und der künftigen Pensionsleistung am Schluß des Wirtschaftsjahres sowie am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen. Ist der Auflösungsbeitrag niedriger als die zu leistende Pensionszahlung des Wirtschaftsjahres, so ergibt sich per Saldo eine laufende Gewinnminderung. Halten sich die Zu- und Abgänge die Waage, so tritt kein zusätzlicher Finanzierungseffekt auf; übersteigen die jährlichen Zahlungen die Zuführung, so kommt es für ein Unternehmen zu einem Entzug finanzieller Mittel.³⁾ Die Abtretung der Risiken an die Versicherung ist aus diesem Grund insbesondere bei klein- und mittelständischen Kapitalgesellschaften kein zu unterschätzender Gesichtspunkt und kann auch bei Kooperationen, Beteiligungen und Unternehmenszusammenschlüssen von Vorteil sein, da die intern finanzierte Altersversorgung bei potentiellen, mit dem nationalen System nicht vertrauten, Partnern zum Stolperstein werden kann.⁴⁾

Im Hinblick auf die national unterschiedlich geregelten Vorschriften zur Förderung von Investitionen und Unternehmensansiedlungen sowie den nur in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich anerkannten Pensionsrückstellungen erscheint es fraglich, inwieweit diese Punkte als wesentliche Einflußgröße zur Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage herausgegriffen werden können, um im Rahmen der Steuerbelastungsvergleiche die aufgrund der nationalen Bestimmungen bestehenden Differenzen exemplarisch aufzuzeigen.

Neben der Komplexität der Steuersysteme ergibt sich für die Untersuchenden das Problem, die für die Durchführung einer vollständigen Veranlagungssimulation benötigten Steuerbilanzen und Arbeitspapiere zu erhalten. Die Unternehmen sind in aller Regel nicht dazu bereit, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Steuerbilanz- oder andere

1) Vgl. Rößler (1990, S. 7).

2) Siehe § 40 b EStG.

3) Vgl. Franke/Bax (1989, S. 1881 f.), Habermann (o. J., S. 4), Littmann/Langmann (1987, S. 7), Perridon/Steiner (1986, S. 301 f.), Rößler (1990, S. 7), Schneider (1989a, S. 889 f.).

4) Vgl. Rößler (1990, S. 7), Fischer (1989a, S. 120 f.).

aussagefähige Jahresabschlußstatistiken für Unternehmen aller Rechtsformen existieren in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der strengen Vorschriften des Datenschutzes nicht. Die Institute behelfen sich daher mit Modellannahmen, die auf den veröffentlichten Unternehmensdaten basieren. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist stark eingeschränkt, da diese "repräsentativen" Unternehmen nicht die spezielle Situation des Unternehmens widerspiegeln. Des weiteren geben weder die vom Statistischen Bundesamt publizierten Daten noch die veröffentlichten Handelsbilanzen dem Untersuchenden einen, bzw. nur einen begrenzten, Einblick in die Verhaltensweisen der Unternehmen, ihre Steuerbelastung durch die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten zu optimieren.

Die Möglichkeiten zur Gestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sind allerdings vom Gesetzgeber vorgegeben und sollten daher weder über- noch unterschätzt werden. Vielfach unbeachtet bleibt, daß die eingeräumten Bewertungswahlrechte keine endgültige Steuerminderung darstellen, sondern eine Verlagerung der Steuerzahlung auf spätere Jahre herbeiführen, d. h. eine Steuerstundung bewirken. Diese entspricht einem zinslosen Darlehen, das dem Unternehmen unabhängig von seiner Kreditwürdigkeit gewährt wird.¹⁾ Steuerlich kürzere Nutzungsdauern, die Möglichkeit der degressiven Abschreibung und die zusätzliche Gewährung von Sonderabschreibungen in Höhe des über die tatsächliche Wertminderung des Wirtschaftsgutes hinausgehenden Abschreibungsbetrages führen zunächst zu einer Verschiebung der Steuerzahlung auf spätere Jahre.²⁾ Die Auflösung dieses vom Fiskus gewährten Darlehens und die Nachversteuerung der überhöhten Abschreibungsbeträge erfolgt bei einer späteren Veräußerung des Vermögensgegenstandes. In diesem Zusammenhang kommen die in den Staaten geltenden Vorschriften bezüglich der Übertragung eventueller Veräußerungsgewinne auf neue Wirtschaftsgüter (Reinvestition), der Verrechnung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten im Wirtschaftsjahr der Veranlagung mit laufenden Gewinnen sowie die variierenden Regelungen des Verlustrück- oder -vortrages zur Anwendung, welche eine Verlängerung des Steuerkredites oder eine begünstigte Besteuerung zur Folge haben können. Bis zu einer Auflösung des zinslosen Steuerkredites kann ein Unternehmen die gestundete Steuer jedoch zinsbringend anlegen, so daß zu dem Liquiditätsvorteil auch ein Zinsvorteil kommt, welcher die Kosten einer Investition verringert und die erwartete Rentabilität erhöht.³⁾

Die Vielzahl der für die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und des ökonomischen Gewinns benötigten Daten sind nur im Einzelfall für zurückliegende Zeiträume vorhanden.⁴⁾ Die Standortwahl eines Unternehmens bezieht sich allerdings auf zukünftige Handlungen und erfaßt die ebenfalls zukünftigen Konsequenzen. Unvollkommene Informationen über die Zukunft des Unternehmens und die die Entwicklung der Steuergesetze be-

1) Vgl. o. V. (1983, S. 11).

2) Vgl. Knobbe-Keuk (1989, S. 136).

3) Vgl. Knobbe-Keuk (1989, S. 136).

4) Vgl. Schöne (1976, S. 401), Spooner (1986, S. 294).

einflussenden Faktoren sowie das fragmentarische Wissen der Unternehmensführung von den Bedingungen ihrer Maßnahmen und den Verlauf dieser Bedingungen in der Zeit, bewirken eine Unsicherheit hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Daten.¹⁾ Mit der Zahl der zu schätzenden Zukunftsdaten steigt die Unsicherheit. Kurzfristig lassen sich dabei die aus den Steuergesetzen ergebenden nominalen Steuersätze planen.²⁾

Bei einem Vergleich der von verschiedenen Wissenschaftlern bzw. Instituten veröffentlichten Daten muß beachtet werden, daß der für die Berechnung der Steuerbelastung einzubeziehende Unternehmen- oder Gesamtsteuersatz weder national noch international einheitlich definiert ist. Daher liegt es im Ermessen des Untersuchenden, eine Abgrenzung vorzunehmen. Im Rahmen der Studie des DIW wird die Steuerbelastung eines Unternehmens definiert als die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne zuzüglich der abzugsfähigen Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen³⁾ sowie der sonstigen nicht abzugsfähigen Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen.⁴⁾ Die Interaktion zwischen den einzelnen Steuerarten⁵⁾ wird dabei berücksichtigt. Außer Acht lassen die Untersuchenden des DIW dabei die Frage, inwieweit Schuldner und wirtschaftlicher Träger der Steuer identisch sind. In der Bundesrepublik Deutschland verringert, z. B. die von einem Unternehmen erhobene lokale Gewerbesteuer als Betriebsausgabe den Handels- und Steuerbilanzgewinn. Wird die lokale Steuer über den Preis verdient und die Belastung auf diese Weise auf den Endabnehmer überwältigt, so stellt in diesem Fall die Gewerbesteuer keine Unternehmensteuer dar. Durch die Berücksichtigung der Gesamtsteuerbelastung, d. h. der Differenz zwischen der Rendite eines Unternehmens vor Steuern und der einem Kapitalgeber verbleibenden Rendite nach Abzug sowohl der Unternehmensteuer als auch der persönlichen Steuer, entfällt das Zuordnungsproblem.

Neben der steuerlichen Bemessungsgrundlage und dem Steuertarif wird bei der Ermittlung eines durchschnittlichen effektiven Steuersatzes der ökonomische Gewinn berücksichtigt. Der ökonomische oder effektive Gewinn soll die von handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen unbeeinflusste Rendite eines Unternehmens wiedergeben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die im Rahmen einer Veranlagungssimulation aus der Handelsbilanz abgeleitete steuerliche Bemessungsgrundlage zu korrigieren,⁶⁾ denn sowohl die Handelsbilanz als auch die daraus abgeleitete Steuerbilanz werden nicht nach "rein" wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellt. Bei der Erstellung einer Handelsbilanz müssen die unterschiedlichen Interessen der Adressaten (z. B. Gläubigerschutz) sowie steuerliche Abschreibungsbestimmungen

1) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 26), Gutenberg (1983, S. 133).

2) Vgl. Schöne (1976, S. 401).

3) Hierbei handelt es sich um die lokale Gewerbeertrag- und Gewerkekaptalsteuer.

4) Hierzu zählt z. B. die von dem Einheitswert des Betriebsvermögens zu berechnende Vermögensteuer. Vgl. Seidel et al. (1989, S. 80).

5) Die lokale Gewerbesteuer in der Bundesrepublik Deutschland verringert z. B. die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage.

6) Vgl. Fuest/Kroker (1989a, S. 47), Seidel et al. (1989, S. 79).

beachtet werden. Auf die abgeleitete Steuerbilanz nehmen zudem außerfiskalische Zielsetzungen einen Einfluß, z. B. die Zonenrandförderung. Die handels- und steuerrechtliche Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt prinzipiell nach dem Nominalwertprinzip. Eine Bereinigung um inflationsbedingte Veränderungen erfolgt nicht. Jede vorgenommene Bewertung müßte demnach hinsichtlich der ökonomisch "richtigen" und handels- bzw. steuerrechtlich zulässigen Beurteilung überprüft werden. Die Korrektur der steuerlichen Bemessungsgrundlage erfordert wie die Veranlagungssimulation selbst eine Vielzahl an Informationen, z. B. über die effektive Wertminderung eines jeden Vermögensgegenstandes (true economic depreciation), die richtige Erfassung von Rückstellungen etc. Diese Aufgabe kann aufgrund der benötigten internen Informationen von externen Wissenschaftlern nicht erbracht werden. Die Kapitalgesellschaften selber werden zum einen kein Interesse daran haben, den "richtigen" Gewinn der Öffentlichkeit, und somit der Konkurrenz, zugänglich zu machen. Zum anderen dürfte es für sie problematisch wenn nicht gar unmöglich sein, für alle Bilanzpositionen den Gegenwartswert zu ermitteln.

Damit Untersuchungen über die durchschnittliche effektive Steuerbelastung von Unternehmen im internationalen Vergleich durchgeführt werden können, ist es daher erforderlich, den ökonomischen Gewinn zu schätzen. Der im Rahmen der Studie von dem DIW verwendete cash flow ist für die Taxierung des ökonomischen Gewinns eines Unternehmens nicht geeignet. Der cash flow wird im allgemeinen als Kennzahl bei der Finanz- und Bilanzanalyse in zwei unterschiedlichen Interpretationen verwendet. Zum einen soll der cash flow es bei einer externen Analyse ermöglichen, die gegenwärtige und zukünftige tatsächliche Ertragskraft eines Unternehmens zu bestimmen, d. h. den erfolgswirtschaftlichen Überschuß zu ermitteln. Zum anderen wird der cash flow verwendet, um die Innenfinanzierungskraft für Investitionen, Schuldentilgung und Aufrechterhaltung der Liquidität zu überprüfen, d. h., um den finanzwirtschaftlichen Überschuß eines Unternehmens zu bestimmen. Der cash flow kann jedoch nicht als ökonomischer Gewinn interpretiert werden. Abschreibungen und Rückstellungen stellen für ein Unternehmen einen tatsächlichen Aufwand dar und nur für die Differenz zwischen der effektiven Wertminderung und den handelsrechtlich vorgenommen Wertansätzen muß eine Korrektur vorgenommen werden.¹⁾ Im Rahmen einer externen Analyse kann diese Aufteilung aufgrund der fehlenden Daten nicht vorgenommen werden. Die von dem DIW ermittelten Resultate können demnach nur als Indiz interpretiert werden, daß die steuerliche Bemessungsgrundlage keinen ökonomischen Gewinn darstellt und somit die von einem Unternehmen an den Fiskus zu leistende Steuerzahlung nicht die effektive Belastung wiedergibt. Aufgrund der hohen Aggregation der Daten und den genannten methodischen Problemen, können die berechneten Steuersätze für eine empirische Studie nicht herangezogen werden. Für einen einzelnen Investor stellen die Resultate auf-

¹⁾ Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 327 f.).

grund der hohen Aggregation ebenfalls keinen Indikator dar. Inwieweit ein Handlungsbedarf für den nationalen Fiskus besteht, kann anhand der Studie nicht beurteilt werden.

2.3.2 Effektiver Grenzsteuersatz anhand des Modells von King und Fullerton

Durch die Berechnung eines effektiven Grenzsteuersatzes soll der Einfluß des von einem Staat kontrollierten Steuersystems auf ökonomische Entscheidungen dargelegt werden.¹⁾ Die auf die Einkünfte bzw. den Gewinn und das Vermögen erhobenen nationalen und lokalen Steuern nehmen einen Einfluß auf die einem Kapitaleigner verbleibende Rendite. Unterliegen die verschiedenen Kapitaleinkunftsarten (z. B. Zins- und Dividendeneinkünfte) einer unterschiedlichen Steuerbelastung, kann die Finanzierungsstruktur einer Kapitalgesellschaft beeinflusst werden, d. h. inwieweit einem Unternehmen durch die Zuführung von Eigenkapital oder durch die Aufnahme von Fremdkapital Mittel bereitgestellt werden. Die Steuergesetzgebung kann in diesem Fall zu einer Fehlallokation von Kapital führen, welche verstärkt werden kann, wenn der Staat direkte (z. B. Investitionszulagen) oder indirekte (z. B. Sonderabschreibungen) Subventionen für bestimmte Branchen oder Wirtschaftsgüter gewährt und die Unternehmen aufgrund dieser Anreize vermehrt Investitionen in den geförderten Bereichen durchführen, während effizientere, aber nicht zulagefähige Investitionen, unterbleiben.²⁾

Für die Ermittlung eines effektiven Grenzsteuersatzes existieren derzeit keine einheitlichen, und vor allen Dingen international anwendbare, Vorschriften. Bei der Interpretation und Analyse veröffentlichter Resultate muß daher zunächst betrachtet werden, wie der effektive Steuersatz definiert wird und welche Daten bei der Berechnung zugrundegelegt werden.³⁾ Die bekannteste und bisher umfangreichste Studie zur Ermittlung eines effektiven Steuersatzes wurde von King und Fullerton (1984) erstellt.

2.3.2.1 Theoretische Grundlage

Der effektive Grenzsteuersatz einer inländischen marginalen Investition wird von King und Fullerton unter Berücksichtigung der Branchenzugehörigkeit des investierenden Unternehmens, alternativer Sachanlageinvestitionsobjekte, unterschiedlicher Finanzierungsarten, verschiedener inländischer Kapitalgeber sowie der national und lokal erhobenen Steuern auf den Ertrag und das Vermögen des Unternehmens und der Anteilseigner berechnet. Die Analyse hatte dabei nicht das Ziel, einen effektiven Grenzsteuersatz für jedes Land zu ermitteln, sondern einen aktuellen Überblick über die von Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika gewährten steuerlichen

1) Vgl. Fullerton et al. (1982, S. 580).

2) Vgl. Fullerton et al. (1982, S. 580 f.).

3) Vgl. Bradford/Stuart (1986, S. 308).

Investitionsanreize zu geben. Die komplexen Steuersysteme der betrachteten Länder sollten dabei zusammengefaßt und auf eine intuitiv ansprechende Weise dargelegt werden, um eine Ausgangsgröße für weitere ökonomische Analysen über das Investitionsverhalten von Unternehmen bereitzustellen.¹⁾

Das Steuersystem eines Landes sowie das Investitionsverhalten von Unternehmen und Kapitalgebern ist so komplex und vielfältig, daß es notwendig ist, vereinfachende Annahmen zu treffen, welche die theoretische Grundlage für die Analyse darstellen. Für die Interpretation der von King und Fullerton ermittelten Resultate ist es notwendig, die der Analyse zugrundeliegenden Annahmen zu betrachten. Im folgenden wird die von King und Fullerton verwendete Definition des effektiven Steuersatzes wiedergegeben, die getroffenen Annahmen dargestellt und hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft.

Der effektive Grenzsteuersatz (t) berechnet sich laut King und Fullerton als Differenz zwischen der auf den Gegenwartswert abdiskontierten Rendite einer inländischen Grenzinvestition vor Steuern (p) und der einem inländischen Kapitalgeber verbleibenden Rendite nach Abzug aller Ertrag- und Substanzsteuern (s) im Verhältnis gesetzt zu dem Kapitalwert der Rendite vor Steuern, d. h.²⁾

$$(1) \quad t = \frac{p - s}{p} .$$

In Abhängigkeit von der Branchenzugehörigkeit des inländischen Unternehmens (verarbeitendes Gewerbe, sonstige Industrieunternehmen, Handel und Dienstleistungen), der Kapitalanlage (Maschinen und Anlagen, Gebäude, Vorräte), der Finanzierungsart (Fremdkapital, Eigenkapital, Gewinnthesaurierung) und dem inländischen Kapitalgeber (privater Haushalt, steuerbefreite Institution, Versicherungsgesellschaften), ergeben sich pro betrachtetem Land 81 effektive Grenzsteuersätze.³⁾ Die dabei getroffene Annahme, daß jeder Kapitalgeber sein gesamtes Kapital in jenes marginale Projekt investieren wird, das den geringsten effektiven Grenzsteuersatz und somit die höchste Rendite nach Steuern aufweist, impliziert einen Grad der Konzentrierung bei den Portfolios und sonstigen Investitionen, welcher empirisch gesehen nicht sinnvoll ist. Die Begrenzung der Analyse auf diese hypothetischen Fälle ist nach King und Fullerton zu agnostisch. In ihrer Untersuchung gewichten King und Fullerton daher die effektiven Grenzsteuersätze entsprechend der aktuellen Verteilung der durchgeführten Investitionen und des dafür bereitgestellten Kapitals. Dies bietet ihnen gleichzeitig die Möglichkeit, zu analysieren, in welcher Höhe das Steueraufkommen zunehmen würde, wenn alle Vermögensgegenstände einer Wirtschaft, entsprechend der bisherigen Verteilung,

¹⁾ Vgl. King/Fullerton (1984, S. 9), Schaden (1991, S. 22), Scott (1987, S. 257).

²⁾ Vgl. King/Fullerton (1984, S. 9).

³⁾ Die effektiven Grenzsteuersätze je Land können bei King/Fullerton (1984, Anhang B, o. S.) nachgeschlagen werden.

um ein Prozent steigen würden.¹⁾ Der durchschnittliche effektive Grenzsteuersatz (t_D) einer Investition ergibt sich aus der durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung (w_D) dividiert durch den gewichteten Kapitalwert einer Grenzinvestition vor Steuern (p_D):²⁾

$$(2) \quad t_D = \frac{w_D}{p_D} .$$

Die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung einer gewichteten marginalen Investition berechnet sich aus der Addition aller Differenzen zwischen der Rendite vor Steuern des Unternehmens (p_K) und der dem Kapitalgeber verbleibenden Rendite nach Steuern (s_K) gewichtet mit der entsprechenden Verteilung des Anlagevermögens (α_K), d. h.³⁾

$$(3) \quad w_D = \sum_{k=1}^{81} (p_k - s_k) \alpha_k .$$

k definiert dabei eine spezifische Kombination von Kapitalgeber, Finanzierungsart, Investor und Anlageart. Aufgrund der von King und Fullerton getroffenen Annahme ergeben sich hieraus 81 Kombinationsmöglichkeiten je Land, d. h. $k = 1, \dots, 81$. Die durchschnittliche marginale Rendite des Unternehmens vor Steuern wird definiert durch:⁴⁾

$$(4) \quad p_D = \sum_{k=1}^{81} p_k \alpha_k .$$

Die durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersätze werden von King und Fullerton für jedes Land ermittelt und in ihrer weitergehenden Analyse miteinander verglichen. Bei den von King und Fullerton veröffentlichten Resultaten muß beachtet werden, daß es sich entgegen der Tabellenbezeichnung nicht um effektive Grenzsteuersätze einer inländischen Investition, sondern immer um durchschnittliche, d. h. gewichtete effektive Grenzsteuersätze handelt!

In ihrer Studie gehen King und Fullerton von einer geschlossenen Volkswirtschaft aus. Die Investitionsprojekte können daher nur im jeweiligen Inland realisiert werden, d. h. Direktinvestitionen und grenzüberschreitende Portfolioinvestitionen bleiben unberücksichtigt. Die Untersuchung von King und Fullerton ist begrenzt auf Investitionen von Kapitalgesellschaften. Außer Betracht bleiben die Investitionen des öffentlichen Haushaltes und von Personengesellschaften. Finanziert wird die inländische Grenzinvestition durch die zusätzlichen Ersparnisse der inländischen privaten Haushalte.⁵⁾ Der Finanzierungsbedarf ergibt sich laut King und Fullerton aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Gegenwartswert der steuerlich zulässigen Abschreibungen, der gewährten Zulagen und Subventio-

1) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 14 und 306).

2) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 15).

3) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 15).

4) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 15).

5) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 8).

nen.¹⁾ King und Fullerton gehen von der Annahme aus, daß die aus den marginalen Investitionen erzielte Rendite zurück an die Kapitalgeber fließt.²⁾ Der Investor verfügt laut Annahme von King und Fullerton über vollkommene Informationen.³⁾ Ihre Untersuchung beschränken King und Fullerton auf alternative Investitionen des verarbeitenden Gewerbes, der sonstigen Industrieunternehmen sowie der Handels- und Dienstleistungsunternehmen, welche entweder Maschinen und Anlagen,⁴⁾ Gebäude oder Vorratsvermögen erwerben wollen und diese durch Fremdkapital, durch die Ausgabe neuer Aktien oder aber durch Gewinnthesaurierung finanzieren.⁵⁾

Die Aufnahme von Fremdkapital kann laut King und Fullerton dabei entweder durch die Emission von Schuldverschreibungen oder durch ein Darlehen bei der Bank erfolgen. Anteilseigner der Kapitalgesellschaft sind entweder private Haushalte,⁶⁾ steuerbefreite Institutionen⁷⁾ oder steuerpflichtige Versicherungsgesellschaften.⁸⁾ Die Bewertung der Maschinen und Gebäude erfolgt im Rahmen der Analyse von King und Fullerton unter Berücksichtigung der wirtschaftlich zutreffenden Abnutzung (true economic depreciation), für die ein exponentieller Verlauf unterstellt wird.⁹⁾ Die "true economic depreciation" entspricht den marktüblichen Wiederbeschaffungskosten für die verbrauchsbedingte Wertminderung. Bei konstanten Preisen stimmt der Abschreibungsbetrag über die gesamte Lebensdauer mit den historischen Anschaffungskosten überein; bei Inflation berechnet sich die wirtschaftlich zutreffende Absetzung anhand der Wiederbeschaffungskosten abzüglich des nominalen Vermögenszuwachses der Wirtschaftsgüter.¹⁰⁾ Bei der Bewertung des Vorratsvermögens legen King und Fullerton die national divergierende, steuerlich zulässige Bewertungsmethode zugrunde. Werden dabei die am Jahresende noch vorhandenen Bestände mit den historischen Anschaffungskosten angesetzt, so führt ceteris paribus eine durch Inflation verursachte Bestandswerterhöhung zu einem Inflationsgewinn (Scheingewinn), welcher der laufenden Besteuerung unterliegt.¹¹⁾

1) Der Einfluß der steuerlichen Abschreibungen wird im Kapitel 2.3.2.4 analysiert.

Vgl. King/Fullerton (1984, S. 18 f.).

2) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 11).

3) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 18 und 28).

4) Hierunter fallen sowohl Anlagen als auch Fahrzeuge. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 13).

5) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 13 f.).

6) Hierzu zählen King und Fullerton auch die indirekt über Mittelsmäner gehaltenen Aktien bei Banken oder allgemein zugänglichen Fonds. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 13), Sievert et al. (1989, S. 150).

7) Dies können je nach nationalen Bestimmungen Pensionsvereine, Lebensversicherungen, Wohlfahrtseinrichtungen etc. sein. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 13), Sievert et al. (1989, S. 150).

8) Hierzu zählt laut King und Fullerton auch jenes Kapital, das die privaten Haushalte den Gesellschaften aufgrund von Versicherungsverträgen zur Verfügung stellen, welches diese wiederum anlegen. Die Versicherungsgesellschaften sind im allgemeinen nicht steuerbefreit. Der Körperschaftsteuersatz vermindert sich allerdings je nach nationaler Steuergesetzgebung. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 13).

Vgl. King/Fullerton (1984, S. 9 und 13).

9) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 29).

10) Vgl. King (1977, S. 233 und 243 f.).

11) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 21).

King und Fullerton gehen davon aus, daß das Unternehmen alle relevanten Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen kann.¹⁾ Hierzu zählen sie die steuerlich zulässige Normalabschreibung,²⁾ die Sofort- und Sonderabschreibungen³⁾ sowie Investitionszulagen und Steuerkredite.⁴⁾ Das betrachtete Unternehmen erzielt laut King und Fullerton generell steuerbare Gewinne und, äquivalent dazu, Verluste werden mit dem identischen Steuersatz entlastet, mit dem Gewinne besteuert werden.⁵⁾ Neben der inländischen Körperschaftsteuer betrachten King und Fullerton auch die von den Ländern ggf. auf den Unternehmensgewinn oder das -vermögen erhobenen lokalen Steuern⁶⁾ sowie eine betriebliche Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft.⁷⁾ Ebenfalls von King und Fullerton berücksichtigt wird eine von dem inländischen Anteilseigner zu zahlende Vermögensteuer auf die Grenzinvestition, eine bei der Veräußerung ggf. zu leistende Steuer auf die Vermögenszuwächse (capital gains tax) sowie eine auf laufende Dividenden- oder Zinseinkünfte zu zahlende persönliche Steuer des Kapitalgebers. Unberücksichtigt bleiben die Schenkung- und Erbschaftsteuer sowie die Kapitalertragsteuer.⁸⁾ Neben den Steuersätzen werden von King und Fullerton sowohl die aktuellen, länderspezifischen Inflationsraten⁹⁾ als auch alternative Preissteigerungsraten (0 und 10 %) in die Vergleichsrechnungen einbezogen, da sie den zu versteuernden nominalen Gewinn erhöhen und somit einen Einfluß auf den effektiven Grenzsteuersatz nehmen. King und Fullerton gehen davon aus, daß die Inflationsrate während der Laufzeit der Investition konstant ist.¹⁰⁾

1) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 27).

2) Hierzu zählt die lineare oder degressive Abschreibung sowie andere planmäßige Absetzungen. King und Fullerton berücksichtigen auch die Möglichkeit des Unternehmens, während der steuerlich unterstellten Nutzungsdauer von der degressiven zur linearen Abschreibung zu wechseln. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 19).

3) In Großbritannien konnten z. B. in 1980 Investitionen in Maschinen und Anlagen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Für Industriegebäude war eine Sofortabschreibung in Höhe von 50 % und für Hotels in Höhe von 20 % zulässig. In den Folgejahren konnte der nach der Sofortabschreibung verbleibende Betrag mit linear 4 % abgeschrieben werden. Geschäftshäuser und Grundstücke konnten nicht abgeschrieben werden. Der Effekt der großzügigen Abschreibungsregeln war, daß die Unternehmen hauptsächlich in jenen Bereichen Investitionen tätigten, die ihnen eine höchstmögliche Sofortabschreibung garantierten. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 42 f.).

4) Diese Zulagen sind gebunden an Investitionen, die in besonderen Regionen (z. B. strukturell schwachen Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit) oder aber in bestimmten Bereichen (z. B. Forschung und Entwicklung, Energiesektor) vorgenommen werden. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 48 f. und 166 f.).
Vgl. King/Fullerton (1984, S. 19).

5) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 27).

6) Bei der Berechnung des Steuersatzes für Unternehmen (τ) wurden für die Bundesrepublik Deutschland die Gewerbesteuer und die Grundsteuer berücksichtigt. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 168 ff.).

7) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 20 und 23).

Die in dem Vereinigten Königreich lokal erhobenen Rates werden von King und Fullerton als abzugsfähige Vermögensteuer auf Gebäude erfaßt. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 313).

8) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 27).

9) Die Inflationsrate betrug für das Jahr 1980 in Großbritannien 13,57 %, in Schweden 9,4 %, in der Bundesrepublik Deutschland 4,2 % und in den Vereinigten Staaten von Amerika 6,77 %. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 313).

10) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 17 f. und 313).

In einer Welt ohne Steuern entspricht laut King und Fullerton die Rendite eines investierenden Unternehmens (p) der zu leistenden Zahlung an den Kapitaleigner (r), d. h. dessen Rendite (s)

$$(5) \quad p = r = s.^{1)}$$

Die von einem Kapitalgeber empfangene Zahlung entspricht dabei dem nominalen Zinssatz (i), d. h. für den privaten Haushalt, die steuerbefreite Institution bzw. die steuerpflichtige Versicherungsgesellschaft gilt:

$$(6) \quad r = i.^{2)}$$

King und Fullerton gehen davon aus, daß Zinssatz i eine bedeutende Rolle sowohl bei der Investitionsentscheidung eines Unternehmens als auch bei dem Sparverhalten eines privaten Haushaltes spielt.³⁾

Werden Steuern erhoben, so kann die Rendite eines inländischen Unternehmens, die Vergütung eines Kapitalgebers sowie die diesem nach Steuern verbleibende Rendite voneinander abweichen.⁴⁾ Ausgangsbasis der Analyse ist für King und Fullerton daher die Frage: "What is the minimum rate of return it must yield before taxes in order to provide the saver with the same net of tax return he would receive from lending at the market interest rate?"⁵⁾ Diese Mindestrendite vor Unternehmensteuer wird als Kapitalkosten bezeichnet und ist laut King und Fullerton abhängig von der Branchenzugehörigkeit eines Unternehmens, der Finanzierungsart des hypothetischen Projektes und dem inländischen Kapitalgeber. Für eine gegebene Kombination dieser Faktoren ergibt sich:

$$(7) \quad p = f(r).^6)$$

Die Kapitalkostenfunktion, $f(r)$, ist abhängig von den Einzelregelungen des Steuersystems, den Abschreibungsregelungen, den staatlichen Zulagen, der Bewertung des Vorratsvermögens etc.,⁷⁾ welche in den folgenden Kapiteln näher analysiert werden.

Die Grenzkosten des Projektes beinhalten laut King und Fullerton in einer Welt mit Steuern sowohl die an den Kapitalgeber zu leistende Verzinsung seines eingesetzten Kapitals als auch die an den Fiskus zu leistende Zahllast.⁸⁾ King und Fullerton nehmen dabei an, daß dem nationalen Investor die für die Berechnung der Grenzkosten benötigten nominalen Steuersätze bekannt sind und während des Investitionszeitraumes konstant bleiben.⁹⁾ Die Ge-

1) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 11).

2) Ohne Berücksichtigung einer Inflationsrate. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 10).

3) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 10).

4) Vgl. Harberger (1966, S. 108), King/Fullerton (1984, S. 9).

5) King/Fullerton (1984, S. 10).

6) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 10).

7) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 10).

8) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 8, 10 und 14).

9) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 18).

samtsteuerbelastung ist laut King und Fullerton abhängig von der Steuerlast des Unternehmens, der Interaktion des Steuersystems mit Inflation, der steuerlich zulässigen Abschreibung sowie der Bewertung von Vorräten, dem Einkommensteuersatz des privaten Haushaltes, der Versteuerung von Einnahmen aus unterschiedlichen Einkunftsarten, der Existenz von Vermögensteuern etc.¹⁾

Um die Steuersysteme verschiedener Nationen darstellen zu können, unterscheiden King und Fullerton bei der Berechnung des effektiven und des durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersatzes einer geplanten inländischen Investition zwei Fälle. Zum einen gehen sie davon aus, daß in einem Kapitalmarktgleichgewicht der Grenzertrag unterschiedlicher Realinvestitionen,²⁾ unter Berücksichtigung alternativer Finanzierungsinstrumente, bei einem den Gewinn (p) maximierenden Unternehmen durch den Marktzinssatz (r) determiniert wird. Im Rahmen dieses, von King und Fullerton als *fixed-p* bezeichneten Falles, unterstellen sie daher, daß alle alternativen Grenzinvestitionen eine identische Rendite in Höhe von jährlich real 10 % vor Steuern erzielen. Dies ermöglicht es ihnen, für jedes Projekt den einem Kapitalgeber verbleibenden Ertrag nach Steuern (s) zu berechnen. Aufgrund der Differenz zwischen der Unternehmensrendite vor Steuern und der vom Investor erzielten Verzinsung nach Steuern kann dabei sowohl die Gesamtsteuerbelastung (w) als auch der effektive Grenzsteuersatz (t) ermittelt werden.³⁾ Zum anderen gehen King und Fullerton davon aus, daß ein inländischer privater Haushalt unabhängig von der Kapitalanlageart einen identischen Zinssatz nach Unternehmensteuer und vor persönlichen Steuer erzielen will, d. h. sie gehen von einer einheitlichen Rendite eines Kapitalgebers in Höhe des realen Zinssatzes (r) von 5 % für alle zur Wahl stehenden Projekte aus. Dabei nehmen King und Fullerton an, daß der Kapitaleigner eine identische Nettorendite (s) für alle inländischen Anlagearten erzielt. Auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen muß folglich ein einheitlicher Einkommensteuersatz angewendet werden, so daß lediglich die Rendite eines Kapitaleigners vor Steuern in die Betrachtung von King und Fullerton einbezogen wird. Der Ertrag nach Einkommensteuern kann von der Rendite nach Steuern eines anderen Anlegers abweichen, wenn unterschiedliche Einkommensteuersätze erhoben werden. Bei diesem, als *fixed-r* benannten Fall, variiert laut King und Fullerton die Rendite vor Unternehmensteuern eines Investors bei den verschiedenen Anlagearten, d. h. auf Unternehmensebene werden Eigen- und Fremdkapital unterschiedlich besteuert.⁴⁾

Nicht in die Betrachtung einbezogen wird die steuerliche Bemessungsgrundlage, da diese nach Ansicht von King und Fullerton zum einen die Wechselwirkungen zwischen Personen- und Unternehmensteuern ignoriere (z. B. Anrechnungssysteme) und zum anderen lediglich die Steuerrate des realisierten Kapitaleinkommens wiedergeben würde. Angaben über die

1) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 9).

2) Das heißt, es werden Maschinen und Anlagen, Gebäude und Vorräte aber keine Finanzanlagen erworben.

3) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 10 f.).

4) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 10 und 12).

für zusätzliche Investitionen notwendigen Anreize würden durch den anhand der steuerlichen Bemessungsgrundlage ermittelten Steuersatz nicht gegeben.¹⁾

Die aufgrund der oben dargelegten Annahmen von King und Fullerton ermittelten Resultate wurden und werden vielfach zitiert und als Grundlage für Analysen verwendet.²⁾ Die Vorgehensweise von King und Fullerton ist allerdings in mehreren Punkten nicht plausibel und zum Teil widersprüchlich. Dies wird im folgenden dargelegt.

Die von King und Fullerton zugrundegelegte Marginalanalyse impliziert, daß die Unternehmen ein Gewinnmaximum und die Haushalte ein Nutzenmaximum anstreben. Dabei verfügen sie über vollkommene Informationen hinsichtlich ihrer Handlungsalternativen und deren Resultate.³⁾ Die Güterpreise, der Nominallohn und der Zinssatz werden als gegeben angenommen.⁴⁾ Die Marktteilnehmer verfügen weder über räumliche, persönliche noch sachliche Präferenzen und besitzen vollständige Preisinformation. Die Wirtschaftssubjekte verhalten sich auf allen Märkten als Mengenanpasser, d. h. es existiert eine vollständige Konkurrenz.⁵⁾ Damit kurzfristig auftretende Preisdifferenzen immer ausgeglichen werden, ist es erforderlich, daß die Produktionsfaktoren vollständig mobil sind und in jedem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden können.⁶⁾ Der Gewinn des Unternehmens entspricht der Differenz zwischen den Umsatzerlösen sowie den Arbeits- und Kapitalkosten und ist im Gewinnmaximum Null, d. h. es wird kein Extraprofit erzielt. Die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Rendite des Unternehmens vor Steuern und der dem Kapitaleigner nach Abzug der Unternehmensteuern sowie der individuellen Steuern verbleibenden Rendite, d. h.

$$(8) \quad w = p - s.$$

Inwieweit die Gesamtsteuerbelastung (w) für alle inländischen Kapitalgeber bei den von King und Fullerton analysierten Fällen identisch ist, wird im folgenden exemplarisch für die privaten Haushalte analysiert. Eine detaillierte Analyse hinsichtlich der Einbeziehung steuerlicher oder ökonomischer Abschreibungen, der Berücksichtigung von inflationsbedingten Scheingewinnen etc. wird nicht vorgenommen, da zunächst überprüft wird, inwieweit es möglich ist, in das Modell der vollständigen Konkurrenz nationale Steuersysteme zu inte-

1) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 7 f.).

King und Fullerton machen dabei keine Angaben darüber, welche Anreize gewährt werden müßten, um zusätzliche Investitionen zu initiieren.

2) Auf Grundlage des Modells von King und Fullerton haben z. B. Daly et al. (1985) eine vergleichende Studie für Kanada, Schweden, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Bundesrepublik Deutschland erstellt. Devereux (1990) sowie Devereux und Pearson (1990) haben unter Zugrundelegung des Modells effektive Grenzsteuersätze für das verarbeitende Gewerbe in verschiedenen OECD Nationen ermittelt. Die Studien für die OECD werden im Kapitel 2.3.3 dargestellt.

3) Vgl. Fullerton et al. (1982, S. 581), Geigant et al. (1987, S. 433).

4) Vgl. Felderer/Homburg (1991, S. 59).

5) Vgl. Schumann (1987, S. 204 f.).

6) Vgl. Fullerton et al. (1982, S. 581), Geigant et al. (1987, S. 472).

grieren, um Rückschlüsse auf die gewährten Investitionsanreize und das Verhalten von Unternehmen ziehen zu können.

Bei der Betrachtung wird, entsprechend der Vorgehensweise von King und Fullerton, zum einen unterstellt, daß das Unternehmen eine identische Bruttorendite erzielt, welche sowohl die Steuerbelastung des Unternehmens als auch die des privaten Haushaltes beinhaltet (fixed-p Fall). Zum anderen wird überprüft, wie hoch die Rendite vor Unternehmensteuern in Abhängigkeit von der Finanzierungsart sein muß, um dem privaten Haushalt eine identische Rendite vor persönlicher Steuer zahlen zu können (fixed-r Fall).

Die Analyse begrenzt sich auf die Betrachtung der lokalen und nationalen Steuerbelastung ohne Vermögensteuer¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Außer acht bleibt die Kapitalertragsteuer, da im Rahmen der Analyse von einer geschlossenen Volkswirtschaft ausgegangen wird. Die von der Kapitalgesellschaft ggf. einzubehaltene Quellensteuer ist bei der Ertragsteuer des Kapitaleigners in voller Höhe anrechenbar, so daß die Kapitalertragsteuer einen durchlaufenden Posten darstellt und die Gesamtsteuerbelastung nicht beeinflußt. Als Unternehmensteuer wird in Anlehnung an King und Fullerton die von der Kapitalgesellschaft zu leistende Körperschaftsteuer und die lokal erhobene Ertragsteuer definiert. Die Einkommensteuer der privaten Haushalte beinhaltet die auf die Einkünfte zu leistende persönliche Steuer, vermindert um die anrechenbare Unternehmensteuer.

Hinsichtlich der Finanzierungsform wird zwischen der vollen Fremdfinanzierung sowie der hundertprozentigen Eigenfinanzierung bei Dividendenzahlung und Thesaurierung unterschieden. Im Falle der Gewinneinbehaltung erfolgt die Realisierung der Rendite erst zum Zeitpunkt einer Veräußerung der Aktien, d. h. nicht durch eine spätere Dividendenzahlung der akkumulierten Beträge. Zinseszinsen werden dabei nicht berücksichtigt. Die aus der inländischen Grenzinvestition erzielte Rendite wird an den Kapitaleigner, d. h. privaten Haushalt, weitergeleitet. Referenzgröße für einen privaten Haushalt ist die für ein festverzinsliches Wertpapier erzielbare Rendite nach persönlicher Einkommensteuer. Das bei dem privaten Haushalt zu versteuernde Einkommen (G) entspricht dem nominalen Zinssatz (i). Die einem Kapitaleigner nach Abzug der Steuer (w_{HH}) verbleibende Rendite (s) beträgt:

$$(9) \quad s = i (1 - t_j).$$

Unabhängig von der betrachteten Nation ergibt sich für die Gesamtsteuerbelastung (w):

$$(10) \quad w = G t_j = i t_j.$$

Ein privater Haushalt wird sich hinsichtlich seiner Kapitalanlage indifferent verhalten, wenn

¹⁾ Die Vermögensteuer ist nicht nur abhängig von der Finanzierungsart sondern ebenso von der Verwendung des Kapitals. Um die Substanzsteuer mit in die Analyse einzubeziehen, wäre es daher erforderlich, weitergehende Annahmen bezüglich der Anlageform zu treffen.

die aus dem festverzinslichen Wertpapier erzielbare Nettorendite der bei einer Anlage des Kapitals in einem Unternehmen realisierbaren Rendite nach Steuern entspricht.

2.3.2.2 fixed-p Fall

Im folgenden wird unter Annahme des fixed-p Falles¹⁾ untersucht, inwieweit die Belastung mit Unternehmen- und privater Steuer je nach Finanzierungsart variiert oder identisch ist. Bei der Berechnung der Gesamtsteuerbelastung werden in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise von King und Fullerton drei Fälle unterschieden und zwar zum einen die Kapitalanlage

- a) als Fremdkapital,
- b) als Eigenkapital mit Dividendenzahlungen und
- c) als Eigenkapital bei Thesaurierung.

a) Fremdkapital

Erwirbt der private Haushalt eine Schuldverschreibung eines Unternehmens, so muß das Unternehmen eine vertraglich vereinbarte Schuldzinsleistung an den Kapitalgeber zahlen. Neben dem Kapitalgeber muß daher auch das Unternehmen in die Analyse einbezogen werden, um zu überprüfen, inwieweit eine kapitalaufnehmende Gesellschaft steuerlich belastet ist und welche Konsequenzen sich hieraus für die Gesamtsteuerbelastung ergeben.

Die Schuldzinsen sind in den betrachteten Staaten bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Kapitalgesellschaft abzugsfähig. In Großbritannien und den USA wird bei einer Fremdfinanzierung keine Ertrag- oder Substanzsteuer von dem Unternehmen erhoben, d. h. eine Unternehmensteuer entfällt ($w_{UN} = 0$). Die zu leistenden Zinsen (i) entsprechen laut Annahme der erzielten Rendite, d. h. in diesem Fall p . Dem Unternehmen verbleibt kein Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn (π), d. h.

$$(11) \quad \begin{aligned} \pi &= p - i \\ &= 0. \end{aligned}$$

Der Kapitaleigner muß die erhaltenen Zinserträge seinem persönlichen Ertragsteuersatz unterwerfen, d. h. das marginale Einkommen entspricht:

$$(12) \quad G = i.$$

In Großbritannien und den USA verbleibt einem Kapitalgeber daher eine Rendite nach Steuern in Höhe von:

$$(13) \quad s = i(1 - t_f).$$

¹⁾ Im Rahmen des fixed-p Falles wird unterstellt, daß die Rendite des Unternehmens vor Steuern (p) für alle Finanzierungsarten identisch ist.

Für die Gesamtsteuerbelastung gilt in Großbritannien und den USA daher:

$$(14) \quad w_{HH} = i t_L = w.$$

Im Gegensatz hierzu wird in der Bundesrepublik Deutschland auf die zu zahlenden Schuldzinsen eine lokale Gewerbeertragsteuer¹⁾ erhoben. Die von dem Unternehmen zu zahlenden Zinsen sowie die lokale Steuer (t_L) sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Kapitalgesellschaft gewinnmindernd zu berücksichtigen. Damit ein Unternehmen die Zins- und Steuerverpflichtungen erfüllen kann, muß die erzielte Rendite neben der Zinszahlung auch die Gewerbeertragsteuer beinhalten, d. h.

$$(15) \quad p = i + 0,5 i t_L \\ = i (1 + 0,5 t_L).$$

Die Rendite eines Unternehmens vor Steuern weicht somit in der Bundesrepublik Deutschland von den Zinseinkünften eines privaten Haushaltes vor der individuellen Ertragsteuer in Großbritannien und den USA ab, d. h.

$$(16) \quad p \neq i.$$

Das Körperschaftsteuerpflichtige Einkommen eines Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich aufgrund der Abzugsfähigkeit der Zinszahlung und der Gewerbeertragsteuerzahlung auf:

$$(17) \quad \pi = p - i (1 + 0,5 t_L) = 0.$$

Für die Unternehmensteuerbelastung (w_{UN}) gilt:

$$(18) \quad w_{UN} = i 0,5 t_L.$$

Bei dem Kapitaleigner unterliegen die Zinseinkünfte der individuellen Ertragsteuer, d. h.

$$(19) \quad G = i,$$

wobei für die Ertragsteuerbelastung des Haushaltes gilt:

$$(20) \quad w_{HH} = i t_L.$$

Die Rendite eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kapitaleigners beläuft sich demnach auf:

$$(21) \quad s = i (1 - t_L).$$

1) Bei dem Gewerbeertrag müssen 50 v. H. der Schuldzinsen dem Gewinn gem. § 8 GewStG hinzugerechnet werden. Die Abzugsfähigkeit der Gewerbeertragsteuer bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt [Siehe hierzu auch King/Fullerton (1984, S. 169)]. Neben der Gewerbeertragsteuer wird eine lokale Gewerkekapitalsteuer berechnet. Diese, von dem Vermögen abhängige Steuer, wird gleichfalls, wie die Vermögensteuer, nicht in die Analyse einbezogen.

Die Gesamtsteuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland beträgt somit:

$$(22) \quad \begin{aligned} w &= 0,5 i t_L + i t_I \\ &= i (0,5 t_L + t_I). \end{aligned}$$

b) Eigenkapital und Dividendenzahlungen

Erwirbt der inländische Kapitalgeber Aktien eines inländischen Unternehmens, so ist die Dividendenleistung im Gegensatz zu einer Zinszahlung bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage einer Kapitalgesellschaft in keiner der betrachteten Nationen abzugsfähig. Während der Fremdkapitalgeber sowohl in Falle eines Gewinnes als auch in Verlustjahren des Investors eine Forderung auf die festgelegte Verzinsung seines eingesetzten Kapitals gegenüber der Gesellschaft hat, kann der Aktionär keinen vertraglich geregelten Anspruch auf Dividende geltend machen. Die Steuerbelastung des Unternehmens verringert zudem die Rendite des Anteilseigners. Darüber hinaus unterliegt die erzielte Rendite sowohl bei dem Unternehmen als auch bei dem privaten Haushalt einer Ertragsbesteuerung. Die Nationen wenden unterschiedliche Methoden an, um die hieraus resultierende Doppelbesteuerung¹⁾ zu vermeiden und die Gesamtsteuerbelastung zu minimieren.

ba) klassisches System

Das klassische System wird derzeit unter anderem in den Vereinigten Staaten von Amerika und Schweden²⁾ angewendet. Die Nichtabzugsfähigkeit der Leistung an einen Eigenkapitalgeber führt dazu, daß das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen³⁾ mit der erzielten Rendite vor Steuer übereinstimmt.

$$(23) \quad \pi = p.$$

Für die Steuerbelastung des Unternehmens ergibt sich daher:

$$(24) \quad \begin{aligned} w_{UN} &= p t_L + p (1 - t_L) t_C \\ &= p (t_L + t_C - t_L t_C). \end{aligned}$$

¹⁾ In den von King und Fullerton betrachteten Staaten wird das klassische System (Vereinigte Staaten von Amerika und Schweden), das System der Teilanrechnung anhand eines auf den Ausschüttungsbetrag anzuwendenden Satzes (Vereinigtes Königreich) und das Vollanrechnungssystem (Bundesrepublik Deutschland) durchgeführt. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Methoden.

²⁾ In der weiteren Betrachtung wird auf das Steuersystem von Schweden nicht eingegangen.

³⁾ In den USA wird neben der bundesstaatlich geregelten Körperschaftsteuer eine national geregelte Steuer erhoben, welche die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer verringert. Diese lokale Steuer ist nicht identisch mit der Gewerbesteuer in der Bundesrepublik Deutschland.

Die bei einem Anteilseigner zugeflossene Dividende (r)¹⁾ ergibt sich aus der Rendite eines Unternehmens vor Steuern, vermindert um die einzubehaltende nationale und lokale Ertragsteuer:

$$(25) \quad D_N = r = p (1 - t_L - t_C + t_L t_C).$$

Im Rahmen des klassischen Systems wird die Doppelbelastung von Dividendeneinkünften weder vermindert noch vermieden. Ein Kapitaleigner muß die zugeflossene Dividende seinem persönlichen Ertragsteuersatz unterwerfen; eine Anrechnung der von einem Unternehmen bereits geleisteten Steuer findet nicht statt. Die von einem Aktionär zu versteuernde marginale Bruttodividende (G) ist identisch mit dem zugeflossenen Ausschüttungsbetrag, d. h.

$$(26) \quad G = r.$$

Für die Steuerbelastung des privaten Haushaltes ergibt sich:

$$(27) \quad \begin{aligned} w_{HH} &= G t_I \\ &= p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) t_I \end{aligned}$$

Die nach Steuern verbleibende Rendite beläuft sich auf:

$$(28) \quad s = p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) (1 - t_I).$$

Die Gesamtsteuerbelastung beträgt in diesem Fall:

$$(29) \quad \begin{aligned} w &= p (t_L + t_C - t_L t_C) + p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) t_I \\ &= p [t_L + t_C - t_C t_L + t_I (1 - t_L - t_C + t_L t_C)]. \end{aligned}$$

bb) Teilanrechnung

Das Teilanrechnungsverfahren wird innerhalb der betrachteten Staaten in dem Vereinigten Königreich angewendet. Aufgrund der steuerlichen Nichtabziehbarkeit von Dividendenzahlungen ist die erzielte Bruttorendite identisch mit dem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen. Eine lokale Ertragsteuer wird in Großbritannien nicht erhoben. Für die Unternehmensteuerbelastung bedeutet dies:

$$(30) \quad w_{UN} = p t_C.$$

Der Ausschüttungsbetrag beläuft sich auf:

$$(31) \quad r = p (1 - t_C).$$

Bei dem Teilanrechnungsverfahren erfolgt eine Gutschrift der Unternehmensteuer in Höhe des sich aus der Multiplikation der einem Kapitaleigner nach Unternehmensteuern zuflie-

1) King und Fullerton bezeichnen die Rendite nach Unternehmensteuer und den realen Zinssatz als r . In der vorliegenden Arbeit wird der reale Zinssatz mit der Variablen i_r gekennzeichnet.

Benden Dividende mit einem im nationalen Steuergesetz festgelegten Anrechnungssatz (c) ergebenden Betrages. Der gewährte Erstattungsbetrag muß bei einem Kapitaleigner der empfangenen Dividende hinzuaddiert werden und unterliegt dem persönlichen Einkommensteuersatz. Für die zu versteuernde Bruttodividende ergibt sich daher:

$$(32) \quad G = p (1 - t_C) (1 + c).$$

Die Ertragsteuerbelastung des privaten Haushaltes berechnet sich aus:

$$(33) \quad \begin{aligned} w_{HH} &= p (1 - t_C) (1 + c) t_l - p (1 - t_C) c \\ &= p (1 - t_C) [(1 + c) t_l - c]. \end{aligned}$$

Einem Kapitaleigner in Großbritannien verbleibt demnach eine Rendite nach Abzug der Steuern und unter Berücksichtigung der Teilanrechnung in Höhe von:

$$(34) \quad \begin{aligned} s &= p (1 - t_C) (1 + c) (1 - t_l) - p (1 - t_C) c \\ &= p (1 - t_C) [(1 + c) (1 - t_l) - c]. \end{aligned}$$

Die Gesamtsteuerbelastung beträgt somit:

$$(35) \quad \begin{aligned} w &= p t_C + p(1 - t_C) (1 + c) t_l - p (1 - t_C) c \\ &= p [t_C + t_l (1 - t_C) (1 + c) - c (1 - t_C)]. \end{aligned}$$

bc) Vollanrechnung

Das Vollanrechnungsverfahren wird derzeit in der Bundesrepublik Deutschland angewendet. Die steuerliche Nichtberücksichtigung des Entgeltes an inländische Kapitaleigner führt dazu, daß auf die Rendite eines Unternehmens sowohl die Gewerbebeertragsteuer als auch eine verringerte Körperschaftsteuer (t_{CWA}) zu leisten ist. Für das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen gilt aufgrund der Abzugsfähigkeit der lokalen Steuer:

$$(36) \quad \pi = p (1 - t_L).$$

Die gesamte Unternehmensteuerbelastung beläuft sich auf:

$$(37) \quad \begin{aligned} w_{UN} &= p t_L + p (1 - t_L) t_{CWA} \\ &= p (t_L + t_{CWA} - t_L t_{CWA}). \end{aligned}$$

Der Dividendenertrag eines inländischen Aktionärs beträgt unter Berücksichtigung der lokalen Steuer:

$$(38) \quad \begin{aligned} r &= p (1 - t_L) - p (1 - t_L) t_{CWA} \\ &= p (1 - t_L - t_{CWA} + t_L t_{CWA}). \end{aligned}$$

Im Rahmen des Vollanrechnungsverfahrens wird einem inländischen Anteilseigner die von einer Kapitalgesellschaft einbehaltene Körperschaftsteuer auf die Dividende in voller Höhe gutgeschrieben. Der Anrechnungssatz (c) ist in diesem Fall gleich eins. Die Steuergutschrift wird der empfangenen Dividende hinzugerechnet und erhöht das steuerpflichtige Einkom-

men. Die ggf. zusätzlich erhobene lokale Steuer wird nicht angerechnet. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der persönlichen Ertragsteuer ist daher:

$$\begin{aligned}
 (39) \quad G &= p(1 - t_L)(1 - t_{CWA}) + p(1 - t_L)(1 - t_{CWA}) \frac{t_{CWA}}{(1 - t_{CWA})} \\
 &= p(1 - t_L) - p(1 - t_L)t_{CWA} + p(1 - t_L)t_{CWA} \\
 &= p(1 - t_L).
 \end{aligned}$$

Die Steuerbelastung eines privaten Haushaltes beläuft sich auf:

$$\begin{aligned}
 (40) \quad w_{HH} &= p(1 - t_L)t_I - p(1 - t_L)t_{CWA} \\
 &= p(1 - t_L)(t_I - t_{CWA}).
 \end{aligned}$$

Für die Rendite nach Steuern gilt demnach:

$$\begin{aligned}
 (41) \quad s &= p(1 - t_L) - p(1 - t_L)(t_I - t_{CWA}) \\
 &= p(1 - t_L)[1 - (t_I - t_{CWA})] \\
 &= p(1 - t_L)(1 - t_I + t_{CWA}).
 \end{aligned}$$

Die Gesamtsteuerbelastung resultiert aus der nicht anrechenbaren lokalen Steuer zuzüglich der von einem privaten Haushalt zu leistenden Einkommensteuer, d. h.

$$\begin{aligned}
 (42) \quad w &= p t_L + p(1 - t_L)t_{CWA} + p(1 - t_L)t_I - p(1 - t_L)t_{CWA} \\
 &= p[t_L + (1 - t_L)t_I].
 \end{aligned}$$

Die von einer Kapitalgesellschaft einbehaltene Körperschaftsteuer auf Dividendenzahlungen stellt im Rahmen des Vollanrechnungsverfahrens somit lediglich einen durchlaufenden Posten dar, entsprechend der Kapitalertragsteuer.

c) Eigenkapital bei Thesaurierung

Im Gegensatz zu der Gewinnausschüttung erfolgt bei der Thesaurierung kein Kapitalfluß von dem Unternehmen zu dem privaten Haushalt im Wirtschaftsjahr der Renditeerzielung. Die Einkünfte müssen nur bei einem Unternehmen versteuert werden; eine Besteuerung bei einem Kapitaleigner entfällt zunächst. Gleichzeitig verzichtet dieser allerdings auch auf Liquidität, während er der Gesellschaft Mittel zur freien Verfügung stellt. Das körperschaftsteuerlich zu erfassende Einkommen je Periode (n),¹⁾ in der ein Kapitaleigner Aktien hält, entspricht in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika der erzielten Rendite eines Unternehmens:

$$(43) \quad n \pi = n p.$$

In der Bundesrepublik Deutschland weicht das zu versteuernde Einkommen in jeder Periode

¹⁾ Laut Annahme von King und Fullerton werden die Aktien im Durchschnitt 10 Jahre gehalten. Eine Verzinsung der einbehaltenen Rendite erfolgt nicht. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 23 f.).

in Höhe der zu leistenden Gewerbeertragsteuer von der Bruttorendite ab:

$$(44) \quad n \pi = n p (1 - t_L).$$

Die Gesamtsteuerbelastung beläuft sich im Wirtschaftsjahr der Gewinnentstehung in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA jeweils auf:

$$(45) \quad \begin{aligned} w_{UN} &= n p t_L + p (1 - t_L) t_C \\ &= n p (t_L + t_C - t_L t_C). \end{aligned}$$

In Großbritannien muß zusätzlich zu der Körperschaftsteuer keine lokale Ertragsteuer geleistet werden, d. h.

$$(46) \quad w_{UN} = n p t_C.$$

Der dem Unternehmen nach Steuern verbleibende Thesaurierungsbetrag (T_H) je Wirtschaftsjahr beläuft sich auf:

$$(47) \quad T_H = n p (1 - w_{UN}).$$

Im Zeitpunkt des Zuflusses der akkumulierten Rendite¹⁾ bei dem privaten Haushalt, d. h. bei einer Veräußerung der Aktien nach Ablauf der n-ten Periode, erfolgt je nach Nation eine unterschiedliche Besteuerung. In Großbritannien und den USA unterliegt die realisierte Wertsteigerung einer capital gains tax (z);²⁾ eine Voll- oder Teilanrechnung der von dem Unternehmen bereits geleisteten Ertrag- und Substanzsteuer unterbleibt. Das zu versteuern- de Einkommen eines privaten Haushaltes ist identisch mit der Rendite nach Unternehmensteuer (r), d. h. der Kapitalzufluß beträgt in Großbritannien:

$$(48) \quad r = G = n p (1 - t_C),$$

sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika:

$$(49) \quad r = G = n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C).$$

Die sich hieraus ergebende Steuerbelastung eines privaten Haushaltes beläuft sich in Großbritannien auf:

$$(50) \quad w_{HH} = n p (1 - t_C) z$$

und in den USA:

$$(51) \quad w_{HH} = n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) z.$$

1) Laut Annahme von King und Fullerton entspricht der akkumulierte Thesaurierungsbetrag dem Wertzuwachs der Aktien, so daß in jedem Fall eine Wertsteigerung gegeben ist. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 23 f.).

2) z entspricht dem effektiven Steuersatz auf entstandene Vermögenszuwächse, welcher die aus der Steuererstundung resultierenden Erträge beinhaltet. Laut King und Fullerton führt der Vermögenszuwachs einer Einheit in der ersten Periode zu einem realisierten Gewinn in Höhe von ϵ und einem nicht realisierten Ertrag in Höhe von $1 - \epsilon$. Unter der Annahme, daß ϵ konstant ist, ergibt sich für $z = \epsilon z_S / \epsilon + \sigma$, wobei σ dem nominalen Kalkulationssatz des Investors entspricht. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 23).

Dem Kapitaleigner in Großbritannien verbleibt demnach eine Rendite nach Steuern von:

$$(52) \quad s = n p (1 - t_C) (1 - z)$$

und in den Vereinigten Staaten von Amerika in Höhe von:

$$(53) \quad s = n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) (1 - z).$$

Für die Gesamtsteuerbelastung in Großbritannien gilt:

$$(54) \quad w = n p [t_C + (1 - t_C) z],$$

während für die Vereinigten Staaten von Amerika sich eine Gesamtsteuerbelastung ergibt in Höhe von:

$$(55) \quad w = n p [t_L + t_C - t_L t_C + z (1 - t_L - t_C + t_L t_C)].$$

In der Bundesrepublik Deutschland werden langfristige Vermögenszuwächse¹⁾ nicht besteuert. Eine Gutschrift der bereits gezahlten Unternehmensteuer erfolgt nicht. Die realisierten Vermögenszuwächse fließen einem inländischen Kapitaleigner ohne individueller Steuerbelastung zu. Für die Rendite eines Aktionärs gilt daher:

$$(56) \quad s = n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C).$$

Die Gesamtsteuerbelastung beträgt somit:

$$(57) \quad w = n p (t_L + t_C - t_L t_C).$$

In der folgenden Tabelle 4 werden die obigen Ergebnisse zusammengestellt. Bei der Betrachtung der Übersicht muß beachtet werden, daß die Zinssätze, die Steuerbelastung und die sich daraus ergebenden Nettoerträgen nur innerhalb eines betrachteten Landes aber nicht zwischen den verschiedenen Staaten verglichen werden können, da von einer geschlossenen Volkswirtschaft ausgegangen wird!

¹⁾ In der Bundesrepublik Deutschland müssen private Haushalte Vermögenszuwächse auf Aktien lediglich versteuern, wenn sie innerhalb einer Spekulationsfrist von sechs Monaten realisiert werden.

Tabelle 4: fixed-p Fall

Finanzierungsart und Steuersystem in	Rendite eines Unternehmens vor Steuern (p)	körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen eines Unternehmens (v)	Steuerbelastung eines Unternehmens (w_{UN})	Rendite eines privaten Haushaltes nach Unternehmensteuer und vor privater Steuer (r)
a) Fremdkapital				
1. BRD	p	$p - i (1 + 0,5 t_L) = 0$	$i \cdot 0,5 t_L$	i
2. UK	p	$p - i = 0$	0	i
3. USA	p	$p - i = 0$	0	i
b) Eigenkapital mit Dividendenausschüttung				
1. BRD Vollanrechnung	p	$p (1 - t_L)$	$p (t_L + t_{CWA} - t_L t_{CWA})$	$p (1 - t_L - t_{CWA} + t_L t_{CWA})$
2. UK Teilanrechnung	p	p	$p t_C$	$p (1 - t_C)$
3. USA klassisches System	p	p	$p (t_L + t_C - t_L t_C)$	$p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$
c) Eigenkapital bei Thesaurierung				
1. BRD	n p	$n p (1 - t_L)$	$n p (t_L + t_C - t_L t_C)$	$n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$
2. UK	n p	n p	$n p t_C$	$n p (1 - t_C)$
3. USA	n p	n p	$n p (t_L + t_C - t_L t_C)$	$n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$

steuerpflichtiges Einkommen eines pri- vaten Haushaltes (G)	Steuerbelastung eines privaten Haushaltes (w_{HH})	Rendite nach Abzug der Er- tragsteuer eines privaten Haushaltes (s)	Gesamtsteuerbelastung (w)
i	$i t_I$	$i (1 - t_I)$	$i (0,5 t_L + t_I)$
i	$i t_I$	$i (1 - t_I)$	$i t_I$
i	$i t_I$	$i (1 - t_I)$	$i t_I$
$p (1 - t_L)$	$p (1 - t_L) (t_I - t_{CWA})$	$p (1 - t_L) (1 - t_I + t_{CWA})$	$p [t_L + t_I (1 - t_L)]$
$p (1 - t_C) (1 + c)$	$p (1 - t_C) [t_I (1 + c) - c]$	$p (1 - t_C) [(1 + c) (1 - t_I) - c]$	$p [t_C + t_I (1 - t_C) (1 + c) - c (1 - t_C)]$
$p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$	$p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) t_I$	$p (1 - t_L - t_C - t_L t_C) (1 - t_I)$	$p [t_L + t_C - t_L t_C + t_I (1 - t_L - t_C + t_L t_C)]$
0	0	$n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$	$n p [t_L + (1 - t_L) t_C]$
$n p (1 - t_C)$	$n p (1 - t_C) z$	$n p (1 - t_C) (1 - z)$	$n p [t_C + z (1 - t_C)]$
$np(1 - t_L - t_C + t_L t_C)$	$np(1 - t_L - t_C + t_L t_C) z$	$n p(1 - t_L - t_C + t_L t_C)(1 - z)$	$np[t_L + t_C - t_L t_C + z(1 - t_L - t_C + t_L t_C)]$

2.3.2.3 fixed-r Fall

Die bisherige Analyse erfolgte unter der Annahme, daß bei allen Finanzierungsformen eine einheitliche Rendite vor Steuer von einem Unternehmen erwirtschaftet wird (fixed-p). Geht man demgegenüber, entsprechend der Vorgehensweise von King und Fullerton, davon aus, daß der inländische Kapitalgeber unabhängig von der Deklaration des Kapitals (Eigen-/Fremdkapital) eine identische Rendite vor persönlicher Steuer erzielen will (fixed-r Fall), so muß untersucht werden, welchen Ertrag vor Steuern die Kapitalgesellschaft erwirtschaften muß, um dem privaten Haushalt die geforderte Rendite nach Unternehmensteuern und vor privater Ertragsteuer zahlen zu können. Dabei gehen King und Fullerton davon aus, daß die Steuerbelastung des privaten Haushaltes für alle Finanzierungsarten identisch ist, so daß die gleiche Rendite vor Einkommensteuer zu einer übereinstimmenden Nettorendite führt. Die persönliche Ertragsteuer eines privaten Haushaltes wird in die Betrachtung von King und Fullerton daher nicht einbezogen. Inwieweit identische Einkünfte eines privaten Haushaltes äquivalent sind mit einer übereinstimmenden Rendite vor Steuern eines Unternehmens, wird durch den Vergleich des internen Kalkulationssatzes überprüft. Die vorher bereits dargelegten Annahmen werden übernommen. Der interne Kalkulationssatz eines Unternehmens wird durch die Finanzierungsart bestimmt. Als Referenzgröße wird im allgemeinen der Kapitalkostensatz verwendet, welcher abhängig ist von den effektiven Ausgaben der Finanzierung.¹⁾ In einer Welt ohne Steuern und Inflation entspricht der interne Kalkulationssatz (σ) dem nominalen Marktzinssatz (i), dem Ertrag des Kapitaleigners (r) und seinem zu versteuernden Einkommen (G),²⁾ d. h.

$$(58) \quad \sigma = i = r = G.$$

In einer Welt mit Steuern weicht der interne Kalkulationssatz in Höhe der Unternehmensteuerbelastung von dem nominalen Marktzinssatz ab. Werden alle Anlage- und Finanzierungsalternativen steuerlich gleich behandelt, so existiert für den Kapitalmarkt ein Gleichgewichtszinssatz. Aufgrund der übereinstimmenden Steuerbelastung für alle Kapitaleinkünfte können die Kapitaleigner auch bei alternativer Anlage keine höhere Rendite erzielen. Ein privater Haushalt wird sich daher indifferent verhalten. Damit ein Unternehmen einem Kapitalgeber eine identische Rendite nach Unternehmen- und vor Einkommensteuer wie bei einer alternativen Geldanlage leisten kann, muß der interne Kalkulationssatz neben den Finanzierungskosten auch die Unternehmensteuer³⁾ beinhalten, d. h. der interne Rechnungssatz entspricht der Rendite einer Kapitalgesellschaft vor Steuern:

$$(59) \quad \sigma = p.$$

Die beiden Begriffe werden in der weiteren Ausarbeitung synonym verwendet.

1) Vgl. Neske/Wiener (1985, S. 610).

2) Vgl. Harberger (1966, S. 108), King/Fullerton (1984, S. 10 und 21).

3) Als Unternehmensteuer wird in Anlehnung an King und Fullerton die von der Kapitalgesellschaft zu leistende Körperschaftsteuer und die lokale Ertragsteuer verstanden.

Die Kosten der Kapitalaufnahme sind abhängig von der Finanzierungsart, d. h. inwieweit ein Kapitaleigner Fremd- oder Eigenkapital zur Verfügung stellt. Die an einen Kapitalgeber zu leistende Zins- bzw. Dividendenzahlung ist bekannt (fixed-r) und für alle Finanzierungsarten identisch. Inwieweit eine gleiche Rendite nach Unternehmensteuern auch zu einer übereinstimmenden Bruttorendite (p) führt, wird im folgenden analysiert. In Erweiterung der Studie von King und Fullerton wird die einem privaten Haushalt nach persönlicher Ertragsteuer verbleibende Rendite (s) in die Betrachtung einbezogen. Die im Rahmen der Analyse einzubeziehenden Unternehmensteuern, die Ermittlung der Rendite nach Steuern eines Unternehmens, die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eines Haushaltes sowie deren Steuerbelastung und die nach Steuern verbleibende Rendite können bei dem zuvor behandelten fixed-p Fall nachgelesen werden. Auf eine genaue Ausführung dieser Punkte wird bei der folgenden Darstellung des fixed-r Falles verzichtet.

a) Fremdfinanzierung

Im Rahmen der Fremdfinanzierung wird die erzielte Rendite in Form von Schuldzinsen an den Kapitalgeber weitergeleitet.¹⁾ Die Zinszahlung stellt bei der steuerlichen Gewinnermittlung eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Eine nationale sowie lokale Ertragsteuerzahlung entfällt in dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ($w_{UN} = 0$). Der interne Kalkulationssatz ($\sigma = p$) entspricht dem an einen Kapitaleigner zu entrichtenden Marktzinssatz (i), d. h.

$$(60) \quad p = i.$$

Der Kapitaleigner muß die empfangenen Einkünfte (r) aus Kapitalvermögen seiner persönlichen Ertragsteuer unterwerfen.

In der Bundesrepublik Deutschland wird neben der Körperschaftsteuer eine lokale Gewerbeertragsteuer auf die Schuldzinsen erhoben, welche bei der Berechnung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist. Die von einer Kapitalgesellschaft zu leistende lokale Ertragsteuer verringert nicht die vertraglich festgelegte Zinszahlung an den privaten Haushalt. Ein Unternehmen muß demnach neben einem bestimmten Zinssatz auch die zu entrichtende lokale Steuer erzielen, d. h. der interne Kalkulationssatz erhöht sich um die zu leistende Gewerbeertragsteuer. Aufgrund der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen sowie der lokalen Steuer bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage müssen weitere Ertragsteuern nicht geleistet werden, d. h. die Rendite vor Unternehmensteuern entspricht:

$$(61) \quad p = i + i \cdot 0,5 t_L \\ = i (1 + 0,5 t_L).$$

Ein bundesdeutscher Darlehensgeber muß ebenso wie in Großbritannien und den USA den

¹⁾ Vgl. King/Fullerton (1984, S. 11).

in Höhe des Kapitalmarktzinssatzes zufließenden Ertrag seiner persönlichen Ertragsteuer unterwerfen.

b) Eigenfinanzierung bei Dividendenzahlungen

Im Falle der Eigenfinanzierung bei Dividendenzahlung unterliegt die Rendite sowohl bei einem Unternehmen als auch bei einem privaten Haushalt einer Ertragsbesteuerung (siehe obige Ausführungen fixed-p Fall). Diese steuerliche "Diskriminierung" wird von King und Fullerton durch die Variable Θ ausgedrückt. Sie definiert die marginalen Opportunitätskosten für einbehaltene Gewinne als entgangene marginale Bruttodividende (G) eines Kapitaleigners vor Abzug seiner persönlichen Ertragsteuer. Folglich ist Θ identisch mit der zusätzlichen Bruttodividende, die ein Anteilseigner erzielen könnte, wenn eine Einheit des Unternehmensgewinns nach Steuern ausgeschüttet würde, d. h.¹⁾

$$(62) \quad \Theta = \frac{1}{(1 - c)} = G.$$

Gegenstand der Untersuchung ist allerdings nicht die Frage nach der zusätzlichen Bruttodividende eines Kapitaleigners, wenn eine Einheit mehr ausgeschüttet wird, sondern vielmehr ist von Interesse, wie hoch die Rendite des Unternehmens vor Steuern (p) sein muß, um dem inländischen Kapitalgeber den Kapitalmarktzins (i) vergüten zu können. Unter Beachtung der nationalen Steuergesetzgebung ergeben sich die in der Tabelle 5 zusammengefaßten Resultate. Die bei der Berechnung des internen Kalkulationssatzes zu berücksichtigenden Steuerbelastungen können der Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 5: Interner Kalkulationssatz ($\sigma = p$) bei einer Ausschüttung in Höhe des Kapitalmarktzinssatzes ($i = \text{fix}$)

	interner Kalkulationssatz ($\sigma = p$)
Bundesrepublik Deutschland	$\frac{i}{1 - t_L - t_{CWA} + t_L t_{CWA}}$
Vereinigtes Königreich	$\frac{i}{1 - t_C}$
Vereinigte Staaten von Amerika	$\frac{i}{1 - t_L - t_C + t_L t_C}$

In den USA erfolgt aufgrund des klassischen Systems keine Anrechnung der Unternehmenssteuer bei den Anteilseignern. Der Kapitalzufluß bei einem privaten Haushalt ist identisch mit dem zu versteuernden Einkommen ($G = i$). Aufgrund der Teilanrechnung ergibt sich in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland eine Differenz zwischen der erhaltenen

¹⁾ Vgl. Alworth (1987, S. 256; 1988, S. 41), King (1977, S. 49), King/Fullerton (1984, S. 22 f.).

Rendite nach Unternehmensteuern (r) und dem bei einem inländischen Kapitaleigner zu versteuernden Einkommen (G) und zwar in Höhe des gesetzlich geregelten Anrechnungsbetrages (siehe vorherige Ausführungen zu dem fixed-p Fall).

c) Eigenkapital bei Thesaurierung

Im Falle der Thesaurierung müssen die Einkünfte im Wirtschaftsjahr der Entstehung nur bei einem Unternehmen versteuert werden. Der Thesaurierungsbetrag ist laut Annahme von King und Fullerton identisch mit der Rendite eines Unternehmens nach Steuern, die einem Aktionär im Falle der Ausschüttung zukommen würde. Ein Anteilseigner erzielt erst bei einer Veräußerung seiner Aktien in der Periode n die kumulierte Rendite. Eine Verzinsung der einbehaltenen Rendite erfolgt nicht. Kursschwankungen werden ausgeschlossen und die Aktien im Durchschnitt 10 Jahre gehalten, d. h. n ist gleich 10.¹⁾ Damit ein Kapitaleigner im Falle der Thesaurierung keine geringere Rendite erhält als bei einer direkten Ausschüttung, muß der Wertzuwachs (μ) mit dem akkumulierten Kapitalmarktzinssatz übereinstimmen, d. h.

$$(63) \quad \mu = n i.$$

Bei der Realisierung des Wertzuwachses wird in der Bundesrepublik Deutschland keine individuelle Ertragsteuer von einem privaten Haushalt erhoben. In Großbritannien und den USA ist demgegenüber auf den Vermögenszuwachs eine capital gains tax zu entrichten. Eine Anrechnung der von einer Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Thesaurierung bereits geleisteten Ertragsteuer ist in keiner der betrachteten Nation zulässig. Der interne Kalkulationsatz muß die zum Zeitpunkt der Gewinnthesaurierung zu leistenden Unternehmensteuern beinhalten, um an den Kapitaleigner in dem Zeitpunkt der Realisierung eine Rendite nach Unternehmensteuer in Höhe des Marktzinssatzes leisten zu können. Für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich daraus:

$$(64) \quad p = n \frac{i}{1 - t_L - t_C + t_L t_C},$$

für Großbritannien:

$$(65) \quad p = n \frac{i}{(1 - t_C)},$$

und für die Vereinigten Staaten von Amerika:

$$(66) \quad p = n \frac{i}{1 - t_L - t_C + t_L t_C}.$$

Die Resultate der obigen Ausführungen werden in der Tabelle 6 zusammengefaßt.

1) King und Fullerton treffen keine Annahmen hinsichtlich der Verwendung des thesaurierten Gewinnes. Vgl. King/Fullerton (1984, S. 23 f.).

Tabelle 6: fixed-r Fall

Finanzierungsart	Rendite eines Unternehmens vor Steuern ($\sigma = p$)	Steuerbelastung eines Unternehmens (w_{UN})	Rendite eines privaten Haushaltes nach Unternehmensteuer und privater Steuer ($r = i$)
a) Fremdfinanzierung			
1. BRD	$i (1 + 0,5 t_L)$	$i 0,5 t_L$	$i = \frac{p}{1 + 0,5 t_L}$
2. UK	i	0	$i = p$
3. USA	i	0	$i = p$
b) Eigenkapital bei Dividendenausschüttung			
1. BRD Vollanrechnung	$\frac{i}{1 - t_L - t_{CWA} + t_L t_{CWA}}$	$p (t_L + t_{CWA} - t_L t_{CWA})$	$i = p (1 - t_L + t_{CWA} - t_L t_{CWA})$
2. UK Teilanrechnung	$\frac{i}{1 - t_C}$	$p t_C$	$i = p (1 - t_C)$
3. USA klassisches System	$\frac{i}{1 - t_L - t_C + t_L t_C}$	$p (t_L + t_C - t_L t_C)$	$i = p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$
c) Eigenkapital bei Thesaurierung			
1. BRD	$n \frac{i}{1 - t_L - t_C + t_L t_C}$	$n p (t_L + t_C - t_L t_C)$	$i = n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$
2. UK	$n \frac{i}{1 - t_C}$	$n p t_C$	$i = n p (1 - t_C)$
3. USA	$n \frac{i}{1 - t_L - t_C + t_L t_C}$	$n p (t_L + t_C - t_L t_C)$	$i = n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$

steuerpflichtiges Einkommen eines privaten Haushaltes (G)	Steuerbelastung eines privaten Haushaltes (w_{HH})	Rendite nach Abzug der Ertragsteuer eines privaten Haushaltes (s)	Gesamtsteuerbelastung (w)
i	$i t_I$	$i (1 - t_I)$	$i (0,5 t_L + t_I)$
i	$i t_I$	$i (1 - t_I)$	$i t_I$
i	$i t_I$	$i (1 - t_I)$	$i t_I$
$p (1 - t_L)$	$p (1 - t_L) (t_I - t_{CWA})$	$p (1 - t_L) (1 - t_I + t_{CWA})$	$p [t_L + (1 - t_L) t_I]$
$p (1 - t_C) (1 + c)$	$p (1 - t_C) [t_I (1 + c) - c]$	$p (1 - t_C) [(1 + c) (1 - t_I) - c]$	$p [t_C + t_I (1 - t_C) (1 + c) - c (1 - t_C)]$
$p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$	$p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) t_I$	$p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) (1 - t_I)$	$p [t_L + t_C - t_L t_C + t_I (1 - t_L - t_C + t_L t_C)]$
0	0	$n p (t_L - t_C + t_L t_C)$	$n p (t_L + t_C - t_L t_C)$
$n p (1 - t_C)$	$n p (1 - t_C) z$	$n p (1 - t_C) (1 - z)$	$n p [t_C + z (1 - t_C)]$
$n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C)$	$n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) z$	$n p (1 - t_L - t_C + t_L t_C) (1 - z)$	$n p [t_L + t_C - t_L t_C + z (1 - t_L - t_C + t_L t_C)]$

Die in den Tabellen 4 und 6 zusammengefaßten Resultate der Untersuchung des fixed-p sowie des fixed-r Falles verdeutlichen, daß die Gesamtsteuerbelastung einer Investition je nach Finanzierungsart stark variiert. Eine identische Rendite vor Steuern eines Unternehmens (fixed-p Fall) führt zu einer abweichenden Rendite nach Steuern eines privaten Haushaltes (s. Tabelle 4). Eine übereinstimmende Rendite nach Unternehmensteuern eines Kapitalgebers (fixed-r Fall) setzt eine abweichende Unternehmensrendite vor Steuern voraus und führt außerdem zu einer je nach Finanzierungsart variierenden Rendite nach persönlicher Steuer eines Kapitaleigners (s. Tabelle 6). Orientieren sich die privaten Haushalte an der Rendite eines Unternehmens nach Steuern der verschiedenen Anlagemöglichkeiten (fixed-r Fall), so beinhaltet die von King und Fullerton getroffene Annahme, daß die Kapitaleigner einer Steuerillusion unterliegen, weil identische Renditen nach Unternehmensteuern keine übereinstimmenden Nettorenditen implizieren. Da die Wirtschaftssubjekte laut Annahme von King und Fullerton über vollständige Informationen verfügen und frei von räumlichen, persönlichen und sachlichen Präferenzen agieren, wird das Entscheidungskalkül eines Kapitaleigners nicht durch die Rendite nach Unternehmensteuer und vor persönlicher Steuer (r) determiniert, sondern durch die nach Abzug aller Steuern verbleibenden Rendite (s). King und Fullerton beziehen diese Alternative jedoch nicht in ihre Analyse ein.

Die Analyse der obigen Tabellen 4 und 6 verdeutlicht, daß unter Berücksichtigung der von King und Fullerton getroffenen Annahmen ein nutzenmaximierender privater Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland sein gesamtes Kapital in inländische festverzinsliche Wertpapiere anlegen wird, weil der dort die höchste Rendite nach Abzug aller Steuern erzielen kann. Kapitalgesellschaften werden bei den getroffenen Annahmen wegen der fehlenden Finanzierungsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegründet. In Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika bewirken die nationalen Steuersysteme ceteris paribus, daß den Kapitalgesellschaften lediglich Fremdkapital von den privaten Haushalten zur Verfügung gestellt wird. Die Fremdfinanzierung wiederum führt in diesen Staaten zu keinen steuerpflichtigen Unternehmensgewinnen, d. h. eine steuerliche Belastung der Unternehmen entfällt.

Die Gesamtsteuerbelastung entspricht in den betrachteten Nationen demzufolge der persönlichen Steuerlast eines privaten Haushaltes. Das nationale Steuersystem beeinflusst demnach nicht die Investitionsentscheidung eines Unternehmens sondern das Spar- und Anlageverhalten des privaten Haushaltes!

In ihrer Studie haben King und Fullerton eine Vielzahl von effektiven und durchschnittlichen effektiven Grenzsteuersätze berechnet, welche vielfach zitiert wurden und werden. Neben den bisher genannten Einflußfaktoren (Kapitalgeber, Finanzierungsart, Investor, Anlageart und nominale Steuersätze) werden von King und Fullerton bei der Kalkulation von effektiven Grenzsteuersätzen steuerliche und ökonomische Abschreibungssätze, staatlich gewährte Investitionszulagen, die steuerlich zulässige Bewertung des Vorratsvermögens,

eine je nach nationalem Steuersystem zu leistende Vermögensteuer¹⁾ und variierende Inflationsraten einbezogen. Unter Berücksichtigung der genannten Determinanten kalkulieren King und Fullerton für jedes Land 243²⁾ effektive Grenzsteuersätze. Inwieweit die Einbeziehung der zusätzlichen Faktoren im Rahmen des Modells der vollständigen Konkurrenz zu einer Kapitalbildung und somit zu einer Unternehmensteuerbelastung führt, wird im folgenden analysiert.

2.3.2.4 Ökonomische Abschreibung

Betrachtet man die von King und Fullerton ermittelten Resultate, stellt man fest, daß in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtsteuerbelastung bei der Gewinnthesaurierung am höchsten ist, während in den Vereinigten Staaten von Amerika die Dividendenausschüttung die effektiv höchste Grenzsteuerbelastung aufweist. Negative effektive Grenzsteuersätze werden in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika bei einer Fremdfinanzierung von Maschinen und Anlagen realisiert, d. h. im Zusammenhang mit der geplanten Investition übersteigen die staatlich gewährten Zulagen die Gesamtsteuerbelastung. Die staatlichen Vergünstigungen bestehen laut King und Fullerton aus:

- der Steuereinsparung durch die Standardabschreibung,
- der Steuereinsparung durch die Inanspruchnahme der zulässigen Sofortabschreibung und/oder
- den direkten Zulagen,

welche im Zusammenhang mit einer Investitionseinheit gewährt werden.³⁾ Inwieweit das nationale Steuersystem Investitionen subventioniert, wird laut King und Fullerton durch das Verhältnis zwischen dem steuerlich zulässigen und dem ökonomisch richtigen Abschreibungssatz wiedergegeben.⁴⁾ Im folgenden wird daher analysiert, wie die ökonomische und steuerliche Abschreibung definiert ist und welche steuerlichen Effekte aus einer Differenz zwischen dem steuerlichen bzw. ökonomischen Abschreibungssatz resultieren.

In der gegenwärtigen Diskussion über die Steuerpolitik existiert die Ansicht, daß die steuerliche Abschreibung mit der tatsächlichen Wertminderung eines Vermögensgegenstandes übereinstimmen soll. Das Problem der Verwirklichung dieses Grundsatzes besteht darin, daß die Abnutzung der Wirtschaftsgüter durch die unternehmensspezifische Nutzung be-

1) Die Vermögensteuer wird im folgenden nicht betrachtet.

2) Die aus der Kombination von Kapitalgeber (private Haushalte, steuerbefreite Institutionen, steuerpflichtige Versicherungsgesellschaften), Finanzierungsart (Fremdkapital, Emission neuer Aktien, Theasaurierung), Investor (verarbeitendes Gewerbe, sonstige Industrie, Dienstleistung) sowie Anlageart (Maschinen und Anlagen, Gebäude, Vorräte) sich ergebenden 81 effektiven Grenzsteuersätze pro Land werden unter Berücksichtigung eines Inflationsatzes von Null, einem angenommenen Inflationsatz von 10 % sowie dem aktuell beobachteten Inflationsatz berechnet. Dies führt zu 243 effektiven Grenzsteuersätzen pro Land.

3) Vgl. King/Fullerton (1984, S. xiii und 19).

4) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 45).

stimmt wird. Im Gegensatz zu den Lohnkosten oder anderen Ausgaben existieren im Zusammenhang mit den Wertminderungen keine in Geldeinheiten direkt meßbaren Ausgaben. Infolgedessen fehlt es an einer unmittelbaren Kostenerfassung für steuerliche Zwecke.¹⁾

Die ökonomische Abschreibung erfaßt die tatsächliche Wertminderung eines Vermögensgegenstandes,²⁾ während die steuerliche Standardabsetzung für Abnutzung den Zweck hat, die historischen Anschaffungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.³⁾ Neben der Verteilung der ursprünglichen Anschaffungskosten auf den Zeitraum der Nutzung stellen die steuerlich zulässigen Abschreibungssätze für die nationalen Regierungen ein Instrument dar, um außerfiskalische Ziele zu realisieren, z. B. durch hohe Sonderabschreibungen oder auch Sofortabschreibungen Investitionen in bestimmten Regionen oder zu bestimmten Zeiten zu fördern. Während die steuerlichen Abschreibungssätze den nationalen Steuergesetzen entnommen werden können, gelten für die Berechnung der ökonomisch zutreffenden Abschreibung keine allgemein anwendbaren Prinzipien. Es existieren jedoch unterschiedliche Ansätze,⁴⁾ um die tatsächliche Wertminderung eines Wirtschaftsgutes zu erfassen.

King und Fullerton übernehmen in ihrer Studie den Ansatz von Hulten und Wykoff (1981) für die Bestimmung der ökonomischen Abschreibung. Diese definieren die ökonomische Abschreibung als Differenz zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten und dem am Markt für Gebrauchsgüter gehandelten Wert eines Vermögensgegenstandes pro Wirtschaftsjahr.⁵⁾ Ihre empirische Auswertung der vorhandenen Daten ergibt, daß die Wertminderung eines Vermögensgegenstandes geometrisch verläuft und durch die Anwendung degressiver Abschreibungssätze angenähert werden kann.⁶⁾ Die Umsetzung dieses Ansatzes setzt die Existenz von Gebrauchsgütermärkten für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände voraus.⁷⁾ Außerdem muß die wirtschaftliche Nutzungsdauer sowie die Inflationsrate ex ante bestimmt werden. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer verwenden King und Fullerton in ihrer Analyse die für einige Länder existierenden Erhebungen über die wirtschaftliche Nutzungsdauer, z. B. Großbritannien.⁸⁾ In anderen Fällen approximieren King und Fullerton die Nutzungsdauer auf der Grundlage veröffentlichter Daten über das Anlagevermögen, z. B. für die Bundesrepublik Deutschland.⁹⁾ Bei der Berechnung der ökonomi-

1) Vgl. Jorgenson/Sullivan (1981, S. 171 f.), Hulten (1981, S. 5).

2) Vgl. Jorgenson/Sullivan (1981, S. 171 f.).

3) Vgl. Wöhe/Bieg (1991, S. 56).

4) So zum Beispiel der Ansatz von Terborgh (1954), Beidleman (1976), Auerbach und Jorgenson (1980).

5) Vgl. Hulten/Wykoff (1981, S. 85).

6) Vgl. Hulten/Wykoff (1981, S. 112).

7) Vgl. Wetzler (1981, S. 299).

8) "To compute asset lives for the different assets and industries in our classification, we used data on asset lives for a large number of assets both in manufacturing (Griffin 1976) and in nonmanufacturing (supplied by the Central Statistical Office)." King/Fullerton (1984, S. 46).

9) Vgl. King/Fullerton (1984, S. 166).

schen Abschreibungssätze gehen King und Fullerton davon aus, daß die Wertminderung eines Wirtschaftsgutes exponentiell verläuft.¹⁾

Die ökonomisch erfaßten Wertminderungen bilden die Basis für die Berechnung der Verkaufspreise eines Unternehmens.²⁾ Wird die ökonomische Absetzung für Abnutzung über den Umsatz verdient und entspricht die tatsächliche Wertminderung der steuerlich zulässigen Abschreibung, so ist unter der Annahme, daß bei der Bewertung der übrigen Aufwendungen keine Differenzen auftreten, der ökonomische Gewinn identisch mit dem körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn. Die nach dem ökonomischen Gewinn zu berechnende Steuerlast entspricht in diesem Fall dem tatsächlich zu leistenden Betrag. Übersteigt die verdiente ökonomische Abschreibung den bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigenden Betrag, so überschreitet in dem betrachteten Wirtschaftsjahr der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn den ökonomischen. Für ein Unternehmen bedeutet dies, daß die tatsächliche Steuerlast den aufgrund des ökonomischen Gewinns zu berechnenden Steuerbetrag übersteigt. In diesem Fall gewährt ein Unternehmen dem Staat ein zinsloses Darlehen. Übersteigt die steuerlich zulässige Abschreibung die verdiente ökonomische Absetzung für Abnutzung, so unterschreitet der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn den ökonomischen. Die tatsächlich zu leistende Steuerzahlung ist demnach niedriger als die nach dem ökonomischen Gewinn zu berechnende Steuerlast. In Höhe des Differenzbetrages erfolgt eine Verringerung der steuerlichen Belastung während des Wirtschaftsjahres, d. h. eine Steuerstundung wird realisiert. In der Tabelle 7 werden die genannten Fälle dargestellt.

Tabelle 7: Auswirkungen der ökonomischen und steuerlichen Abschreibung auf die Steuerzahllast eines Unternehmens während eines Wirtschaftsjahres

Annahme	ertragsteuerpflichtiger Gewinn	Differenz zwischen der tatsächlichen und ökonomisch "richtigen" Steuerzahlung
$\delta = a_t$	$\pi_E = \pi$	0
$\delta > a_t$	$\pi_E < \pi$	$(\delta - a_t) \tau$
$\delta < a_t$	$\pi_E > \pi$	$-(\delta - a_t) \tau$

¹⁾ Vgl. King/Fullerton (1984, S. 29).

²⁾ Vgl. Ellinghorst (1989, S. 591).

Während der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes können alle drei genannten Fälle auftreten. Insbesondere in den Anfangsjahren kann aufgrund von zulässigen Sonderabschreibungen die steuerliche Absetzung die tatsächliche Wertminderung übersteigen. Da die insgesamt auf die Nutzungsdauer zu verteilende Summe steuerlich auf die ursprünglichen Anschaffungskosten begrenzt ist, führen überhöhte Absetzungen zu Beginn der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes zu einem geringeren zu verteilenden Betrag während der Restnutzungsdauer. Dies wird anhand der Tabelle 8 verdeutlicht. Dabei wird angenommen, daß die ökonomische Abschreibung linear verläuft. Die steuerliche Abschreibung verläuft degressiv und beträgt 33,33 v. H.; der Wechsel von der degressiven zu der linearen Abschreibung ist zulässig und wird vorgenommen. Die ursprünglichen Anschaffungsaufwendungen für den Vermögensgegenstand belaufen sich auf 3000 Einheiten. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre. Der anzuwendende Steuersatz beläuft sich auf 50 v. H.

Tabelle 8: Steuerliche Auswirkungen variierender ökonomischer und steuerlicher Abschreibungsbeträge auf die Steuerbelastung ohne Berücksichtigung von Inflation

Jahr	Umsatz pro Jahr	Lohnkosten	Abschreibung		Gewinn pro Jahr		tatsächliche Steuerbelastung	ökonomische Steuerbelastung	Steuerstundung
			steuerliche	ökonomische	steuerlich	ökonomisch			
1	1500	500	1000	600	0	400	0	200	200
2	1500	500	665	600	335	400	167,5	200	32,5
3	1500	500	445	600	555	400	277,5	200	- 77,5
4	1500	500	445	600	555	400	277,5	200	- 77,5
5	1500	500	445	600	555	400	277,5	200	- 77,5
	7500		3000	3000			1000,0	1000	0

Die Analyse der Tabelle 8 zeigt, daß über die tatsächliche Wertminderung hinausgehende Standardabschreibungen oder staatlich gewährte Sonderabschreibungen keine Steuereinsparung sondern lediglich eine Steuerstundung bewirken, wenn

- ein Extraprofit realisiert wird und
- die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu berücksichtigende Abschreibung die tatsächliche Wertminderung zu Beginn der Nutzung übersteigt.

Aufgrund der gesetzlichen Begrenzung des steuerlichen Abschreibungshöchstbetrages auf die ursprünglichen Anschaffungskosten, wird der gewährte Steuercredit während der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Der Staat verzichtet demnach nicht endgültig auf Einnahmen, so daß von einer indirekten Subvention nicht gesprochen werden kann. Die gestundete Steuer stellt für ein Unternehmen eine Finanzierungs- und Liquiditäts-

hilfe dar. Wird der gestundete Betrag ertragsbringend angelegt, so kann das Unternehmen einen zusätzlichen Gewinn erzielen, welcher wiederum steuerpflichtig ist. Die Auflösung des unabhängig von der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens zinslos gewährten Steuerkredites¹⁾ erfolgt sukzessive während der Restnutzungsdauer eines abschreibungsfähigen Wirtschaftsgutes. Wird der Vermögensgegenstand vor der geplanten Nutzungsdauer veräußert, so müssen die national divergierenden Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten sowie die Möglichkeiten der Übertragung von stillen Reserven auf neue Wirtschaftsgüter beachtet werden.

Während die steuerliche Abschreibung auf den ursprünglichen Anschaffungsaufwand begrenzt ist, nehmen Preissteigerungen auf die von den Wiederbeschaffungsaufwendungen zu berechnende ökonomische Wertminderung einer Investition einen direkten Einfluß. Wird die ökonomische Abschreibung über den Umsatz verdient, erfolgt eine Besteuerung des inflationsbedingten Gewinnes (Scheingewinn). Das in den nationalen Steuergesetzen fixierte Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung²⁾ hat demnach bei Inflation einen realen Substanzverlust zur Folge. Durch die ertragsbringende Anlage der aus Extraprofiten sowie überhöhten steuerlichen Abschreibungen resultierenden Steuerstundungsbeträge kann der Substanzverlust gegebenenfalls partiell oder gänzlich kompensiert werden.³⁾

In dem von King und Fullerton zugrundegelegten Modell der vollständigen Konkurrenz können über die Normalverzinsung hinausgehende Gewinne von einem Unternehmen nicht realisiert werden. Auch unter Einbeziehung der steuerlichen Standard- und Sonderabschreibung ist es einem Unternehmen daher nicht möglich, Kapital zu bilden, welches Grundlage für die Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte ist. Die Ermittlung von effektiven Grenzsteuersätzen beschränkt sich demnach auch unter Einbeziehung von ökonomischen und steuerlichen Abschreibungen auf die Betrachtung privater Haushalte.

2.3.2.5 Investitionszulagen

Bezieht man zusätzlich zu den Abschreibungen staatliche Zulagen in die Analyse ein, resultiert hinsichtlich der Kapitalbildung in einem Unternehmen und der daraus resultierenden Steuerbelastung eine differenziertere Aussage.

Die im Zusammenhang mit der Grenzinvestition gewährten direkten Subventionen reduzieren unter Zugrundelegung der Annahmen von King und Fullerton die Nachfrage eines Unternehmens auf dem Kapitalmarkt und verringern die an einen Kapitaleigner zu leistenden Finanzierungskosten eines Unternehmens. In ihrer Untersuchung gehen King und Fullerton

¹⁾ Vgl. o. V. (1983, S. 11), o. V. (1989, S. 331 f.), Knobbe-Keuk (1989, S. 136).

²⁾ Das Prinzip der nominalen Kapitalerhaltung besagt, daß lediglich die ursprünglichen Anschaffungskosten bei der Berechnung der steuerlichen Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden dürfen. Preissteigerungen bleiben unberücksichtigt. Vgl. Wöhe (1984, S. 951).

³⁾ Vgl. Grotherr (1987, S. 76).

davon aus, daß die Basis für die Berechnung der steuerlichen Abschreibungsbeträge nicht um die empfangenen Beihilfen gemindert wird.¹⁾ Werden die anhand des ursprünglichen Anschaffungspreises bzw. der erhöhten Wiederbeschaffungskosten kalkulierten ökonomischen Abschreibungen und die an Fremdkapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen am Markt verdient, verbleibt einem Unternehmen Kapital in Höhe der gewährten Zulagen. Die Subventionen führen demnach zu einer dauerhaften Finanzhilfe in einem Unternehmen. Die aus der zweckgebundenen Anlage der Zulage erzielbaren Einnahmen unterliegen der Steuerpflicht und entsprechen im Modell der vollständigen Konkurrenz der Normalverzinsung des eingesetzten Kapitals. Inwieweit ein Unternehmen das durch die Abschreibung rückgeführte Kapital in Sachanlagen investiert oder festverzinsliche Wertpapiere erwirbt, wird durch die Rendite nach Unternehmensteuern bestimmt.

Die staatlichen Zulagen sind auf spezifische Investitionen in bestimmten Regionen oder auf spezielle Branchen bzw. Wirtschaftsgüter begrenzt. Infolgedessen unterliegen ausschließlich jene Unternehmen einer Steuerpflicht, welche in staatlich geförderten Bereichen oder Gebieten investieren. Durch die Steuerpflicht der erzielten Rendite eines Unternehmens erfolgt eine sukzessive Rückführung der gewährten Subventionen.

2.3.2.6 Bewertung des Vorratsvermögens

Zusätzlich zu Abschreibungen und staatlichen Zulagen beziehen King und Fullerton die steuerliche Bewertung des Vorratsvermögens und dessen Reagibilität auf Inflation in die Untersuchung ein. Inwieweit die Bewertung des Vorratsvermögens zu einer Kapitalbildung in einem Unternehmen führt, wird im folgenden analysiert.

Der Buchwert der Vorräte kann sich am Ende jedes Wirtschaftsjahres aufgrund einer Erhöhung der Bestände oder, bei konstantem Bestand, durch höhere Preise verändern.²⁾ Die im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigende nominale Bestandsveränderung wird durch die Differenz des Vorratsvermögens am Ende und am Anfang des Wirtschaftsjahres ermittelt. Je nach anzuwendendem Verbrauchsfolgeverfahren kann die Erfassung eines c. p. durch Inflation verursachten Scheingewinns zu dem Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder aber bei einer späteren Realisierung erfolgen.

Die Anwendung des FiFo-Verbrauchsfolgeverfahrens³⁾ (first in - first out) führt bei Inflation dazu, daß bei einem gleichbleibenden Bestand der Wert des Vorratsvermögens höher

¹⁾ Vgl. King/Fullerton (1984, S. 167).

²⁾ Vgl. King/Fullerton (1984, S. 21).

³⁾ Bei Anwendung des FiFo-Verbrauchsfolgeverfahrens wird unterstellt, daß die zuerst erworbenen oder hergestellten Gegenstände auch zuerst wieder veräußert oder verwendet werden. Der am Ende des Jahres vorhandene Bestand an Vorräten stammt demgemäß aus den letzten Einkäufen bzw. der letzten Herstellung und ist daher mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen zu bewerten. Die Differenz zwischen dem Wert des Vorratsvermögens am Anfang- und am Ende eines Wirtschaftsjahres wird bei konstantem Bestand in der Gewinn- und Verlustrechnung als Gewinn erfaßt. Vgl. Olfert et al. (1989, S. 208 f.).

ausgewiesen wird als im Vorjahr. Der ausgewiesene Scheingewinn unterliegt der Besteuerung des Wirtschaftsjahres.¹⁾ Das LiFo-Verbrauchsfolgeverfahren²⁾ (last in - first out) andererseits führt bei Inflation dazu, daß das Vorratsvermögen mit dem Wert zu Beginn eines Jahres angesetzt wird. Ceteris paribus resultiert aus diesem Verfahren, daß Scheingewinne nicht im Zeitpunkt der Bewertung sondern bei der Realisierung versteuert werden müssen.³⁾ Während des von King und Fullerton analysierten Zeitraums erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland die Vorratsbewertung nach der Durchschnittsmethode.⁴⁾ Dieses Verfahren führt nicht zu einer Vermeidung sondern lediglich zu einer Verringerung der Scheingewinnbesteuerung in dem Wirtschaftsjahr.⁵⁾

Werden nicht die einzelnen Wirtschaftsjahre sondern die gesamte Laufzeit der Investition betrachtet, bewirken die in den betrachteten Staaten gesetzlich geregelten Verfahren für die Bewertung des Vorratsvermögens, daß durch Inflation verursachte Scheingewinne steuerlich in voller Höhe erfaßt werden. Die unterschiedlichen Verbrauchsfolgeverfahren bewirken lediglich eine Erfassung dieser Scheingewinne in verschiedenen Perioden. Werden Extraprofite und Steuerstundungseffekte von einem Unternehmen verwirklicht, so kann durch die Wiederanlage der gestundeten Steuer der Scheingewinn ganz oder teilweise kompensiert werden.⁶⁾

Im Modell der vollständigen Konkurrenz können Extraprofite von einem Unternehmen nicht realisiert werden, d. h. Steuerstundungseffekte treten nicht auf. Die steuerliche Bewertung des Vorratsvermögens bewirkt demnach keine Kapitalbildung in einem Unternehmen und führt nicht zu einer Unternehmensteuerbelastung.

2.3.2.7 Resümee und abschließende Bemerkungen

Die Analyse von King und Fullerton beruht auf der Annahme einer geschlossenen Volkswirtschaft. Bei dem von King und Fullerton für die empirische Studie verwendeten Informationsmaterial handelt es sich demgegenüber um Daten offener Volkswirtschaften. Die von

1) Vgl. Grotherr (1987, S. 33).

2) Bei diesem Verfahren wird unterstellt, daß die zuletzt gekauften oder hergestellten Gegenstände auch zuerst wieder verwendet oder verkauft werden. Der am Stichtag der Inventur noch vorhandene Bestand stammt somit aus früheren Lieferungen bzw. Herstellungen, die entweder mit dem Tagespreis oder dem bei Inflation niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungspreis bewertet werden müssen. Dieses Verfahren führt zu einer Unterbewertung des Vorratsvermögens. Vgl. Olfert et al. (1989, S. 207 f.).

3) Vgl. Grotherr (1987, S. 367).

4) In Rahmen dieses Verfahrens können gleichartige Vermögenswerte zu einer Gruppe zusammengefaßt und mit dem permanenten oder periodisch ermittelten gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Bei der permanenten Durchschnittsbewertung erfolgt die Ermittlung des Durchschnittspreises nach jedem Zugang, während bei der periodischen Bewertung nur einmal am Ende der Periode der Durchschnittspreis aus allen Zugängen ermittelt wird. Die permanente Durchschnittsbewertung ist dabei zeitnaher und entspricht somit am ehesten den Anschaffungskosten, während die periodische Durchschnittsbewertung praktikabler ist. Vgl. Olfert et al. (1989, S. 203 f.).

5) Vgl. Grotherr (1987, S. 335).

6) Siehe auch Ausführungen zu dem Kapitel 2.3.2.4 Ökonomische Abschreibungen.

King und Fullerton vorgenommene Betrachtung einer geschlossenen Volkswirtschaft ignoriert zudem, daß nicht nur Unternehmen multinational operieren, sondern auch Kapitalgeber international agieren. Eine Reduzierung der persönlichen Ertragsteuer für inländische Anteilseigner kann demgemäß zwar zu einer Erhöhung der Ersparnis im betrachteten Staat führen, ohne jedoch gleichzeitig steigende Investitionen im Inland nach sich zu ziehen.¹⁾ Andererseits können steuerliche Anreize eines Staates eine Erhöhung inländischer Investitionen bewirken, ohne jedoch simultan zu einem größeren nationalen Sparaufkommen zu führen. Neben den Ertragsteuersätzen auf inländische Kapitaleinkünfte sind in einer offenen Volkswirtschaft daher auch die von ausländischen Kapitaleignern im Quellen- und Wohnsitzstaat zu leistenden persönliche Steuern Bestandteil des effektiven Steuersatzes einer Grenzinvestition.²⁾

Für die Einbeziehung der Ertragsteuerbelastung von Kapitaleignern in eine Analyse ist es erforderlich, Daten über die Verteilung der Zins- oder Dividendenleistungen auf die unterschiedlichen privaten Haushalte in verschiedenen Länder auszuwerten. Darüber hinaus müssen die Verfahren für die Vermeidung einer Doppelbesteuerung einbezogen werden, um die einem Kapitaleigner nach Steuern verbleibende Rendite zu ermitteln und den effektiven Grenzsteuersatz berechnen zu können. Bei der empirischen Untersuchung von King und Fullerton werden zwar die Daten von offenen Volkswirtschaften zugrunde gelegt, jedoch werden weder Annahmen über den Wohnsitzstaat eines Kapitaleigners noch über die anzuwendenden Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen.

Die für den fixed-r Fall getroffene Annahme, daß identische Renditen nach Unternehmenssteuern zu einer übereinstimmenden Rendite nach persönlicher Ertragsteuer eines privaten Haushaltes führt, wird von King und Fullerton bei der empirischen Analyse aufgegeben. Vielmehr werden je nach Einkunftsart abweichende Ertragsteuersätze unterstellt. Die zugelegten Parameter werden im Anhang in der Tabelle A 2 zusammengefaßt.

King und Fullerton nehmen an, daß die Kapitalanlageentscheidung eines privaten Haushaltes sowie die Investitionsentscheidung eines Unternehmens auf der Basis des derzeitigen Steuersystems getroffen werden. Die einem Unternehmen verbleibende Rendite einer Investition ist abhängig von zukünftigen Erträgen und Aufwendungen, in der Zukunft eintretender Inflationsraten und der bei Realisierung der Einkünfte geltenden Steuergesetze.³⁾ Die gegenwärtigen Entscheidungsparameter sollten nur dann in die Zukunft fortgeschrieben werden, wenn davon ausgegangen werden kann, daß während der Laufzeit der Investition keine gravierenden Veränderungen zu erwarten sind. In Großbritannien wurde durch die Steuerreform 1984 die Bewertung des Vorratsvermögens nach dem FiFo-Verbrauchsfolgeverfahren vorgeschrieben, woraus die vollständige Besteuerung von Scheingewinnen bei Entstehung

1) Vgl. Bradford/Stuart (1986, S. 311).

2) Vgl. Bradford/Stuart (1986, S. 311).

3) Vgl. Devereux (1990, S. 7).

und nicht erst bei Realisierung resultiert, die bis dato steuerlich nicht erfaßt wurden.¹⁾ Die Gesetzesänderung wird von King und Fullerton nicht berücksichtigt, d. h. Vergangenheitsdaten werden in die Zukunft projiziert.

Die Analyse der Annahmen von King und Fullerton verdeutlicht, daß unabhängig vom nationalen Steuersystem ausschließlich Kapitaleigner steuerlich belastet werden. Da King und Fullerton in ihrer Studie davon ausgehen, daß Unternehmen nicht über Kapital verfügen, sondern Grenzinvestitionen durch die Aufnahme von Mitteln finanzieren müssen, entfällt demnach eine steuerliche Belastung von Unternehmen. Die Ermittlung von effektiven Grenzsteuersätzen beschränkt sich daher auf die Betrachtung der steuerlichen Belastung von privaten Haushalten, denn sowohl Versicherungsgesellschaften als auch steuerbefreite Institutionen verfügen laut King und Fullerton lediglich über das von privaten Haushalten bereitgestellte Kapital und sind demgemäß nur Kommissionäre. Im Zusammenhang mit der Kapitalvergabe sind laut King und Fullerton keine Kosten zu berücksichtigen. Der effektive Grenzsteuersatz ist demgemäß bei einem Inflationsatz in Höhe von Null identisch mit dem nominalen Ertragsteuersatz eines privaten Haushaltes und divergiert entsprechend einer zu berücksichtigenden Preissteigerungsrate.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, daß die von King und Fullerton vorgenommene Einbeziehung der nationalen Steuergesetze in das Modell der vollständigen Konkurrenz keine Aussagen über das real beobachtbare Investitionsverhalten von Unternehmen erlaubt. Das Steuersystem der verschiedenen Nationen wird zu vereinfacht dargestellt, so daß die ermittelten Ergebnisse nicht als Grundlage für komplexe einzelwirtschaftliche Investitionsentscheidungen verwendet werden können. Ein Handlungsbedarf bei der nationalen Steuergesetzgebung kann aufgrund der Studie von King und Fullerton nicht hergeleitet werden. Aufgrund der hohen Aggregation der Daten sowie der methodischen Probleme, können die von King und Fullerton ermittelten Resultate nicht für weitergehende empirische Untersuchungen verwendet werden.

2.3.3 OECD

Im Auftrag der OECD hat Devereux in 1989 effektive Grenzsteuersätze für das verarbeitende Gewerbe in 23 Industrienationen ermittelt. Bei der Analyse hat Devereux das von King und Fullerton (1984) entwickelte Gleichungssystem zugrundegelegt. Die Annahme, daß Maschinen und Anlagen, Vorräte oder Gebäude durch Gewinnthesaurierung, die Ausgabe

1) Bis zu dem Wirtschaftsjahr 1984 konnten Unternehmen eine den steuerpflichtigen Gewinn mindernde Rücklage in Höhe des Produktes aus dem Buchwert des Vorratsvermögens am Anfang der Periode und der Steigerung eines amtlich veröffentlichten Vorratsgüterpreisindexes bilden. Der Index basierte auf der monatlichen Entwicklung des Preisniveaus des Vorratsvermögens, welche von britischen Unternehmen durchschnittlich gehalten wurden. Eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage kann im Falle des fortgeführten Geschäftsbetriebes in der Regel unterbleiben. Eine aus der Anwendung des FiFo-Verfahrens resultierende Scheingewinnbesteuerung konnte dadurch vermieden werden. Vgl. Grotherr (1987, S. 364).

neuer Aktien oder Fremdkapital finanziert werden, wird von Devereux übernommen.¹⁾ Um die Studie zu vereinfachen, konzentriert er sich in seiner Untersuchung auf die Körperschaftbesteuerung in den einzelnen Nationen. Unberücksichtigt bleiben daher sowohl die Substanzsteuern als auch die zusätzlich erhobenen ertragsabhängigen Steuern der lokalen Ebenen. Des Weiteren werden Zulagen nicht in die Analyse einbezogen, da diese häufig auf Investitionen in bestimmten Regionen oder auf spezielle Branchen bzw. Wirtschaftsgüter beschränkt sind und zudem von den Regierungen limitiert werden.²⁾ Die Ermittlung der Rendite vor Unternehmensteuern erfolgt unter Berücksichtigung der ökonomischen Abschreibung.³⁾ Im Rahmen seiner Studie gelangt Devereux nicht zu neuen Erkenntnissen. Die obigen Ausführungen zu der Analyse von King und Fullerton können daher auch auf die aktualisierte Untersuchung von Devereux übertragen werden.

In Erweiterung zu den bisherigen Analysen haben Devereux und Pearson im Jahre 1990 die durchschnittliche Rendite einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft vor Steuern sowie die effektive Gesamtsteuerbelastung einer Mutterkapitalgesellschaft für Direktinvestitionen in 23 OECD Nationen⁴⁾ berechnet. Die Analyse von Devereux und Pearson basiert ebenfalls auf dem Modell von King und Fullerton, welches um die im Ausland zu leistende Steuer ergänzt wird. In die Untersuchung ziehen Devereux und Pearson die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer, die auf Veräußerungsgewinne zu zahlende capital gains tax sowie die Kapitalertragsteuer ein. Bei der Quellensteuer berücksichtigen Devereux und Pearson lediglich die in Doppelbesteuerungsabkommen geregelten Sätze. Wechselkursänderungen sowie die steuerliche Behandlung von hieraus resultierenden Gewinnen oder Verlusten werden von Devereux und Pearson ignoriert.⁵⁾

In die Analyse beziehen Devereux und Pearson Direktinvestitionen einer im jeweiligen Inland ansässigen Mutterkapitalgesellschaft in einer anderen OECD Nation durch eine Tochterkapitalgesellschaft ein; Portfolioinvestitionen bleiben unberücksichtigt.⁶⁾ Die Gewinne einer Tochterkapitalgesellschaft können laut Devereux und Pearson dreimal steuerlich erfaßt werden. Zunächst erfolgt die Besteuerung der Einkünfte im Ansässigkeitsstaat der Tochterkapitalgesellschaft, d. h. im Quellenland. Bei einer Rückführung der Gewinne an die Mutterkapitalgesellschaft kann die zweite Besteuerung eintreten, gesetzt dem Fall, daß eine

1) Vgl. Devereux (1990, S. 6).

2) Vgl. Devereux (1990, S. 7).

3) Devereux übernimmt im Rahmen seiner Studie ebenfalls die Resultate von Hulten und Wykoff (1981). Maschinen werden demnach mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 23,3 % abgeschrieben, während die Wertminderung auf Gebäude mit 3,6 % pro Jahr angenommen wird. Die für steuerliche Zwecke unterstellte Nutzungsdauer beläuft sich bei Maschinen auf 8 Jahre und für Gebäude auf 25 Jahre. Vgl. Devereux (1990, S. 6).

4) Dies sind Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und (teilweise) die Türkei. Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 13).

5) Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 2).

6) Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 2 und 4).

Quellensteuer erhoben wird. Gegebenenfalls werden die ausländischen Einkünfte im Wohnsitzstaat der Mutterkapitalgesellschaft zu einer weiteren Steuer herangezogen, wenn das Anrechnungssystem für die Vermeidung der doppelten Besteuerung verwendet wird. Die Gesamtsteuerbelastung ist in diesem Fall abhängig von der Steuer, welche hätte gezahlt werden müssen, wenn die Dividende im Inland erzielt worden wäre. Wird das Freistellungsverfahren angewendet, erfolgt nach Annahme von Devereux und Pearson keine Besteuerung im Wohnsitzland.¹⁾

Die Finanzierung der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft erfolgt laut Devereux und Pearson durch die inländische Mutterkapitalgesellschaft und zwar entweder durch den Erwerb von neuen Aktien der Tochter, die Vergabe eines Darlehens an die ausländische Gesellschaft oder den Verzicht auf Dividendenausschüttungen. Eine Finanzierung der Tochterkapitalgesellschaft im Quellenstaat schließen Devereux und Pearson aus. Bei der Analyse gehen Devereux und Pearson davon aus, daß sich die Mutterkapitalgesellschaft ausschließlich im Wohnsitzstaat durch die Emission neuer Aktien, die Aufnahme eines Darlehens oder die Thesaurierung von Gewinnen refinanziert.²⁾ Devereux und Pearson nehmen an, daß die Refinanzierungsart im Inland der Mutterkapitalgesellschaft den internen Kalkulationszinssatz determiniert. Der interne Zinssatz ist identisch mit der auf inländische Projekte zu erwirtschaftenden Rendite.³⁾ Das Projekt wird laut Devereux und Pearson realisiert, wenn die Rendite eines Unternehmens nach Abzug aller Kosten mindestens den Refinanzierungskosten entspricht. Devereux und Pearson gehen von der Annahme aus, daß die Finanzierungsart der Tochterkapitalgesellschaft die Steuerbelastung und die nach Steuern verbleibende Rendite aus der Investition bestimmt.⁴⁾

Die obige Analyse der Studie von King und Fullerton hat bereits gezeigt, daß in dem Modell der vollständigen Konkurrenz nationale Steuersysteme keine Unternehmensteuerbelastung nach sich ziehen, dagegen private Haushalte als Kapitaleigner zu einer Steuer herangezogen werden. Eine Erweiterung des Modells um Direktinvestitionen führt zwar zu einer Vervielfachung der zu berücksichtigenden Parameter, ohne die Aussagekraft des Grundmodells zu korrigieren. Devereux und Pearson konstatieren selbst, "that it is rather difficult to draw any general conclusions from such a large quantity of data."⁵⁾ Die von Devereux und Pearson ermittelten Daten können aufgrund ihrer hohen Aggregation nicht für weitergehende Untersuchungen verwendet werden.

Die Analyse der bisher veröffentlichten Steuerbelastungsvergleiche für die Ermittlung von effektiven Durchschnittsteuersätzen bzw. effektiven Grenzsteuersätzen verdeutlicht, daß zur Zeit keine theoretisch fundierten und empirisch durchführbare Modelle für die Berechnung

1) Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 4 und 7 f.).

2) Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 2 und 4).

3) Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 5).

4) Vgl. Devereux/Pearson (1990, S. 7).

5) Devereux/Pearson (1990, S. 19).

der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen existieren. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn ein Unternehmen sich in erster Linie für die nach Steuern verbleibende Rendite und nur indirekt für den effektiven Grenzsteuersatz interessiert.¹⁾ Im folgenden werden daher die Steuersysteme der Bundesrepublik Deutschland, von Großbritannien und von Frankreich unter Einbeziehung der Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dargestellt, um anhand dessen die erforderliche Mindestrendite zur Deckung der Finanzierungskosten sowie der Unternehmensteuerbelastung für eine Investition eines deutschen Unternehmens in den betrachteten EG-Mitgliedstaaten zu ermitteln.

¹⁾ Vgl. Schneider/Siegel (1988, S. 7).

3 Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften

Die Betrachtung des nominalen Steuersatzes oder spezieller, national divergierender Vorschriften führt zu einer groben Vereinfachung des geltenden Steuerrechts. Im Rahmen einer Investitionsentscheidung müssen die nationalen Vorschriften bezüglich der Steuerpflicht von Unternehmen, des anzuwendenden Steuersatzes und der Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage einbezogen werden, um den Einfluß unterschiedlicher Steuersysteme beurteilen zu können. Bei auftretenden Differenzen zwischen dem zu versteuernden Gewinn in den betrachteten Nationen muß für die Analyse der Steuerbelastung eines Wirtschaftsjahres bzw. während der Laufzeit einer Investition spezifiziert werden, inwieweit es sich um zeitlich begrenzte (temporäre), um zeitlich unbegrenzte (permanente) oder um quasi permanente Abweichungen handelt.

Temporäre Differenzen sind dadurch gekennzeichnet, daß Ertrags- oder Aufwandskomponenten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zwar erfaßt werden, jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten. Die hieraus resultierenden Differenzen führen zu einer momentanen Reduzierung bzw. Erhöhung der Bemessungsgrundlage, die in späteren Perioden ausgeglichen wird.¹⁾ Temporäre Unterschiede bewirken demnach lediglich eine Steuerstundung. Die durch die Gewinnverlagerung gestundeten Steuerzahlungen können zinsbringend angelegt werden, so daß ein zusätzlicher Liquiditätseffekt eintritt. Der aus einer Zwischenanlage resultierende Gewinn nimmt einen Einfluß auf die Rendite eines potentiellen Investitionsobjektes.

Permanente Differenzen treten auf, wenn Abweichungen in einer Periode entstehen und während des Zeitablaufs nicht wieder ausgeglichen werden, z. B. weil Aufwendungen je nach Steuerrecht generell nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden oder bestimmte Erträge nicht steuerpflichtig sind.²⁾ Im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten Abweichungen führen die permanenten Unterschiede zu einer endgültigen steuerlichen Be- bzw. Entlastung in Höhe des national vorgegebenen nominalen Steuersatzes.

Bei den quasi permanenten Differenzen handelt es sich um Unterschiede, die sich formal im Zeitablauf zwar aufheben, deren Umkehrung aber nicht gleichsam automatisch erfolgt, sondern einer unternehmerischen Disposition bedarf. Im Extremfall erfolgt die Umkehrung erst mit der Liquidation eines Unternehmens. Bei quasi permanenten Differenzen handelt es sich z. B. um Pensionsrückstellungen, die unter Umständen erst nach 30 bis 40 Jahren aufgelöst werden.³⁾

1) Vgl. ADS (1991, § 274 HGB, S. 9), Coenenberg/Hille (1987, S. 10), Wenzel (1987, S. 16).

2) Vgl. ADS (1991, § 274 HGB, S. 8), Coenenberg/Hille (1987, S. 9 f.), Wenzel (1987, S. 15).

3) Vgl. ADS (1991, § 274 HGB, S. 9), Biener/Berneke (1986, S. 204), Coenenberg/Hille (1987, S. 11).

3.1 Wesentliche Merkmale des deutschen, französischen und britischen Körperschaftsteuersystems

Bevor auf die national geregelten Einzelvorschriften für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns eingegangen wird, erfolgt zunächst eine Analyse dahingehend, welche Unternehmen mit welchen Einkünften zu einer Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien herangezogen werden. Die Resultate dieser Analyse werden im Anhang in einer Synopse zusammengefaßt. Die Ausführungen beziehen sich auf das geltende Steuerrecht für die Veranlagung ab 1991. Vorschriften, bei denen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme bis zum 31.12.1990 erbracht werden mußten, z. B. bei Sonderabschreibungen etc., werden nicht berücksichtigt.

3.1.1 Das deutsche Körperschaftsteuersystem

Bei der deutschen Körperschaftsteuer handelt es sich um eine bundesgesetzlich geregelte Gemeinschaftsteuer, die dem Bund und den Ländern je zur Hälfte zufließt.¹⁾ Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte, die von einer nichtnatürlichen Person²⁾ im In- oder Ausland erzielt werden (Welteinkommen), soweit sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat und sich keine Einschränkungen aus Befreiungsvorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.³⁾ Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen die Körperschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, aber inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG⁴⁾ erzielen.⁵⁾ Welches Einkommen steuerlich erfaßt wird und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich gem. § 8 Abs. 1 KStG nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Körperschaftsteuergesetz. Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist demnach das zu versteuernde Einkommen, welches die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres bzw. des Wirtschaftsjahres, für das sie regelmäßig Abschlüsse erstellen muß, ermittelt hat.⁶⁾ Der zugrundezuliegende Gewinn ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG durch einen Betriebsvermögensvergleich⁷⁾ zu berechnen. Das Betriebsvermögen wiederum ist nach den handelsrechtli-

1) Vgl. Kießling/Pelikan (1991, S. 17).

2) Hierzu zählen gem. § 1 Abs. 1 KStG Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht-rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerbliche Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

3) Vgl. Kießling/Pelikan (1991, S. 21).

4) Hierzu zählen z. B. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.

5) Vgl. Kießling/Pelikan (1991, S. 22), Dötsch et al. (1989, S. 31).

6) Vgl. Abschnitt 26 a EStR, Kießling/Pelikan (1991, S. 65).

7) Im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs ergibt sich der Gewinn gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen) und vermindert um den Wert der Einlagen.

chen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen (Maßgeblichkeitsprinzip).¹⁾ Bei der Steuerbilanz handelt es sich somit nicht um eine eigenständige Gewinnermittlung, sondern um eine nach steuerlichen Gesichtspunkten²⁾ korrigierte Handelsbilanz.

Der Körperschaftsteuersatz beläuft sich auf 50 v. H. bei thesaurierten sowie auf 36 v. H. bei ausgeschütteten Gewinnen. Ein Steuersatz von 46 v. H. wird angewendet

- bei Einkünften von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG),
- bei Einkünften von rechtsfähigen Vereinen, Anstalten und Zweckvermögen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG),
- bei Einkünften aus Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG),
- bei Einkünften aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von einer steuerbefreiten privaten rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftung oder von einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse sowie
- bei inländischen Einkünften eines beschränkt Steuerpflichtigen.³⁾

Die Freibeträge gem. § 24 und § 25 KStG⁴⁾ können beschränkt Steuerpflichtige nicht in Anspruch nehmen.⁵⁾ Die mehrfache Besteuerung ausgeschütteter Gewinne bei der Kapital-

1) Das Maßgeblichkeitsprinzip besagt, daß für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen ist, das sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Steuerrechtliche Wahlrechte (z. B. die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen) müssen dabei in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 EStG). Dieser Maßgeblichkeitsgrundsatz wird insoweit eingeschränkt, als nach § 5 Abs. 6 EStG die "Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung" zu befolgen sind (umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip). Die handels- und steuerrechtlichen Bewertungswahlrechte werden dadurch eingeschränkt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung dieser beiden Bilanzen von Gewicht, denn während die Handelsbilanz als Informationsquelle für die verschiedenen Adressaten (Kapitalgeber, Kapitalmarkt, Gläubiger, Arbeitnehmer, Öffentlichkeit) und deren abweichenden Interessen von Bedeutung ist, richtet sich die Steuerbilanz lediglich an den Fiskus als Grundlage für die Berechnung der Ertragsteuern. Die aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes bestehende Verflechtung der Bilanzen kann im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen zu Interessenkonflikten führen. Vgl. Biener/Berneke (1986, S. 53 ff.), Olfert et al. (1989, S. 22 ff.).

2) Dem Handelsbilanzgewinn müssen gem. § 10 KStG die Steuern vom Einkommen und Vermögen, festgesetzte Geldstrafen, die Hälfte der Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, verdeckte Gewinnausschüttungen etc. hinzugerechnet werden.

3) Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes soll der Thesaurierungssatz von 50 v. H. auf 44 v. H., der Ausschüttungssatz von 36 v. H. auf 30 v. H. und der ermäßigte Steuersatz von 46 v. H. auf 41 v. H. verringert werden. Vgl. o. V. (1992b, S. 4). Vgl. Kießling/Pelikan (1991, S. 271).

4) Gemäß § 24 KStG ist vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ein Freibetrag in Höhe von 7.500 DM, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens abzuziehen. Dies gilt nicht für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des EStG gehören sowie für Vereine im Sinne des § 25 KStG. Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der unbeschränkt steuerpflichtigen Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, kann nach § 25 KStG unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag in Höhe von 30.000 DM, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren abgezogen werden.

5) Vgl. § 23 KStG, Kießling/Pelikan (1991, S. 23).

gesellschaft und den Dividendenempfängern wird durch das Vollenrechnungsverfahren bei inländischen Aktionären vermieden.

3.1.2 Das französische Körperschaftsteuersystem

Bei der französischen Körperschaftsteuer handelt es sich um eine staatliche Steuer, d. h. die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragshoheit stehen dem Staat zu. Die Ermächtigung für die Erhebung der Steuern wird jährlich im Finanzgesetz neu erteilt.¹⁾ Der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen Kapitalgesellschaften, die Gewinnanteile der Kommanditisten und anderer beschränkt haftender Gesellschafter, d. h. die Haftungsbeschränkung hat hier die Körperschaftbesteuerung zur Folge. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften können für die Körperschaftsteuer optieren,²⁾ wenn deren Teilhaber unbeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften.³⁾

Grundsätzlich gilt in Frankreich das Territorialprinzip, d. h. in die Bemessungsgrundlage gehen nur die Gewinne ein, die von in Frankreich ansässigen Unternehmen im französischen Mutterland bzw. in den überseeischen Departments realisiert werden, während ein auf eine ausländische Betriebsstätte entfallender Gewinn nicht der französischen Körperschaftsteuer unterliegt. Gesellschaften mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen der französischen Körperschaftsteuer lediglich mit dem in Frankreich realisierten Gewinn.⁴⁾ In Abweichung von dem Territorialitätsprinzip können französische Gesellschaften mit Zustimmung der Finanzverwaltung ihr weltweites bzw. ihr konsolidiertes Ergebnis der Besteuerung in Frankreich unterwerfen und somit Verluste konsolidieren.⁵⁾ Die im Ausland bereits geleistete Körperschaftsteuer kann in diesem Fall auf die französische Körperschaftsteuer angerechnet werden.⁶⁾

Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist der nach den steuerrechtlichen Vorschriften⁷⁾ korrigierte Handelsbilanzgewinn.⁸⁾ Der Körperschaftsteuersatz beträgt 42 v. H. für ausgeschüttete und 34 v. H. (bis 31.12.1990 37 v. H.) für nicht ausgeschüttete Gewinn-

1) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 174).

2) Das Steuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien läßt eine entsprechende Option nicht zu.

3) Vgl. Hidién (1991, S. 233), Tillmanns (1987, S. 7; 1989b, S. 722).

4) Vgl. Hidién (1991, S. 233), Joa (1989, S. 37), Lenz/Meyer (1991, S. 181), Tillmanns (1989b, S. 722).

5) Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist eine Mindestbeteiligung an der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft in Höhe von 50 v. H. Seit Bestehen der Regelung hat die Regierung die Zustimmung nur in wenigen Fällen erteilt. Vgl. SaB (1991, S. 1162).

6) Vgl. Tillmanns (1989b, S. 722).

7) Dem handelsrechtlichen Gewinn müssen z. B. überhöhte Vergütungen an Gesellschafter, Körperschaftsteuerzahlungen, Steuerstrafen etc. hinzugerechnet werden. Abzugsfähig ist ein Verlustvortrag (auf fünf Jahre) sowie ein Verlustrücktrag (drei Jahre). Vgl. Hidién (1991, S. 234).

8) Vgl. Hidién (1991, S. 234), Kühn (1991, S. 201).

ne.¹⁾ Einem ermäßigten Steuersatz von 24 v. H. unterliegen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht bei Einkünften aus Grundvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen. Unabhängig von der Gewinnverwendung unterliegen Betriebsstättengewinne ausländischer Gesellschaften einem Steuersatz von 42 v. H.²⁾ Für langfristige Veräußerungsgewinne gilt ein Sondersatz in Höhe von:

- 25 v. H. für Bauland und gleichgestellte Wirtschaftsgüter,
- 15 v. H. für Einkünfte aus gewerblichen Schutzrechten und
- 19 v. H. für andere Wirtschaftsgüter (zuvor 15 v. H.).³⁾

Generell haben körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften für jedes Wirtschaftsjahr (auch in Jahren, in denen Verluste erzielt werden) eine pauschale Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten, die von der Körperschaftsteuer der zwei folgenden Wirtschaftsjahre abgezogen werden kann. Diese Anrechnung findet nicht statt, wenn kein entsprechender Gewinn realisiert wird.⁴⁾ Die jährlich zu zahlende Mindestkörperschaftsteuer erhöht sich ab 1990

von 4 000 auf 5 000 FF bei einem Umsatz bis	1 000 000 FF
von 6 000 auf 7 500 FF bei einem Umsatz zwischen	1 000 000 und 2 000 000 FF
von 8 000 auf 10 500 FF bei einem Umsatz zwischen	2 000 000 und 5 000 000 FF
von 11 500 auf 14 800 FF bei einem Umsatz zwischen	5 000 000 und 10 000 000 FF
von 17 000 auf 21 500 FF bei einem Umsatz über	10 000 000 FF. ⁵⁾

Um die Doppelbelastung der Dividendeneinkünfte mit Körperschaft- und Einkommensteuer zu mildern, hat in Frankreich der Aktionär Anspruch auf eine Steuergutschrift (avoir fiscal) in Höhe von 50 v. H. der bezogenen Nettodividende.⁶⁾

3.1.3 Das britische Körperschaftsteuersystem

Die steuerliche Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz liegt bei dem Staat. Das britische Steuersystem kennt im allgemeinen keine Einzelsteuergesetze, so daß die jährlichen Finanzgesetze die wichtigste Quelle für das Steuerrecht darstellen.⁷⁾ Die Körperschaftsteuersätze und andere Steuerrechtsänderungen werden vom Schatzkanzler in seinem jährlichen Budget (gewöhnlich März oder April) festgelegt und beziehen sich auf das lau-

1) Ab dem 1.1.1993 beträgt der Körperschaftsteuersatz in Frankreich sowohl für ausgeschüttete als auch thesaurierte Gewinne 33 1/3 v. H. Vgl. Viegner (1993, S. 933).

2) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 175 f.).

3) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (1991, S. 7), Lenz/Meyer (1991, S. 180), Tillmanns (1991, S. 802).

4) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 176), Tillmanns (1987, S. 14).

5) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 176), OECD (1991, S. 329), Tillmanns (1990, S. 778).

6) Vgl. Joa (1991, S. 40).

Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 33 1/3 v. H. wird ab 1993 die Vollarrechnung der einbehaltenen Körperschaftsteuer bei einem Aktionär erreicht. Vgl. Viegner (1993, S. 933).

7) Vgl. Müssener (1992, S. 276).

fende Steuerjahr, d. h. vom 6. April bis zum 5. April des folgenden Jahres. Dies führt dazu, daß Gesellschaften, deren Wirtschaftsjahr nicht am 5. April endet, ggf. den Gewinn aus verschiedenen Teilen ihres Wirtschaftsjahres zu unterschiedlichen Sätzen versteuern müssen.¹⁾

Körperschaftsteuerpflichtig ist jede Kapitalgesellschaft, körperschaftliche Organisation oder nichtrechtsfähige Vereinigung mit ihrem Welteinkommen, wenn sie in einem britischen Handelsregister eingetragen ist, im Vereinigten Königreich ihren Sitz hat oder durch eine Zweigniederlassung oder Handelsvertretung am Wirtschaftsleben teilnimmt.²⁾ Außerhalb Großbritanniens eingetragene Unternehmen, deren zentrale Leitung und Verwaltung sich nicht in dem Vereinigten Königreich befinden, können von den britischen Finanzämtern nicht veranlagt werden. Andererseits sind außerhalb Großbritanniens eingetragene Unternehmen, deren zentrale Leitung und Verwaltung sich dagegen im Vereinigten Königreich befinden, in Großbritannien steuerpflichtig und müssen daher die britischen Behörden benachrichtigen.³⁾ Eine nichtansässige Gesellschaft, die im Vereinigten Königreich eine Betriebsstätte unterhält, ist mit den im Rahmen dieses Betriebes erzielten Gewinnen steuerpflichtig.⁴⁾

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns existieren in Großbritannien keine speziellen Vorschriften. Von Bedeutung ist daher die nach kaufmännischen Gesichtspunkten erstellte Bilanz (die allerdings keinen umfassenden Betriebsvermögensvergleich darstellt), welche die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung enthält. Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellte Überschubrechnung (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) wird entsprechend den einkommensteuerlichen Vorschriften angepaßt.⁵⁾

Der Körperschaftsteuersatz beträgt für das Steuerjahr 1992 33 v. H. (bis 1991 34 v. H.).⁶⁾ Die Körperschaftsteuersätze für eine Kapitalgesellschaft, die nicht in einem Konzern eingegliedert ist und nur geringe Gewinne erzielt, lauten wie folgt:

- 25 v. H. bei einem steuerbaren Gewinn bis £ 250.000 (bis zum 5.4.1991 £ 200 000) im Jahr
- 33 v. H. bei einem steuerbaren Gewinn über £ 1,25 Millionen (bis zum 5.4.1991 galt ein Steuersatz von 34 v. H. ab £ 1 Millionen) im Jahr.

Soweit der Gewinn zwischen £ 250.000 und £ 1,25 Millionen beträgt, wird der Steuersatz

1) Vgl. Müssener (1991, S. 28), Whiteman et al. (1988, S. 21).

2) Vgl. o. V. (1989c, S. 7), Atenstaedt (1989b, S. B 5), Müssener (1992, S. 281).

3) Vgl. Homburger (1989, S. 1 f.).

4) Vgl. Müssener (1991, S. 26).

5) Vgl. Homburger/Atenstaedt (1989, S. 3), Möllering/Mohr (1986, S. 31), Müssener (1991, S. 11; 1992, S. 277 f.), Seidel et al. (1989, S. 60), Whiteman et al. (1988, S. 146).

6) Vgl. o. V. (1991, S. 1), Müssener (1992, S. 282 f.).

durch eine Kürzungsquote¹⁾ kontinuierlich angehoben. Dabei beträgt der Grenzsteuersatz zwischen £ 250.000 und £ 1,25 Millionen 35 v. H.²⁾ Sind Kapitalgesellschaften im Inland nicht ansässig und üben sie in Großbritannien eine steuerpflichtige Tätigkeit aus (ohne Betriebsstätte oder Handelsvertretung), so beträgt der anzuwendende Steuersatz 25 v. H. Zur Verringerung der Doppelbelastung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer wird den im Inland ansässigen natürlichen Personen, die Empfänger von Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften sind, eine Teilanrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer in Höhe von derzeit 25/75 der empfangenen Dividende gewährt.³⁾

3.2 Gewinnermittlungsvorschriften

Ausgangspunkt für die Berechnung der körperschaftsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage ist in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellte Handelsbilanzgewinn. Durch die Transformation der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie) in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland,⁴⁾ von Frankreich⁵⁾ und des Vereinigten Königreichs⁶⁾ gelten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Handelsbilanzgewinnes weitgehend identische Bewertungsansätze.⁷⁾ Hinsichtlich der Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften existiert derzeit zwar ein Vorentwurf einer EG-Richtlinie, welcher bisher jedoch nicht verabschiedet wurde und mit dessen Annahme aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit zunächst wohl nicht gerechnet werden kann. Im folgenden wird betrachtet, inwieweit die bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen zur Anwendung kommenden Einzelvorschriften in den einzelnen Staaten variieren. Dabei werden die wesentlichen Begriffe des jeweiligen Steuerrechts erläutert und die Unterschiede herausgearbeitet. Auf eine detaillierte Analyse der einzelnen Bewertungsvorschriften wird dabei verzichtet. Vielmehr werden die steuerlichen Wirkungen der unterschiedlichen Vorschriften aufgezeigt. Die nationalen Gewinnermittlungsvorschriften werden im Anhang als Synopse zusammengefaßt.

1) Die Kürzungsquote berechnet sich anhand des Differenzbetrages zwischen dem Höchstbetrag, bis zu dem der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, und dem zu versteuernden Gewinn, multipliziert mit 1/50 (bei einem Steuersatz von 34 v. H. 9/400). Vgl. Müssener (1991, S. 28 f.).

2) Vgl. OECD (1991, S. 447).

3) Vgl. o. V. (1991, S. 1), Atenstaedt (1990, S. 69 f.), Müssener (1991, S. 28 f.).

4) Die erstmalige Anwendung erfolgte für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.1986. Vgl. Küting/Weber (1990, S. 8).

5) Erstmalige Anwendung auf Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.1983. Vgl. Küting/Weber (1990, S. 8).

6) Erstmalige Anwendung auf Geschäftsjahre beginnend nach dem 14.06.1982. Vgl. Küting/Weber (1990, S. 8).

7) Im Rahmen der Ermittlung des Handelsbilanzgewinnes ergeben sich nationale Differenzen bei der Aktivierung von Gründungs-, Ingangsetzungs-, Erweiterungs-, Forschungs- und Entwicklungskosten, dem Geschäfts- oder Firmenwert sowie der Zulässigkeit vereinfachender Bewertungsmethoden. Vgl. Küting/Weber (1990, S. 22 ff.).

3.2.1 Vermögensgegenstand

Für den Betriebsvermögensvergleich ist es erforderlich, die auf der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz anzusetzenden Werte von den Ausgaben bzw. Einnahmen abzugrenzen. Die Definition des Vermögensbegriffes ist für die Frage der Aktivierbarkeit bzw. der Aktivierungspflicht und somit für den Umfang der Bilanz maßgeblich.¹⁾ Schreibt das nationale Steuerrecht z. B. vor, daß die im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung entstandenen Aufwendungen aktiviert werden müssen, bewirkt dieser Vorgang einen Aktivtausch (z. B. bei Barzahlung) oder eine Aktiv-/Passiv-Mehrung (z. B. bei Fremdfinanzierung). Der steuerpflichtige Gewinn wird in diesem Fall nicht berührt. Ist es aufgrund der Steuervorschriften zulässig, die getätigten Aufwendungen in dem Wirtschaftsjahr der Entstehung ganz oder teilweise auf einem Aufwandskonto zu erfassen, wird das Eigenkapital und damit der Gewinn verändert. Die Klassifizierung als aktivierungspflichtiger Aufwand oder Betriebsausgabe nimmt infolgedessen einen direkten Einfluß auf den zu versteuernden Gewinn und die zu leistende Ertrags- und Vermögensteuer.²⁾

Als Vermögensgegenstand³⁾ werden im allgemeinen Sachwerte, Rechte und Verpflichtungen definiert. Diese lassen sich weiter unterteilen in materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter. Zu den materiellen Vermögensgegenständen zählen in der **Bundesrepublik Deutschland**, in **Frankreich** und in **Großbritannien** z. B. Betriebsgebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wohn- und Bürogebäude, zu aktivierende Verbesserungen an Gebäuden, Maschinen- und Betriebseinrichtungen sowie in Ausbeutung befindliche Vorkommen an Bodenschätzen.⁴⁾ Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen in diesen Ländern entgeltlich erworbene Patente und Konzessionen, Warenzeichen und Urheberrechte sowie entgeltlich erworbene Firmenwerte.⁵⁾ Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

3.2.1.1 Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten geben die aktivierten Zugangswerte für von Dritten erworbenen und in einem betriebsbereiten Zustand versetzten Vermögensgegenstände wieder. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern stellen die Anschaffungskosten die Ausgangsbasis für die Be-

1) Vgl. ADS (1991, § 253 HGB, S. 16).

2) Auf die Berechnung einer Substanzsteuer wird im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht eingegangen.

3) Der Begriff des Vermögensgegenstandes wird im deutschen Handelsrecht verwendet, ohne daß er jedoch näher definiert wird. Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung wird der Begriff "Wirtschaftsgut" verwendet. Aus dem Maßgeblichkeitsgrundsatz folgt, daß die Aktivierung von Aufwendungen anhand des Handelsrechts vorgenommen werden muß, so daß die Begriffe Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut übereinstimmen müssen. Vgl. Schmidt (1991, S. 310)

In der vorliegenden Ausarbeitung werden die Begriffe synonym verwendet.

4) Vgl. Kühn (1991, S. 208), Seidel et al. (1989, S. 57 und 61 f.), Wöhe (1987, S. 231).

5) Vgl. Kühn (1991, S. 206 f.), Seidel et al. (1989, S. 57 und 61 f.).

rechnung der steuerlichen Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung dar.¹⁾ Dieser Verteilung der Anschaffungsaufwendungen auf den Nutzungszeitraum des Vermögensgegenstandes steht die sofortige, gewinnmindernde Verrechnung der Ausgaben im Wirtschaftsjahr der Anschaffung gegenüber. Die steuerlichen Auswirkungen dieser alternativen Behandlung der Anschaffungsaufwendungen verdeutlicht die Abbildung 1 auf der folgenden Seite. Dabei wird davon ausgegangen, daß im Falle der Aktivierung die ursprünglichen Anschaffungskosten von 1.000 Einheiten über einen Zeitraum von 5 Jahren linear abgeschrieben werden. Der Körperschaftsteuersatz wird mit 30 % angenommen.

Abbildung 1: Aktivierung der Aufwendungen bzw. sofortiger Abzug

	Anschaffungskosten 1.000 Einheiten			Betriebsausgaben 1.000 Einheiten		
	Einnahmen	Einkommen	Steuer	Einnahmen	Einkommen	Steuer
Periode 1	1.500	1.300	390	1.500	500	150
Periode 2	1.500	1.300	390	1.500	1.500	450
Periode 3	1.500	1.300	390	1.500	1.500	450
Periode 4	1.500	1.300	390	1.500	1.500	450
Periode 5	1.500	1.300	390	1.500	1.500	450
Summe	7.500	6.500	1.950	7.500	6.500	1.950

Die Abbildung 1 verdeutlicht, daß die Aktivierung der Aufwendungen und deren planmäßige Verteilung auf die Nutzungsjahre eine gleichmäßige Gewinn- und Körperschaftsteuerminderung während des betrachteten Zeitraums bewirkt. Demgegenüber hat der sofortige Abzug der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Entstehung eine Verringerung der Körperschaftsteuerzahllast des Wirtschaftsjahres zur Folge und stellt eine Finanzierungs- und Liquiditätshilfe dar, welche durch eine höhere Steuerbelastung während der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes sukzessiv aufgelöst wird.

¹⁾ Vgl. ADS (1991, § 255, S. 6 und 9), Fischer (1980, S. 26).

Im Rahmen der Ermittlung der Anschaffungskosten stellt sich für das Unternehmen die Frage, welche entstandenen Aufwendungen dem Wirtschaftsgut hinzugerechnet werden müssen bzw. dürfen und welche Ausgaben den Gewinn im Wirtschaftsjahr direkt verringern. Die gezielte Inanspruchnahme bestehender Bewertungswahlrechte bietet die Möglichkeit, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu beeinflussen und den Zeitpunkt der Steuerzahlung auf eine spätere Periode zu verlagern. Durch die Aktivierungsvorschriften bedingte Differenzen stellen demnach temporäre Abweichungen dar. Die Gestaltung der Anschaffungskosten kann für das Unternehmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Investitionszulagen vorteilhaft sein, für deren Kalkulation die aktivierten Aufwendungen maßgeblich sind.¹⁾

In der **Bundesrepublik Deutschland** sind nach § 255 HGB Anschaffungskosten die Aufwendungen, welche geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Hierzu zählen auch die Anschaffungsnebenkosten²⁾ sowie nachträgliche Aufwendungen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.³⁾ Bei der Einbeziehung staatlicher Investitionszuschüsse hat der Bilanzierende die Wahl, den Zuschuß als steuerpflichtige Einnahme zu verbuchen oder aber die Anschaffungskosten entsprechend zu verringern. Diese zunächst erfolgsneutrale Vereinnahmung des Zuschusses führt über das verringerte Abschreibungspotential des begünstigten Wirtschaftsgutes zu einer sukzessiven Erfolgswirksamkeit.⁴⁾ Investitionszulagen vermindern demgegenüber weder die Anschaffungskosten noch erhöhen sie die steuerpflichtigen Einkünfte.⁵⁾

In **Frankreich** gehören zu den Anschaffungskosten die Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen zuzüglich der direkt zuordenbaren Anschaffungsnebenkosten. Die nicht den Beschaffungsnebenkosten zurechenbaren Aufwendungen⁶⁾ werden als Abschlußkosten getrennt erfaßt. Der Steuerpflichtige hat das Wahlrecht, diese Aufwendungen entweder als Betriebsausgaben direkt abzusetzen oder zu aktivieren und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren abzuschreiben.⁷⁾ Staatlich gewährte Investitionszulagen verringern die Anschaffungskosten nicht. Werden sie nicht sofort als steuerpflichtiger Ertrag erfaßt, müssen sie während des Auflösungszeitraums als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen werden.⁸⁾

1) Vgl. Knobbe-Keuk (1989, S. 146 f.).

2) Zu den Anschaffungsnebenkosten zählen Aufwendungen, die geleistet werden, um die wirtschaftliche Verfügungsmacht zu erlangen, z. B. Gebühren, Vermittlungsprovisionen, Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Transportkosten etc. Vgl. Glanegger (1991, S. 439 f.).

3) Vgl. ADS (1991, § 255 HGB, S. 14 ff.), Biener/Berneke (1986, S. 112), Horschitz et al. (1988, S. 185 ff.).

4) Vgl. Abschnitt 34 Abs. 3 EStR, ADS (1991, § 255 HGB, S. 24 ff.), Eisele (1988, S. 164), Glanegger (1991, S. 443 f.).

5) Vgl. Abschnitt 34 Abs. 6 EStR, Heinicke (1991, S. 74).

6) Hierzu gehören z. B. Steuern, Maklergebühren, Notariatsgebühren etc.

7) Vgl. Merker (1984, S. 8 f.), Kühn (1991, S. 205 und 210), Stawinoga (1987, S. 36 und 56).

8) Vgl. Kühn (1991, S. 208).

Erworbene Wirtschaftsgüter werden in **Großbritannien** zu dem Anschaffungspreis zuzüglich der Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung angefallen sind, angesetzt.¹⁾ Die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Ausrüstungen und Maschinen ggf. gewährten Investitionszuschüsse sind weder steuerpflichtig noch verringern sie die Abschreibungsbasis oder den Anspruch auf Industriegebäudebeihilfen.²⁾

3.2.1.2 Herstellungskosten

Wird ein Wirtschaftsgut nicht von Dritten erworben, sondern selbst produziert, so stellt sich ebenfalls die Frage, welche Kosten aktiviert werden müssen, können oder aber nicht aktiviert werden dürfen. Die aktivierten Herstellungskosten stellen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen die Abschreibungsbemessungsgrundlage dar. Aktiviert der Steuerpflichtige alle im Zusammenhang mit der Herstellung angefallenen Aufwendungen, so erhöht sich zwar der Gewinn des Wirtschaftsjahres, jedoch können die Abschreibungen von einer höheren Grundlage berechnet werden. Verzichtet eine Kapitalgesellschaft auf die Aktivierung aller im Zusammenhang mit der Herstellung angefallenen Aufwendungen, so vermindert sich der Gewinn des Bilanzierungsjahres, da die Kosten direkt als Betriebsausgaben verrechnet werden. Inwieweit die Ausnutzung der Bewertungsspielräume und die Verlagerung von Steuerzahlungen auf spätere Jahre für ein Unternehmen vorteilhaft oder nachteilig sind, kann nicht pauschal beurteilt, sondern muß im Einzelfall entschieden werden. Die aus den nationalen Aktivierungsvorschriften resultierenden Differenzen führen dabei nicht zu permanenten, sondern zu temporären Abweichungen.

Zu den Herstellungskosten zählen in der **Bundesrepublik Deutschland** alle Aufwendungen, "die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen."³⁾ Das bundesdeutsche Steuerrecht sieht dabei eine Vielzahl von Bewertungswahlrechten vor, welche dem Unternehmen einen steuerpolitischen Bewertungsspielraum einräumen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinflusst.

In **Frankreich** zählen zu den Herstellungskosten alle Aufwendungen, die sich direkt oder indirekt auf die Herstellung eines Wirtschaftsgutes beziehen. Die gesamten Aufwendungen sind aktivierungspflichtig; steuerliche Bewertungswahlrechte sind in Frankreich unbekannt.⁴⁾

1) Vgl. Tiley et al. (1991, S. 607 f.), Whitemann et al. (1988, S. 435).

2) Vgl. Homburger (1989, S. 13 f.).

3) Abschnitt 33 Abs. 1 Satz 1 EStR, siehe auch § 255 Abs. 2 und 3 HGB sowie ADS (1991, § 255 HGB, S. 39).

4) Vgl. Kühn (1991, S. 205 f.), Merker (1984, S. 10 f.), Stawinoga (1987, S. 57 f.).

In **Großbritannien** besteht hinsichtlich der zu berücksichtigenden Herstellungskosten ein gewisser Spielraum. Neben den direkt zuordnenbaren Einzelkosten können die Gemeinkosten aktiviert werden.¹⁾

3.2.1.3 Wertansätze unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Unterschreitet der Wert des Vermögensgegenstandes am Bewertungsstichtag die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder deren fortgeschriebenen Wert bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, so haben Unternehmen je nach nationalem Steuerrecht die Möglichkeit, das Wirtschaftsgut zu einem niedrigeren Wert anzusetzen. Dies führt dazu, daß Wertminderungen bereits zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung steuermindernd berücksichtigt werden können und nicht erst bei einer späteren Veräußerung, d. h. Realisierung. Die hieraus resultierenden Abweichungen führen zu temporären Differenzen.

In der **Bundesrepublik Deutschland** kann der Steuerpflichtige am Bewertungsstichtag den Teilwert²⁾ ansetzen, falls dieser unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, liegt. Als Gründe für die Teilwertabschreibung kommen in der Bundesrepublik Deutschland gesunkene Wiederbeschaffungskosten, Fehlmaßnahmen oder verminderte Verkaufspreise³⁾ in Betracht.⁴⁾ Der niedrigere Teilwert muß bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens angesetzt werden, wenn es sich um eine dauernde Wertminderung handelt; bei einer nur vorübergehenden Wertminderung hat der Steuer-

1) Vgl. Müsseener (1991, S. 15).

2) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist der Teilwert der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut unter der Voraussetzung, daß er den Betrieb fortführt, ansetzen würde. In der Literatur ist der Teilwert äußerst umstritten, da es zum einen den fiktiven Erwerber des Unternehmens nicht gibt und zum anderen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Gesamtwertes bestehen. Vor allem hat es sich aber als unmöglich erwiesen, aus dem Gesamtwert des Betriebs die Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter abzuleiten. Aus diesem Grunde wurden Teilwertvermutungen geschaffen, die in keinem Zusammenhang zu dem ertragsabhängigen Gesamtwert stehen. Bei dem Umlaufvermögen geht die Vermutung davon aus, daß der Teilwert i. d. R. den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag entspricht. Bei den abnutzbaren Wirtschaftsgütern geht die Teilwertvermutung von dem Neupreis abzüglich der linearen Abschreibung für die bisherige Zeit der Nutzung aus. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern entspricht der Teilwert auch in späteren Jahren den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese Teilwertvermutungen sind allerdings widerlegbar. Das Handelsrecht verwendet nicht den Begriff "Teilwert", sondern "beizulegender Wert". Dieser kann mit dem Teilwert übereinstimmen, ihn jedoch auf Grund abweichender Bewertungsregeln auch unterschreiten. Vgl. ADS (1991, § 253 HGB, S. 138 f. und § 254 HGB, S. 20 f.), Knobbe-Keuk (1989, S. 157 f.), Horschitz et al. (1988, S. 292 f.).

3) Die voraussichtlichen Erlöse decken die Selbstkosten zuzüglich eines durchschnittlichen Unternehmensgewinnes nicht mehr.

4) Vgl. ADS (1991, § 253 HGB, S. 134), Knobbe-Keuk (1989, S. 158).

pflichtige ein Ansatzwahlrecht.¹⁾ Ein dem Teilwert entsprechender Begriff ist dem französischen Steuerrecht unbekannt.²⁾

Eine Wertberichtigung kann in **Frankreich** als Passivposten nur gebildet werden, wenn es sich um eine tatsächlich eingetretene Wertminderung handelt, ohne daß die Höhe exakt feststellbar ist. Das Absinken der Verkaufspreise oder der Wiederbeschaffungskosten genügen nicht zu ihrer Bildung. Im Falle abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann nur dann eine Wertberichtigung gebildet werden, wenn die Wertminderung auf einer außergewöhnlichen technischen Abnutzung beruht.³⁾

Unternehmen in **Großbritannien** können keine niedrigeren Werte als die historischen bzw. fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ansetzen.⁴⁾

3.2.1.4 Wertaufholungen

Erhöht sich in den Folgejahren der Wert des Vermögensgegenstandes, ist es ggf. erforderlich, die zuvor vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung (Wertberichtigung) zu korrigieren. In dem Jahr der Zuschreibung führt die Wertaufholung zu einem steuerpflichtigen Ertrag und somit zu einer Nachversteuerung. Ein zuvor gewährter zinsloser Steuerkredit wird erfolgswirksam aufgelöst.⁵⁾

In der **Bundesrepublik Deutschland** hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn die Gründe für die vorausgegangene außerplanmäßige Abschreibung entfallen sind. Die laufenden Abschreibungen, welche zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären, müssen dabei berücksichtigt werden. Die Wertobergrenze für die Zuschreibung bilden die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.⁶⁾

Entfallen die Gründe für die Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung, so muß in **Frankreich** die vorgenommene Wertminderung entsprechend der Wertsteigerung ertragserhöhend aufgelöst werden.⁷⁾

1) Vgl. ADS (1991, § 253 HGB, S. 132), Meyer (1987, S. 105 und 119).

Das Handelsrecht läßt bei Kapitalgesellschaften ein Abschreibungswahlrecht aufgrund einer nur vorübergehenden Wertminderung lediglich für Finanzanlagen zu (§ 279 Abs. 1 Satz 2 HGB), d. h. bei nur vorübergehenden Wertminderungen des Sachanlagevermögens dürften Kapitalgesellschaften im Rahmen der Handelsbilanz keine außerplanmäßigen Abschreibungen vornehmen. Infolge des umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips besteht die Möglichkeit, die steuerlich anerkannte außerplanmäßige Abschreibung auch in der Handelsbilanz vorzunehmen. Die umgekehrte Maßgeblichkeit bewirkt, daß die Gewinnanteile, die infolge niedrigerer Wertansätze zunächst nicht besteuert werden, nicht als Gewinn an die Anteilseigner ausgeschüttet werden können. Vgl. ADS (1991, § 279 HGB, S. 7 ff.).

2) Vgl. Merker (1984, S. 14).

3) Vgl. Merker (1984, S. 14 ff.).

4) Vgl. Garhammer (1988b, S. 51).

5) Vgl. Knobbe-Keuk (1989, S. 191 f.).

6) Vgl. Glanegger (1991, S. 434 f.), Horlemann (1990, S. 2090).

7) Vgl. Kühn (1991, S. 210), Merker (1983, S. 35).

In **Großbritannien** sind aufgrund der Unzulässigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen Wertaufholungen nicht erforderlich.

3.2.2 Vermögensgegenstände des nicht abnutzbaren Anlagevermögens

Zu dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen zählen Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen und deren Nutzung keinem zeitbedingten Wertverlust unterliegen.¹⁾ Planmäßige Abschreibungen können bei diesen Wirtschaftsgütern nicht vorgenommen werden. Unterschiedliche Auffassungen bestehen in den betrachteten Ländern dahingehend, welche Vermögensgegenstände keiner Abnutzung unterliegen. Die Klassifizierung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand bewirkt für das Unternehmen, daß die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Wirtschaftsgutes getätigten Ausgaben ergebnisneutral verbucht werden und das zu versteuernde Einkommen in den Folgejahren nicht beeinflussen. Die hieraus resultierenden Abweichungen bewirken je nach dem Zeitraum der Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zu dem Betriebsvermögen eines Unternehmens eine temporäre oder eine quasi permanente Differenz zwischen den nach nationalen Steuervorschriften zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen, welche erst bei einer Veräußerung des Vermögensgegenstandes neutralisiert wird.

3.2.2.1 Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt in der **Bundesrepublik Deutschland**, in **Frankreich** und in **Großbritannien** zu den ursprünglichen Anschaffungskosten.²⁾ Verringert sich der Wert des Grund und Bodens, so können in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich Wertberichtigungen vorgenommen werden, welche bei einer späteren Wertsteigerung gewinnerhöhend aufgelöst werden müssen.³⁾ In Großbritannien sind Wertberichtigungen nicht zulässig.

3.2.2.2 Finanzanlagen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt in der **Bundesrepublik Deutschland** zu den historischen Anschaffungskosten. Ein über diesen Wert hinausgehender Bilanzansatz ist nicht zulässig.⁴⁾ Unterschreitet der Wert der Finanzanlagen am Bilanzstichtag die Anschaffungskosten, so kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden, welcher auch dann beibehalten werden kann, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz.⁵⁾ Hieraus resultierende Verluste mindern den laufenden Gewinn des Geschäftsbetriebs.

1) Vgl. Kreile (1988, S. 3 f.), Lenz/Meyer (1991, S. 177).

2) Vgl. Garhammer (1988b, S. 51), Horschitz et al. (1988, S. 166), Merker (1984, S. 20).

3) Vgl. Horschitz et al. (1988, S. 166), Merker (1984, S. 20).

4) Vgl. Garhammer (1988a, S. 214), Glanegger (1991, S. 426), Horschitz et al. (1988, S. 382).

5) Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG, Horschitz et al. (1988, S. 382).

In **Frankreich** erfolgt die Bewertung der Finanzanlagen zu den Wiederbeschaffungskosten, wobei in Höhe des Zuschreibungsbetrages ein Sonderposten mit Rücklagenanteil gebildet werden muß, der nicht ausgeschüttet werden darf.¹⁾ Börsennotierte Finanzanlagen, deren Wert am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten gesunken ist, müssen zu dem Durchschnittskurs des letzten Monats vor Ende des Wirtschaftsjahres aktiviert werden. Nicht notierte Anteile werden mit einem geschätzten Verkehrswert bilanziert.²⁾ Wertverluste bei Wertpapieren und Beteiligungen mindern nicht den laufenden Gewinn. Derartige negative Einkünfte müssen gesondert ermittelt werden und können nur mit langfristigen Veräußerungsgewinnen oder aber Werterhöhungen verrechnet werden.³⁾

In **Großbritannien** erfolgt die Bewertung der Finanzanlagen zu den historischen Anschaffungskosten. Eine Bewertung zu den gestiegenen Wiederbeschaffungskosten ist nicht möglich.⁴⁾

3.2.3 Bewertung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Dem Anlagevermögen sind jene Vermögensgegenstände zuzuordnen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen,⁵⁾ z. B. Gebäude, technische Anlagen und Maschinen etc. Ist die Nutzung der Vermögensgegenstände zeitlich begrenzt oder aber unterliegen sie einer technischen Abnutzung bzw. wirtschaftlichen Entwertung, so müssen diese Wertminderungen durch die Vornahme von Abschreibungen erfaßt werden.⁶⁾

Bezüglich der Abschreibungsfähigkeit von Wirtschaftsgütern bestehen national unterschiedliche Auffassungen dahingehend, welche Güter einer zeitlich begrenzten oder einer zeitlich unbegrenzten Nutzung unterliegen.⁷⁾ Durch die Aufteilung der Wirtschaftsgüter in abschreibungs- bzw. nicht abschreibungsfähig, verringert bzw. erweitert sich das Abschreibungspotential der Unternehmen und somit das zu versteuernde Einkommen. Die hieraus resultierende Differenzen sind temporär.

In der **Bundesrepublik Deutschland** und **Großbritannien** werden die Abschreibungssätze auf die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angewendet.⁸⁾

Demgegenüber ist in **Frankreich** eine freiwillige Neubewertung des gesamten Anlagevermögens auf höhere Zeitwerte zu jedem Bilanzstichtag möglich.⁹⁾ Bei dem Zeitwert handelt

1) Vgl. Garhammer (1988b, S. 50), Hein (1988, S. 126).

2) Vgl. Kühn (1991, S. 210 f.), Merker (1984, S. 20 f.).

3) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 177), Merker (1984, S. 22).

4) Vgl. Garhammer (1988a, S. 214).

5) Vgl. ADS (1991, § 253 HGB, S. 16).

6) Vgl. ADS (1991, § 253, S. 95 ff.).

7) Diesbezügliche Differenzen bestehen in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien im Hinblick auf Bürogebäude und immaterielle Wirtschaftsgüter. Vgl. Fischer (1980, S. 25).

8) Vgl. Seidel et al. (1989, S. 57 und 62).

9) Vgl. Hein (1988, S. 176), Kühn (1991, S. 206).

es sich um einen Schätzwert, der sich aufgrund des Marktwertes unter Berücksichtigung des Nutzens des betreffenden Gutes für das Unternehmen ableiten läßt.¹⁾ Der sich aus der Zuschreibung ergebende Differenzbetrag wird in voller Höhe dem zu versteuernden Gewinn des Wirtschaftsjahres hinzugerechnet, d. h. die freiwillige Neubewertung ist nicht steuerneutral. Der aus der Neubewertung resultierende Gewinn kann mit einem steuerlichen Verlust verrechnet werden.²⁾ Die Neubewertung kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn ein Verlust nicht innerhalb des Vortragszeitraumes von fünf Jahren verrechnet werden konnte und ansonsten steuerlich keine Berücksichtigung finden würde. Bei einer der Abnutzung unterliegenden Vermögensgegenständen berechnet sich die Abschreibung für die Restnutzungsdauer von dem aufgewerteten Betrag. Die erhöhten Abschreibungsbeträge führen in den Folgejahren zu einem geringeren zu versteuernden Gewinn. Wird das aufgewertete Wirtschaftsgut zu einem späteren Zeitpunkt veräußert, so wird der erhöhte Buchwert als Abgangswert erfaßt.³⁾ Inwieweit die Anpassung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten an die erhöhten Wiederbeschaffungskosten Steuervorteile bewirkt, muß anhand des Einzelfalles überprüft werden und kann nicht generell befürwortet oder abgelehnt werden. In der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien sind Neubewertungen nicht zulässig.

3.2.3.1 Abschreibung

Die Abschreibungssätze variieren in den betrachteten Ländern je nach Wirtschaftsgut und können im Anhang in der Tabelle S 10 nachgeschlagen werden. Bei der Berechnung der einzelnen Abschreibungsbeträge muß in der **Bundesrepublik Deutschland** und in **Frankreich** ein nach der Nutzung verbleibender Rest- oder Schrottwert (abzüglich der noch anfallenden Aufwendungen) berücksichtigt werden, d. h. der Abschreibungssatz wird lediglich auf den verbleibenden Differenzbetrag angewendet.⁴⁾ Die Vollabschreibung auf einen Erinnerungswert (z. B. 1 DM) bietet Unternehmen die Möglichkeit, über die tatsächliche Wertminderung hinausgehende Abschreibungen erfolgswirksam zu erfassen und so zum einen den Gewinn des Wirtschaftsjahres zu verringern und zum anderen stille Reserven zu bilden, die erst zum Zeitpunkt der Veräußerung des Vermögensgutes zu versteuern sind. Dabei sind die nationalen Vorschriften für die Übertragung stiller Reserven auf Reinvestitionen, für die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes,⁵⁾ und des darauf anzuwendenden Steuersatzes zu berücksichtigen.

1) Vgl. Hein (1988, S. 177).

2) Vgl. Hein (1988, S. 176 ff.), Kühn (1991, S. 206).

3) Vgl. Hein (1988, S. 179 ff.).

4) Vgl. ADS (1991, § 253 HGB, S. 121 f.), Kühn (1991, S. 208).

In der Bundesrepublik Deutschland war bis zum 31.12.1989 ein Schrottwert lediglich bei Seeschiffen zu berücksichtigen. Mit der Steuerreform 1990 wurde dies aufgehoben. Vgl. Abschnitt 43 Abs. 4 EStR 1987, Dreseck (1991, S. 626).

5) Auf die unterschiedliche Berücksichtigung der Veräußerungsgewinne wird unter Punkt 3.2.8.1 näher eingegangen.

In **Großbritannien** erfolgt keine Einzelwertabschreibung. Jedes Anlagegut wird zu seinem Anschaffungspreis in einen Pool aller der laufenden Abschreibung unterliegenden Gegenstände eingebracht. Auf den Poolwert für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne PKW) wird ein degressiver Abschreibungssatz angewendet.¹⁾ Betrieblich genutzte Personenkraftwagen können ebenfalls mit einem degressiven Abschreibungssatz abgeschrieben werden, wobei die Abschreibung jährlich auf maximal £ 2.000 (25 v. H. auf £ 8.000) begrenzt ist.²⁾ Industriegebäude³⁾ werden linear abgeschrieben, wenn das Gebäude nicht zu mehr als 25 % anderen Zwecken dient. Wird ein Industriegebäude veräußert, so bilden die ursprünglichen Herstellungskosten zuzüglich eventueller Abbruchkosten und abzüglich der bisher vorgenommenen Abschreibungen die Bemessungsgrundlage.⁴⁾

3.2.3.2 Sonderabschreibung

Neben den Standardabschreibungen gewähren die drei Vergleichsstaaten Sonderabschreibungen, um national divergierende außerfiskalische Ziele zu realisieren. Die erhöhten Abschreibungen während der Anfangsjahre gehen einher mit einem verringerten Absetzungsbetrag für die Folgejahre, d. h. geringere zu versteuernde Gewinne in den ersten Jahren führen zu einer höheren ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage während der Restnutzungszeit des Wirtschaftsgutes.⁵⁾ Resultiert aus der Inanspruchnahme einer erhöhten Abschreibung ein Verlust (z. B. aufgrund der Sofortabschreibung in Großbritannien), so müssen die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten für die Verlustverrechnung in vorherigen oder späteren Wirtschaftsjahren in die Entscheidung einbezogen werden.

Neben der Förderung von bestimmten Regionen sieht das Steuerrecht in der **Bundesrepublik Deutschland** lediglich Sonderabschreibungen für die Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7 g EStG) sowie von neuen Handelsschiffen und Luftfahrzeugen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 w EStG) vor. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 DM nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

1) Vgl. Müssener (1992, S. 278 f.), Whiteman et al. (1988, S. 436).

2) Vgl. Whiteman et al. (1988, S. 458).

3) Als Industriegebäude gelten Fabrikgebäude, Werkstätten und Lagerhallen, soweit sie der Lagerung von Waren vor, während oder unmittelbar nach einem Produktionsprozeß dienen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einfuhr auf dem See- oder Luftwege stehen. Die Verkaufslager von Groß- oder Einzelhändlern fallen nicht hierunter, soweit die darin gelagerten Waren nicht zum Verbrauch in einem Produktionsprozeß bestimmt sind. Bürogebäude, Ausstellungs- oder Verkaufsräume sind ebenfalls nicht abschreibungsfähig. Vgl. Möllering/Mohr (1986, S. 49 f.), Whiteman et al. (1988, S. 402 f.).

4) Vgl. Müssener (1991, S. 14), Whiteman et al. (1988, S. 405).

5) Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 3.2.1.2 Anschaffungskosten.

In **Frankreich** können Sonderabschreibungen bei Gebäuden beansprucht werden, die ausschließlich Forschungszwecken dienen. Werkzeuge, Maschinen und Büroeinrichtungen können im Einzelwert von 2 500 FF im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.¹⁾

In **Großbritannien** können bei Investitionen in den Fördergebieten Kapitalgesellschaften im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung von Industriegebäuden, Verwaltungsgebäuden und Hotels²⁾ eine 100%ige Abschreibung vornehmen.³⁾

3.2.3.3 Investitionszulagen

Zusätzlich zu den bereits genannten indirekten Förderungen von Investitionen, können Staaten auch direkte Zahlungen an die Unternehmen leisten, z. B. Investitionszulagen, Steuergutschriften etc. Im Gegensatz zu den Steuerstundungen bewirken die nicht rückzahlbaren direkten Zulagen eine endgültige Vergünstigung. Zudem stehen sie einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung und verbessern die Finanz-, Liquiditäts- und Rentabilitätslage.

In der **Bundesrepublik Deutschland** gewährt die Regierung Investitionszulagen lediglich für die Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern.⁴⁾ Das Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet,⁵⁾ in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen ist durch das Steuerreformgesetz 1990 außer Kraft gesetzt worden.⁶⁾ In den neuen Bundesländern wird die Gewerbesteuer- sowie Vermögensteuer während der Zeiträume 1991 bis 1994 nicht erhoben. Diese Vergünstigung soll entsprechend dem vorgelegten Standortsicherungsgesetz bis 1995 verlängert werden.⁷⁾

Die gesetzlichen Maßnahmen für die Förderung von Investitionen variieren in **Frankreich** häufig. Dies hat zur Folge, daß neben den Neuregelungen bestimmte ältere Bestimmungen, die für einen längeren Zeitraum getroffen wurden, weiter bestehen. Hieraus ergeben sich gewisse Überlappungen der verschiedenen Systeme. Zur Zeit werden in Frankreich

- Steuerguthaben für Forschungsaufwendungen,
- Steuerguthaben bei Aufwendungen für die Mitarbeiter-Fortbildung,
- zeitlich beschränkte Steuerbefreiungen für neue Unternehmen und

1) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 178).

2) Die Sofortabschreibung für Hotels wird nur gewährt, wenn das Hotel mindestens vier Monate während der Saison geöffnet ist und mindestens 10 Zimmer mit einem normalen Hoteldienst, d. h. Frühstück und Abendessen sowie das Säubern der Zimmer, anbietet. Vgl. Whiteman et al. (1988, S. 411).

3) Vgl. Atenstaedt (1989a, S. 9), Whiteman et al. (1988, S. 400).

4) Dies sind gem. § 1 Abs. 2 FördergebietG die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Vgl. Dankmeyer (1991a, S. 2), Stuhmann (1992, S. 1).

5) Zu dem bisherigen Zonenrandgebiet gehören diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, "die mit mehr als 50 v. H. ihrer Fläche oder Bevölkerung nicht mehr als 40 km von der bisherigen Demarkationslinie zur bisherigen DDR bzw. von der Grenze zur CSFR entfernt sind." Dankmeyer (1991b, S. 9).

6) Vgl. Dankmeyer (1990, S. 1 und 6).

7) Vgl. o. V. (1992b, S. 4).

- Raumordnungsprämien für die Förderung strukturell schwacher Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit

gewährt.¹⁾ Ein Steuerguthaben wird mit der Körperschaftsteuer des Wirtschaftsjahres verrechnet, wobei ein übersteigender Betrag erstattungsfähig ist.²⁾ Für ein Unternehmen bewirkt eine Steuergutschrift eine sofortige Liquiditäts- und Finanzierungshilfe, welche die Steuerzahllast des Wirtschaftsjahres in entsprechender Höhe verringert.

In **Großbritannien** werden Kapitalgesellschaften, die in den Gewerbeförderungszonen investieren von den Grundsteuern (rates) befreit. Produktionsunternehmen können regionale Zuschüsse erhalten, deren Höhe von dem Ermessen der Behörden abhängig ist. Weitere staatliche Beihilfen werden für die Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen bewilligt, wobei einige gesondert ausgehandelt werden müssen. Für die langfristige Betreibung von Forschung und Entwicklung oder für Investitionsobjekte, die von außergewöhnlichem nationalen Nutzen sind, z. B. die Einführung eines neuen Produktes, einer neuen Verfahrensweise oder Technologie, können im gesamten Vereinigten Königreich finanzielle Zuschüsse beantragt werden.³⁾

3.2.4 Bewertung des Umlaufvermögens

Zu dem Umlaufvermögen gehören die Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb nur vorübergehend dienen, also zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft bzw. hergestellt worden sind.⁴⁾ Hierzu zählen insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Erzeugnisse, Waren und Kassenbestände, die am Ende einer Bilanzperiode noch vorhanden sind.⁵⁾ Die Definition der Wirtschaftsgüter, die dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind, ist in den Vergleichsstaaten einheitlich, so daß hierauf nicht näher eingegangen wird. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Bewertung von Vorräten und Forderungen.

3.2.4.1 Vorräte

Aus produktionstechnischen Gründen oder im Hinblick auf Angebots- und Nachfrageschwankungen auf den Beschaffungs- bzw. Absatzmärkten bevorratet ein Unternehmen Mindestmengen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Halb- und Fertigerzeugnissen. Dies bewirkt eine langfristige Kapitalbindung in Höhe des eisernen Bestandes, welcher damit faktisch zum Anlagevermögen zu zählen wäre.⁶⁾ Die Zusammensetzung und die Höhe des Vorratsvermögens verändert sich durch die Produktion bzw. den Handel laufend. Am

1) Vgl. Braun/de Maizière (1991, S. 166 ff.), o. V. (1989a, S. 24), Tillmanns (1989a, S. 717 ff.).

2) Vgl. Tillmanns (1989a, S. 719).

3) Vgl. Atenstaedt (1989a, S. 8), Homburger (1989, S. 23).

4) Vgl. Horschitz et al. (1988, S. 167).

5) Vgl. Glanegger (1991, S. 503), Kühn (1991, S. 211 f.), Möllering/Mohr (1986, S. 36).

6) Vgl. Garhammer (1988a, S. 232).

Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist es für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlich, eine Bestandsaufnahme durchzuführen, um aufgrund der Differenz zwischen dem Anfangbestand zuzüglich der Zugänge und abzüglich des Endbestandes den bei der Ermittlung des Gewinns abzugsfähigen Materialaufwand (bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) bzw. Wareneinsatz (bei Handelswaren) zu ermitteln.¹⁾ Die Bewertung des Vorratsvermögens und die daraus resultierende Aufwandsverrechnung nimmt einen direkten Einfluß auf die Höhe des zu versteuernden Einkommens. Abweichende nationale Bewertungsmethoden bewirken temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen Bemessungsgrundlagen verschiedener Nationen.

Variieren die Beschaffungspreise während des Bilanzierungszeitraumes und wurden die am Endes des Jahres vorhandenen Vorräte zu abweichenden Preisen erworben, so ergibt sich für den Bilanzierenden ein Bewertungsproblem. Die einzelnen Staaten wenden verschiedene Verbrauchsfolgeverfahren an, um eine Über- bzw. Unterbewertung des Vorratsbestandes am Ende des Wirtschaftsjahres zu vermeiden. Eine Überbewertung des Vorratsvermögens (z. B. bei Inflation und Anwendung des FiFo-Verbrauchsfolgeverfahrens) führt dabei zu einer Verringerung des im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung einzubeziehenden Materialaufwandes bzw. Wareneinsatzes und somit zu einem überhöhten zu versteuernden Einkommen, während eine Unterbewertung des Vorratsbestandes (z. B. durch die Anwendung des LiFo-Verbrauchsfolgeverfahrens bei Inflation) zu der Bildung stiller Reserven und zu einer Verschiebung der Realisierung von Inflation verursachten Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt führt. Die Zulässigkeit abweichender Bewertungsmethoden in den einzelnen Staaten führt zu einer temporären Differenz.

In der **Bundesrepublik Deutschland** erfolgt die Bewertung des Vorratsvermögens höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Teilwert niedriger, so muß der verringerte Wert angesetzt werden (strenges Niederstwertprinzip).²⁾ Die Bewertung des Umlaufvermögens hat nach § 252 HGB grundsätzlich einzeln zu erfolgen. Zur Erleichterung der Bewertung können gleichartige oder annähernd gleichwertige Wirtschaftsgüter zu einer Gruppe zusammengefaßt und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert) bilanziert werden; die laufenden Zugänge des Wirtschaftsjahres werden unmittelbar als Aufwand verrechnet. Ab dem Veranlagungszeitraum 1990 ist für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns die Bewertung der Vorräte nach dem Last in - First out (LiFo) Verbrauchsfolgeverfahren zulässig. Eine Bewertung nach dem First in - First out (FiFo) Verbrauchsfolgeverfahren ist steuerlich generell nicht zulässig. Bei Halb- und Fertigfabrikaten sowie Waren, für die kein Börsen-

¹⁾ Vgl. § 275 HGB, Biener/Berneke (1986, S. 212).

²⁾ Vgl. ADS (1991, § 253, S. 143 f.), Horschitz et al. (1988, S. 153 ff.).

oder Marktpreis besteht oder für die die Absatzpreise am Markt gesunken sind, muß die Bewertung retrograd erfolgen, d. h. der geschätzte Verkaufserlös wird um alle bis zum Verkauf noch anfallenden Aufwendungen gekürzt. Ein Wechsel der Bewertungsmethode ist nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung möglich.¹⁾

In **Frankreich** gilt ebenfalls der Grundsatz, daß die Bewertung des Vorratsvermögens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen hat. Die Ermittlung des Wertansatzes kann unter Berücksichtigung der gewogenen Durchschnittsmethode oder des FiFo-Verbrauchsfolgefahrens erfolgen. Das LiFo-Verbrauchsfolgeverfahren wird nur anerkannt, wenn es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Der Ansatz zu Festwerten ist möglich, wird in der Praxis jedoch selten vorgenommen.²⁾

In **Großbritannien** hat die Bewertung des Vorratsvermögens einzeln zu erfolgen. Bei einem während der Bilanzperiode fluktuierenden Bestandes ist die Bewertung nach dem FiFo-Verbrauchsfolgeverfahren zulässig. Die LiFo-Methode, die Bewertung mit dem gewogenen Durchschnitt sowie die Festbewertung sind für steuerliche Zwecke nicht zugelassen. Eine einmal gewählte Bewertungsmethode ist beizubehalten.³⁾

3.2.4.2 Forderungen

Die mit dem Absatz der angebotenen Waren bzw. Dienstleistungen verbundene Einräumung von Zahlungszielen ist für das Unternehmen ein Teil des absatzpolitischen Instrumentariums und stellt eine mit dem Verkauf von Waren verbundene Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit dar.⁴⁾ Diese Forderungen sind in aller Regel zwar kurzfristig , z. B. die Einräumung eines Zahlungsziels, doch durch ständige Verkäufe ergibt sich für ein Unternehmen ein Mindestbestand an ausstehenden Geldbeständen, die in dieser Höhe eine langfristige Kapitalbindung verursachen. Der Bestand der Forderungen am Bilanzstichtag erhöht bzw. verringert das Betriebsvermögen des Bilanzierenden und seinen steuerpflichtigen Gewinn. Abweichende nationale Steuervorschriften über die Zulässigkeit von Wertberichtigungen führen zu einer temporären Differenz.

Die Aktivierung von Forderungen erfolgt in der **Bundesrepublik Deutschland** mit der Rechnungstellung, d. h., sobald der Vertrag von einer Seite erfüllt wird.⁵⁾ Die Bewertung der Forderungen erfolgt jeweils zum Nennwert oder dem niedrigeren Tageswert am Bilanzstichtag. Die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert wird als Wertberichti-

1) Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 a EStG, ADS (1991, § 253 HGB, S. 141 ff.), Biener/Berneke (1986, S. 211 f.), Horlemann (1990, S. 2090 f.), Wöhe (1987, S. 496 und 506 f.).

2) Vgl. Forstpaniak/Scholtissek (1985, S. 20), Grotherr (1987, S. 351 f.), Joa (1990, S. 17), Kühn (1991, S. 211 f.), Lenz/Meyer (1991, S. 178), OECD (1991, S. 332).

3) Vgl. Garhammer (1988b, S. 97), Grotherr (1987, S. 363), Möllering/Wohr (1986, S. 36 f.), OECD (1991, S. 443), Seidel et al. (1989, S. 61).

4) Vgl. Rödl/Winkels (1983, S. 13).

5) Vgl. Biener/Berneke (1986, S. 67 und 148).

gung bezeichnet. Diese kann entweder einzeln für jede Forderung entsprechend einer Bonitätsprüfung erfolgen oder aber pauschal in Höhe der durchschnittlichen Forderungsausfälle der vergangenen Jahre vorgenommen werden.¹⁾

In **Frankreich** werden die Forderungen zu dem Nennwert bilanziert, sobald die Leistung erbracht ist. Forderungen im Fremdwährung sind am Bilanzstichtag mit dem Kurs zum Stichtag anzusetzen. Ein daraus resultierender Gewinn ist steuerpflichtig, während ein Verlust abzugsfähig ist. Die Bonitätsprüfung der Forderung muß einzeln vorgenommen werden. Wertberichtigungen auf einzelne zweifelhafte Forderungen werden steuerlich nur anerkannt, wenn ein gerichtliches Verfahren eröffnet wurde oder der Verlust wahrscheinlich ist. Wertberichtigungen für länger als sechs Monate bestehende Forderungen sind steuerlich nicht zulässig, wenn der Kunde weiterhin beliefert wird. Pauschalwertberichtigungen werden steuerlich nicht anerkannt.²⁾

In **Großbritannien** werden Forderungen bereits zum Zeitpunkt eines bindenden Vertrages zu dem Nennwert aktiviert. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns können nur Wertberichtigungen für uneinbringliche Forderungen sowie Abschreibungen für konkrete Forderungen, die wahrscheinlich nicht bezahlt werden, berücksichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen sind im britischen Steuerrecht nicht zulässig.³⁾

3.2.5 Rückstellungen

Rückstellungen dienen der zeitgerechten Erfolgsermittlung einer Periode und stellen am Bilanzstichtag einen Aufwand dar, dessen Ursache wirtschaftlich der abgelaufenen Geschäftsperiode oder den Vorjahren zuzurechnen, dessen Fälligkeit aber zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch unbekannt ist.⁴⁾ Als Betriebsausgabe ist die Zuführung zu den Rückstellungen steuerlich abzugsfähig. Entfällt der Grund für die Rückstellungsbildung, so muß diese umgebucht bzw. gewinnerhöhend aufgelöst werden. Rückstellungen werden demzufolge nur vorübergehend gebildet, d. h. bis das entsprechende Ereignis eingetreten ist. Durch die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ergibt sich jedes Wirtschaftsjahr die Notwendigkeit der Rückstellungsbildung. In Höhe des "Mindestbetrages" an Rückstellungen kann die Differenz zwischen den steuerlichen Bemessungsgrundlagen daher durchaus langfristig sein, so daß in Höhe des ständigen Bestandes eine quasi permanente Abweichung besteht.

In der **Bundesrepublik Deutschland** müssen nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz in der Handelsbilanz gebildete Rückstellungen

1) Vgl. Olfert et al. (1989, S. 220 ff.).

2) Vgl. Forszpaniak/Scholtissek (1985, S. 20), Lenz/Meyer (1991, S. 178), Kühn (1991, S. 213), Stawinoga (1987, S. 65 f.), Tillmanns (1989a, S. 703 f.).

3) Vgl. Möllering/Mohr (1986, S. 33 ff.), o. V. (1989d, S. 32 ff.).

4) Vgl. ADS (1991, § 249 HGB, S. 8), Eisele (1988, S. 235).

- für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 HGB),
- für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt wird (§ 249 Abs. 1 Satz 2 HGB) sowie
- für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 HGB)

und die der Höhe nach nicht exakt bestimmbar sind, auch in die Steuerbilanz übernommen werden.¹⁾ Daneben dürfen gem. § 5 Abs. 3 EStG Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte²⁾ und für rechtsverbindlich zugesagte Jubiläumswendungen³⁾ (§ 5 Abs. 4 EStG) nur gebildet werden, wenn die im Gesetz festgelegten Tatbestände erfüllt wurden. Wird die Ungewißheit beseitigt, so muß in der Bundesrepublik Deutschland der Rückstellungsbetrag in entsprechender Höhe auf Verbindlichkeiten umgebucht werden. Übersteigt dabei der rückgestellte Betrag die endgültige Verpflichtung, so erfolgt eine gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung. Übersteigt demgegenüber die Verpflichtung den Rückstellungsbetrag, so verringert der Differenzbetrag das zu versteuernde Einkommen des laufenden Jahres.⁴⁾

Im Gegensatz zu dem deutschen Steuerrecht werden in **Frankreich** für jene Verbindlichkeiten, deren Höhe ungewiß ist, keine Rückstellungen gebildet sondern diese werden den entsprechenden Aufwandskonten zugeordnet, z. B. Gratifikationen, Steuern, Umsatzboni, Provisionen etc.⁵⁾ Dies führt dazu, daß nach französischem Recht weniger Rückstellungen erforderlich sind. Steuerlich anerkannt werden Rückstellungen

- für die Periodisierung stoßweise anfallender Ausgaben,⁶⁾
- für ungewisse Verbindlichkeiten und
- für künftige Verluste und Aufwendungen, deren Entstehen aufgrund gegenwärtiger Ereignisse wahrscheinlich ist, z. B. für einen bereits eingeklagten Schadensersatzanspruch.⁷⁾

1) Vgl. Schmidt (1991, S. 363).

2) Voraussetzung für die Bildung der Rückstellung ist, daß der Rechtsinhaber entweder die Ansprüche bereits geltend gemacht hat oder aber mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muß. Werden die Ansprüche nicht innerhalb des dritten auf die erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahres geltend gemacht, so muß die Rückstellung gewinnerhöhend aufgelöst werden. Vgl. Schmidt (1991, S. 367).

3) Die Bildung einer Rückstellung für Jubiläumswendungen ist steuerlich nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis an dem Bilanzstichtag bereits seit zehn Jahren bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses von mindestens fünfzehn Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wurde. In zeitlicher Hinsicht ist die Rückstellungsbildung nur zulässig, wenn der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt. Vgl. Plückerbaum et al. (1989, S. 30 f.).

4) Vgl. ADS (1991, § 249 HGB, S. 81).

5) Vgl. Kühn (1991, S. 216).

6) Hierzu zählen umfangreichere Reparaturaufwendungen und Instandhaltungsarbeiten an eigenen Anlagen. Vgl. Kühn (1991, S. 215).

7) Vgl. Forszpaniak/Scholtissek (1985, S. 21 f.).

Pensionsrückstellungen bilden in Frankreich eine Ausnahme und werden steuerlich nicht anerkannt; der Aufwand ist erst bei Zahlung abzugsfähig. Pauschalrückstellungen, z. B. für Garantien, sind nur möglich, wenn sie anhand genauer Statistiken berechnet werden, welche die exakte Ermittlung der wahrscheinlichen Verluste zulassen.¹⁾

In **Großbritannien** ist die Bildung von Rückstellungen steuerlich nicht zulässig.²⁾

3.2.6 Steuerfreie Rücklagen

Bei den steuerfreien Rücklagen handelt es sich um offene Rücklagen, die nicht aus dem versteuerten, sondern dem unversteuerten Gewinn gebildet werden, um steuerliche Härten zu vermeiden.³⁾ Durch die Bildung einer steuerfreien Rücklage werden somit bestimmte Gewinnanteile der Ertragsbesteuerung des Wirtschaftsjahres entzogen. Je nach steuerrechtlicher Vorschrift müssen die gebildeten Rücklagen nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder aufgelöst werden.⁴⁾ Bis zu diesem Zeitpunkt steht einem Unternehmen die steuerfreie Rücklage lediglich in Höhe des Eigenkapitalanteils zur freien Verfügung, während der Ertragsteueranteil eine bei der Auflösung zu leistende Verbindlichkeit darstellt.⁵⁾ Die Bildung einer steuerfreien Rücklage bewirkt keine endgültige Steuerersparnis, sondern eine temporäre Differenz zwischen den Bemessungsgrundlagen verschiedener Nationen.

In der **Bundesrepublik Deutschland** ist die Bildung von steuerfreien Rücklagen zulässig für

- Reinvestitionen (§ 6 b EStG),
- die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern (Abschnitt 35 EStR),
- die Aufnahme von Zuschüssen (Abschnitt 34 EStR),
- die Zonenrandförderung (§ 3 Abs. 2 a ZRFG),
- die Förderung von bestimmten Betrieben bzw. Tätigkeiten in den neuen Bundesländern (§ 58 EStG) und
- bestimmte Importwaren (§ 80 EStDV).⁶⁾

In **Frankreich** dürfen steuerlich anerkannte Rücklagen gebildet werden für

- Neubewertungen,
- Preissteigerungen,

1) Vgl. Kühn (1991, S. 216), Stawinoga (1987, S. 83).

2) Vgl. Möllering/Mohr (1986, S. 35), Seidel et al. (1989, S. 61).

3) Vgl. Eisele (1988, S. 240), Wöhe/Döring (1992, S. 805).

4) Vgl. ADS (1991, § 273 HGB, S. 3).

5) Nach dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit müssen die gebildeten steuerfreien Rücklagen in der Bundesrepublik Deutschland in der Handelsbilanz unter dem Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 273 HGB) ausgewiesen werden. Vgl. ADS (1991, § 273 HGB, S. 2 und 5), Schmidt (1992, S. 399).

6) Vgl. ADS (1991, § 273 HGB, S. 4), DATEV (1992, S. 89 f.), Glanegger (1992, S. 597 f.), Heinicke (1992, S. 125), Krabbe (1991, S. 1 ff.), Plückerbaum et al. (1989, S. 131 f.), Schmidt (1992, S. 399), Stuhmann (1991, S. 7943), Tipke/Lang (1991, S. 312 f., 648 und 651 ff.), Wöhe/Bieg (1991, S. 88), Wöhe/Döring (1992, S. 823 ff.), Zitzmann (1991, S. 7319).

- Kursschwankungen,
- Exportrisiken,
- die Wiederbeschaffung von Bodenschätzen,
- steuerliche Buchgewinne,
- Auslandsinvestitionen und
- im Rahmen der Gewinnbeteiligung von Arbeitnehmern.¹⁾

In **Großbritannien** ist die Bildung einer Rücklage nur für zu reinvestierende Veräußerungsgewinne möglich.²⁾

3.2.7 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um am Abschlußstichtag bestehende Verpflichtungen zu einer Leistung.³⁾ Abweichende steuerliche Vorschriften über die Erfassung von Verbindlichkeiten führen zu temporären Differenzen.

In der **Bundesrepublik Deutschland** sind die am Bilanzstichtag dem Grund und der Höhe nach entstandenen Verpflichtungen einzeln mit dem Nennwert, d. h. mit dem Rückzahlungsbetrag, auszuweisen. Bei Fremdwährungsverbindlichkeiten (Valutaschulden) ist der Wechselkurs zu dem Zeitpunkt der erstmaligen Passivierung der Schuld maßgeblich. Steigt der Wechselkurs und besteht keine Kurssicherung, ist der höhere Teilwert am Bilanzstichtag maßgeblich. Rentenverbindlichkeiten sind mit dem Kapitalwert auszuweisen.⁴⁾

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt in **Frankreich** einzeln zum Nennwert, d. h. zu dem Rückzahlungswert. Bei der Passivierung der Verbindlichkeiten kann die Höhe unbekannt sein. Verpflichtungen in fremder Währung sind zu den Tageswechsellkursen am Bilanzstichtag zu bewerten. Differenzen, die sich zum letzten Bilanzansatz oder Anschaffungsbetrag ergeben, erhöhen oder vermindern unmittelbar den steuerlichen Gewinn.⁵⁾

Verbindlichkeiten sind in **Großbritannien** an dem Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren.⁶⁾ Schulden in fremden Währungen können unter bestimmten Umständen am Ende jeden Wirtschaftsjahres aus Buchhaltungsgründen aufgewertet werden.⁷⁾

3.2.8 Betriebseinnahmen

Neben den bereits genannten Einflußfaktoren wird die Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlage direkt durch die zu berücksichtigenden Einnahmen bestimmt. Erfolgsneutral sind

1) Vgl. Joa (1991, S. 14 und 18), Kühn (1991, S. 214 f.), Lenz/Meyer (1991, S. 178 und 180).

2) Vgl. Homburger (1989, S. 12), Müssener (1992, S. 280).

3) Vgl. ADS (1991, § 253 EGB, S. 27).

4) Vgl. Schmidt (1992, S. 359 ff.).

5) Vgl. Kühn (1991, S. 216), Merker (1984, S. 48).

6) Vgl. o. V. (1989d, S. 34 f.).

7) Vgl. Homburger (1989, S. 21).

Kapitalzuflüsse, die das Aktivvermögen und das Fremdkapital berühren, z. B. Geldeingänge aus einer Kreditaufnahme. Erfolgswirksam sind betriebliche Geschäftsvorfälle, die nicht nur ein Bestandskonto, sondern auch ein Ertragskonto berühren.¹⁾ Erfolgt die Erfassung von Betriebseinnahmen in unterschiedlichen Perioden, so führen die hieraus resultierenden Abweichungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu temporären Differenzen. Der Gesetzgeber kann die gewinnerhöhende Wirkung von Betriebseinnahmen aufheben, so daß sie zwar ihrem Wesen nach Ertrag der Periode sind, den steuerlichen Erfolg aber nicht beeinflussen, z. B. steuerfreie Einnahmen.²⁾ Die Freistellung von Erträgen führt zu permanenten Differenzen.

In der **Bundesrepublik Deutschland** enthält das Steuergesetz keine Definition des Begriffs "Betriebseinnahme".³⁾ Bei der für die Steuerbilanz maßgeblichen Handelsbilanz sind unter den Umsatzerlösen die Erträge auszuweisen, die sich aus der für das Unternehmen typischen Geschäftstätigkeit ergeben. Preisnachlässe, Rabatte, Treueprämien und Skonti verringern die Erlöse.⁴⁾ Durch den Geschäftsbetrieb veranlaßt sind alle laufenden einmaligen und außerordentlichen Einnahmen aus der betrieblichen Tätigkeit einschließlich der Hilfsge­schäfte⁵⁾ und Nebentätigkeiten.⁶⁾ Am Bilanzstichtag sind nur die durch den Umsatzprozess in Erscheinung getretenen Gewinne (Wertsteigerungen) auszuweisen, d. h. das Unternehmen muß seine Leistung (Veräußerung, Dienstleistung usw.) im wesentlichen erbracht haben und der Anspruch auf die Gegenleistung (Zahlung etc.) darf nicht mehr mit einem ungewöhnlichen Ausfallrisiko belastet sein.⁷⁾

Im Steuerrecht von **Frankreich** wird zwischen drei Gruppen von Betriebseinnahmen unterschieden und zwar zwischen den Umsatzerlösen,⁸⁾ den sonstigen Betriebseinnahmen⁹⁾ sowie den Veräußerungsgewinnen. Die Erträge sind der Periode zuzurechnen, in welcher die Leistung bewirkt wird.¹⁰⁾

In **Großbritannien** sind als Betriebseinnahmen alle aus den einzelnen Einkunftsarten fließenden geldwerten Vorteile definiert. Die Erträge werden steuerlich bei der Entstehung erfaßt.¹¹⁾

1) Vgl. Heinicke (1992, S. 113).

2) Vgl. Wöhe (1987, S. 25).

3) Vgl. Heinicke (1992, S. 189).

4) Vgl. Biener/Berneke (1986, S. 230).

5) Hierzu zählt z. B. die Veräußerung von Anlagevermögen.

6) Vgl. Heinicke (1992, S. 192).

7) Vgl. Schmidt (1992, S. 306 f.).

8) Hierzu zählen alle Erträge aus der Veräußerung von Waren und Erzeugnissen sowie aus angebotenen Dienstleistungen. Vgl. Merker (1984, S. 49).

9) Sie umfassen alle Nebeneinnahmen und können in Form von Einkünften aus Grundvermögen, Kapitalerträgen, Lizenz­erträgen, Währungsgewinnen, Subventionen sowie privater Zuwendungen (z. B. Entschädigungszahlungen von Versicherungen) vorliegen. Vgl. Merker (1984, S. 49), Viegener (1971, S. 15).

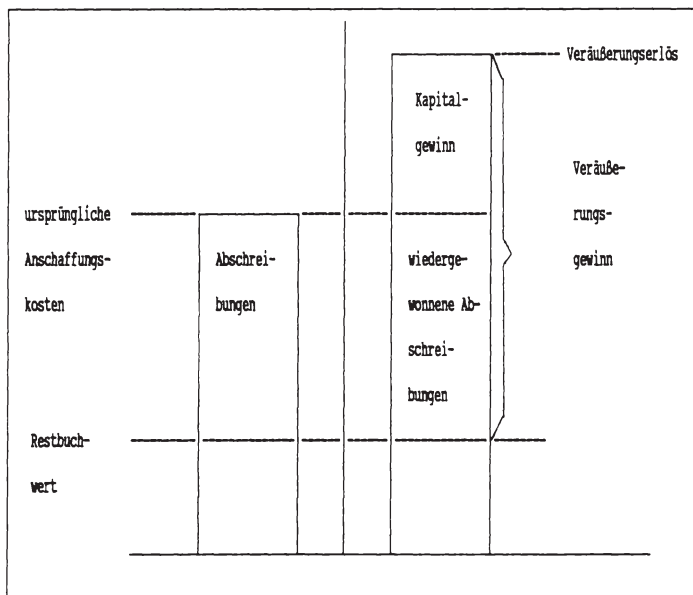
10) Vgl. Merker (1984, S. 49), Tillmanns (1989a, S. 702).

11) Vgl. Müssener (1991, S. 9; 1992, S. 278).

3.2.8.1 Veräußerungsgewinne/Veräußerungsverluste

Die durch die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten gebildeten stillen Reserven werden bei einer Veräußerung des Vermögensgegenstandes aufgelöst, d. h. temporäre bzw. quasi permanente Differenzen werden umgekehrt. Der einem Unternehmen für Reinvestitionen verbleibende Betrag wird determiniert durch die steuerliche Behandlung der erzielten Einnahmen. In den betrachteten Ländern existieren unterschiedliche Definitionen bezüglich des steuerpflichtigen Anteils eines Veräußerungsgewinnes. Prinzipiell kann danach unterschieden werden, inwieweit ein Veräußerungsgewinn aus der Wiedergewinnung zuvor in Anspruch genommener Abschreibungen resultiert oder dem Teil des Veräußerungserlöses entspricht, der über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus erzielt wird.¹⁾

Abbildung 2: Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten



Quelle: Grotherr (1987, S. 56).

In der **Bundesrepublik Deutschland** wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn/-verlust durch die Differenz zwischen Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und dem Restbuchwert ermittelt.²⁾ Eine Unterteilung des Veräußerungsgewinns in Kapitalgewinn und wiedergewonnene Abschreibungen erfolgt nicht. Äquivalent zu den laufenden Ge-

¹⁾ Vgl. Grotherr (1987, S. 56).

²⁾ Vgl. Eisele (1988, S. 812).

winnen/Verlusten gehen auch die verwirklichten Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste in dem Zeitpunkt der Aktivierung des Anspruchs auf Gegenleistung unmittelbar in das Bilanzergebnis ein. Das heißt, auftretende Veräußerungsgewinne erhöhen den steuerpflichtigen Gewinn (falls keine Rücklage nach § 6 b EStG gebildet wird), während Veräußerungsverluste den laufenden Gewinn mindern.¹⁾

In **Frankreich** wird ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der angefallenen Veräußerungskosten und dem Restbuchwert des Vermögensgegenstandes zu dem Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt.²⁾ Bei der Besteuerung dieser Gewinne bzw. Verluste wird im französischen Steuerrecht zwischen langfristigen und kurzfristigen Kapitalgewinnen bzw. -verlusten unterschieden. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste müssen aus diesem Grund gesondert ermittelt und ausgewiesen werden.³⁾ Ein Kapitalgewinn wird als kurzfristig angesehen, wenn das veräußerte Wirtschaftsgut keine zwei Jahre zu dem Betriebsvermögen gehörte. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wird ein Veräußerungsgewinn bis zur Höhe der Summe der steuerlich in Anspruch genommenen Abschreibungen bzw. bis zur Höhe der vorgeschriebenen linearen Mindestabsetzungen als kurzfristig angesehen. Ein Kapitalgewinn ist demnach nur langfristig, wenn das Wirtschaftsgut mindestens zwei Jahre dem Betriebsvermögen angehörte und der Veräußerungsgewinn nicht aus wiedergewonnenen Abschreibungen stammt, die den steuerlichen Gewinn zuvor gemindert haben.⁴⁾ Übersteigen die kurzfristigen Kapitalgewinne die kurzfristigen Kapitalverluste eines Wirtschaftsjahres, erfolgt die Besteuerung des Unterschiedsbetrages zu dem normalen Steuersatz. Ergibt sich demgegenüber ein Verlustsaldo, so ist dieser gegen das laufende Einkommen des Wirtschaftsjahres zu verrechnen. Kurzfristige Kapitalgewinne bzw. -verluste werden demnach im Endergebnis nicht anders behandelt als laufende Einkünfte.

Kapitalgewinne bzw. -verluste werden nach französischem Recht als langfristig bezeichnet, wenn ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut mehr als zwei Jahre nach dem Erwerb oder der Herstellung veräußert wird oder ein abnutzbares Wirtschaftsgut mehr als zwei Jahre nach dem Erwerb oder der Herstellung veräußert wird und der Kapitalgewinn nicht aus in Anspruch genommener Abschreibung stammt.⁵⁾ Bei langfristigen Kapitalgewinnen bzw. -verlusten erfolgt zunächst eine Verrechnung innerhalb des Wirtschaftsjahres. Ein danach verbleibender positiver Saldo unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, wenn der Gewinn nach Steuern in eine Rücklage eingestellt wird. Bei einer Ausschüttung erfolgte bis 1991 die Nachversteuerung dieses Gewinnes in Höhe der Differenz zwischen dem ermäßigten und

1) Vgl. Heinicke (1992, S. 115).

2) Vgl. Merker (1984, S. 50).

3) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 179 f.).

4) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 180), Merker (1984, S. 50), Tillmanns (1987, S. 12; 1989a, S. 709).

5) Vgl. Tillmanns (1987, S. 12).

dem Ausschüttungssteuersatz.¹⁾ Langfristige Kapitalverluste können nicht mit laufenden Einkünften verrechnet, sondern nur innerhalb der zehn folgenden Wirtschaftsjahre mit langfristigen Kapitalgewinnen ausgeglichen werden.²⁾

In **Großbritannien** unterliegt ein realisierter Kapitalgewinn der Besteuerung. Ausgangsbasis für die Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils ist der Verkaufserlös, welcher um die ursprünglichen Anschaffungskosten, die Anschaffungsnebenkosten,³⁾ wertsteigernde Aufwendungen während der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes vermindert wird.⁴⁾ Die Erfassung von inflationsbedingten Gewinnen wird steuerlich ausgeschlossen, indem eine Wertanpassung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten sowie der Kosten für wertsteigernde Maßnahmen erfolgt. Basis für die Berechnung der Wertanpassung ist der Einzelhandelspreisindex, welcher monatlich ermittelt und amtlich veröffentlicht wird. Die Steigerung des Einzelhandelspreisindex ist für jeden der abzugsfähigen Posten getrennt zu ermitteln, da der Anschaffungszeitpunkt sowie der Zeitpunkt späterer werterhöhender Aufwendungen auseinanderfallen können. Sofern ein Vermögensgegenstand nach dem 5.4.1988 veräußert wird, welcher bereits am 31.3.1982 zu dem Betriebsvermögen gehörte, kann auf Antrag des Unternehmens als Ausgangspunkt für die Ermittlung des realisierten Kapitalgewinnes bzw. -verlustes an Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten der fiktive Marktwert zu dem Stichtag angesetzt werden. Durch den Ansatz der Vermögensgegenstände mit dem Marktpreis zu dem 31.3.1982 wird die Besteuerung der bis dahin eingetretenen inflationären Wertsteigerungen vermieden.⁵⁾ Hieraus resultiert eine permanente Differenz zwischen den steuerlichen Bemessungsgrundlagen verschiedener Nationen.

Soweit vor dem 6.4.1988 realisierte Kapitalgewinne auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen worden sind, werden diese nicht von der Wertanpassung berührt. Statt dessen ist der übertragene Kapitalgewinn bei einer späteren Veräußerung des Ersatz- oder Reinvestitionsgutes lediglich zur Hälfte in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, d. h. 50 % des übertragenen Kapitalgewinns werden steuerfrei gestellt.⁶⁾ Die aus der Kompensation von Scheingewinnen bei dem nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen resultierenden Differenzen führen zu einer permanenten Differenz zwischen den nationalen Bemessungsgrundlagen.

Kapitalverluste werden auf die identische Art wie Kapitalgewinne ermittelt und können nur mit realisierten Kapitalgewinnen verrechnet werden. Während eines Wirtschaftsjahres nicht

1) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 180), Viegener (1993, S. 933).

2) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 180), Merker (1984, S. 50), Tillmanns (1987, S. 12; 1989a, S. 709).

3) Hierzu zählen die Gebühren für Makler, Notar, Transportkosten, Wertpapiersteuer etc. Vgl. Grotherr (1986, S. 236), Müssener (1992, S. 280).

4) Vgl. Grotherr (1986, S. 236), Müssener (1992, S. 280), Tiley et al. (1991, S. 605 und 610).

5) Vgl. Müssener (1992, S. 280), Grotherr (1988, S. 265 f.), Tiley et al. (1991, S. 620).

6) Vgl. Grotherr (1986, S. 236 f.), Tiley et al. (1991, S. 622 ff.).

ausgeglichene Verluste sind ohne zeitliche Begrenzung vortragbar. Ein Rücktrag von Kapitalverlusten ist nicht möglich.¹⁾

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern erfolgt keine Indexierung der wiedergewonnenen Abschreibungen, da sich der Geldentwertungsausgleich auf Kapitalgewinne begrenzt. Die wiedergewonnenen Abschreibungen verringern bei Betriebsanlagen und Maschinen den Bestandwert des Sammelkontos und somit die Bemessungsgrundlage für die zukünftigen Abschreibungen.²⁾ Für die Kompensation der Scheingewinnbesteuerung hat die teilweise Befreiung des Kapitalgewinns bei dem beweglichen Anlagevermögen fast keine praktische Bedeutung, da der Wert eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes in dem Zeitpunkt der Veräußerung nur in den seltensten Fällen die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigt.³⁾

3.2.8.2 Rechnungsabgrenzung

Wesentliche Aufgabe der Geschäftsbuchführung und des Jahresabschlusses ist die Ermittlung eines auf den Abrechnungszeitraum abgegrenzten Erfolges. Rechnungsabgrenzungsposten übernehmen die Funktion periodengerechter Verteilung von Vermögensänderungen und ihrer zeitlich richtigen Zurechnung. Sie sind zu bilden, wenn am Abschlußstichtag zeitliche Diskrepanzen zwischen Ausgaben und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Erträge vorliegen. Ihre Bildung bewirkt demgemäß eine temporäre Differenz zwischen den Bemessungsgrundlagen.

In der **Bundesrepublik Deutschland** wird eine aktive Abgrenzung gebildet, wenn die Ausgabe vor und der Aufwand nach dem Abschlußzeitpunkt liegt, z. B. im voraus bezahlte Versicherungsprämien, Kraftfahrzeugsteuern, Disagio, Zinsen etc. Sie bewirkt eine Gewinnerhöhung in der abzurechnenden Periode. Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn die Einnahme vor dem Abschlußzeitpunkt liegt, während der Ertrag dem folgenden Wirtschaftsjahr zuzurechnen ist, z. B. vorschüssig erhaltene Lizenzgebühren, Mieten etc. Im Gegensatz zu den aktiven Abgrenzungsposten bewirkt die Passivierung eine Gewinnminderung in der abzurechnenden Periode.⁴⁾

In **Frankreich** werden unter den Rechnungsabgrenzungsposten Aufwendungen ausgewiesen, die auf mehrere Jahre zu verteilen sind, z. B. die Anschaffungsnebenkosten für Sachanlagen, Emissionskosten von Anleihen, Großreparaturen und Aufwand für eine Generalüberholung etc.⁵⁾

In **Großbritannien** ist die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten nicht zulässig.

1) Vgl. Müssener (1992, S. 280).

2) Vgl. Grotherr (1986, S. 236), Grotherr (1987, S. 317), Müssener (1992, S. 280), Whiteman et al. (1988, S. 465).

3) Vgl. Grotherr (1987, S. 317).

4) Vgl. ADS (1991, § 250 HGB, S. 3 f. und 9 f.), Eisele (1988, S. 224 f.).

5) Vgl. Kühn (1991, S. 214).

3.2.9 Betriebsausgaben

Die Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlage wird direkt durch die zu berücksichtigenden Ausgaben bestimmt. Erfolgsneutral sind Kapitalabflüsse, die das Aktivvermögen und das Fremdkapital berühren, z. B. die Tilgung eines Kredites. Erfolgswirksam sind betriebliche Geschäftsvorfälle, die nicht nur ein Bestandskonto, sondern auch ein Aufwandskonto berühren. Steuerlich relevante Differenzen ergeben sich aus den länderspezifisch divergierenden Vorschriften über die Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsausgaben. Die Nichtabzugsfähigkeit von betrieblich veranlaßten Aufwendungen hat zur Folge, daß die Ausgaben von dem bereits versteuerten Gewinn geleistet werden müssen, d. h., zusätzlich zu den Betriebsausgaben muß die darauf lastende Unternehmensteuer verdient werden. Die Berücksichtigung von betrieblich veranlaßten Aufwendungen führt im Gegensatz zu den Bewertungsvorschriften nicht zu einer temporären sondern zu einer permanenten Differenz zwischen den steuerlichen Bemessungsgrundlagen in den einzelnen Staaten.

In der **Bundesrepublik Deutschland** werden die Aufwendungen, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen als Betriebsausgaben anerkannt. Die Notwendigkeit, Angemessenheit, Üblichkeit und Zweckmäßigkeit einer Aufwendung ist ebensowenig Voraussetzung für den Abzug von Betriebsausgaben wie der Eintritt des beabsichtigten Erfolges.¹⁾ Durch besondere gesetzliche Regelungen ist z. B. für folgende betriebliche Aufwendungen der Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossen:

- für Jagd oder Fischereien, Segel- oder Motorjachten,
- Zinsen auf hinterzogene Steuern,
- 20 % der Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß,
- in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen,
- die Hälfte der Vergütung jeglicher Art an die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie
- die Körperschaft- und Vermögensteuer.²⁾

Ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sind verdeckte Gewinnausschüttungen.³⁾

In **Frankreich** können bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage alle dem Grunde und der Höhe nach betrieblich veranlaßten Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit bestimmter Betriebsausgaben ist gesetzlich ausgeschlossen, so z. B. für

- die Ausgaben für Jagd und Fischerei, Jachten und Ferienwohnungen,

1) Vgl. Heinicke (1992, S. 113 f. und 208 f.), Tipke/Lang (1991, S. 252 ff.).

2) Vgl. Heinicke (1992, S. 250 ff.), Streck (1991, S. 254 ff.).

3) Eine gesetzliche Definition der verdeckten Gewinnausschüttung existiert nicht. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung von Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter unter sonst gleichen Umständen nicht gewährt hätte. Die Aufdeckung einer verdeckten Gewinnausschüttung durch die Finanzverwaltung führt zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens um den nichtabzugsfähigen Betrag. Vgl. Dötsch et al. (1989, S. 127), Kießling/Pelikan (1991, S. 96 f.), Streck (1991, S. 136 f.).

- Abschreibungen auf Personenwagen, soweit die Anschaffungskosten 65 000 FF übersteigen,
- die Kraftfahrzeugsteuer auf unternehmenseigene Personenkraftwagen,
- die Personensteuern und
- für bestimmte steuerliche Strafzuschläge.¹⁾

Einer verschärften steuerlichen Kontrolle unterliegen

- jene Vergütungen, Entschädigungen und geldwerten Vorteile, die an die fünf bzw. zehn höchstbezahltesten Arbeitnehmer einer Gesellschaft geleistet werden,
- die Ausgaben für Gebäude, die nicht Betriebszwecken dienen,
- die Ausgaben für Geschenke, soweit sie 200 FF übersteigen sowie
- Unterhaltungs- und Bewirtungskosten.²⁾

In **Großbritannien** kann ein Steuerpflichtiger bei der Berechnung des Gewinns grundsätzlich alle ausschließlich geschäftsbedingten laufenden Ausgaben absetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem die betreffende Zahlung fällig ist.³⁾ Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen stehen, dürfen die Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht verringern.⁴⁾ Zu den nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben zählen z. B.

- die Aus- oder Umbaukosten der Geschäftsräume,
- die Einkommen-, Kapitalgewinn- und Körperschaftsteuer,
- die Ausgaben für die Bewirtung inländischer Kunden,
- Strafen und damit verbundene Verteidigungskosten sowie
- Abschreibungen auf Personenkraftwagen soweit sie £ 2.000 übersteigen (25 v. H. auf £ 8.000).⁵⁾

3.2.10 Verlustrücktrag/Verlustvortrag

Der Verlustrück- bzw. -vortrag ermöglicht die Verrechnung von Verlusten der Bilanzperiode mit Gewinnen aus früheren bzw. zukünftigen Perioden. Dies bewirkt, daß entweder Abschlußzahlungen für die Gewinnperioden erlassen, Steuererstattungen geleistet (Verlustrücktrag) oder jetzige Verluste mit Gewinnen aus späteren Perioden (Verlustvortrag) verrechnet werden. Die steuerliche Berücksichtigung über das Wirtschaftsjahr hinaus führt zu einer Förderung risikoreicher Investitionen, weil die ggf. auftretenden Verluste sich auf die Körperschaftsteuerlast des Vorjahres bzw. zukünftiger Perioden direkt auswirken. Insbesondere dem Verlustrücktrag wird dabei eine höhere Investitionswirkung zugeschrieben, da der

1) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 179), Tillmanns (1989a, S. 707).

2) Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 179), Tillmanns (1989a, S. 707 f.).

3) Vgl. Möllering/Mohr (1986, S. 25 und 33), Tiley et al. (1991, S. 285 ff.).

4) Vgl. Tiley et al. (1991, S. 285).

5) Vgl. Möllering/Mohr (1986, S. 34 f.), Müssener (1992, S. 278), Tiley et al. (1991, S. 303 ff.).

Liquiditätszufluß früher erfolgt als bei dem Verlustvortrag.¹⁾ Besteht keine zeitliche Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten, so führen divergierende steuerliche Vorschriften lediglich zu temporären Differenzen. Ist demgegenüber die Verlustverrechnung begrenzt, resultieren hieraus permanente Abweichungen zwischen den nationalen Bemessungsgrundlagen, falls nicht alle Verluste während des Vortragszeitraumes ausgeglichen werden können.

In der **Bundesrepublik Deutschland** werden Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte unter Berücksichtigung der nichtabziehbaren Ausgaben und der abziehbaren Aufwendungen nicht ausgeglichen werden, auf die zwei dem Verlustjahr vorangegangenen Veranlagungszeiträume in Höhe von maximal 10 Mill. DM zurückgetragen. Ein Abzug der Verluste von Gewinnen vorangegangener Jahre ist nach § 8 Abs. 4 KStG nur zulässig, soweit im Abzugsjahr das Einkommen den ausgeschütteten Gewinn, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt, übersteigt. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt der Rücktrag in den dem Verlustjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum. Nicht ausgeglichene Verluste können uneingeschränkt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.²⁾

In **Frankreich** kann ein Verlustrücktrag auf die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre nur vorgenommen werden, wenn das Unternehmen dafür optiert oder Nettoinvestitionen vorgenommen hat, die mindestens den gesamten Abschreibungen des oder der betreffenden Wirtschaftsjahre(s) entsprechen. Die sich ergebende Steuergutschrift kann mit der Steuer der nächsten fünf Jahre verrechnet werden; ein verbleibender Überhang wird erstattet. Alternativ kann die Steuergutschrift bei einem Kreditinstitut diskontiert werden. Sind die Voraussetzungen für einen Verlustrücktrag nicht gegeben, so kann der Verlust nur mit den Gewinnen der folgenden fünf Jahre verrechnet werden. Über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus können Verluste vorgetragen werden, wenn sie aus Abschreibungen resultieren, die in Verlustjahren vorgenommen wurden. Im Gegensatz zu dem bundesdeutschen Steuerrecht, daß die Verrechnung von Verlusten jedes Jahr in maximaler Höhe vorsieht, kann die Verlustverrechnung in Frankreich wahlweise in Anspruch genommen werden.³⁾

In **Großbritannien** können Verluste aus der laufenden Geschäftstätigkeit nur für ein Jahr zurückgetragen werden, während der Verlustvortrag zeitlich unbegrenzt gestattet ist. Für Verluste, die in den ersten vier Jahren seit Gründung eines neuen Unternehmens auftreten sowie für Verluste, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beendigung einer Tätigkeit erwirtschaftet werden, gilt ein erweiterter Verrechnungszeitraum von drei Jahren. Die Verrechnung ist auf Gewinne der gleichen Tätigkeit begrenzt.⁴⁾

1) Vgl. Lutz (1984, S. 282).

2) Vgl. Heinicke (1992, S. 907), Kießling/Pelikan (1991, S. 154), Knobbe-Keuk (1989, S. 518).

3) Vgl. Joa (1991, S. 27 und 38), Lenz/Meyer (1991, S. 181), Merker (1984, S. 58), Tillmanns (1989a, S. 708 und 713).

4) Vgl. Garhammer (1988, S. 56), Hauser (1985, S. 230), Müssener (1991, S. 19 f.).

3.3 Resultate

Die Analyse der nationalen Vorschriften über die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen verdeutlicht, daß sowohl die Körperschaftsteuersysteme als auch die nationalen Gewinnermittlungsvorschriften stark variieren. Die nationalen Regierungen wenden demnach unterschiedliche Methoden an, um die Finanzierungskraft von Unternehmen zu stärken, inflationsbedingte Gewinne von der Besteuerung auszunehmen und die internationale Konkurrenzfähigkeit des inländischen Unternehmenssektors zu sichern. Zahlreiche Bewertungsvorschriften führen dabei jedoch nicht zu einer endgültigen Steuerentlastung, sondern bewirken eine Verschiebung der Steuerzahlung auf eine zukünftige Periode, wie anhand der folgenden Tabelle 9 ersichtlich ist.

Die aus der Bildung von Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen, steuerfreien Rücklagen etc. resultierende Verschiebung von Steuerzahlungen auf zukünftige Perioden, kann durch die jährliche Anpassung an die faktischen Werte des Wirtschaftsjahres aufgehoben oder aber verlängert werden. Die sich aus den nationalen Bewertungsvorschriften ergebende Möglichkeit, Steuerzahlungen in zukünftige Perioden zu verlagern und Finanzierungs- sowie Liquiditätsvorteile zu erzielen, stellen für ein Unternehmen ein Instrument dar, durch Inflation verursachte Gewinne ganz oder teilweise auszugleichen bzw. überzukompensieren. Von besonderer Bedeutung sind jene Gewinnermittlungsvorschriften, die zu permanenten Differenzen zwischen den nationalen Bemessungsgrundlagen führen, da sie eine endgültige Steuerbelastung oder eine Steuerentlastung bewirken.

In der Tabelle A 3 des Tabellenanhangs werden die in den einzelnen Staaten anzuwendenden Gewinnermittlungsvorschriften gegenübergestellt. Die Synopse zeigt, daß das deutsche und französische Steuerrecht weit mehr Bewertungswahlrechte zuläßt und Aufwendungen sowie Erträge frühzeitiger erfaßt, als dies nach britischem Recht der Fall ist.

Inwieweit die Steuerbelastung eines Unternehmens und die Nettorendite einer Investition beeinflußt wird, kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern variiert je nach anzuwendendem Steuersatz und unternehmensspezifischer Kostenstruktur. Eine vergleichsweise niedrige steuerliche Bemessungsgrundlage impliziert jedoch nicht simultan eine geringe Steuerbelastung eines Unternehmens, welche sich aus der Multiplikation von Bemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt. Ein hoher nominaler Steuersatz kann demgegenüber die Vorteile einer niedrigen Bemessungsgrundlage teilweise oder ganz überkompensieren. Damit eine Aussage über die effektive Steuerbelastung eines Unternehmens getroffen werden kann, ist es infolgedessen unumgänglich, neben den nominalen Steuersätzen auch die nationalen Bestimmungen für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Multinational agierende Unternehmen müssen für internationale Simulationsrechnungen zusätzlich zu den genannten Faktoren die jeweils anzuwendenden Verfahren für die Vermeidung von Doppelbesteuerung berücksichtigen, um die nach Steuern verbleibende Rendite ermitteln zu können und Fehlallokationen des Kapitals zu vermeiden.

Tabelle 9: Temporäre bzw. permanente Differenzen aufgrund der nationalen Einzelvorschriften für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage

	temporär	permanent
1. Vermögensgegenstand		
a) Aktivierungspflicht	X	-
b) Bewertungswahlrecht	X	-
2. Anschaffungskosten		
a) Aktivierungspflicht	X	-
b) Bewertungswahlrecht	X	-
3. Herstellungskosten		
a) Aktivierungspflicht	X	-
b) Bewertungswahlrecht	X	-
4. Gewährung		
a) eines Investitionszuschusses	X	-
b) einer Investitionszulage	-	X
5. Wertansätze unter den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	X	-
6. Wertaufholungen	X	-
7. Zuordnung der Vermögensgegenstände als abnutzbar bzw. nicht abnutzbar	X	-
8. Bewertung der abnutzbaren Vermögensgegenstände		
a) Normalabschreibung	X	-
b) Sonderabschreibungen	X	-
9. Bewertung des Umlaufvermögens		
a) Verbrauchsfolgeverfahren bei der Vorratsbewertung	X	-
b) Wertberichtigung auf Forderungen	X	-
10. Rückstellungen	X	
11. steuerfreie Rücklagen	X	-
12. Verbindlichkeiten	X	-
13. Betriebseinnahmen		
a) steuerfreie	-	X
b) Indexierung von Kapitalgewinnen	-	X
c) Aktive Rechnungsabgrenzung	X	-
14. Betriebsausgaben		
a) Passive Rechnungsabgrenzung	X	-
b) Abzugsverbot	-	X
15. Verlustrücktrag/-vortrag		
a) zeitlich unbegrenzt	X	-
b) zeitlich begrenzt, wenn Verluste nicht ausgeglichen werden	-	X

x = zutreffend; - = nicht zutreffend

Im folgenden werden die in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung aufgezeigt.

4 Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Wird ein bundesdeutsches Unternehmen durch die Bestellung eines ständigen Vertreters, die Errichtung einer Betriebsstätte, Personen- oder Kapitalgesellschaft im Ausland aktiv, so wird die Steuersouveränität des Wohnsitz- und Belegenheitsstaates berührt. Die im Ausland erzielten Einkünfte oder vorhandenen Vermögenswerte unterliegen somit sowohl der deutschen (Welteinkommensprinzip) als auch der ausländischen (Territorialprinzip) Steuer, d. h. eine Doppelbesteuerung tritt ein, deren Ursache die Kollision von Wohnsitz- und Ursprungsbesteuerung ist.¹⁾

Für ein Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich daher neben den bereits genannten Kriterien zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und dem hierauf anzuwendenden Steuersatz die Frage, welche Regelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bestehen, inwieweit Handlungsalternativen gegeben sind und wie sich diese auf die Vermeidung bzw. Verminderung der doppelten Besteuerung auswirken.

Die mit der Doppelbesteuerung zusammenhängende Mehrbelastung bewirkt c. p. eine Verringerung der Nettoertragsraten der Produktionsfaktoren, d. h. der Nettogewinne, -dividenden, -zinsen, und -lizenzzerträge. Das im deutschen Steuergesetz geregelte Verfahren zur Minderung bzw. Vermeidung der zusätzlichen Steuerbelastung bei ausländischer Tätigkeit nimmt gleichzeitig Einfluß auf das Ausschüttungsvolumen, das für Dividendenzahlungen an die Aktionäre zur Verfügung steht. Die Verringerung der Nettoertragsraten und der an die Aktionäre ausschüttbaren Dividenden kann zu negativen Allokationswirkungen auf den internationalen Faktormärkten führen und sowohl die zwischenstaatlichen Geschäftsbeziehungen als auch die arbeitsteilige Produktion behindern.²⁾ Die Integration der Weltwirtschaft stellt den inländischen Fiskus daher vor die Aufgabe, uni- oder bilaterale Maßnahmen zu ergreifen, um Doppelbesteuerungen von international tätigen Unternehmen zu verhindern bzw. zu beschränken und durch Steuerdifferenziale verursachte Allokationsverzerrungen zu vermeiden.³⁾

Die Doppelbesteuerung läßt sich aufgrund der Steuersouveränität⁴⁾ des Wohnsitz- und des Belegenheitsstaates nur durch die Einschränkung der nationalen Besteuerungsrechte verringern bzw. vermeiden,⁵⁾ wobei die Staaten dazu bereit sein müssen, auf Steuereinnahmen zu verzichten. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das fiskalische Ziel möglichst hoher Steuereinnahmen dem Ziel positiver Gestaltung der außenwirtschaftlichen Beziehungen unterge-

1) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 7), Fischer/Warneke (1988, S. 9 und 23 f.).

2) Vgl. Ganderberger (1985, S. 33), Jacobs et al. (1983, S. 7).

3) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 25).

4) Das Souveränitätsprinzip besagt, daß jeder Staat in seinem Hoheitsgebiet in der Festsetzung der Steuertatbestandsmerkmale und in der Ausübung der Steuergewalt autonom ist. Vgl. Rose (1991, S. 24).

5) Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 13).

ordnet wird, da der Nutzen internationaler Verflechtungen für die Volkswirtschaft höher eingeschätzt wird, als die auf ausländische Einkünfte erhobenen Steuern.¹⁾

Der Begriff der "Doppelbesteuerung" wird nicht einheitlich verwendet und ist weder in der bundesdeutschen Abgabenordnung noch im Einkommensteuergesetz geregelt. Prinzipiell kann zwischen der doppelten Besteuerung im juristischen und im wirtschaftlichen Sinne unterschieden werden.²⁾

Von einer internationalen juristischen Doppelbesteuerung wird laut Kommentar zum OECD-Muster-Abkommen von 1977 gesprochen, wenn vergleichbare Steuern in zwei oder mehreren Staaten von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand (Einkünfte oder Vermögenswerte) und denselben Zeitraum erhoben werden.³⁾

Damit von einer juristischen Doppelbesteuerung gesprochen werden kann, müssen demnach gleichzeitig folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Subjektidentität

Die inländische natürliche oder juristische Person muß mit der ausländischen Steuer belastet sein. Unterliegt derselbe Steuergegenstand bei verschiedenen Steuersubjekten einer vergleichbaren direkten Steuer, so fehlt die Subjektidentität.

b) Steuerobjektidentität

Das identische Objekt (Einkünfte oder Vermögenswerte) muß Gegenstand für die Steuer sein. An der Steuerobjektidentität fehlt es bei der Ausschüttung einer Tochterkapitalgesellschaft an eine Mutterkapitalgesellschaft, da es sich bei der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, während die bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft Dividendeneinkünfte bezieht.

c) Gleichartigkeit der Steuern

Die im Ausland geleistete Steuer muß nicht identisch, sondern lediglich gleichartig mit der im Inland zu zahlenden sein. Die Gleichartigkeit besagt, daß sich die Steuern lediglich in ihrer Natur entsprechen müssen. Den Nachweis über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuer hat der Steuerpflichtige durch entsprechende deutschsprachige Urkunden zu führen.

d) Periodenidentität

Die Identität des Besteuerungszeitraumes muß gegeben sein, d. h. die ausländische Steuer muß, unabhängig von dem Veranlagungszeitraum im Ausland, im Zeitpunkt der inländi-

1) Vgl. Wöhe (1982, S. 255).

2) Vgl. Rose (1991, S. 51).

3) Vgl. Bundesministerium der Finanzen (1977, Art. 23 Nr. 1), Jacobs et al. (1983, S. 7), Fischer/Warneke (1988, S. 23).

schen Veranlagung festgesetzt und gezahlt sein und darf keinem Vergünstigungs-, Erstattungs- oder sonstigem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen.

e) Mehrheit originärer Steuergewalten

Notwendige Voraussetzung für das Bestehen einer Doppelbesteuerung ist die Kollision von Wohnsitz- und Quellenbesteuerung, d. h. die Steuersouveränität mehrerer Nationen muß generell berührt sein.¹⁾

Von einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung oder Doppelbelastung spricht man, wenn die Subjekt- oder Steuerobjektidentität nicht gegeben ist.²⁾

Einkünfte, die eine deutsche Körperschaft aus dem Ausland bezieht, würden ohne eine Regelung im betreffenden ausländischen Staat der beschränkten und in der Bundesrepublik Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht aller in- und ausländischen Einkünfte unterliegen.³⁾ Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung sieht das bundesdeutsche Steuerrecht uni- und bilaterale Maßnahmen vor.

Bei der unilateralen Maßnahme handelt es sich um eine einseitige Steuerbeschränkung des Wohnsitzstaates, um eine Doppelbesteuerung bei Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens zu vermeiden bzw. zu vermindern.⁴⁾ Im deutschen Steuerrecht sind die entsprechenden Vorschriften in das Außen-, Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz eingearbeitet. Dies macht bereits deutlich, daß die unilateralen Maßnahmen dem Steuerpflichtigen keine langfristige Rechtssicherheit bieten, da sie durch die nationalen Organe kurzfristig zum Vor- oder Nachteil der im Ausland investierenden Unternehmen geändert werden können. Darüber hinaus kann durch den einseitigen Steuerverzicht des Inlandes die Doppelbesteuerung nicht generell vermieden werden, da zum einen die Besteuerung im Quellenstaat unangetastet bleibt und zum anderen der inländische Steuerverzicht bewußte Einschränkungen beinhaltet,⁵⁾ so z. B. Anrechnungshöchstbeträge, auf die später näher eingegangen wird. Das deutsche Außensteuerrecht wendet bei den unilateralen Maßnahmen folgende Methoden an:

- die Anrechnungsmethode in direkter und indirekter Form (§ 34 c Abs. 1 EStG in Verbindung mit §§ 68 a bis c EStDV und § 26 Abs. 1 und 2 KStG),
- die Pauschalierungsmethode (§ 34 c Abs. 5 EStG und § 26 Abs. 6 KStG),
- die Abzugsmethode (§ 34 c Abs. 2 und 3 EStG sowie § 26 Abs. 6 KStG) und
- die Freistellungsmethode.⁶⁾

¹⁾ Für die Erläuterung der einzelnen Begriffsdefinitionen vgl. Jacobs et al. (1983, S. 7 f.), Fischer/Warneke (1988, S. 23 und 134), Mössner (1985, S. 139 f.), Schmidt (1991, S. 1965 ff.).

²⁾ Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 7 f.), Fischer/Warneke (1988, S. 23 f.).

³⁾ Vgl. Dötsch et al. (1989, S. 246).

⁴⁾ Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 14 f.), Telkamp (1975, S. 53).

⁵⁾ Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 15), Telkamp (1975, S. 54).

⁶⁾ Diese Freistellung betrifft den sogenannten Montageerlaß bzw. Auslandstätigkeitserlaß. Hierauf wird in dieser Ausarbeitung nicht näher eingegangen.

Die unilateralen Maßnahmen bewirken die Kapitalexporthneutralität, d. h. der inländische Steuerpflichtige unterliegt unabhängig von dem Ursprungsland der Einkünfte und dem Belegenheitsort der Vermögenswerte mit seinem Welteinkommen bzw. -vermögen der deutschen Steuer.¹⁾ Durch den Export des Kapitals kann die bundesdeutsche Steuer nicht umgangen und das internationale Steuergefälle zwischen einem Land, das eine niedrigere Steuer erhebt als die Bundesrepublik, nicht genutzt werden, da in einem Niedrigsteuerland erzielte Einkünfte auf das Steuerniveau des Wohnsitzlandes geschleust werden.²⁾ Übersteigt dabei das ausländische Steuerniveau das bundesdeutsche, so bleibt aufgrund von Anrechnungshöchstbeträgen der Differenzbetrag als definitive Belastung bestehen.³⁾ Die unilateralen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verringerung der juristischen und wirtschaftlichen Doppelbesteuerung führen zwar zu einer Verminderung ggf. Vermeidung der inländischen Steuerzahllast, doch bleibt die Belastung im Quellenstaat der ausländischen Einkünfte bestehen, so daß die im Ausland erzielten Einkünfte eines im Inland Steuerpflichtigen mindestens in Höhe des ausländischen Steuerniveaus belastet sind.

Die bilaterale Maßnahme beruht auf völkerrechtlichen Verträgen (Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen Wohnsitz- und Quellenstaat. Sie geben internationales Recht wieder und haben daher Vorrang vor nationalen Regelungen. Auf der Grundlage der Doppelbesteuerungsabkommen kann ein Unternehmen unabhängig von der gegenwärtigen politischen Situation planen, da die Verträge kurzfristig nicht änderbar sind. Doppelbesteuerungsabkommen werden zunächst auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jedoch jeder Partei eine zwischen den Vertragspartnern auszuhandelnde Kündigungsfrist eingeräumt wird.⁴⁾

Die Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsrechte den einzelnen Vertragsstaaten zu, d. h. den Nationen werden hinsichtlich ihrer Steuersouveränität Schranken auferlegt.⁵⁾ Die Zuweisung der Besteuerungsrechte orientiert sich dabei nach der Art der Einkünfte und dem Ort ihrer Erzielung (Wohnsitz- und Ursprungsprinzip).⁶⁾ Durch die Doppelbesteuerungsabkommen werden weder die zwischen dem Wohnsitz- und Belegenheitsstaat bestehenden Gesetzesunterschiede noch die unterschiedlichen Steuerbelastungen beseitigt.⁷⁾

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung werden bei den bilateralen hauptsächlich folgende Maßnahmen vereinbart:

1) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 28 und 32 f.).

2) Vgl. Wöhe (1982, S. 252).

3) Vgl. Streck (1991, S. 344).

4) Vgl. zum Beispiel Artikel 24 DBA Großbritannien - Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 DBA Frankreich - Bundesrepublik Deutschland.

5) Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 17), Fischer/Warneke (1988, S. 26), Jacobs et al. (1983, S. 38), Telkamp (1975, S. 55), Vogel (1985, S. 4).

6) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 26), Schmidt (1991, S. 11).

7) Vgl. Kießling/Pelikan (1991, S. 244).

- die Freistellungsmethode mit bzw. ohne Progressionsvorbehalt¹⁾ und
- die Anrechnungsmethode in direkter und indirekter Form.

Die bilateralen Abkommen stellen durch die Vereinbarung der Freistellungsmethode das Prinzip der Kapitalimportneutralität in den Vordergrund. International agierende Unternehmen sollen dabei mit ihren ausländischen Einkünften keiner anderen Steuerbelastung ausgesetzt sein, als die im Quellenstaat ansässigen Konkurrenzunternehmen. Durch die Freistellung der ausländischen Einkünfte von der inländischen Besteuerung hat die bundesdeutsche Körperschaftsteuer keinen Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens auf einem ausländischen Markt.²⁾ Die bilateralen Vereinbarungen führen zwar Großteils zu einer Verminderung ggf. Vermeidung der inländischen Steuerzahllast, doch bleibt ebenso wie im Rahmen der unilateralen Maßnahmen die Belastung im Quellenstaat der ausländischen Einkünfte bestehen, so daß die im Ausland erzielten Einkünfte der im Inland Steuerpflichtigen mindestens in Höhe des ausländischen Steuerniveaus belastet sind. Welche Vorschriften die einzelnen Methoden beinhalten und unter welchen Voraussetzungen sie anzuwenden sind, wird in der weiteren Ausarbeitung näher betrachtet.

4.1 Anrechnungsmethode (§ 34 c EStG in Verbindung mit §§ 68 a bis c EStDV und § 26 KStG)

Bei der Anrechnungsmethode handelt es sich um ein Verfahren zur Vermeidung der juristischen Doppelbesteuerung, das sowohl uni- als auch bilateral vereinbart sein kann. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, so wird als unilaterale Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung prinzipiell die Anrechnungsmethode angewendet.³⁾ Die Anrechnung der ausländischen Steuer wird lediglich unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Anrechnungsfähig sind zudem nur solche ausländischen Steuern, die der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer entsprechen.⁴⁾ Anlage 10 zu Abschnitt 212 a der Einkommensteuerrichtlinien führt abschließend diejenigen ausländischen Steuern der Staaten auf, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, deren Steuer aber dennoch anrechnungsfähig ist.⁵⁾ Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so scheidet eine Anrechnung aus.⁶⁾

Unabhängig von der Einkommensermittlung im Quellenstaat, sind die ausländischen Einkünfte nach bundesdeutschem Steuerrecht zu berechnen. Dabei sind nach Abschnitt 212 d

1) Aufgrund der Tarifsituation ist der Progressionsvorbehalt nur bei der Einkommensteuer von Bedeutung. Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 29).

2) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 26, 29 und 33).

3) Vgl. Debatin/Korn (1988, S. 133 f.), Schmidt (1992, S. 2034 f.), Telkamp (1975, S. 61).

4) Vgl. Mössner (1985, S. 161).

5) Hierzu zählen z. B. die Steuern von Liechtenstein, Mexiko, Monaco, Saudi-Arabien, Sierra-Leone, Venezuela etc.

6) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 133 ff.).

Abs. 1 Satz 5 EStR "alle Betriebsausgaben zu berücksichtigen, die mit den im Ausland erzielten Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen". Positive Einkünfte müssen der deutschen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden und erhöhen die inländische Steuer dementsprechend;¹⁾ eine Verrechnung ausländischer Verluste mit inländischen positiven Einkünften ist nur im Rahmen des § 2 a EStG²⁾ möglich.

Entspricht die ausländische Steuer der deutschen, so kann die im Ausland gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Steuer gem. § 34 c Abs. 1 EStG auf den inländischen Steuerbetrag angerechnet werden. Die Umrechnung der anzurechnenden Steuer erfolgt gem. Abschnitt 212 b EStR nach dem Kurs, der für den Tag der Zahlung der ausländischen Steuer im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Die Anrechnung der ausländischen Steuer begrenzt sich gem. Abschnitt 212 d EStR bis zur Höhe der deutschen Einkommensteuer, die anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Übersteigt die ausländische Zahllast die für die entsprechenden Einkünfte zu leistende bundesdeutsche, so wird der überschießende Betrag nicht erstattet.³⁾

Im Rahmen des Anrechnungsverfahrens wird nicht die Steuersouveränität des bundesdeutschen Fiskus eingegrenzt, sondern er verzichtet in Höhe der bereits im Ausland geleisteten Steuerzahlungen auf Einnahmen. Der Umfang des Steuerverzichtes richtet sich danach, inwieweit die Doppelbesteuerung im juristischen oder im wirtschaftlichen Sinne vermieden werden soll.⁴⁾

4.1.1 Direkte Anrechnungsmethode (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 EStG, § 26 Abs. 1 KStG)

Das direkte Anrechnungsverfahren wird in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 26 Abs. 1 KStG angewendet, wenn die Merkmale der juristischen Doppelbesteuerung erfüllt sind. Stammen die ausländischen Einkünfte aus einem Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, so kann gem. Abschnitt 76 Abs. 30 KStR die direkte Anrechnung nur unter Beachtung der vereinbarten Bestimmungen vorgenommen werden. Ansonsten erfolgt die Anrechnung nach der direkten Methode, wenn

- mit dem Belegenheitsstaat der ausländischen Betriebsstätte kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder
- die bundesdeutsche Kapitalgesellschaft bei einer Dividendenzahlung der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft im Ursprungsland eine Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) zu leisten hat und das Schachtelprivileg nicht zur Anwendung kommt.

1) Vgl. § 34 d EStG, § 26 Abs. 1 KStG, Abschnitt 76 Nr. 14 KStR, Fischer/Warneke (1988, S. 133 f. und 141), Schmidt (1991, S. 1969).

2) Die Verrechnung ausländischer negativer Einkünfte richtet sich nach dem Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens und wird bei der Darstellung der Rechtsform eines ausländischen Engagements erläutert.

3) Vgl. Mössner (1985, S. 191).

4) Vgl. Rose (1991, S. 63).

Entspricht die im Ausland für Rechnung des im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen einbehaltene direkte Steuer der inländischen, so kann diese auf die deutsche Körperschaftsteuer angerechnet werden, d. h. im Falle von ausländischen Betriebsstätteneinkünften aus einem Staat, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht bzw. mit dem die Anrechnungsmethode vereinbart ist

$$(1) \quad T_{QA} = \pi_Q t_{CQ}$$

und im Falle von Einkünften aus einer ausländischen Beteiligung, bei der das Schachtelprivileg nicht zur Anwendung kommt

$$(2) \quad T_{QA} = a \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ}.$$

Das deutsche Steuerrecht begrenzt die anrechenbaren ausländischen Steuern vom Einkommen, zu denen der Steuerpflichtige herangezogen oder auf dessen Rechnung die Steuer einbehalten wurde,¹⁾ auf einen Höchstbetrag, d. h. eine Vollarrechnung²⁾ unterbleibt. Der Höchstbetrag der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden deutschen Körperschaftsteuer berechnet sich unabhängig von der Einkunftsart gem. Abschnitt 76 Abs. 1 KStR in Verbindung mit Abschnitt 212 d EStR in der Weise, "daß die sich aus dem zu versteuernden Einkommen³⁾ (π_{VE}) einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis der ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte⁴⁾ (π_{GE}) aufgeteilt wird." Bei der Berechnung der ausländischen Einkünfte kann der inländische Steuerpflichtige gem. Abschnitt 212 d Abs. 1 Satz 5 EStR alle Betriebsausgaben (C) berücksichtigen, die mit den im Ausland erzielten Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

$$(3) \quad T_W^* = t_{CW} \pi_{VE} \frac{B}{\pi_{GE}},$$

wobei für B im Falle von ausländischen Betriebsstätteneinkünften aus einem Staat, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht bzw. mit dem im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vereinbart ist, gilt:

$$(4) \quad B = \pi_Q - C$$

1) Vgl. Abschnitt 76 Abs. 1 Satz 1 KStR.

2) Bei der Vollarrechnung rechnet der Wohnsitzstaat die ausländische Steuer in Höhe der geleisteten Zahlung auf die im Inland zu leistende Steuer an. Ein sich eventuell ergebender Überhang, wird dabei erstattet. Diese Vorgehensweise führt in Niedrigsteuerländern zu zweifachen Fiskalverlusten. Zum einen entstehen Steuerausfälle, da die im Inland ansässigen Unternehmen mit ausländischen Einkünften keine weitere Steuerzahlung im Wohnsitzstaat zu leisten haben; zum anderen muß der inländische Fiskus die im Ausland geleistete Steuer erstatten, damit das im Inland geltende Steuerniveau erreicht wird. Vgl. Rose (1991, S. 64).

3) Die Berechnung des zu versteuernden Einkommens ist im Tabellenanhang näher dargestellt.

4) Die Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte ist aus dem Tabellenanhang ersichtlich.

und im Falle von Einkünften aus einer ausländischen Beteiligung, bei der das Schachtelprivileg nicht zur Anwendung kommt:

$$(5) \quad B = a \pi Q (1 - t_{CQ}) - C.$$

Unterschreitet die geleistete Steuer den Höchstbetrag, so begrenzt sich die Anrechnung (A) auf die gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende direkte ausländische Steuer, d. h.

$$(6) \quad A = \min \{T_{QA}; T_W^*\}$$

Die diesen Betrag übersteigende ausländische Steuer kann weder auf andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen, noch von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die Vorteile einer ggf. niedrigeren Besteuerung im Ursprungsstaat gehen durch die Versteuerung im Wohnsitzstaat verloren.¹⁾

4.1.2 Indirekte Anrechnungsmethode (§ 26 Abs. 2 KStG)

Schüttet eine ausländische Tochterkapitalgesellschaft an ihre inländische Mutterkapitalgesellschaft Gewinne aus, so kann aufgrund der fehlenden Subjektidentität keine direkte Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer vorgenommen werden. Um dennoch die wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermeiden bzw. zu vermindern, sieht das Körperschaftsteuergesetz für die inländische Kapitalgesellschaft die Möglichkeit der indirekten Steueranrechnung vor.²⁾ Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß eine unbeschränkt steuerpflichtige Mutterkapitalgesellschaft seit 12 Monaten unmittelbar und ununterbrochen eine mindestens 10%ige Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft hält, die ihre Bruttoerträge zu mehr als 90 % aus aktiven Tätigkeiten bezieht. Die ausländische Körperschaftsteuer muß darüber hinaus der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer entsprechen und darf keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen. Sie muß zudem für das Wirtschaftsjahr erhoben worden sein, für das eine ausländische Tochterkapitalgesellschaft die Gewinnausschüttung vorgenommen hat. Ebenfalls anrechenbar ist die Steuer, welche eine ausländische Tochter auf Gewinne geleistet hat, die in einem dritten Staat erzielt wurden.³⁾ Wird die doppelte Belastung ausgeschütteter Gewinne im Belegenheitsstaat einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft durch

- ein System des gespaltenen Satzes,
- die Steuerfreiheit des ausgeschütteten Gewinns,
- den Abzug der Gewinnausschüttungen als Betriebsausgaben,
- den Abzug einer Primärdividende vom steuerpflichtigen Gewinn

1) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 135 f.).

2) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 35 f.).

3) Vgl. Abschnitt 76 Abs. 11 KStR.

oder auf sonstige Weise gemildert bzw. beseitigt, so ist gem. Abschnitt 76 Abs. 11 KStR die Steuer als anrechenbar anzusehen, die von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft insgesamt geleistet wurde. Die Umrechnung der im Ausland geleisteten Steuer erfolgt nach dem Kurs, der für den Tag der Zahlung als amtlich festgesetzter Devisenkurs im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (Abschnitt 212 b EStR). Für die Durchführung der indirekten Anrechnung ist es erforderlich, daß die Mutterkapitalgesellschaft in ihrer inländischen Erklärung einen Antrag stellt.¹⁾

Besteht keine 100%ige aber mindestens eine 10%ige Beteiligung an einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft oder schüttet diese nur einen Teil ihres ausschüttungsfähigen Gewinns aus, so ist gem. Abschnitt 76 Abs. 12 KStR nur die ausländische Körperschaftsteuer einer Tochterkapitalgesellschaft auf die inländische Steuer der Mutterkapitalgesellschaft anzurechnen, die dem Verhältnis der Gewinnanteile der Mutterkapitalgesellschaft (S_P) zu dem gesamten ausschüttbaren Gewinn einer Tochterkapitalgesellschaft (P_Q) entspricht:

$$(7) \quad T_{QA} = \pi_Q t_{CQ} \frac{S_P}{P_Q} .$$

Ausschüttbarer Gewinn ist dabei der nach den handelsrechtlichen Vorschriften des Belegheitsstaates der Tochterkapitalgesellschaft ermittelte Gewinn.²⁾

Die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer begrenzt sich zudem auf den der Mutterkapitalgesellschaft am Nennkapital einer Tochterkapitalgesellschaft entsprechenden Anteil (S_N) (§ 26 Abs. 2 KStG):³⁾

$$(8) \quad T_{QA} = \pi_Q t_{CQ} \frac{S_N}{N} .$$

Der jeweils niedrigere Betrag von Gleichung (7) und (8) kann angerechnet werden:⁴⁾

$$(9) \quad A = \min \{S_P/P_Q; S_N/N\} .$$

Die sich auf die Gewinnanteile der Mutterkapitalgesellschaft beziehende anzurechnende ausländische Körperschaftsteuer ist gem. Abschnitt 76 Abs. 14 KStR den empfangenen Dividenden hinzuzurechnen (Aufstockungsbetrag) und somit Bestandteil dieser Einkünfte.⁵⁾ Der auf die deutsche Steuer anrechenbare Betrag begrenzt sich jedoch auf höchstens die ausländische Körperschaftsteuer einer Tochterkapitalgesellschaft, "die auf die in die Anrechnung einbezogenen Gewinnanteile einschließlich des Aufstockungsbetrages entfällt."⁶⁾ Es besteht demnach ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der inländischen Bemessungs-

1) Vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 KStG, Anlage 10 EStR, Fischer/Warneke (1988, S. 140), Streck (1991, S. 345 ff.).

2) Vgl. Abschnitt 76 Abs. 12 und 13 KStR, Fischer/Warneke (1988, S. 140).

3) Vgl. Abschnitt 76 Nr. 12 KStR, Fischer/Warneke (1988, S. 141), Streck (1991, S. 352).

4) Vgl. Abschnitt 76 Abs. 12 KStR, Fischer/Warneke (1988, S. 141), Streck (1991, S. 352).

5) Vgl. auch Streck (1991, S. 352).

6) Abschnitt 76 Abs. 15 KStR.

grundlage (Gewinnanteile zuzüglich Aufstockungsbetrag) und der maximal anrechenbaren Körperschaftsteuer einer Tochterkapitalgesellschaft.¹⁾ Dieser Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Körperschaftsteuer läßt sich für den Fall, daß im Belegenheitsstaat einer Tochterkapitalgesellschaft keine Quellensteuer für die Dividende der Mutterkapitalgesellschaft einbehalten wurde, anhand der ausländischen Einkünfte ermitteln.²⁾ Etwaige Betriebsausgaben der Mutterkapitalgesellschaft, die mit der Verwaltung einer Beteiligung im Zusammenhang stehen, können abgezogen werden.³⁾

$$(10) \quad T_W^* = [a \pi_Q (1 - t_{CQ}) - C] \frac{t_{CW}}{(1 - t_{CW})} .$$

Übersteigt der Höchstbetrag die anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer (T_{QA}), so ist die geleistete und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Steuer als Aufstockungsbetrag den ausländischen Einkünften hinzuzurechnen. Übersteigt demgegenüber die von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft geleistete Körperschaftsteuer den Höchstbetrag der anrechenbaren Steuer, so ist der Höchstbetrag als Aufstockungsbetrag (A) den ausländischen Einkünften hinzuzurechnen:

$$(11) \quad A = \min \{ T_{QA}; T_W^* \} .$$

Die nicht anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer bleibt als Definitivsteuer bestehen und kann weder auf andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen, noch von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.⁴⁾

Wurde neben der auf den Gewinnen einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft erhobenen Körperschaftsteuer bei der Dividendenausschüttung an die Mutterkapitalgesellschaft eine Quellensteuer einbehalten, so geht "die direkte Steueranrechnung (§ 26 Abs. 1 KStG) der indirekten Steueranrechnung (§ 26 Abs. 2, 3 und 5 KStG) vor."⁵⁾ Für die direkte Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gilt § 26 Abs. 1 KStG entsprechend.⁶⁾

$$(12) \quad \begin{aligned} T_{QA} &= a \pi_Q t_{CQ} + a \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ} \\ &= a \pi_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}] . \end{aligned}$$

Die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer einer Tochterkapitalgesellschaft auf die inländische Steuer der Mutterkapitalgesellschaft begrenzt sich im Rahmen der indirekten Anrechnung auf die inländische Körperschaftsteuer, die nach Abzug der ausländischen Quellensteuer verbleibt,⁷⁾ d. h. eine Erstattung der im Ausland von einer Tochter geleisteten Körperschaftsteuer findet bei der inländischen Mutter nicht statt. Berechnungsgrundlage

1) Vgl. Maas (1990, S. 40).

2) Vgl. Abschnitt 76 KStR, Maas (1990, S. 40).

3) Vgl. Abschnitt 76 Abs. 15 KStR.

4) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 135 f.).

5) § 26 Abs. 2 Satz 6 KStG, Abschnitt 76 Abs. 16 KStR.

6) Vgl. § 26 Abs. 2 KStG.

7) Vgl. Abschnitt 76 Abs. 16 Satz 2 KStR.

für die inländische Körperschaftsteuer ist dabei der ausländische Gewinnanteil der Mutterkapitalgesellschaft zuzüglich der anzurechnenden Steuer einer Tochterkapitalgesellschaft. Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer einer Mutter und die darauf anrechenbare Steuer einer Tochter beeinflussen sich somit gegenseitig.¹⁾ Der Höchstbetrag der direkt und indirekt anrechenbaren ausländischen Steuern läßt sich gem. Abschnitt 76 Abs. 16 KStR berechnen aus:

$$(13) \quad T_W^* = \frac{[a\pi_Q(1 - t_{CQ}) - C] t_{CW} - a\pi_Q(1 - t_{CQ}) t_{WQ}}{(1 - t_{CW})}$$

$$= \frac{a\pi_Q(1 - t_{CQ})(t_{CW} - t_{WQ}) - C t_{CW}}{(1 - t_{CW})}.$$

Übersteigt der Höchstbetrag die von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft geleistete Körperschaftsteuer, so ist die gezahlte, anrechenbare ausländische Steuer (T_{QA}) als Aufstockungsbetrag (A) den Gewinnanteilen der inländischen Mutterkapitalgesellschaft hinzuzurechnen. Übersteigt dagegen die einbehaltene Körperschaftsteuer der ausländischen Tochter den Höchstbetrag, so wird die geleistete und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer für die Ermittlung der inländischen Bemessungsgrundlage den Gewinnanteilen hinzuaddiert. Für den Aufstockungsbetrag gilt demnach:

$$(14) \quad A = \min \{T_{QA}; T_W^*\}.$$

Die im Inland zu versteuernden ausländischen Einkünfte (π_W) errechnen sich aus den "Dividendeneinnahmen abzüglich zuzuordnender Betriebsausgaben und zuzüglich anrechenbarer Steuer:"²⁾

$$(15) \quad \pi_W = a\pi_Q(1 - t_{CQ}) - C + A$$

Neben der antragsgebundenen indirekten Anrechnungsmethode hat die inländische Mutterkapitalgesellschaft folgende Wahlmöglichkeit, die doppelte Besteuerung zu vermeiden:

- die direkte Anrechnung für die ggf. einbehaltene Quellensteuer gem. § 26 Abs. 1 KStG,
- den Abzug der ggf. einbehaltenen Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte gem. § 26 Abs. 6 KStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 2 EStG oder
- die Pauschalierung der Körperschaftsteuer gem. § 26 Abs. 6 KStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 5 EStG.³⁾

Bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Belegenheitsstaat der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft ist die indirekte Steueranrechnung gem. § 26 Abs. 2, 3 und 5 KStG nur anzuwenden, wenn aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen die Gewinnanteile nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind. Der in-

1) Vgl. Maas (1990, S. 41).

2) Flick et al. (1990, § 26 KStG, S. 190).

3) Vgl. Flick et al. (1990, § 26 KStG, S. 180).

ländischen Steuerpflicht sind die ausländischen Einkünfte bis zu ihrer Ausschüttung entzogen. Die im Inland nicht steuerpflichtigen thesaurierten ausländischen Einkünfte sind daher von der Körperschaftsteueranrechnung ausgeschlossen.¹⁾

4.2 Pauschalierungsmethode (§ 26 Abs. 6 KStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 5 EStG)

Anstelle der direkten und indirekten Steueranrechnung können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Steuer im Einzelfall ganz bzw. zum Teil erlassen oder pauschalieren, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig²⁾ oder die Anrechnung der ausländischen Steuern besonders schwierig ist.³⁾ Ziel der Pauschalierung ist es dabei, "der nach den allgemeinen Vorschriften festzusetzenden Steuer möglichst nahezukommen."⁴⁾

Die Pauschalierung wird gem. § 26 Abs. 6 KStG nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Muttergesellschaft), wenn sie ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.⁵⁾ Für die pauschale Festsetzung der inländischen Körperschaftsteuer auf Einkünfte aus einer im Ausland tätigen Betriebsstätte ist es erforderlich, daß diese "von dem inländischen Teil des Gesamtunternehmens durch organisatorische Maßnahmen, z. B. in der Buchführung oder durch eine Kostenträgerrechnung, so getrennt ist, daß die Ausgliederung des Teils der Einkünfte sichergestellt ist, für die die pauschale Besteuerung beantragt wird."⁶⁾ Die Pauschalierung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus einer zum inländischen Betriebsvermögen gehörenden Beteiligung an einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft setzt voraus, "daß die Muttergesellschaft mindestens 12 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu einem Zehntel unmittelbar am Nennkapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist."⁷⁾ Die Pauschalbesteuerung kann nicht gewählt werden, wenn mit dem Belegenheitsstaat der ausländischen Betriebsstätte oder Tochterkapitalgesellschaft ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.⁸⁾

Im Rahmen der Pauschalierungsmethode wird die doppelte Besteuerung ausländischer Einkünfte im Inland nicht durch die Anrechnung vermindert bzw. vermieden. Auf die im Ausland erzielten Bruttoerträge (d. h. einschließlich der im Ausland geleisteten Steuer) wird

1) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 64 und 140).

2) Eine nähere Erläuterung über die "volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit" ist in § 26 Abs. 6 KStG sowie in § 34 c Abs. 5 EStG nicht enthalten.

3) Vgl. BStBl (1984, S. 252).

4) Vgl. Maas (1990, S. 56 a).

5) Vgl. BStBl (1984, S. 252).

6) BStBl (1984, S. 252).

7) BStBl (1984, S. 252).

8) Vgl. BStBl (1984, S. 253).

lediglich ein verringerter Pauschalsteuersatz in Höhe von 25 v. H. angewendet. Die Ermittlung der ausländischen Einkünfte erfolgt dabei nach deutschem Steuerrecht.¹⁾ Im Hinblick auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bietet die Pauschalierungsmethode keine vollständige Entlastung,²⁾ da eine Anrechnung der ausländischen Steuern ausgeschlossen wird und somit auch auf diese Steuer inländische Körperschaftsteuer geleistet werden muß, wodurch das Ausschüttungsvolumen entsprechend vermindert wird.³⁾ Ein Antrag auf Pauschalierung der Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte ist daher nur sinnvoll, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung der direkten oder indirekten Anrechnung (§ 34 c EStG; § 26 KStG) nicht erfüllt sind.⁴⁾

4. 3 Abzugsmethode (§ 26 Abs. 6 KStG; § 34 c Abs. 2 und 3 EStG)

Erzielt ein im Inland unbeschränkt steuerpflichtiges Unternehmen Einkünfte aus einem ausländischen Staat, in dem

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Steuer entspricht oder
- die Steuer nicht in jenem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen (Drittstaat), oder
- keine ausländischen Einkünfte im Sinne des § 34 d EStG vorliegen,

so ist die festgesetzte und gezahlte sowie keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte⁵⁾ abzuziehen.⁶⁾ Ebenso kann die festgesetzte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer statt der Anrechnung (§ 26 Abs. 1 KStG) auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Prinzipiell können dabei nur solche ausländischen Steuern abgezogen werden, die der deutschen Steuer entsprechen.⁷⁾ Antragsberechtigt sind nur diejenigen inländischen natürlichen und juristischen Personen, die mit der ausländischen Steuer belastet sind, d. h. es muß eine Doppelbesteuerung im juristischen Sinne vorliegen. Ein alternativer Abzug der von einer Tochterkapitalgesellschaft ggf. geleisteten Körperschaftsteuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft somit nicht möglich.⁸⁾

Die ausländischen Einkünfte unterliegen im Rahmen der Abzugsmethode sowohl der auslän-

1) Vgl. § 34 c Abs. 5 EStG, Jacobs et al. (1983, S. 34), Knief/Erbert (o. J., S. 96), Rose (1991, S. 66 f.).

2) Vgl. Rose (1991, S. 67).

3) Vgl. Maas (1990, S. 57).

4) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 339).

5) Durch das Steueränderungsgesetz 1992 wurden die Worte "bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte" durch die Worte "bei der Ermittlung der Einkünfte" ersetzt. Diese Änderung bewirkt, daß der Abzug der ausländischen Steuern auch bei einem Verlustausgleich und bei der Gewerbesteuer wirksam wird. Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 1992. Vgl. Brandenburg (1992, S. 5824), Steueränderungsgesetz 1992 (1992, S. 222).

6) Vgl. § 26 Abs. 6 KStG, § 34 c Abs. 2 und 3 EStG.

7) Vgl. Maas (1990, S. 26 n1).

8) Vgl. Maas (1990, S. 55).

dischen als auch der bundesdeutschen Steuerpflicht. Eine Anrechnung der bereits im Ausland gezahlten Steuer gem. § 34 c Abs. 1 EStG auf die bundesdeutsche Steuerschuld findet nicht statt.¹⁾ Der Abzug ausländischer Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte kann zu der Entstehung bzw. Erhaltung eines gem. § 10 d EStG abziehbaren Verlustes führen. Hieraus ergeben sich steuerliche Entlastungswirkungen für andere Veranlagungszeiträume, in die der Verlust rück- oder vorgetragen wird.²⁾ Ein Antrag auf Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte kann dann vorteilhaft sein, wenn

- die nach inländischem Steuerrecht ermittelten ausländischen Einkünfte negativ sind und sich daher für diese Einkünfte keine inländische Steuerlast ergibt, wodurch die Anrechnung ausländischer Steuern entfällt.³⁾
- bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte positive Einkünfte mit negativen ausländischen Einkünften aus anderen ausländischen Staaten zu verrechnen sind und der nach Ausgleich verbleibende Gesamtbetrag im Rahmen der Höchstbetragsberechnung dazu führt, daß nur ein geringer Teil der geleisteten ausländischen Steuern anrechenbar ist oder aber eine Anrechnung völlig unterbleibt.⁴⁾
- bei der Ermittlung der inländischen Steuerbemessungsgrundlage ein Verlustabzug (Verlustrücktrag) und/oder andere Abzüge (z. B. Spenden) zu berücksichtigen sind, die den ausländischen Einkünften anteilig zugerechnet werden, wodurch der Anrechnungshöchstbetrag verringert wird.⁵⁾

Welches Verfahren (Anrechnungs- oder Abzugsmethode) für einen Steuerpflichtigen die vorteilhafteste Methode zur Vermeidung bzw. Verminderung der juristischen Doppelbesteuerung darstellt, kann nicht pauschal beurteilt, sondern muß im Rahmen einer einzelwirtschaftlichen Analyse ermittelt werden.

4. 4 Freistellungsmethode (Doppelbesteuerungsabkommen)

Bei Anwendung der Freistellungsmethode erfolgt die ausschließliche Besteuerung durch den Quellen- oder durch den Wohnsitzstaat, d. h. es erfolgt eine Zuteilung der Steuerhoheit mit der Folge, daß ein Staat die Besteuerung vornimmt, während der andere Vertragsstaat die Einkünfte oder Vermögenswerte von der Besteuerung ausnimmt. In diesem Fall verzichtet er sowohl auf seine Steuersouveränität als auch auf Fiskalerträge.⁶⁾ Die Freistellungsmethode kommt bei den Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland in erster

1) Vgl. Rose (1991, S. 67).

2) Vgl. Maas (1990, S. 26 j).

3) Vgl. Maas (1990, S. 26 i).

4) Vgl. Maas (1990, S. 26 j).

5) Vgl. Maas (1990, S. 26 j).

6) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 38), Fischer/Warneke (1988, S. 42).

Linie für das Privat- und Betriebsvermögen (ohne Progressionsvorbehalt) und die Einkünfte ausländischer Betriebsstätten (in der Regel mit Progressionsvorbehalt) in Betracht.¹⁾

Wird im Rahmen der bilateralen Abkommen die Freistellung ohne Progressionsvorbehalt vereinbart, so bleiben die ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Wohnsitzstaat unberücksichtigt. Aufgrund der Freistellung ausländischer Betriebsstättengewinne können im Ausland erwirtschaftete Verluste nicht mit inländischen Einkünften verrechnet werden.²⁾ Die Nichtberücksichtigung bestimmter positiver Einkünfte bei der Besteuerung bewirkt bei einem progressiven Steuersatz³⁾ nicht nur den Steuerausfall für diese Einkünfte, sondern darüber hinaus die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes auf die übrigen Einkünfte. Durch die Anwendung des Progressionsvorbehaltes (§ 32 b EStG) soll dies vermieden werden. Es erfolgt daher eine fiktive Veranlagung der steuerpflichtigen Einkünfte nach der prozentualen Steuerbelastung, die sich unter Einbeziehung der steuerfreien Einkünfte (die nach deutschem Recht zu ermitteln sind) ergäbe.⁴⁾ Die Veranlagung ist insoweit fiktiv, als daß der unter Einbeziehung der steuerfreien ausländischen Einkünfte ermittelte Steuersatz lediglich auf die im Inland steuerpflichtigen Einkünfte angewendet wird. Abgesehen von dem Doppelbesteuerungsabkommen Italien in alter Fassung⁵⁾ enthalten alle von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen einen Progressionsvorbehalt.⁶⁾

Die Freistellungsmethode ist in erster Linie bei ausländischen Einkünften aus Betriebsstätten anzuwenden. Bezieht eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft Dividendeneinkünfte von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft, so würden diese ohne eine weitergehende Regelung in voller Höhe der bundesdeutschen Steuerpflicht unterliegen. Um eine divergierende Behandlung ausländischer Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen zu vermeiden, wird in den Doppelbesteuerungsabkommen für die Fälle einer mindestens

1) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 42).

2) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 128), Mössner (1985, S. 149), Saß (1991, S. 1161).

3) Der Progressionsvorbehalt gilt in der Bundesrepublik Deutschland nur für die Einkommensteuer.

4) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 132), Schmidt (1991, S. 1864).

5) Das Doppelbesteuerungsabkommen Italien - Deutschland in alter Fassung ist von dem 31.10.1925 und trat 1952 in Kraft. Am 18.10.1989 wurden die Verhandlungen für ein Revisionsabkommen als Ersatz für ein bestehendes Abkommen abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Vertrages hat bereits stattgefunden, doch ist das Gesetzgebungs- oder Ratifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen. In dem Vertrag ist keine Rückwirkung vorgesehen, so daß bis zum Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens die ausländischen Einkünfte nach dem DBA Italien in alter Fassung versteuert werden müssen. Vgl. DATEV (1991, S. 196 f.).

6) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 129).

10%igen¹⁾ Beteiligung inländischer Körperschaften an ausländischen Kapitalgesellschaften vielfach das internationale Schachtelprivileg vereinbart.

Die Anwendung des Schachtelprivilegs bewirkt, daß sich zum einen die im Quellenstaat zu entrichtende Kapitalertragsteuer verringert und zum anderen die ausländischen Dividendeneinkünfte im Wohnsitzstaat steuerfrei belassen werden. Bei einer Weiterausschüttung der ausländischen Einkünfte an die Anteilseigner werden die bis dahin steuerfreien Einkünfte auf eine Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. heraufgeschleust. Das Schachtelprivileg der Körperschaft wird somit nicht auf die Anteilseigner weitergeleitet.²⁾ Die im Belegenheitsstaat der Tochtergesellschaft ggf. einbehaltene Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) ist aufgrund des Schachtelprivilegs nicht auf die deutsche Körperschaftsteuer anrechenbar.

In den neueren Doppelbesteuerungsabkommen ist die Anwendung des Schachtelprivilegs häufig an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, daß die Einkünfte aus "aktiver" Wirtschaftstätigkeit stammen.³⁾ Hiermit soll verhindert werden, daß sogenannte "Briefkastenunternehmen" gegründet werden, um Vergünstigungen eines Abkommens in Anspruch nehmen zu können, die das Unternehmen ansonsten nicht erhalten hätte.⁴⁾

Besteht mit dem Belegenheitsstaat kein Doppelbesteuerungsabkommen, so kann die inländische Mutterkapitalgesellschaft bei einer mindestens 10%igen Beteiligung auf Antrag das "indirekte Schachtelprivileg" gem. § 26 Abs. 2 KStG anwenden,⁵⁾ wodurch erreicht wird, daß die ausländische Körperschaftsteuer einer Tochterkapitalgesellschaft auf die inländische Steuerlast bis zu einem Höchstbetrag⁶⁾ angerechnet werden kann. Im Gegensatz zu den bilateralen Vereinbarungen erfolgt im Rahmen der unilateralen Bestimmungen jedoch keine Verringerung der im Quellenstaat zu leistenden Kapitalertragsteuer.

1) Durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 ist die geltende Mindestbeteiligungsgrenze unilateral abgesenkt worden. Werden die Dividenden einer ausländischen Kapitalgesellschaft aufgrund einer im Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten Mindestbeteiligung von der inländischen Steuer freigestellt, so gilt die Befreiung unabhängig von der im Abkommen vereinbarten Beteiligung bereits ab einem Anteil von mindestens einem Zehntel. Vgl. § 26 Abs. 7 KStG, Abschnitt 76 Nr. 32 KStR, Fischer/Warneke (1988, S. 129).

2) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 66 und 129), Jakob/Hörmann (1991, S. 111).

3) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 129).

4) Vgl. Becker (1985, S. 172).

5) Vgl. Streck (1991, S. 395).

6) Die Berechnung des Höchstbetrages wird in Kapitel 4.1.2 dargelegt.

5 Belastungsunterschiede zwischen den alternativen Formen des Auslandsengagements unter Berücksichtigung des Bestehens oder Nicht-Bestehens eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)

Die Ausführungen zu den im deutschen Steuerrecht enthaltenden Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zeigen bereits, daß unterschiedliche Handlungsalternativen zu einer differenzierten Besteuerung ausländischer Einkünfte und somit zu variierenden Gesamterbelastungen führen. Dabei sind neben dem Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens folgende Merkmale von Bedeutung:

- die Rechtsform der bundesdeutschen Spitzeneinheit,
- die Beteiligungsquote des inländischen Stammhauses,
- die Rechtsform der ausländischen Niederlassung,
- das Ausschüttungsverhalten der ausländischen Grundeinheit,
- das Sachziel der Grundeinheit,¹⁾
- die Entwicklungsstufe des Domizillandes,²⁾
- das Besteuerungssystem des Auslandes und
- die Höhe des Ertragsteuerniveaus im Domizilland der Grundeinheit.

Die Modifikation dieser Faktoren führt zu Belastungsunterschieden.³⁾ Im folgenden wird auf die steuerlichen Unterschiede zwischen einer ausländischen Betriebsstätte oder einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft unter Berücksichtigung des Bestehens oder Nicht-Bestehens eines Doppelbesteuerungsabkommens näher eingegangen.

5.1 Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte im Ausland ist steuerrechtlich und wirtschaftlich gesehen eine unselbständige Unternehmenseinheit einer international tätigen Gesellschaft, die im Niederlassungsland unter der Firma der Spitzeneinheit eingetragen ist.⁴⁾ Die Steuersouveränität des Belegenheitsstaates beschränkt sich auf die Einkünfte einer Betriebsstätte. Aufgrund dieser beschränkten Steuerpflicht haben die einzelnen Staaten ein großes Interesse daran, den Begriff der Betriebsstätte möglichst weit zu fassen, um so eine Vielzahl von Niederlassungen ausländischer Muttergesellschaften im Inland zu einer Steuer heranziehen zu können.⁵⁾

1) Bei aktiven Grundeinheiten gilt z. B. das Schachtelprivileg, die Sondervorschriften des AIG und das Betriebsstättenprinzip (bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei passiven Grundeinheiten ist eine Zugriffbesteuerung möglich. Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 407).

2) Ist das Domizilland ein Industrieland, greifen die typischen Vorschriften des deutschen internationalen Steuerrechts. Für Investitionen in einem Entwicklungsland gelten zusätzliche Sonderregelungen (z. B. § 26 Abs. 3 KStG, § 3 AIG) auf die hier nicht weiter eingegangen wird. Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 407).

3) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 406 f.).

4) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 409), Fischer/Warneke (1988, S. 59).

5) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 38 und 60).

In Art. 5 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens ist eine Betriebsstätte definiert als eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Ausgenommen sind demnach Warenlager, Einkaufsstellen, Einkaufs- und Werbebüros etc.¹⁾

Nach § 12 AO ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmens dient, als Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland anzusehen. Hierzu zählen z. B.

- die Stätte der Geschäftsleitung,
- Zweigniederlassungen,
- Geschäftsstellen,
- Fabrikations- oder Werkstätten,
- Warenlager,
- Ein- oder Verkaufsstellen.

Der bundesdeutsche Begriff ist somit weiter gefaßt als bei der OECD, wodurch sich die Zahl der ausländischen Unternehmen vergrößert, die aufgrund des Betriebens einer Betriebsstätte im Inland zumindestens beschränkt steuerpflichtig sind.

Werden Betriebsstätten von bundesdeutschen Unternehmen in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen (Nicht-DBA-Land) errichtet, so erfolgt die Besteuerung der ausländischen Einkünfte bei der unbeschränkt steuerpflichtigen Spitzeneinheit im Inland (Welteinkommensprinzip).²⁾ Dies geschieht unabhängig davon, ob die Gewinne ausgeschüttet oder thesauriert werden, da die Betriebsstätte ein rechtlich unselbständiger Teil des inländischen Unternehmens ist.³⁾ Im Ausland unterliegt der Betriebsstättengewinn der beschränkten Steuerpflicht des Belegenheitsstaates.⁴⁾ Die Einbeziehung der ausländischen Einkünfte in die bundesdeutsche Bemessungsgrundlage hat zur Folge, daß für die Betriebsstätte eine separate Gewinn- und Verlustrechnung nach deutschem Recht vorgenommen werden muß. In vielen Fällen ist gleichzeitig eine Bilanz nach den Vorschriften des Belegenheitsstaates zu erstellen, damit dieser seinen Anspruch durchsetzen kann.⁵⁾

Auf die im Inland zu leistende Körperschaftsteuer kann zur Vermeidung der Doppelbelastung die im Ausland für die Betriebsstätteneinkünfte entrichtete Steuer bis zu einem Höchstbetrag direkt angerechnet werden (§ 26 Abs. 1 KStG).⁶⁾ Negative ausländische Einkünfte einer Betriebsstätte dürfen nach § 2 a Abs. 1 EStG nur mit positiven ausländischen Einkünften derselben Art aus demselben Staat verrechnet werden. Soweit die Verluste der Betriebsstätte nicht ausgeglichen werden können, mindern sie in den folgenden Veranla-

1) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 38 und 60).

2) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 417).

3) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 178).

4) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 416).

5) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 60), Telkamp (1975, S. 157 f.).

6) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 61). Die Höchstbetragsberechnung wird in Kapitel 4 dargelegt.

gungszeiträumen die Betriebsstättengewinne der jeweils selben Art aus dem Belegenheitsstaat.¹⁾ Wird eine im Ausland belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so muß ein noch nicht wieder hinzugerechneter Verlust gem. § 2 a Abs. 4 EStG im Veranlagungszeitraum der Umwandlung dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuaddiert werden.

Wird die Betriebsstätte in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Staat) errichtet, so können die Gewinne nur im ausländischen Quellenstaat besteuert werden (Freistellungsmethode), soweit das Doppelbesteuerungsabkommen keine abweichende Regelung vorsieht. Der Wohnsitzstaat verzichtet in diesem Fall auf die Besteuerung.²⁾ In dem Jahr der Gewinnfeststellung werden die ausländischen Einkünfte der rechtlich unselbständigen Betriebsstätte bei der Mutterkapitalgesellschaft in das mit Körperschaftsteuer unbelastete verwendbare Eigenkapital³⁾ eingestellt.⁴⁾ Die Ermittlung des Betriebsstättengewinns erfolgt bei der Spitzeneinheit in der Bundesrepublik Deutschland durch die direkte Methode, d. h. die Betriebsstätte wird für diesen Zweck als selbständiges Unternehmen behandelt und hat eine eigene Buchführung nach den Vorschriften des Quellenlandes zu erstellen. Diese Methode steht im Gegensatz zur indirekten Gewinnzurechnungsmethode, bei der der Gewinn der Betriebsstätte nicht getrennt ermittelt, sondern aus dem Gesamtgewinn der Spitzeneinheit, nach einem angemessenen Aufteilungsschlüssel, abgeleitet wird.⁵⁾ Um willkürliche Gewinnverschiebungen zu vermeiden, dürfen zwischen Spitzeneinheit und Betriebsstätte keine Zinsen für Eigendarlehen und Lizenzgebühren (außer bei Zahlungen an Dritte) abgerechnet werden.⁶⁾ Demgegenüber ist es zulässig, der Betriebsstätte auch einen entsprechenden Anteil an den Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten durch sachbezogene Schätzung anzulasten, und zwar auch dann, wenn die Aufwendungen außerhalb des Domizillandes anfallen.⁷⁾

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können gem. § 2 a Abs. 3 EStG nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts ermittelte Betriebsstättenverluste bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte unter der Voraussetzung abgezogen werden, daß der Steuerpflichtige sie auch hätte abziehen dürfen, wenn für die Einkünfte nicht die Freistellungsmethode gelten würde. Die negativen Einkünfte müssen dabei andere positive Einkünfte aus dem Belegenheitsstaat der Betriebsstätten übersteigen. Ergibt sich in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus den in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag, so ist der abgezogene Verlust bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt dann die

1) Vgl. Schmidt (1991, S. 27 ff.), Steueränderungsgesetz 1992 (1992, S. 29).

2) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 419).

3) Eine nähere Erläuterung dieses Begriffs erfolgt unter dem Punkt 5.3.1.

4) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 178).

5) Vgl. Debatin/Endres (1990, S. 232 f.).

6) Vgl. Debatin/Endres (1990, S. 236), Fischer/Warneke (1988, S. 62), Jacobs et al. (1983, S. 203 f.).

7) Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 174 und 243).

Nachversteuerung der ausländischen Einkünfte, d. h. es wird der Spitzeneinheit lediglich eine Liquiditätshilfe in Höhe der gestundeten Steuerzahlung gewährt.¹⁾

5.2 Tochterkapitalgesellschaft

Im Gegensatz zu der unselbständigen Betriebsstätte handelt es sich bei der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft um eine selbständige Rechtsperson. Ihre steuerliche Anerkennung erfolgt dabei nach deutschem Recht. Als eigenständiges Steuersubjekt ist sie aufgrund des im Belegenheitsstaat geltenden Rechts dazu verpflichtet, Bücher zu führen, um die steuerliche Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Für die inländische Spitzeneinheit ist eine ergänzende Buchführung gesetzlich nicht vorgeschrieben.²⁾ Im Domizilstaat ist die ausländische Tochterkapitalgesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig.³⁾ Der inländischen Steuerpflicht sind die ausländischen Einkünfte bis zu ihrer Ausschüttung entzogen.⁴⁾ Die Besteuerung der an die Spitzeneinheit ausgeschütteten Gewinne richtet sich nach dem Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens.

Wird die Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen (Nicht-DBA-Staat) errichtet und liegt die Beteiligung der inländischen Gesellschaft unter 10 %, so kann die im Belegenheitsstaat gegebenenfalls erhobene Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) gem. § 34 c EStG i. V. m. § 26 Abs. 1 KStG entweder direkt bei der Mutterkapitalgesellschaft angerechnet oder aber bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, da die Steuersubjekt- und Steuerobjektidentität gegeben ist. Die von der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft geleistete Körperschaftsteuer kann aufgrund der fehlenden Steuersubjekt- und Steuerobjektidentität bei der inländischen Mutter steuerlich nicht berücksichtigt werden, d. h. eine hieraus resultierende Doppelbelastung wird nicht beseitigt. Besteht demgegenüber eine unmittelbare Beteiligung in Höhe von mindestens 10 v. H. und sind die übrigen Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 KStG erfüllt,⁵⁾ so kann die Mutterkapitalgesellschaft zur Vermeidung der doppelten Besteuerung die Kapitalertragsteuer direkt anrechnen. Auf Antrag kann darüber hinaus die inländische Gesellschaft auch die Pauschalierungsmethode, die Abzugsmethode oder aber das indirekte Schachtelprivileg anwenden. Die von der Tochterkapitalgesellschaft auf die Ausschüttung entrichtete Körperschaftsteuer kann lediglich im Rahmen des indirekten Schachtelprivilegs (§ 26 Abs. 2 KStG) bei der Spitzeneinheit angerechnet werden. Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft können bei der inländischen Spitzeneinheit nicht verrechnet werden. Ausnahmen bestehen nur, wenn eine dauer-

1) Vgl. Saß (1991, S. 1161).

2) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 63), Jacobs et al. (1983, S. 408 f.).

3) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 410).

4) Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 64).

5) Die Mindestbeteiligung von 10 % muß seit 12 Monaten unmittelbar und ununterbrochen bestanden haben. Darüber hinaus muß die Tochterkapitalgesellschaft ihre Bruttoerträge zu mehr als 90 % aus aktiven Tätigkeiten beziehen; die ausländische Körperschaftsteuer muß der deutschen Ertragsteuer entsprechen und darf keinen Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen.

hafte Wertminderung eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligung ermöglicht.¹⁾ Führt der Ansatz des niedrigeren Teilwertes zu negativen Einkünften, so dürfen diese "nur mit positiven Einkünften aufgrund dieser oder einer anderen ausländischen Kapitalbeteiligung aus demselben Staat" verrechnet werden. Ist eine Verrechnung der negativen Einkünfte in dem Verlustjahr nicht möglich, so können diese in den folgenden Veranlagungszeiträumen entsprechend den zuvor genannten Bedingungen abgezogen werden.²⁾

Ist die Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Staat) ansässig, so erfolgt die Freistellung der Dividendeneinkünfte von der ausländischen Tochter für die Fälle einer mindestens 10%igen³⁾ Beteiligung inländischer Körperschaften, wenn das internationale Schachtelprivileg vereinbart ist. Die im Domizilstaat erhobene Kapitalertragsteuer kann in diesem Fall nicht angerechnet werden. Sie wird daher im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens auf vorgeschriebene Höchststeuersätze begrenzt. Liegt die Beteiligung der bundesdeutschen Spitzeneinheit unter 10 v. H., so kann die von der ausländischen Gesellschaft geleistete Ertragsteuer nicht bei der inländischen Mutterkapitalgesellschaft angerechnet werden. Wird daneben im Ansässigkeitsstaat der Beteiligungsgesellschaft von den Dividenden der inländischen Mutterkapitalgesellschaft eine nicht reduzierte Quellensteuer erhoben, so sind Steuerobjekt und Steuersubjekt identisch. Die im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft kann zur Vermeidung der juristischen Doppelbesteuerung entweder die von Amts wegen durchzuführende Anrechnungsmethode anwenden oder aber den Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte beantragen. Ein Verlustabzug ist auch im DBA-Fall auf die Tochterkapitalgesellschaft begrenzt. Ausnahmen hiervor bestehen nur durch die Teilwertabschreibung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Einschränkung.

Geschäftsbeziehungen zwischen der Spitzeneinheit im Inland und der Tochtergesellschaft im Domizilstaat sind steuerlich dahingehend zu überprüfen, ob ein fremdes, unabhängiges Unternehmen die vereinbarten Bedingungen akzeptiert hätte. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Gewinne entsprechend korrigiert werden.⁴⁾

1) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 412), Streck (1991, S. 395).

2) Bis zu der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1992 konnten die aus einer Teilwertabschreibung resultierenden Verluste uneingeschränkt verrechnet werden. Im Verhältnis zu Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten ergab sich hier eine unterschiedliche Behandlung, die nun beseitigt wurde. Vgl. Steueränderungsgesetz 1992 (1992, S. 28).

3) Durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 ist die geltende Mindestbeteiligungsgrenze unilateral auf mindestens einen Zehntel abgesenkt worden; unabhängig von der im Abkommen vereinbarten Beteiligung. Vgl. § 26 Abs. 7 RStG; vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 129).

4) Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 377 f.).

5.3 Belastungsrechnungen

Zur Verdeutlichung der steuerlichen Auswirkung der dargestellten Handlungsalternativen, werden folgende Konstellationen näher betrachtet:

- a) Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung der direkten Anrechnungsmethode
- b) Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung der Pauschalierungsmethode
- c) Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung der Abzugsmethode
- d) Betriebsstätte in einem DBA-Staat
- e) Beteiligung unter 10 % an einer ausländischen Kapitalgesellschaft
- f) Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen bei Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs
- g) Tochterkapitalgesellschaft in einem DBA-Staat mit Schachtelprivileg
- h) Kapitalgesellschaft in einem DBA-Staat und Ausschüttung an die Aktionäre im Inland bei einer Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft von weniger als 10 v. H. am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich
- i) Tochterkapitalgesellschaft in einem DBA-Staat bei Anwendung des Schachtelprivilegs und Weiterausschüttung der ausländischen Dividenden durch die deutsche Mutterkapitalgesellschaft an die inländischen Aktionäre
- j) Kapitalgesellschaft ohne ausländische Einkünfte in dem betrachteten Wirtschaftsjahr und Weiterausschüttung inländischer Gewinne an die Aktionäre.

Die Berechnungen werden unter folgenden Prämissen durchgeführt:

1. Die Bemessungsgrundlage im Ausland ist identisch mit der bundesdeutschen.
2. Im Zusammenhang mit den ausländischen Einkünften werden im Inland keine Betriebsausgaben aufgewendet.
3. Die Summe der Einkünfte entspricht dem zu versteuernden Einkommen.
4. Die im Ausland geleistete direkte Steuer entspricht der deutschen Steuer.
5. Bei der bundesdeutschen Spitzeneinheit handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft.
6. Bei der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft handelt es sich um eine 100%ige Beteiligung der deutschen Mutterkapitalgesellschaft.
7. Die deutsche Mutterkapitalgesellschaft ist seit mindestens 12 Monaten unmittelbar und ununterbrochen an der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft beteiligt.
8. Die ausländische Tochterkapitalgesellschaft erzielt ihre Einnahmen zu mehr als 90 % aus aktiven Tätigkeiten.
9. Der im Ausland erzielte Gewinn wird in voller Höhe an die deutsche Mutterkapitalgesellschaft ausgeschüttet.

10. Die der deutschen Mutterkapitalgesellschaft zurechenbaren bzw. zugeflossenen Einkünfte werden thesauriert.
11. Die deutsche Mutterkapitalgesellschaft bezieht, bis auf die Variante j, lediglich ausländische Einkünfte.
12. Die Annahme 10 wird später aufgegeben. Es wird demgegenüber davon ausgegangen, daß die im Ausland erzielten Erträge in voller Höhe an die Aktionäre weitergeleitet werden.
13. Die Betrachtung begrenzt sich auf ein Wirtschaftsjahr.

Die im Rahmen der unilateralen Vorschriften den Mutterkapitalgesellschaften zur Wahl gegebenen Maßnahmen sowie die durch bilaterale Verträge vereinbarten Regelungen haben einen unterschiedlichen Einfluß auf die Gesamtsteuerbelastung der Einkünfte, auf das nach Steuern zur Verfügung stehende verwendbare Eigenkapital und auf das Ausschüttungsvolumen bei einer Weiterleitung der ausländischen Einkünfte an die inländischen Aktionäre einer Mutterkapitalgesellschaft. Bevor näher auf die Gesamtsteuerbelastung der einzelnen Handlungsalternativen eingegangen wird, soll ein kurzer Einblick in die bundesdeutsche Körperschaftsteuersystematik gegeben werden.

5.3.1 Exkurs: Körperschaftsteuersystematik

Die exakte Feststellung der inländischen Körperschaftsteuerbelastung ausländischer Einkünfte ist für die Ermittlung des verwendbaren Eigenkapitals (vEK) von Bedeutung. Das verwendbare Eigenkapital gibt das aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Belastungen vorhandene Ausschüttungsvolumen wieder und ist in mit bundesdeutscher Körperschaftsteuer belastete Einkommensteile und steuerfreie Vermögensmehrungen zu unterteilen.¹⁾ Bei dem verwendbaren Eigenkapital handelt es sich um eine rein steuerliche Größe, die oft nicht identisch ist mit dem aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften ermittelten Ausschüttungspotential.²⁾

Das verwendbare Eigenkapital ist nach § 30 Abs. 1 KStG entsprechend seiner körperschaftsteuerlichen Belastung zu gliedern in:

1. ungemildert mit 56 v. H. Körperschaftsteuer (bis zum 31.12.1989) belastete Einkommensteile (vEK₅₆),
2. ungemildert mit 50 v. H. Körperschaftsteuer (ab dem 1.1.1990) belastete Einkommensteile (vEK₅₀),
3. mit 36 v. H. Körperschaftsteuer belastete Einkommensteile (vEK₃₆) und
4. Vermögensmehrungen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen (vEK₀).³⁾

¹⁾ Vgl. Lange (1984, S. 358 f.).

²⁾ Vgl. Endriss (1988, S. 734).

³⁾ Vgl. Fischer/Warneke (1988, S. 65).

Die Gruppe der Vermögensmehrungen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, sind gem. § 30 Abs. 2 KStG weiter zu untergliedern in

1. Eigenkapitalanteile, die in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren aus ausländischen Einkünften entstanden sind, z. B. ausländische Einkünfte die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen sowie die ausländischen Vermögensmehrungen, bei denen die anzurechnende ausländische Steuer mindestens so hoch ist wie die deutsche (vEK01).¹⁾
2. sonstige Vermögensmehrungen, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, z. B. steuerfreie Zinsen, Investitionszulagen, Sanierungsgewinne oder der Verlustabzug nach § 10 d EStG (vEK02).²⁾
3. verwendbares Eigenkapital, das bis zum Ende des letzten vor dem 1.1.1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahres entstanden ist (vEK03) und
4. Einlagen der Anteilseigner, die das Eigenkapital in nach dem 31.12.1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben (vEK04).

Eine Zuführung zu dem mit 36 v. H. belasteten Eigenkapital (vEK36) erfolgt nur dann, wenn das Unternehmen ausländische Einkünfte erzielt, deren Tarifbelastung mehr als 0 v. H. und weniger als 50 v. H. beträgt. Aus dem laufenden inländischen Gewinn erfolgt keine Einstellung in das mit 36 v. H. belastete Eigenkapital, da die bundesdeutschen Einkünfte grundsätzlich mit dem deutschen Regelsteuersatz in Höhe von 50 v. H. belastet sind (§ 23 Abs. 1 KStG). Für Gewinnausschüttungen gilt demgegenüber ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz in Höhe von 36 v. H. (§ 27 Abs. 1 KStG). Wird nun eine Dividendenzahlung vorgenommen, so ist die einheitliche Ausschüttungsbelastung für alle verwendeten Eigenkapitalanteile herzustellen.³⁾ Die mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge des Eigenkapitals gelten dabei in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung mit inländischer Körperschaftsteuer abnimmt (Verwendungsfiktion des § 28 Abs. 3 KStG).⁴⁾ Wird nun verwendbares Eigenkapital ausgeschüttet, das mit einem Steuersatz in Höhe von 50 v. H. belastet ist, so erfolgt eine Körperschaftsteuerminderung, die sich, bei einem nicht bekannten zu versteuerndem Gewinn, aus dem Verhältnis von Ausschüttungs- zu Thesaurierungssatz ergibt. Werden dahingegen Eigenkapitalanteile ausgeschüttet, die bisher nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastet waren, so erfolgt die Besteuerung mit dem Ausschüttungssatz in Höhe von 36 v. H. Für die Berechnung der höchstmöglichen Ausschüttung⁵⁾ ergeben sich bei bekanntem Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals folgende Beträge:

1) Vgl. Lange (1984, S. 369), Knief/Erbert (o. J., S. 92).

2) Vgl. Lange (1984, S. 369).

3) Vgl. Zenthöfer/Leben (1990, S. 35 ff.).

4) Vgl. Jakob/Börmann (1991, S. 111).

5) Die höchstmögliche Ausschüttung ist gleich jener Betrag, der unter Verwendung des jeweiligen Eigenkapitals maximal ausgeschüttet werden kann.

$$(1) \quad D = vEK_{50} \frac{1 - t_{CWA}}{1 - t_{CW}}$$

$$(2) \quad D = vEK_{36}$$

$$(3) \quad D = vEK_0 (1 - t_{CWA}).^{1)}$$

Aufgrund der Verwendungsfiktion des § 28 KStG kann bei positiven inländischen Einkünften die Ausschüttung der nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belasteten ausländischen Gewinne erst im Liquidationsfall in Betracht kommen.²⁾ Eine vorzeitige Verwendung des unbelasteten Eigenkapitalanteils kann in dem Fall erforderlich sein, in dem der handelsrechtliche Ausschüttungsbetrag über dem mit Körperschaftsteuer belasteten verwendbaren Eigenkapitalanteil liegt. Bis zu einer Weiterausschüttung an die Anteilseigner der inländischen Mutterkapitalgesellschaft stehen die im Ausland erzielten, von der deutschen Steuer befreiten, Einkünfte (vEK₀₁) dem Unternehmen zunächst zins- und kostenfrei zur Verfügung.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der juristischen Doppelbesteuerung kann die festgesetzte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer, die der deutschen Körperschaftsteuer entspricht, nur bis zur Höhe der deutschen Steuer angerechnet werden, welche anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt.³⁾ Die Zuführung der ausländischen Einkünfte zum verwendbaren Eigenkapital erfolgt entsprechend ihrer Tarifbelastung.⁴⁾ Diese berechnet sich aus dem Verhältnis von im Inland zu leistender Körperschaftsteuer (T_W) zu den ausländischen Einkünften (π_W) abzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuer (A):⁵⁾

$$(4) \quad T_T = \frac{T_W 100}{\pi_W - A}.$$

Die Tarifbelastung gibt demnach die inländische Steuerquote wieder, d. h. die prozentuale Belastung ausländischer Einkünfte mit inländischer Körperschaftsteuer nach Anrechnung der ausländischen Steuer. Die Einstellung der ermäßigt belasteten Eigenkapitalanteile in das mit 50 v. H., das mit 36 v. H. oder mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belastete verwendbare Eigenkapital hat gem. Abschnitt 87 Abs. 1 KStR so zu erfolgen, "daß die gesamte Tarifbelastung der durch die Aufteilung entstehenden Teilbeträge sich mit der Tarifbela-

1) Vgl. Zenthöfer/Leben (1990, S. 36 ff.).

2) Vgl. Jakob/Hörmann (1991, S. 111).

3) Vgl. § 26 Abs. 1 KStG, Abschnitt 212 d EStR.

4) Der Begriff "Tarifbelastung" wird im deutschen Steuerrecht vielfältig verwendet, z. B. für den normalen Steuersatz von 50 v. H., für die prozentuale Belastung ausländischer Einkünfte mit inländischer Steuer und für den absolut zu leistenden Betrag nach Anrechnung der im Ausland bereits gezahlten Steuer. In dieser Ausarbeitung wird als Tarifbelastung jener prozentuale Tarif definiert, der sich aus dem Verhältnis von im Inland zu leistender deutscher Körperschaftsteuer zu den ausländischen Nettoeinkünften ergibt.

Vgl. Abschnitt 86 f. KStR.

5) Vgl. Abschnitt 86 Abs 5 KStR.

stung des aufzuteilenden Eigenkapitals deckt." Hinsichtlich der Aufteilung der ausländischen Einkünfte ist zwischen der Tarifbelastung des Eigenkapitals mit weniger bzw. mit mehr als 36 v. H. zu unterscheiden. Beträgt die Belastung 36 v. H., so entfällt eine weitere Gliederung.¹⁾ Die anzurechnende ausländische Steuer ist vor Aufteilung der ermäßigt besteuerten ausländischen Einkünfte abzuziehen.²⁾

Liegt die Tarifbelastung der ausländischen Einkünfte zwischen 0 und 36 v. H., so ist der ermäßigt belastete Eigenkapitalanteil gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG in einen Teilbetrag aufzuteilen, der mit 36 v. H. belastet ist und einen Teilbetrag, der mit Körperschaftsteuer unbelastet ist. Der aufzuteilende ermäßigt belastete Eigenkapitalanteil ergibt sich aus der Summe der im Inland zu versteuernden ausländischen Einkünfte (πv_E) abzüglich der ausländischen Steuer (T_Q) sowie der im Inland unter Berücksichtigung des anrechenbaren Betrages noch verbleibenden Zahllast (T_W):³⁾

$$(5) \quad v_{EK} = \pi v_E - T_Q - T_W.$$

Das verwendbare Eigenkapital (v_{EK}) ist aufzuteilen in einen mit ermäßigter Körperschaftsteuer (v_{EK36}) belasteten und in einen nicht mit inländischer Steuer (v_{EK01}) belasteten Betrag, d. h.

$$(6) \quad v_{EK} = v_{EK36} + v_{EK01}.$$

Da die inländische Steuerzahllast einer Körperschaftsteuerbelastung von 36 v. H. entspricht, läßt sich für das v_{EK36} auch schreiben:

$$(7) \quad v_{EK36} = T_W \frac{(1 - t_{CWA})}{t_{CWA}}.$$

Die inländische Steuerzahllast ergibt sich dabei aus:

$$(8) \quad T_W = \pi v_E t_{CW} - A.$$

Setzt man die Gleichung (8) in die Gleichung (7) ein, so ergibt sich für das v_{EK36} :

$$(9) \quad v_{EK36} = (\pi v_E t_{CW} - A) \frac{(1 - t_{CWA})}{t_{CWA}}.$$

Der in das v_{EK01} einzustellende Betrag läßt sich durch die Subtraktion des für das v_{EK36} ermittelten Betrages von der insgesamt aufzuteilenden Summe bestimmen:

$$(10) \quad v_{EK01} = v_{EK} - v_{EK36}.$$

Übersteigt die Tarifbelastung 36 v. H., so wird gem. Abschnitt 87 Abs. 3 KStR der im Inland ermäßigt besteuerte Einkommensanteil in zwei Teile zerlegt:

1) Vgl. § 32 KStG, Abschnitt 87 Abs. 1 KStR.

2) Vgl. Knief/Erbert (o. J., S. 93).

3) Vgl. Abschnitt 86 Abs. 5 KStR und Abschnitt 87 KStR.

- a) einen Teil, der mit 50 v. H. der Körperschaftsteuer unterliegt und
 b) einen Teil, der mit 36 v. H. der Körperschaftsteuer unterliegt.

Für den aufzuteilenden, ermäßigt besteuerten Einkommensteil gilt demnach:

$$(11) \quad \pi vE - T_Q - T_W = vEK_{36} + vEK_{50} = vEK.$$

Zerlegt wird nach der Formel:¹⁾

$$(12) \quad vEK_{50} \frac{t_{CW}}{1 - t_{CW}} + vEK_{36} \frac{t_{CWA}}{1 - t_{CWA}} = T_W$$

wobei für die inländische Steuerlast (T_W) gilt:

$$(13) \quad T_W = \pi vE t_{CW} - A.$$

Durch die Ableitung der Gleichung (11) nach vEK_{36} ergibt sich:

$$(14) \quad vEK_{36} = \pi vE - T_Q - T_W - vEK_{50}.$$

Setzt man nun Gleichung (13) und (14) in Gleichung (12) ein und löst diese nach vEK_{50} auf, so erhält man:

$$(15) \quad vEK_{50} = \frac{[T_W (1 - t_{CWA}) - (\pi vE - T_Q - T_W)t_{CWA}](1 - t_{CW})}{t_{CW} - t_{CWA}}.$$

Der in das vEK_{36} einzustellende Betrag ergibt sich aus der Subtraktion des für das vEK_{50} ermittelten Betrages von dem insgesamt aufzuteilenden ermäßigt belasteten Einkommensteil:

$$(16) \quad vEK_{36} = vEK - vEK_{50}.$$

5.3.2 Handlungsalternativen

Wie sich die oben genannte, differenzierte steuerliche Behandlung der Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer Tochterkapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Gesamtsteuerbelastung einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft auswirkt, wird im folgenden aufgezeigt.

a) Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung der direkten Anrechnungsmethode

Die im Ausland geleistete direkte Steuer ist maximal bis zur Höhe der im Inland zu leistenden Körperschaftsteuer anrechenbar. Besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein höheres Steuerniveau als im Belegenheitsstaat der ausländischen Betriebsstätte, so ergibt sich für die Gesamtsteuerbelastung (T):

$$(17) \quad \begin{aligned} T &= \pi Q t_{CQ} + \pi vE t_{CW} - A \\ &= T_Q + T_W \end{aligned} \quad \text{für } A < \pi vE t_{CW}.$$

¹⁾ Diese ergibt sich aus Abschnitt 87 KStR.

Aufgrund von unterschiedlichen Steuerniveaus im In- und Ausland kommt es in Höhe des Differenzbetrages zwischen der sich im Inland ergebenden Körperschaftsteuer und der anrechenbaren ausländischen direkten Steuer zu einer Nachversteuerung der ausländischen Betriebsstätteinkünfte, die bewirkt, daß die Gesamtsteuerbelastung der ausländischen Einkünfte dem bundesdeutschen Steuerniveau entspricht. Der inländische Steuerpflichtige leistet dabei sowohl im Ausland als auch im Inland Steuerzahlungen. Entsprechend der sich in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Tarifbelastung sind die Einkünfte in das verwendbare Eigenkapital einzustellen [s. Gleichungen (4) bis (16)].

Besteht demgegenüber im Belegenheitsstaat der ausländischen Betriebsstätte ein höheres Steuerniveau als im Wohnsitzstaat der Mutter, so gilt für die Gesamtsteuerbelastung:

$$(18) \quad \begin{aligned} T &= \pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CW} - A \\ &= T_Q \end{aligned} \quad \text{für } A \geq \pi_{VE} t_{CW}.$$

In der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich in diesem Fall keine Steuerzahllast. Die den Anrechnungshöchstbetrag übersteigende ausländische Steuer wird von dem bundesdeutschen Fiskus nicht erstattet. Er kann zudem weder auf andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen, noch von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden und stellt daher für den Steuerpflichtigen eine Definitivsteuer dar. Aufgrund der fehlenden Belastung mit inländischer Körperschaftsteuer wird der nach Abzug der ausländischen Körperschaftsteuer verbleibende ermäßigt belastete Eigenkapitalanteil dem vEK_{01} zugeführt.

b) Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung der Pauschalierungsmethode

Im Rahmen der Pauschalierungsmethode wird auf die im Ausland erzielten Bruttoeinkünfte ein pauschaler bundesdeutscher Steuersatz in Höhe von 25 v. H. erhoben. Da die ausländische Steuer im Rahmen der Pauschalierungsmethode nicht auf die inländische Körperschaftsteuer anzurechnen ist, wird die bundesdeutsche Pauschalsteuer auch auf die in den ausländischen Einkünften enthaltene ausländische Steuer erhoben. Die im Ausland erhobene Steuer ist daher zusätzlich zu der bundesdeutschen Körperschaftsteuer zu leisten. Die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich somit aus:

$$(19) \quad \begin{aligned} T &= \pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CP} \\ &= \pi_Q t_{CQ} + \pi_Q t_{CP} \\ &= T_Q + T_W. \end{aligned}$$

Aufgrund des pauschalierten Körperschaftsteuersatzes liegt die inländische Steuerbelastung immer unter 36 v. H., d. h. der ermäßigt belastete Eigenkapitalanteil ist in einen Betrag aufzuteilen, der mit 36 v. H. belastet ist (vEK_{36}) und in einen Betrag, der nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastet ist (vEK_{01}). Da der Pauschalsteuersatz auf die im Ausland erzielten Einkünften einschließlich der bereits geleisteten ausländischen Steuer angewendet

wird, ergibt sich eine inländische Steuerbelastung auf die im Ausland bereits geleistete Ertragsteuer. Bei der Aufteilung der deutschen Körperschaftsteuer und der Berechnung des Zugangs zu dem verwendbaren Eigenkapital ist jedoch nur der Betrag zu berücksichtigen, der nicht auf die ausländische Steuer entfällt,¹⁾ um zu vermeiden, daß durch die Aufteilung der ermäßigt belasteten Eigenkapitalteile die Belastung der nicht anrechenbaren ausländischen Steuer mit inländischer Körperschaftsteuer verändert wird.²⁾ Die auf die nicht anrechenbare ausländische Steuer entfallende inländische Pauschalkörperschaftsteuer (TPNA) ergibt sich gem. Abschnitt 88 a Nr. 4 KStR durch folgende Berechnung:

$$(20) \quad \begin{aligned} TPNA &= \frac{\pi_Q t_{CO} \pi_Q t_{CP}}{\pi_Q (1 - t_{CP})} \\ &= \pi_Q \frac{t_{CO} t_{CP}}{1 - t_{CP}}. \end{aligned}$$

Für die im Inland noch zu berücksichtigende Steuer (TPA) auf ausländische Einkünfte gilt daher:

$$(21) \quad \begin{aligned} TPA &= \frac{\pi_Q (1 - t_{CP} - t_{CO})}{\pi_Q (1 - t_{CP})} \frac{\pi_Q t_{CP}}{\pi_Q (1 - t_{CP})} \\ &= vEK \frac{t_{CP}}{(1 - t_{CP})}, \end{aligned}$$

wobei für das vEK gilt:

$$(22) \quad vEK = \pi_Q (1 - t_{CP} - t_{CO}).$$

Die Zuführungen zu dem mit 36 v. H. belasteten Eigenkapital (vEK₃₆) und das mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belastete Kapital (vEK₀₁) ergeben sich aus:

$$(23) \quad vEK_{36} = TPA (1 - t_{CWA})/t_{CWA}$$

$$(24) \quad vEK_{01} = vEK - vEK_{36}.$$

c) Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung der Abzugsmethode

Die ausländische Steuer wird in diesem Fall nicht auf die bundesdeutsche Körperschaftsteuer angerechnet, sondern vermindert die Einkünfte und somit auch das zu versteuernde Einkommen, d. h. die Bemessungsgrundlage für die inländische Körperschaftsteuer verringert sich.³⁾ Die Gesamtsteuerbelastung berechnet sich daher aus:

1) Vgl. Abschnitt 88 a KStR.

2) Vgl. Abschnitt 88 a Abs. 4 KStR.

3) Vgl. Schmidt (1991, S. 1966).

$$\begin{aligned}
 (25) \quad T &= \pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CW} \\
 &= \pi_Q t_{CQ} + \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{CW} \\
 &= \pi_Q [t_{CQ} + t_{CW} (1 - t_{CQ})] \\
 &= T_Q + T_W.
 \end{aligned}$$

Der Abzug der auf die Betriebsstätteneinkünfte geleisteten ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte führt nicht zu einer Aufteilung des verwendbaren Eigenkapitals,¹⁾ da im Rahmen der Abzugsmethode die positiven ausländischen Einkünfte dem Normalsteuersatz in Höhe von derzeit 50 v. H. unterliegen. Die ausländischen Einkünfte gehen somit in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₅₀) ein:

$$(26) \quad vEK = \pi_{VE} - T_Q - T_W = vEK_{50}.$$

d) Betriebsstätte in einem DBA-Staat

Die ausländische Betriebsstätte ist in diesem Fall lediglich im Domizilland steuerpflichtig. Im Inland sind die Einkünfte freigestellt, d. h. eine Besteuerung nach deutschem Recht entfällt bis zu einer Weiterausschüttung an die Aktionäre. Für die Gesamtsteuerbelastung der ausländischen Einkünfte ist daher nur das ausländische Steuerniveau maßgeblich:

$$(27) \quad T = \pi_Q t_{CQ} = T_Q.$$

Da die in einem DBA-Staat erzielten ausländischen Betriebsstätteneinkünfte nicht mit inländischer Steuer belastet sind, stellen sie einen Zugang zum vEK₀₁ dar:

$$(28) \quad vEK_{01} = \pi_Q (1 - t_{CQ}).$$

e) Beteiligung unter 10 % an einer ausländischen Kapitalgesellschaft

Beträgt die Beteiligung der deutschen Mutterkapitalgesellschaft an einer ausländischen Kapitalgesellschaft weniger als 10 %, so besteht unabhängig von dem Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Möglichkeit, die von der ausländischen Gesellschaft geleistete Ertragsteuer auf die inländische Steuer der Mutterkapitalgesellschaft anzurechnen. Sowohl für die Anwendung des Schachtelprivilegs als auch für die Durchführung der Pauschalierungsmethode wird neben anderen Anforderungen eine Mindestbeteiligung von 10 % vorausgesetzt. Wird in dem Ansässigkeitsstaat der Beteiligungsgesellschaft von den Dividenden der inländischen Mutterkapitalgesellschaft eine Quellensteuer erhoben, so sind Steuersubjekt und Steuerobjekt identisch, d. h. es liegt eine juristische Doppelbesteuerung vor. Von Amts wegen erfolgt in diesem Fall die direkte Anrechnung der einbehaltenen, ausländischen Kapitalertragsteuer auf die zu leistende bundesdeutsche Körperschaftsteuer. Die Gesamtsteuerbelastung der deutschen Kapitalgesellschaft beträgt somit:

$$\begin{aligned}
 (29) \quad T &= \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{CW} - A \\
 &= \pi_{VE} t_{CW} - A.
 \end{aligned}$$

¹⁾ Vgl. Knief/Erbert (o. J., S. 96), Abschnitt 88 a Abs. 3 KStR.

Verbleibt nach Anrechnung der ausländischen Quellensteuer eine inländische Steuerzahllast, so erfolgt die Einstellung der ermäßigt belasteten Eigenkapitalteile in das verwendbare Eigenkapital entsprechend der Tarifbelastung [s. Gleichungen (4) bis (16)]. Ergibt sich demgegenüber keine inländische Steuerbelastung, so erfolgt die Einstellung in das mit inländischer Steuer nicht belastete Eigenkapital (vEK₀₁).

Neben der Anrechnungsmethode hat der im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit, den Abzug der ausländischen Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte gem. § 26 Abs. 6 KStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 2 EStG zu beantragen. Die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich in diesem Fall aus:

$$\begin{aligned}
 (30) \quad T &= |\pi_W - \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{CW}| t_{CW} \\
 &= \pi_{VE} t_{CW} \\
 &= T_Q + T_W.
 \end{aligned}$$

Der nach Abzug der in- und ausländischen Steuer verbleibende Betrag stellt einen Zugang zu dem mit 50 v. H. belasteten Eigenkapital (vEK₅₀) dar.

f) Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen bei Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs

Da die Voraussetzungen der juristischen Doppelbesteuerung aufgrund der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der im Ausland ansässigen Tochterkapitalgesellschaft nicht erfüllt sind, scheidet die direkte Anrechnungsmethode zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung aus. Die im Ausland bereits geleisteten direkten Steuerzahlungen der Tochter können nur im Rahmen des im deutschen Gesetz etablierten unilateralen Abkommens indirekt angerechnet werden (§ 26 Abs. 2 KStG). Unter Berücksichtigung der anrechenbaren ausländischen Quellen- und Körperschaftsteuer ergibt sich für die Gesamtsteuerbelastung:

$$\begin{aligned}
 (31) \quad T &= a \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{CW} - A \\
 &= \pi_{VE} t_{CW} - A.
 \end{aligned}$$

Verbleibt bei Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs eine inländische Körperschaftsteuerzahllast, d. h. es gilt:

$$(32) \quad T = T_Q + T_W,$$

so erfolgt die Einstellung des ermäßigt belasteten Gewinnanteils in das verwendbare Eigenkapital entsprechend der Tarifbelastung [s. Gleichung (4) bis (16)]. Ergibt sich demgegenüber nach Anrechnung der ausländischen direkten und indirekten Steuer keine inländische Steuerzahllast, so ist auf die Dividende der Tochterkapitalgesellschaft lediglich im Ausland eine Steuer zu entrichten.¹⁾ Die Gesamtsteuerbelastung im In- und Ausland beträgt somit:

$$(33) \quad T = T_Q.$$

¹⁾ Vgl. Jacobs et al. (1983, S. 418).

Der nach Abzug der ausländischen Steuern verbleibende Betrag der Gewinnanteile stellt einen Zugang zu dem mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belasteten Eigenkapital (vEK_0) dar.

g) Tochterkapitalgesellschaft in einem DBA-Staat mit Schachtelprivileg

Bei Anwendung des Schachtelprivilegs ist die Dividendenausschüttung der ausländischen Tochter bei der inländischen Muttergesellschaft freigestellt:

$$\begin{aligned}
 (34) \quad T &= \pi_Q t_{CQ} + \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ} \\
 &= \pi_Q [t_{CQ} + t_{WQ} (1 - t_{CQ})] \\
 &= T_Q.
 \end{aligned}$$

Bis zu einer Weiterausschüttung an die Aktionäre wird die Steuerbelastung der ausländischen Einkünfte nur durch das Steuersystem des Belegenheitsstaates bestimmt.

h) Kapitalgesellschaft in einem DBA-Staat und Ausschüttung an die Aktionäre im Inland bei einer Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft von weniger als 10 v. H. am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich¹⁾

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ist die von den Aktionären geleistete ausländische Quellensteuer im Rahmen der Einkommensteuer anrechenbar. Die ausländische Ertragsteuer ist wegen der fehlenden Steuersubjekt- und Steuerobjektidentität nicht zu verrechnen. Eine Ausnahme bildet das französische Doppelbesteuerungsabkommen, wonach deutsche Aktionäre die *avoir fiscal*²⁾ in Anspruch nehmen können, wenn sie ihnen auch bei Dividendenbezügen in Frankreich gewährt worden wäre:³⁾

$$(35) \quad A_F = \frac{\pi_Q (1 - t_{CQ})}{2}.$$

Die französische Kapitalertragsteuer wird aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens nicht erhoben, wenn eine in der Bundesrepublik ansässige natürliche oder juristische Person von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, deren Ausschüttungen zu einer *avoir fiscal* berechtigen würde, falls sie an eine in Frankreich an-

1) Diese Staaten werden exemplarisch ausgewählt, da sie zum einen alle Handlungsalternativen beinhalten (Teilanrechnung ausländischer Steuern, Erhebung bzw. Nichterhebung einer Quellensteuer) und zum anderen bei der Veranlagungssimulation (Frankreich und Großbritannien) betrachtet werden.

2) Die *avoir fiscal* wird in Höhe von 50 % der zufließenden Dividendenausschüttung gewährt und ist bei der bundesdeutschen Bemessungsgrundlage den Einkünften hinzuzurechnen. Der Steuerpflichtige kann auf die Steuergutschrift verzichten. Die *avoir fiscal* wird im Rahmen der deutschen Einkommensteuer angerechnet und gegebenenfalls erstattet. Der Fiskalaufwand hierfür wird von Frankreich getragen, das in einem Ausgleichsverfahren der Bundesrepublik die dem deutschen Dividendenbezieher gutgeschriebenen Beträge erstattet. Vgl. Art. 20 Abs. 1 Buchst. bb DBA BRD - Frankreich, Debatin/Korn (1989, S. 182 und 191).

3) Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 191).

sässige Person geleistet worden wäre (Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) bb DBA Frankreich - Bundesrepublik Deutschland).¹⁾ Aufgrund der Modellannahmen gilt daher für den im Wohnsitzland zu versteuernden Betrag:

$$(36) \quad \pi VE = \pi Q (1 - t_{CQ}) + AF.$$

Der inländische Anteilseigner ist in Höhe der nicht anrechenbaren französischen Körperschaftsteuer zusätzlich zu der im Inland zu leistenden direkten Steuer belastet. Für die Gesamtsteuerbelastung gilt:

$$(37) \quad T = [\pi Q(1 - t_{CQ}) + AF] t_I + \pi Q t_{CQ} - AF. \ddot{u}$$

Setzt man nun Gleichung (35) in Gleichung (37) ein, so ergibt sich:

$$(38) \quad T = 1,5 \pi Q(1 - t_{CQ}) t_I + \frac{\pi Q(3 t_{CQ} - 1)}{2}.$$

Die von britischen Gesellschaften an deutsche Anteilseigner ausgeschütteten Dividenden unterliegen keiner an der Quelle erhobenen Kapitalertragsteuer. Die britische Kapitalgesellschaft muß jedoch bei jeder Gewinnausschüttung eine Körperschaftsteuervorauszahlung in Höhe von 25/75 der Dividendenausschüttung an den Fiskus entrichten.²⁾ Aufgrund der fehlenden Subjekt- und Steuerobjektidentität wird die ausländische Steuerzahlung bei der inländischen Veranlagung nicht berücksichtigt. Für die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich daher:

$$(39) \quad \begin{aligned} T &= \pi Q(1 - 25/75) t_I + \pi Q 25/75 \\ &= 2/3 \pi Q t_I + 1/3 \pi Q. \end{aligned}$$

Im Gegensatz zu dem britischen und französischen Doppelbesteuerungsabkommen wird im Rahmen der Dividendenzahlung einer amerikanischen Kapitalgesellschaft eine Quellensteuer erhoben. Für die amerikanische Steuerbelastung gilt daher:

$$(40) \quad T_Q = \pi Q t_{CQ} + \pi Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ}.$$

Die von der Tochterkapitalgesellschaft einbehaltene Quellensteuer ist gem. Art. 23 Abs. 2 Buchst. 3 des Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland auf die deutsche Steuerschuld anrechenbar. Um zu erreichen, daß die empfangenen Ausschüttungen mit dem persönlichen Progressionssatz des Anteilseigners versteuert werden, wird bei diesem der Betrag einschließlich der anrechenbaren Kapitalertragsteuer als Einnahme angesetzt.³⁾ Die in Deutschland zu leistende Steuerzahlung berechnet sich demnach aus:

$$(41) \quad \begin{aligned} T_W &= \pi Q (1 - t_{CQ}) t_I - \pi Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ} \\ &= \pi VE t_I - \pi Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ}. \end{aligned}$$

1) Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 184 f.).

2) Vgl. Debatin/Korn (1989, S. 218 f. und 248 f.), Homburger/Atenstaedt (1989, S. 10).

3) Vgl. Schmidt (1991, S. 1649).

Ergibt sich aus der Steuerveranlagung keine Steuerzahlung, so entfällt die Steueranrechnung, d. h. eine Steuererstattung der in den Vereinigten Staaten von Amerika einbehaltenen Quellensteuer ist nicht möglich.¹⁾ Für die Berechnung der Gesamtsteuerbelastung gilt:

$$(42) \quad T = \pi Q \text{ tCQ} + \pi Q (1 - \text{tCQ}) \text{ tI.}$$

Dem Steuerpflichtigen bleibt es jedoch freigestellt, statt der Anrechnung gem. § 34 c Abs. 1 EStG die geleistete Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte gem. § 34 c Abs. 2 EStG in Abzug zu bringen. In diesem Fall ergibt sich für die Gesamtsteuerbelastung:

$$(43) \quad \begin{aligned} T &= \pi Q (1 - \text{tCQ}) (1 - \text{tWQ}) \text{ tI} \\ &= T_Q + T_W. \end{aligned}$$

i) Tochterkapitalgesellschaft in einem DBA-Staat bei Anwendung des Schachtelprivilegs und Weiterausschüttung der ausländischen Dividenden durch die deutsche Mutterkapitalgesellschaft an die inländischen Aktionäre

Die ausgeschütteten Dividenden einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft mit einer mindestens 10%igen Beteiligung sind aufgrund der abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen bei der Mutterkapitalgesellschaft von der inländischen Steuer freigestellt, d. h. sie werden in das vEK₀₁ eingestellt:

$$(44) \quad \begin{aligned} \text{vEK}_{01} &= \pi Q (1 - \text{tCQ}) - \pi Q (1 - \text{tCQ}) \text{ tWQ} \\ &= \pi Q - T_Q. \end{aligned}$$

Diese Freistellung greift jedoch nicht auf die Aktionäre durch, d. h. bei einer Weiterausschüttung der ausländischen Einkünfte an die Anteilseigner muß die in Deutschland geltende Ausschüttungsbelastung von 36 v. H. hergestellt werden.²⁾ Der inländische Aktionär kann die einbehaltene deutsche Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer auf seine Einkommensteuer anrechnen. Als tatsächliche Ausschüttung (D_N) fließt dem Anteilseigner ein Betrag zu in Höhe von:

$$(45) \quad D_N = \text{vEK}_{01} (1 - \text{tCWA}) (1 - \text{tWW}).$$

Um den für einen Anteilseigner gültigen Progressionssatz zu ermitteln, wird bei ihm der Bruttobetrag einschließlich inländischer Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer zur Einkommensteuer herangezogen,³⁾ d. h. die bei dem Anteilseigner zu versteuernden Einkünfte entsprechen dem vEK₀₁. Die von der Kapitalgesellschaft einbehaltene Ertragsteuer stellt für den Aktionär nur eine Vorauszahlung dar, die im Rahmen der endgültigen Veranlagung erstattet wird. Übersteigt die inländische "Vorauszahlung" die ermittelte Steuerzahllast, so erfolgt eine Rückvergütung des Differenzbetrages, so daß die Dividendeneinkünfte nur in

1) Vgl. Schmidt (1991, S. 1966).

2) Vgl. Jakob/Börmann (1991, S. 111).

3) Vgl. Schmidt (1991, S. 1649).

Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes eines Anteilseigners belastet sind. Die Gesamtsteuerbelastung resultiert aus der im Ausland geleisteten Körperschaft- und Kapitalertragsteuer zuzüglich der im Inland zu leistenden Einkommensteuer eines Aktionärs:

$$(46) \quad T_Q = \pi_Q t_{CQ} + \pi_Q (1 - t_{CQ}) t_{WQ}$$

zuzüglich

$$(47) \quad T_W = v_{EK01} t_I \\ = (\pi_Q - T_Q) t_I.$$

Sie läßt sich auch ausdrücken als:

$$(48) \quad T = \pi_Q [t_{CQ} + t_{WQ}(1 - t_{CQ})] + (\pi_Q - T_Q) t_I \\ = T_Q + T_W.$$

j) Kapitalgesellschaft ohne ausländische Einkünfte in dem betrachteten Wirtschaftsjahr und Weiterausschüttung inländischer Gewinne an die Aktionäre

Erzielt ein Unternehmen lediglich inländische Einkünfte, so ergibt sich eine Steuerbelastung eines Unternehmens bei Vollthesaurierung in Höhe von:

$$(49) \quad T = \pi_{VE} t_{CW} \\ = T_W.$$

Schüttet ein Unternehmen diese Gewinne in voller Höhe an die Aktionäre aus, so beträgt die Gesamtsteuerbelastung:

$$(50) \quad T = \pi_{VE} t_{CWA} + \pi_{VE}(1 - t_{CWA})t_{WW} + \pi_{VE} t_I - \pi_{VE} t_{CWA} \\ - \pi_{VE}(1 - t_{CWA})t_{WW} \\ = \pi_{VE} t_I \\ = T_W.$$

Die folgende Tabelle 10 stellt die Gesamtsteuerbelastung für die Handlungsalternativen a bis d und f bis g gegenüber.

Tabelle 10: Versteuerung der ausländischen Einkünfte im Inland ohne Weiterauschüttung an die Aktionäre

	Gesamtsteuerbelastung					
	Betriebsstätte in einem Staat ohne DBA bei der direkten Anrechnungsmethode a)	Betriebsstätte in einem Staat ohne DBA bei der Pauschalierungsmethode b)	Betriebsstätte in einem Staat ohne DBA bei der Abzugsmethode c)	Betriebsstätte in einem DBA-Staat d)	Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat ohne DBA bei Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs f)	Tochterkapitalgesellschaft in einem DBA-Staat mit Schachtelprivileg g)
ausländische Einkünfte	100	100	100	100	100	100
Ausland						
direkte Steuer	40	25	40	40	40	40
Kapitalertragsteuer 20 v.H. ohne DBA	-	-	-	-	12	-
Kapitalertragsteuer 10 v.H. bei DBA	-	-	-	-	-	6
zu versteuern im Inland	100	100	60	0	96	0
Pauschalkörperschaftsteuer 25 v.H.	-	25	-	-	-	-
Körperschaftsteuer 50 v.H.	50	-	30	-	48	-
./.. Anrechnung	40	0	0	-	48	-
im Inland noch zu leistender Betrag	10	25	30	-	0	-
Gesamtsteuerbelastung in von Hundert	50 %	50 %	70 %	40 %	52 %	46 %

Die in der Tabelle 10 dokumentierte Variation der Gesamtsteuerbelastung zwischen 40 v. H. und 70 v. H. zeigt, daß die Wahl der Rechtsform einer ausländischen Niederlassung sowie die anzuwendende Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Einfluß auf die im Inland für investive Zwecke verbleibende Nettorendite nimmt. Die höchste Gesamtsteuerbelastung resultiert dabei aus der Abzugsmethode. Im Rahmen dieser Methode unterliegt der im Ausland erzielte Gewinn einschließlich der darauf bereits geleisteten ausländischen Ertragsteuer der inländischen Besteuerung, d. h. es wird verfahren, als wäre der Gewinn im Inland erzielt worden. Die Reduktion der ausländischen Einkünfte um die im Ausland bereits geleistete Steuer bewirkt eine Verringerung des im Inland zu versteuernden Einkommens und somit der bundesdeutschen Körperschaftsteuer. Eine vollständige Vermeidung der Doppelbesteuerung wird durch die Abzugsmethode nicht realisiert, da eine Anrechnung der im Ausland geleisteten Steuer auf die bundesdeutsche Körperschaftsteuer unterbleibt. Lediglich in Höhe des sich aus der Multiplikation der ausländischen Steuerlast mit dem inländischen Grenzsteuersatz ergebenden Betrages erfolgt eine Verringerung der doppelten Belastung. Der Antrag auf Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte anstelle der Anrechnung ist daher nur vorteilhaft, wenn die ausländische Steuer den Anrechnungshöchstbetrag übersteigt¹⁾ oder aber die nach inländischem Steuerrecht ermittelten ausländischen Einkünfte negativ sind und somit eine Anrechnung der ausländischen Steuer entfällt.²⁾

Die von einer Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen zufließenden ausländischen Dividendeneinkünfte weisen bei Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs eine die übrigen Handlungsalternativen übersteigende Gesamtsteuerbelastung auf. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn auf die ausgeschütteten Einkünfte für die Mutterkapitalgesellschaft eine Quellensteuer einbehalten wird. Eine Verringerung der im Ausland erhobenen Kapitalertragsteuer kommt im Rahmen der unilateralen Bestimmungen nicht in Betracht, da in diesem Fall die Steuersouveränität eines eigenständigen Staates berührt würde. Aus steuerlichen Gesichtspunkten ist es bei Erhebung einer Quellensteuer günstiger, in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen eine Betriebsstätte anstelle einer Tochterkapitalgesellschaft zu errichten, da lediglich bei Dividendenzahlungen die Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, während auf gewerbliche Einkünfte einer Zweigniederlassung keine Quellensteuer erhoben wird. Die steuerliche Belastung einer Betriebsstätte und einer Tochterkapitalgesellschaft ist identisch und somit von der Rechtsform unabhängig, wenn im Belegenheitsstaat der Tochterkapitalgesellschaft keine Quellensteuer einzubehalten ist.

Die Anwendung der direkten Anrechnungsmethode oder der Pauschalierungsmethode führen aufgrund der getroffenen Annahmen bei einer Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen zu einer identischen Gesamtsteuerbelastung. Variiert man c. p. den

1) Vgl. Michels (1981, S. 24).

2) Vgl. Maas (1990, S. 26 j).

ausländischen Steuersatz, so verringert sich im Rahmen der Anrechnungsmethode die im Inland zu leistende Körperschaftsteuer und entfällt ganz, wenn die ausländische Steuer identisch ist mit dem Anrechnungshöchstbetrag oder ihn übersteigt. Die Gesamtsteuerbelastung wird in diesem Fall durch den höheren Steuersatz des Auslandes bestimmt. Eine inländische Kapitalgesellschaft muß in diesem Fall abwägen, inwieweit die Berücksichtigung der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte zu einer niedrigeren Gesamtsteuerbelastung führt als die direkte Anrechnungsmethode. Im Rahmen der Pauschalierungsmethode wird die doppelte Besteuerung ausländischer Einkünfte nicht durch die Anrechnung vermieden, sondern durch die Anwendung eines verringerten Pauschalsteuersatzes lediglich vermindert. Ein Antrag auf die Durchführung der Pauschalierungsmethode ist daher nur dann sinnvoll, wenn die sich hieraus ergebende Gesamtsteuerbelastung niedriger ist als die sich aufgrund der Anrechnungs- oder Abzugsmethode ergebende in- und ausländische Steuerlast.

Die Anwendung des in den bilateralen Abkommen vereinbarten Schachtelprivilegs bewirkt, daß sich zum einen die im Belegenheitsstaat einer Tochterkapitalgesellschaft ggf. zu entrichtende Kapitalertragsteuer verringert und zum anderen die ausländischen Dividendeneinkünfte im Inland steuerfrei belassen werden. Für die Gesamtsteuerbelastung eines international agierenden Unternehmens ist daher nur das Steuerrecht des Belegenheitsstaates sowie der im Abkommen festgelegte Kapitalertragsteuersatz von Bedeutung. Das im Rahmen der bilateralen Abkommen vereinbarte Freistellungsverfahren bei ausländischen Einkünften aus einer Betriebsstätte führt im Modellfall zu der niedrigsten Gesamtsteuerbelastung, da neben der Körperschaftsteuer generell keine Quellensteuer zu leisten ist.

Die bisherige Analyse beschränkte sich auf die Betrachtung der Gesamtsteuerbelastung einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft mit ausländischen Einkünften, welche diese für investive Zwecke verwendet. Die Höhe der im Ausland zu leistenden Steuerzahlungen und ihre Berücksichtigung bei der bundesdeutschen Körperschaftsteuer wirken sich auf die Einstellung der ausländischen Einkünfte in die unterschiedlich belasteten Eigenkapitalanteile aus. Bei einer Information über die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals läßt sich deren Steuerbelastung und das vorhandene Ausschüttungsvolumen einer Kapitalgesellschaft ermitteln. Liegen z. B. lediglich ausländische Einkünfte vor, so bedeutet eine Einstellung in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₅₀), daß deren Tarifbelastung zwischen 36 v. H. und 50 v. H. liegt, wovon ein Teilbetrag im Inland mit einem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 50 v. H. belastet ist. Die Einstellung der ausländischen Einkünfte in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₅₀) bewirkt für die Mutterkapitalgesellschaft einen Liquiditätsabfluß im Inland sowie die Heraufschleusung der Steuerbelastung ausländischer Einkünfte auf das inländische Niveau. Für einen Aktionär bietet die Einstellung der ausländischen Einkünfte in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₅₀) den Vorteil, daß aufgrund der Verwendungsfiktion des § 28 KStG die am höchsten belasteten Eigenkapitalanteile als zuerst ausgeschüttet gelten. Ein Anteilseigner kann somit eher als bei einer Zufüh-

rung in das mit 36 v. H. (vEK₃₆) bzw. das mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belastete Eigenkapital (vEK₀₁) über die Gewinnanteile verfügen.

Das mit 36 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₃₆) zeigt an, daß ausländische Einkünfte vorliegen, deren Tarifbelastung zwar über 0 v. H. aber nicht über 36 v. H. liegt. Eine Einstellung von inländischen Einkünften in das mit 36 v. H. belastete Kapital kommt nicht in Betracht, da der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwendende Körperschaftsteuersatz gem. § 23 Abs. 1 KStG generell 50 v. H. beträgt, und zwar unabhängig von der Verwendungsart. Beschließt die Hauptversammlung der Aktionäre, die Gewinne voll oder teilweise auszuschütten, so erfolgt nach § 27 Abs. 1 KStG die Verringerung der Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Tarifsteuersatz und dem bei Ausschüttungen anzuwendenden verringerten Steuersatz zu dem Zeitpunkt der Dividendenleistung. Die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals wird hierdurch nicht beeinflusst. Aufgrund der Verwendungsfiktion werden die in das mit 36 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₃₆) eingestellten Beträge jedoch erst ausgeschüttet, wenn kein mit dem normalen Steuersatz belastetes Eigenkapital mehr vorhanden ist.

Eine Zuführung zu dem vEK₀₁ bedeutet, daß ausländische Einkünfte vorliegen, die nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastet sind. Rückschlüsse auf die Steuerbelastung der ausländischen Einkünfte sind anhand des vEK₀₁ jedoch nicht möglich, denn die Zuführung zu dem mit inländischer Steuer nicht belasteten Eigenkapitalanteil kann sowohl aus steuerfreien Einkünften als auch aus jenen herrühren, bei denen die geleistete ausländische Steuer den Anrechnungshöchstbetrag überstieg. Die in das mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belasteten Eigenkapital (vEK₀₁) einzustellenden Anteile, stehen der Mutterkapitalgesellschaft bis zu einer Weiterausschüttung an die Aktionäre von bundesdeutscher Körperschaftsteuer befreit zur Verfügung. Zusätzlich zu der bereits im Ausland geleisteten Steuerzahlung findet in der Bundesrepublik Deutschland kein Kapitalabfluß statt. Aufgrund der Verwendungsfiktion werden die in das nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital (vEK₀₁) eingestellten Beträge erst ausgeschüttet, wenn kein mit inländischer Steuer belasteter Kapitalanteil zur Verfügung steht. Ein Aktionär verzichtet bis zu einer Weiterausschüttung der ausländischen Einkünfte auf Dividenden in entsprechender Höhe und stellt einem Unternehmen das Kapital zinsfrei zur Verfügung. Die einer Mutterkapitalgesellschaft auf diese Weise von dem Fiskus und den Anteilseignern zur Disposition gestellten Mittel erhöhen die Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens. Zusätzliche Kreditgeber treten in Höhe des frei disponierbaren Kapitals nicht auf, wodurch die Verpflichtung zur Leistung von Annuitäten, welche auch in Verlustjahren oder bei schlechter Liquidität zu zahlen sind, entfällt. Dies stärkt wiederum die Liquidität eines Unternehmens und erhöht seine Kreditwürdigkeit, falls ein über die Selbstfinanzierungsmöglichkeit hinausgehender Kapitalbedarf gedeckt werden muß.¹⁾

¹⁾ Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 292).

Tabelle 11: Verwendbares Eigenkapital bei den Handlungsalternativen a bis d und f bis g

	Einstellung in das verwendbare Eigenkapital			maximale Ausschüttung nach Herstellung der deutschen Körperschaftsteuerbelastung auf Ausschüttungen aus dem			zu versteuernde Einkünfte beim Anteilseigner
	VEK 50 DM	VEK 36 DM	VEK 01 DM	VEK 50 DM	VEK 36 DM	VEK 01 DM	
a) Betriebsstätte in einem Staat ohne DBA bei der direkten Anrechnungsmethode und einem Steuersatz von							
aa) 40 v. H.	-	17,77	32,23	-	17,77	20,63	60
ab) 20 v. H.	4,29	45,70	-	5,49	45,70	-	80
b) Betriebsstätte in einem Staat ohne DBA bei der Pauschalierungsmethode	-	29,63	20,37	-	29,63	13,03	66,7
c) Betriebsstätte in einem Staat ohne DBA bei der Abzugsmethode	30	-	-	38,40	-	-	60
d) Betriebsstätte in einem DBA-Staat	-	-	60	-	-	38,40	60
f) Tochterkapitalgesellschaft in einem Staat ohne DBA bei Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs	-	-	48	-	-	30,72	48
g) Tochterkapitalgesellschaft in einem DBA-Staat und Schachtelprivileg	-	-	54	-	-	34,56	54

In der Tabelle 11 werden die aus der Tabelle 10 resultierenden Eigenkapitalanteile, der maximale Ausschüttungsbetrag sowie die von einem Anteilseigner zu versteuernden Einkünfte wiedergegeben. Die Resultate der Tabelle 11 verdeutlichen, daß die Einstellung in die verwendbaren Eigenkapitalanteile, das Ausschüttungsvolumen der bundesdeutschen Muttergesellschaft und die zu versteuernden Einkünfte des Anteilseigners wesentlich von dem Steuerniveau des Auslandes, der Rechtsform einer ausländischen Niederlassung, die mit dem Belegenheitsstaat ggf. bestehenden bilateralen Beziehungen sowie die im inländischen Steuerrecht geregelten Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung maßgeblich beeinflußt werden. Da aufgrund der Verwendungsfiktion des § 28 KStG zunächst die höher belasteten Eigenkapitalanteile bei einer Ausschüttung als verwendet gelten, führen ausländische Einkünfte, die in das nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital (vEK₀₁) einzustellen sind zu einer dauerhaften Stärkung des Selbstfinanzierungspotentials eines Unternehmens, solange für Ausschüttungen höher belastetes Kapital zur Verfügung steht. Ein Unternehmen hat aufgrund von Finanzierungsaspekten daher ein Interesse daran, einen möglichst hohen Gewinnanteil in das nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital einzustellen.

Der höchste, in das vEK₀₁ einzustellende Betrag, resultiert aufgrund der getroffenen Annahmen aus der Errichtung einer Betriebsstätte in einem Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. In diesem Fall werden die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte im Inland generell von der Ertragsbesteuerung bei einer Mutterkapitalgesellschaft freigestellt. Ebenfalls in das mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belastete Eigenkapital (vEK₀₁) einzustellen sind Dividendeneinkünfte von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft aus einem Staat, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht bzw. bei Dividendeneinkünften aus einem Staat, mit dem kein Abkommen besteht, bei dem die Mutterkapitalgesellschaft jedoch für die Anwendung des indirekten Schachtelprivilegs optiert hat. Die Höhe des einzustellenden Betrages wird dabei durch die Steuerbelastung des Quellenstaates bestimmt.

Bei der Errichtung einer Betriebsstätte in einem Staat, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ist die Zuführung zu den verwendbaren Eigenkapitalanteilen zum einen von den unilateralen Verfahren zu Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung und zum anderen von der ausländischen Steuerbelastung abhängig. Im Rahmen der Anrechnungsmethode erfolgt die Einstellung in das mit 36 v. H. (vEK₃₆) bzw. das nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastete verwendbare Eigenkapital (vEK₀₁), wenn die bereits geleistete Steuerlast weitgehend mit der inländischen Belastung übereinstimmt. Je weiter die im Belegenheitsstaat zu leistende Steuer von der im Inland erhobenen Steuer abweicht, desto geringer ist der in das vEK₀₁ und desto höher ist der in das vEK₃₆ und vEK₅₀ einzustellende Betrag. Eine niedrige Steuerbelastung im Belegenheitsstaat einer Betriebsstätte bewirkt somit in der Bundesrepublik Deutschland simultan eine Zuführung zu den höher belasteten Eigenkapitalanteilen, welche bei einer Ausschüttung als zuerst verwendet gelten und einem

Unternehmen daher nur kurzfristig zur freien Verfügung stehen. Wird bei Errichtung einer Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen die Pauschalierungsmethode gewählt, so erfolgt ebenfalls in Abhängigkeit von der Steuerlast im Belegenheitsstaat der Zweigniederlassung eine Aufteilung der erwirtschafteten Einkünfte in das mit 36 v. H. und das nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastete verwendbare Eigenkapital. Die Einkünfte aus einer Betriebsstätte aus einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen müssen generell in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital eingestellt werden, wenn zur Verminderung der Doppelbesteuerung die Abzugsmethode gewählt wird.

Das Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens ermöglicht es somit einem Unternehmen, die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Beteiligung dem νEK_{01} zuzuführen und langfristig für die Selbstfinanzierung zu verwenden, solange zusätzliche Einkünfte erzielt werden, die in das höher belastete Eigenkapital einzustellen sind und bei einer Ausschüttung als zuerst verwendet gelten. Existiert mit dem Belegenheitsstaat einer Betriebsstätte oder Tochterkapitalgesellschaft kein Doppelbesteuerungsabkommen, so ist das nicht mit inländischer Ertragsteuer belastete Selbstfinanzierungspotential um so höher, je mehr die in- und ausländische Steuerbelastung übereinstimmen.

Die Tabelle 11 verdeutlicht, daß die inländische Körperschaftsteuer keine Auswirkung auf die zu versteuernden Einkünfte bei einem Anteilseigner hat. Demgegenüber nimmt die im Ausland zu leistende direkte Steuer, die Rechtsform des Auslandsengagements und die anzuwendende Methode zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung einen Einfluß auf die von einem Aktionär zu versteuernden Einkünften. Je niedriger dabei die im Ausland bestehende Belastung und je umfangreicher die Anrechnung der bereits geleisteten Steuer ist, desto höher ist die Bruttorendite für einen Anteilseigner.

Die Analyse der ermittelten Resultate verdeutlicht, daß zwischen dem Interesse einer Kapitalgesellschaft und dem ihrer Anteilseigner Differenzen bestehen können. Während nämlich das höchste in das νEK_{01} einzustellende frei verfügbare Kapital für ein Unternehmen sich aus der Errichtung einer Betriebsstätte in einem DBA-Staat ergibt, resultiert die höchste und frühzeitig verfügbare Rendite nach Unternehmensteuer und vor persönlicher Ertragsteuer eines Anteilseigners aus der Errichtung einer Betriebsstätte in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen, welcher eine geringe Steuerbelastung aufweist und bei dem für die Vermeidung der doppelten Besteuerung die Anrechnungsmethode gewählt wird.

Um Aussagen über die Gesamtsteuerbelastung der ausländischen Einkünfte bei einer Weiterausschüttung an die inländischen Aktionäre tätigen zu können, wird in der folgenden Analyse von der Annahme ausgegangen, daß das Unternehmen die erzielten Einkünfte nicht investiv verwendet, sondern in voller Höhe ausschüttet. Dabei wird von der Prämisse ausgegangen, daß der in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährende Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag bereits ausgeschöpft ist und somit die ausländischen Einkünfte in voller Höhe dem marginalen Einkommensteuersatz unterliegen. Des weiteren wird ange-

nommen, daß die erzielten Einkünfte mit dem zu versteuernden Einkommen identisch sind, d. h. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Freibeträge kommen nicht zur Anwendung. Im Zusammenhang mit den ausländischen Einkünften entstehen einem Steuerpflichtigen keine Werbungskosten. In welcher Höhe die an einen inländischen Aktionär weitergeleiteten ausländischen Einkünfte insgesamt mit in- und ausländischer Steuer belastet sind, zeigt die Tabelle 12.

Tabelle 12: Besteuerung der Dividendeneinkünfte unter Zugrundelegung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich¹⁾

	Gesamtsteuerbelastung der Aktionäre bei Ausschüttung	
	h) Kapitalgesellschaft in einem DBA-Staat an die Aktionäre im Inland bei Streubesitz	i) Kapitalgesellschaft in einem DBA-Staat bei An- wendung des Schachtel- privilegs bei Weiteraus- schüttung an die inlän- dischen Aktionäre
ausländische Einkünfte	100	100
Vereinigte Staaten von Amerika bei einem Steuersatz		
a) von 50 v. H.	69,95	72,955 ²⁾
b) von 40 v. H.	63,94	67,546 ³⁾
c) von 30 v. H.	57,93	62,137 ⁴⁾
Großbritannien bei einem Steuersatz		
a) von 50 v. H.	66,6	66,6
b) von 40 v. H.	60,0	60,0
c) von 30 v. H.	53,3	53,3
Frankreich bei einem Steuersatz		
a) von 50 v. H.	56,5	71,08
b) von 40 v. H.	47,8	65,28
c) von 30 v. H.	39,1	59,48

1) Die Berechnung der Gesamtsteuerbelastung ist aus dem Anhang zu ersehen.

2) Ab dem 1.1.1992 beträgt die Withholding Tax 5 v. H. Die Gesamtsteuerbelastung beläuft sich dann auf 71,543 v. H.

Vgl. Debatin/Endres (1990, S. 266).

3) Ab dem 1.1.1992 beträgt die Gesamtsteuerbelastung 65,743 v. H.

4) Ab dem 1.1.1992 beträgt die Gesamtsteuerbelastung 57,44 v. H.

Würde eine Kapitalgesellschaft ausschließlich inländische Einkünfte erzielen, so wären die bundesdeutschen Anteilseigner lediglich in Höhe ihres persönlichen Einkommensteuersatzes belastet. Bezogen auf die Berechnungen in der Tabelle 12 bedeutet dies, daß die inländischen Einkünfte mit 50 v. H., 40 v. H. bzw. 30 v. H. belastet wären. Die zu erzielende Nettoendite bei einer Rückführung der ausländischen Einkünfte an die Mutterkapitalgesellschaft und einer Weiterausschüttung an die Anteilseigner liegt somit unabhängig von dem zu wählenden bzw. gegebenen Verfahren zur Beseitigung der zweifachen Besteuerung bei ausländischen Einkünften immer unter der zu erzielenden Nettoendite bei inländischen Einkünften. Dies ergibt sich aus der fehlenden Möglichkeit, die uni- und bilateralen Maßnahmen zur Beseitigung der doppelten Besteuerung auch auf die Aktionäre anzuwenden, da für einen inländischen Anteilseigner die von einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft auf ausländische Einkünfte im Quellenstaat geleistete Steuer eine Definitivbelastung darstellt. Hieraus resultiert, daß unter der Voraussetzung, daß dem Aktionär im Inland unabhängig von der Einkunftsquelle eine einheitliche Dividende zu zahlen ist, die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte vor Steuern immer die inländische Bruttoendite übersteigen muß. Die Höhe des Differenzbetrages zwischen in- und ausländischen Einkünften vor Steuern wird determiniert durch die Rechtsform des Auslandsengagements, die direkte Steuerbelastung im Ausland sowie die uni- oder bilateralen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Doppelbesteuerung.

5.4 Resultate

Entschließt sich ein Unternehmen dazu, seine Auslandsaktivitäten in Form einer Betriebsstätte oder einer Tochterkapitalgesellschaft in einem anderen Staat auszuüben, so verdeutlicht die durchgeführte Analyse, daß die Gesamtsteuerbelastung determiniert wird durch das Zusammenwirken des Steuerrechts des Domizil- und des Wohnsitzstaates. Bei Standortverlagerungen muß daher neben den bereits genannten Faktoren die inländische Steuergesetzgebung sowie die ggf. bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden. Die unilateralen Bestimmungen enthalten dabei eine Vielzahl von Aspekten, die beachtet werden müssen. Ein Faktor ist dabei z. B. die geforderte "Gleichartigkeit der Steuer". Dieser Begriff bereitet im nationalen Recht Probleme und ist auch international nicht eindeutig geregelt. Ein weiterer Punkt ist, daß lediglich die gezahlte ausländische Steuer anrechenbar ist. Steuervergünstigungen des Quellenstaates werden bei gleichzeitiger Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach inländischem Steuerrecht somit nicht berücksichtigt.¹⁾

Besteht mit dem Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen, so muß beachtet werden, welche lokalen und nationalen Ertrag- und Substanzsteuern im Rahmen des Abkommens erfaßt werden. Die zusätzlich zu den Bundessteuern von Mitgliedstaaten oder lokalen Stellen erhobe-

¹⁾ Vgl. Mössner (1985, S. 162).

nen Steuern werden bei den betrachteten Staaten z. B. nur in Frankreich durch das Doppelbesteuerungsabkommen erfaßt. Die in Großbritannien zu zahlenden rates¹⁾ sind von dem Doppelbesteuerungsabkommen ausgenommen. In den Vereinigten Staaten ist die von den einzelnen Bundesstaaten und Gemeinden erhobene "local income tax"²⁾ aus verfassungsrechtlichen Gründen von dem zwischenstaatlichen Vertrag ausgenommen.³⁾ Ebenfalls von dem Doppelbesteuerungsabkommen ausgenommen sind die "accumulated earnings tax"⁴⁾ sowie die "branch profits tax".⁵⁾

Neben den zusätzlich zu der Körperschaftsteuer zu erhebenden Steuern wurde bei der durchgeführten Analyse die Möglichkeit einer Verlustverrechnung ausländischer mit inländischen Einkünfte nicht berücksichtigt, da diese zum einen auf Wahlrechten beruht und zum anderen durch die Nachversteuerung eine Liquiditätshilfe in Höhe der später zu leistenden Steuer darstellt. Unbeachtet blieben auch jene Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit den ausländischen Einkünften entstehen, z. B. Finanzierungskosten für den Erwerb der Beteiligung, Reisekosten, Transaktionskosten etc. Die Berücksichtigung dieser Faktoren würde ggf. zu abweichenden Resultaten führen und bei Einkünften aus einem Staat mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, die Wahl einer anderen Methode zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung beeinflussen. Die oben angeführten Belastungsrechnungen sind insoweit nur als vorläufig zu bezeichnen und müssen bei konkreten Vorhaben ergänzt werden. Zusätzlich zu den steuerlichen Aspekten müssen bei Investitionsentscheidungen betriebswirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden. Dies wären z. B. die Haftung bei Verlusten, die Haftungsbegrenzung der Spitzeneinheit bei Unterkapitalisie-

1) Siehe Ausführungen bei der Darstellung des Steuersystems in Großbritannien.

2) Hierbei handelt es sich um Körperschaftsteuern bzw. gewerbesteuerähnliche Abgaben der Einzelstaaten bzw. der Gemeinden. Die Tatbestandsmerkmale, an welche die Steuerpflicht knüpft, die Bemessungsgrundlagen sowie die anzuwendenden Verfahren für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte variieren zwischen den einzelnen Staaten und Gemeinden. Bei konkreten Investitionsvorhaben ist es daher unumgänglich, neben der Bundessteuer die Steuersysteme der Einzelstaaten in die Belastungsrechnung einzubeziehen. Vgl. Müssener (1988, S. 45 f.), Zschiegner/Habert (1986, S. 453 ff.).

3) Vgl. Jakob/Hörmann (1990, S. 2380).

4) Aufgrund des in den USA geltenden klassischen Körperschaftsteuersystems, unterliegen die Gewinne bei einer Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und bei der Dividendenzahlung an die Aktionäre (in Höhe des Ausschüttungsbetrages) deren Einkommensteuersatz. Eine Anrechnung der bereits geleisteten Steuer findet nicht statt. Damit eine Kapitalgesellschaft durch die Thesaurierung der Gewinne diese doppelte Besteuerung nicht vermeiden kann, wird die "accumulated earnings tax" in Höhe von 28 v. H. auf alle Gewinnthesaurierungen erhoben, die über 250.000 \$ hinausgehen. Wird ein über diesen Betrag liegender Eigenfinanzierungsbedarf nachgewiesen, so entfällt die Steuerpflicht. Vgl. Jakob/Hörmann (1990, S. 2380), Kramer (1990, S. 129).

5) Mit der amerikanischen Steuerreform 1986 wurde auf Betriebsstättengewinne ausländischer Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika die "branch profits tax" in Höhe von 30 v. H. eingeführt. Durch das ab dem 1.1.1990 geltende neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland wird die Zweigniederlassungssteuer mit Wirkung vom 1.1.1991 auf 5 v. H. verringert. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der "ausschüttbare" Gewinn, der nach Abzug der amerikanischen wie auch ausländischen Steuer verbleibt. Die Zweigniederlassungssteuer beseitigt den steuerlichen Vorteil, der durch die Handlungsalternative der Betriebsstätte gegenüber der Tochterkapitalgesellschaft erzielt wurde. Vgl. Debatin/Endres (1990, S. 286 ff.), Eilers (1990, S. 741 f.).

rung, die Eigen- und Fremdfinanzierungsmöglichkeiten, die Produkthaftung etc.¹⁾ Zur Vereinfachung der Analyse wurde davon ausgegangen, daß unabhängig von dem Belegenheitsstaat und der Rechtsform eines Auslandsengagements identische Einkünfte vor Abzug der ausländischen und inländischen Steuer erzielt werden. Im folgenden wird untersucht, inwieweit die zuvor dargelegten Gewinnermittlungsvorschriften die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflusst. Zudem wird analysiert, in welcher Weise die an den nationalen Fiskus zu leistende Steuerlast durch die Bemessungsgrundlage und die darauf anzuwendenden Steuersätze variiert. Des weiteren wird überprüft, in welcher Höhe einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft bei einer Rückführung der im Ausland erwirtschafteten Rendite Kapital für investive Zwecke bzw. für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen.

¹⁾ Vgl. Jakob/Börmann (1991, S. 114 ff.).

6 Einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulation anhand der Daten eines existierenden Unternehmens

Bei Standortverlagerungen handelt es sich um langfristige Investitionen, die nur unter erheblichen finanziellen Verlusten revidierbar sind. Die Vorteilhaftigkeit des in dem betrachteten Land geltenden Steuersystems kann daher nicht anhand einer auf Modellannahmen und auf statistischen Daten beruhenden allgemeinen Kennziffer bewertet, sondern muß im Hinblick auf die spezielle Situation eines Unternehmens einzelwirtschaftlich ermittelt werden. Dies bedeutet, daß die alternativen Standorte in bezug auf die steuerliche Bemessungsgrundlage, der anzuwendenden Steuersätze sowie der daraus resultierenden Belastungen im Belegheitsstaat und die bei einer Rückführung der Rendite anzuwendende Methode zur Vermeidung der doppelten Besteuerung für ein Unternehmen analysiert werden müssen.

Um den Einfluß der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften auf das steuerpflichtige Einkommen und die Steuerbelastung zu analysieren, wird im folgenden anhand der Daten einer real existierenden Kapitalgesellschaft eine Veranlagungssimulation für die alternativen Standorte Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien durchgeführt.

6.1 Steuerliche Gewinnermittlung im jeweiligen Quellenstaat

Bei der Veranlagungssimulation wird davon ausgegangen, daß die Umsätze sowie die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben in allen Staaten identisch sind. Zudem wird angenommen, daß der Gewinn aus Gewerbebetrieb dem zu versteuernden Einkommen entspricht. Es wird davon ausgegangen, daß der nach Handelsrecht ermittelte Bilanzgewinn identisch ist mit dem steuerrechtlich ermittelten Gewinn. Die daneben für die Durchführung der Veranlagungssimulation zugrundegelegten Annahmen, die vorgenommenen Abschlußbuchungen, die Hauptabschlußübersicht sowie der Anlagenspiegel können dem Anhang entnommen werden. Aufgrund der vorgelegten Buchführung sowie des Rechtssystems in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien ergeben sich folgende steuerliche Bilanz per 31.12.1991 sowie Gewinn- und Verlustrechnung von dem 1.1.1991 bis zu dem 31.12.1991 eines Unternehmens, das alternativ in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien veranlagt wird. Die durchgeführte Veranlagungssimulation zeigt, daß die unterschiedlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu einem je nach Nation variierenden Jahresüberschuß vor Steuern führen. Eine Analyse der Differenzen verdeutlicht, daß bei einem identischen Umsatz und übereinstimmenden Ausgaben Unterschiede resultieren aus:

- abweichenden Bewertungsvorschriften, z. B. unterschiedlichen Abschreibungssätzen,
- der späteren bzw. früheren Erfassung von Erträgen und Aufwendungen, z. B. Aktive bzw. Passive Rechnungsabgrenzung, Rückstellungen sowie
- der Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben bzw. der Belastung mit Kosten, die aufgrund nationaler Gegebenheiten anfallen, z. B. betriebliche Pensionsleistungen.

Abbildung 3: Steuerbilanz per 31.12.1991

	BR Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	DM	DM	DM
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen:			
1. Gebäude auf fremden Grundstücken	245,--	245,--	245,--
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.199.804,--	1.100.172,--	1.208.969,75
II. Finanzanlagen:			
1. sonstige Ausleihungen	99.550,--	99.550,--	99.550,--
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte:			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.921.823,50	2.921.823,50	2.921.823,50
2. unfertige Erzeugnisse	8.312.400,--	8.312.400,--	8.312.400,--
3. fertige Erzeugnisse	6.725.270,19	6.725.270,19	7.128.786,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.704.744,97	17.010.923,97	17.010.923,97
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.340.419,76	1.340.419,76	1.340.419,76
III. Schecks, Kassenbestand etc.	3.854.834,68	3.854.834,68	3.194.807,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	32.900,--	32.900,--	--
Summe AKTIVA	<u>41.191.992,10</u> =====	<u>41.398.539,10</u> =====	<u>41.217.926,05</u> =====
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. gezeichnetes Kapital	6.900.000,--	6.900.000,--	6.900.000,--
II. Rücklage für Preissteigerung	1.800.000,--	2.447.877,55	--
III. Verlustvortrag	309.730,--	--	--
Gewinnvortrag	--	226.106,76	1.546.970,--
IV. Jahresüberschuß vor Steuern	3.381.088,37	3.151.448,06	5.028.099,32
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	660.027,--	--	--
2. Sonstige Rückstellungen	1.014.000,--	926.500,--	--
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute	7.509,27	7.509,27	7.509,27
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.578.458,78	13.578.458,78	13.578.458,78
3. Verbindlichkeiten aus Wechsel	1.445.000,--	1.445.000,--	1.445.000,--
4. sonstige Verbindlichkeiten			
davon Gesellschafterdarlehen:	12.711.888,68	12.711.888,68	12.711.888,68
3.033.953,66 DM			
D. Rechnungsabgrenzungsposten	3.750,--	3.750,--	--
	<u>41.191.992,10</u> =====	<u>41.398.539,10</u> =====	<u>41.217.926,05</u> =====

Abbildung 4: Steuerliche Gewinnermittlung vom 1.1.1991 - 31.12.1991

	BR Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	DM	DM	DM
1. Umsatzerlöse	144.585.604,12	144.485.604,12	144.485.604,12
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	./.. 1.766.409,81	./.. 1.766.409,81	./.. 1.362.893,61
3. sonstige betriebliche Erträge	+ 1.324.095,36	+ 1.471.332,20	+ 1.471.332,20
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	./..102.421.220,20	./..102.421.220,20	./..102.421.220,20
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	./.. 9.896.299,41	./.. 9.896.299,41	./.. 9.836.299,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: 140.940,24	./.. 1.892.937,83	./.. 1.751.977,59	./.. 1.892.937,83
6. Abschreibungen	./.. 988.051,--	./.. 1.087.683,00	./.. 978.885,25
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	./.. 24.098.958,31	./.. 24.517.143,70	./.. 23.071.866,15
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	+ 4.683,75	+ 4.683,75	+ 4.683,75
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+ 6.834,35	+ 6.834,35	+ 6.834,35
10. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	./.. 1.514.862,59	./.. 1.514.862,59	./.. 1.514.862,59
11. außerordentliche Erträge	+ 138.609,94	+ 138.609,94	+ 138.609,94
12. Jahresüberschuß vor Steuern	3.381.088,37 =====	3.151.448,06 =====	5.028.099,32 =====

Bei den Differenzen handelt es sich fast ausschließlich um temporäre Abweichungen, die sich mit der Zeit umkehren. Durch die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ergibt sich jedoch für ein Unternehmen in jedem Wirtschaftsjahr die Möglichkeit, Bewertungswahlrechte in Anspruch zu nehmen, welche zu temporären Differenzen führen. In Höhe des hieraus resultierenden ständigen Bestandes an temporären Abweichungen existiert eine quasi permanente Differenz zwischen den nationalen Bemessungsgrundlagen, welche eine dauerhafte Verschiebung der Steuerlast auf spätere Perioden bewirkt.

6.2 Steuerbelastung in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien

Inwieweit unterschiedliche steuerliche Bemessungsgrundlagen bei voneinander abweichenden nominalen Steuersätzen auch zu einer ungleichen Steuerbelastung führen, wird im folgenden analysiert. Bei der Berechnung der Steuerlast wird dabei nur die Körperschaftsteuer des alternativen Standortes berücksichtigt. Sonstige Ertrag- und Substanzsteuer bleiben außer acht. Es wird angenommen, daß die Ausschüttungsquote (a) 70 v. H. beträgt und der laut Handelsbilanz ausgewiesene Gewinn mit dem steuerlichen Jahresüberschuß ($J\ddot{U}$) übereinstimmt.

Bei einem gespaltenen Steuersatz variiert die an das Finanzamt abzuführende Körperschaftsteuer je nach Ausschüttungsverhalten eines Unternehmens. Auf ausgeschüttete Gewinne wird in der **Bundesrepublik Deutschland** ein ermäßigter Steuersatz (t_{CWa}) angewendet, während Thesaurierungen mit dem Normalsteuersatz (t_{CW}) belastet werden. Für die Berechnung der bundesdeutschen Körperschaftsteuerbelastung (T_W) gilt daher:

$$(1) \quad T_W = \pi_{VE} (1 - a) t_{CW} + \pi_{VE} a t_{CWA} \\ = \pi_{VE} [(1 - a) t_{CW} + a t_{CWA}] .$$

In **Frankreich** wird demgegenüber ein ermäßigter Steuersatz (t_{CQA}) auf thesaurierte Gewinne angewendet, während der Normalsteuersatz (t_{CQ}) auf Ausschüttungen erhoben wird. Für die Steuerbelastung (T_Q) bedeutet dies:

$$(2) \quad T_Q = \pi_Q (1 - a) t_{CQA} + \pi_Q a t_{CQ} \\ = \pi_Q [(1 - a) t_{CQA} + a t_{CQ}] .$$

In **Großbritannien** wird auf Ausschüttungen und Thesaurierungen ein einheitlicher Steuersatz (t_{CQ}) angewendet. Die Steuerbelastung resultiert demnach aus:

$$(3) \quad T_Q = \pi_Q t_{CQ} .$$

Unter Zugrundelegung dieser Gleichungen ergeben sich für die betrachteten Nationen die in der folgenden Tabelle 13 zusammengefaßten Resultate.

Tabelle 13: Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien

	BR Deutschland in DM	Frankreich in DM	Großbritannien in DM
Umsatzerlöse	144.485.604,12	144.485.604,12	144.485.604,12
Jahresüberschuß vor Steuern	3.381.088,37	3.151.448,06	5.028.099,32
Steuersatz auf Ausschüttungen	36 v. H.	42 v. H.	33 v. H.
Steuersatz bei Thesaurierung	50 v. H.	34 v. H.	33 v. H.
Steuerbelastung absolut			
a) Vollausschüttung	1.105.689,01	1.323.608,19	1.659.272,78
b) Vollthesaurierung	1.535.679,19	1.071.492,34	1.659.272,78
c) 70 v. H. Ausschüttung	1.289.970,52	1.247.973,43	1.659.272,78
Steuerquote in v. H. der nationalen Bemessungsgrundlage			
a) Vollausschüttung	36 v. H.	42 v. H.	33 v. H.
b) Vollthesaurierung	50 v. H.	34 v. H.	33 v. H.
c) 70 v. H. Ausschüttung	38,15 v. H.	39,6 v. H.	33 v. H.
$\frac{\text{JÜ vor Steuern in Land 1} \cdot 100}{\text{JÜ vor Steuern in Großbritannien}}$	67,24 v. H.	62,68 v. H.	100 v. H.
$\frac{\text{Steuerbelastung in Land 1} \cdot 100}{\text{JÜ vor Steuern in Großbritannien}}$			
a) Vollausschüttung	21,99 v. H.	26,32 v. H.	33 v. H.
b) Vollthesaurierung	30,54 v. H.	21,31 v. H.	33 v. H.
c) 70 v. H. Ausschüttung	25,66 v. H.	24,82 v. H.	33 v. H.
$\frac{\text{Steuerbelastung in Land 1} \cdot 100}{\text{JÜ vor Steuern in BR Deutschland}}$			
a) Vollausschüttung	50 v. H.	39,15 v. H.	49,07 v. H.
b) Vollthesaurierung	36 v. H.	31,69 v. H.	49,07 v. H.
c) 70 v. H. Ausschüttung	38,15 v. H.	33,81 v. H.	49,07 v. H.

Die Ergebnisse der für ein tatsächlich existierendes Unternehmen durchgeführten Veranlagungssimulation nach deutschem, französischem und britischem Steuerrecht verdeutlichen, daß aufgrund der nationalen Bewertungsdifferenzen die bundesdeutsche Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage lediglich 67,24 v. H. und die französische Bemessungsgrundlage nur 62,68 v. H. des in Großbritannien zu versteuernden Gewinns beträgt. Setzt man die unter Berücksichtigung der national differierenden Gesetzgebung ermittelte Steuerbelastung in bezug zu der britischen Bemessungsgrundlage, so ergibt sich bei einem Ausschüttungsverhalten von 70 v. H. des länderspezifischen Jahresüberschusses vor Steuern für die Bundesrepublik Deutschland ein effektiver durchschnittlicher Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25,66 v. H., für Frankreich von 24,82 v. H. und für Großbritannien von 33 v. H.

Wird anstelle der britischen Bemessungsgrundlage der nach bundesdeutschem Steuerrecht ermittelte Jahresüberschuß vor Steuern als Bezugsgröße verwendet, so ergibt sich für Frankreich ein effektiver durchschnittlicher Körperschaftsteuersatz von 33,81 v. H., für Großbritannien in Höhe 49,07 v. H. und für die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 38,15 v. H. Wird die absolute Belastung mit Körperschaftsteuer in den betrachteten Ländern gegenübergestellt, so weist unabhängig von dem Ausschüttungsverhalten die nach britischem Steuerrecht durchgeführte Veranlagung die höchste Steuerzahllast auf. In der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich variiert die Steuerlast je nach Ausschüttungsverhalten.

Für das betrachtete Unternehmen geht demnach der in der Bundesrepublik Deutschland relativ hohe nominale Tarifsatz mit einer niedrigen effektiven Durchschnittsteuerbelastung und der in Großbritannien relativ niedrige tarifliche Steuersatz mit einer hohen effektiven Durchschnittsteuerbelastung einher. Die niedrigste durchschnittliche effektive Körperschaftsteuerbelastung resultiert aus einer Direktinvestition in Frankreich, wenn der Gewinn entweder thesauriert oder zu weniger als 72,72 v. H. ausgeschüttet wird. Bei einer Vollausschüttung bzw. einer über 72,72 v. H. hinausgehenden Ausschüttung des Gewinnes weist die bundesdeutsche Tochterkapitalgesellschaft die geringste absolute Steuerbelastung auf.

6.3 Rückführung des ausgewiesenen Gewinnes an eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen

Wird in die Analyse die Rückführung des Gewinnes einer Tochterkapitalgesellschaft an die bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft einbezogen, müssen die im Wohnsitzland angewendeten Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung berücksichtigt werden. Die vorher getroffenen Annahmen werden bei der Untersuchung übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sowohl mit Frankreich als auch mit Großbritannien ein

Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, in dem das Schachtelprivileg vereinbart ist. Bezieht eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft Dividendeneinkünfte von einer in Frankreich bzw. Großbritannien ansässigen Tochterkapitalgesellschaft, so sind diese demnach nur im Quellenland körperschaftsteuerpflichtig (Freistellungsverfahren). Eine Besteuerung im Wohnsitzland der Mutterkapitalgesellschaft entfällt bis zu einer Weiterausschüttung der ausländischen Dividende an die Aktionäre. Zusätzlich zu der Körperschaftsteuer wird in Großbritannien und in Frankreich bei einer Ausschüttung der Dividende an eine ausländische Gesellschaft keine Kapitalertragsteuer erhoben. Die Körperschaftsteuerbelastung im Quellenland (T_Q) beläuft sich daher bei einer Vollausschüttung auf:

$$(4) \quad T_Q = \pi_Q t_{CQ}.$$

Die einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft nach Steuern zufließende Dividende (D_N) beläuft sich bei den Einkünften aus Frankreich und Großbritannien auf:

$$(5) \quad D_N = \pi_Q (1 - t_{CQ}).$$

In der Bundesrepublik Deutschland wird von der ausschüttenden Gesellschaft der ermäßigte Körperschaftsteuersatz (t_{CWA}) für einen Dividendenempfänger direkt einbehalten. Die Steuerbelastung (T_W) der inländischen Dividende beträgt somit:

$$(6) \quad T_W = \pi_{VE} t_{CWA}.$$

Für die einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft nach Steuern zufließende Dividende gilt bei inländischen Einkünften:

$$(7) \quad D_N = \pi_{VE} (1 - t_{CWA}).$$

Das im Inland zu versteuernde Einkommen (G) beträgt für die Dividendeneinkünfte aus einer bundesdeutschen Tochterkapitalgesellschaft:

$$(8) \quad G = D_N \frac{1}{1 - t_{CWA}} \\ = \pi_{VE}.$$

Die inländischen Dividendeneinkünfte werden mit dem Normalsteuersatz belastet und sind in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital (vEK_{50}) einzustellen. Bei der Körperschaftsteuerabschlußzahlung an das Finanzamt wird die von der bundesdeutschen Tochterkapitalgesellschaft auf die Dividendeneinkünfte bereits einbehaltene Steuer in voller Höhe angerechnet, so daß lediglich der verbleibende Differenzbetrag noch zu leisten ist. Auf die ausländischen Einkünfte wird im Inland keine zusätzliche Steuer erhoben, da sie von der inländischen Besteuerung freigestellt werden. Die Einstellung der ausländischen Dividendeneinkünfte erfolgt daher in das mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belastete Eigenkapital (vEK_{01}).

Werden die inländischen Einkünfte, welche mit dem Normalsteuersatz belastet sind, an die Anteilseigner weiterausgeschüttet, so wird für die Herstellung der niedrigeren Ausschüt-

tungsbelastung eine Körperschaftsteuerminderung in Höhe des Differenzbetrages vorgenommen. Erfolgt dahingehend eine Ausschüttung der bisher nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belasteten Eigenkapitalanteile, so erfolgt eine Nachbesteuerung zu dem ermäßigten Ausschüttungssatz. Aufgrund des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vollarrechnungsverfahrens kann die von einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft einbehaltene Ertragsteuer auf die persönliche Steuer eines inländischen Anteilseigners angerechnet werden. Dies bewirkt, daß lediglich ein Kapitaleigner ertragsteuerlich belastet wird, während ein Kapitalnehmer keine Körperschaftsteuer zu leisten hat.

Die bereits im Quellenland einbehaltene Körperschaftsteuer wird aufgrund der fehlenden Steuersubjekt- und Steuerobjektidentität nicht gutgeschrieben. Bei der im Quellenland einhaltenen direkten Steuer handelt es sich somit um eine Definitivbelastung, welche die Rendite eines Anteilseigners verringert. Ein inländischer Kapitaleigner muß auf die von ihm erzielten Dividendeneinkünfte einen einheitlichen persönlichen Ertragsteuersatz leisten. Die von einem Aktionär zu zahlende Ertragsteuer wird daher nicht in die Analyse einbezogen, da voneinander abweichende Renditen nach Unternehmen- und vor persönlicher Ertragsteuer simultan unterschiedliche Renditen nach Abzug der Gesamtsteuerbelastung beinhalten und umgekehrt. Unter Zugrundelegung der bei der Veranlagungssimulation ermittelten Resultate ergeben sich somit für eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft sowie einem inländischen Aktionär die in der Tabelle 14 zusammengestellten Ergebnisse.

Die Resultate zeigen, daß Großbritannien die umfassendste Bemessungsgrundlage, den niedrigsten Steuersatz sowie die höchste absolute Steuerbelastung aufweist. Bei einem identischen Umsatz und übereinstimmenden Ausgaben verfügt eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft bei Dividendeneinkünften aus einer französischen Tochterkapitalgesellschaft lediglich über 54,257 % der in Großbritannien erzielbaren Rendite nach Abzug der zu leistenden Körperschaftsteuer. Bei Einkünften aus einer bundesdeutschen Tochterkapitalgesellschaft verbleibt einer inländischen Kapitalgesellschaft ein verwendbares Eigenkapital in Höhe von 45,585 % der bei britischen Einkünften erzielbaren Rendite.

Da in Großbritannien eine umfangreichere Bemessungsgrundlage für die Besteuerung herangezogen wird, übersteigt auch bei einer Weiterausschüttung der empfangenen ausländischen Dividenden die einem inländischen Aktionär nach Unternehmensteuern und vor persönlicher Ertragsteuer zufließende Rendite die der alternativen Standorte Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Das Land mit der höchsten absoluten Körperschaftsteuerbelastung, der umfangreichsten Bemessungsgrundlage und dem niedrigsten Tarifsteuersatz weist somit die höchste Rendite nach Steuern auf.

Tabelle 14: Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen

	BR Deutschland in DM	Frankreich in DM	Großbritannien in DM
Umsatzerlöse	144.485.604,12	144.485.604,12	144.485.604,12
Jahresüberschuß vor Steuern	3.381.088,37	3.151.448,06	5.028.099,32
Steuersatz bei Ausschüttung	36 v. H.	42 v. H.	33 v. H.
Steuerbelastung bei Vollausschüttung	1.105.689,01	1.323.608,19	1.659.272,78
Zufluß bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft zu versteuerndes Einkommen	1.965.669,26	1.827.839,87	3.368.826,54
inländische Gesamtsteuerbelastung	3.071.358,37 ¹⁾	-,--	-,--
in das jeweilige verwendbare Eigenkapital einzustellender Betrag	1.535.679,19	-,--	-,--
verwendbare Eigenkapital Land 1 · 100	45,585 %	54,257 %	100 %
verwendbare Eigenkapital Großbritannien			
Zufluß bei einem inländischen Aktionär zu versteuerndes Einkommen	1.965.669,26	1.169.817,52	2.156.048,99
Gesamtbelastung mit in- bzw. ausländischer Körperschaftsteuer bei einer Weiterausschüttung an die Aktionäre	3.071.358,37	1.827.839,87	3.368.826,54
	-,--	1.323.608,19	1.659.272,78

6.4 Resultate

Die einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulation für ein in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich bzw. in Großbritannien ansässiges Unternehmen zeigt, daß die nationalen Steuergesetze bei identischen Umsätzen und übereinstimmenden Ausgaben zu unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen führen. Ein umfangreicheres zu versteuerndes Einkom-

¹⁾ In der Bundesrepublik Deutschland wird davon ausgegangen, daß lediglich der nach Abzug des Verlustvortrages verbleibende Gewinn ausgeschüttet wird.

men kann dabei geringere nominale Steuersätze überkompensieren und zu einer höheren absoluten Steuerbelastung führen, als in einer Nation mit einer Vielzahl von Bewertungswahlrechten, die eine geringere Bemessungsgrundlage bewirken, auf die ein höherer nominaler Steuersatz anzuwenden ist.

Die bei der Berechnung der Steuerbelastung sowie der nach Unternehmensteuern verbleibenden Rendite getroffene Annahme, daß der nach Handelsrecht ermittelte Jahresüberschuß identisch ist mit dem nach Steuerrecht ermittelten Gewinn, ist in der Praxis nicht zutreffend. Aufgrund der anzuwendenden Gesetze (Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, Steuergesetz etc.) sowie der durch die unterschiedlichen Adressaten¹⁾ der Handelsbilanz bestehenden Zielsetzungen, können die ausgewiesenen Jahresüberschüsse in der Handels- und Steuerbilanz voneinander abweichen. Der für Ausschüttungen verwendbare Bilanzgewinn wird dabei durch das Handelsrecht bestimmt. Die nur in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bzw. die Umkehrung des Maßgeblichkeitsprinzips²⁾ führt dazu, daß einige Bewertungswahlrechte (z. B. Sonderabschreibungen) nur wahrgenommen werden können, wenn sie sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz in Anspruch genommen werden. Das Interesse von Aktionären an einer hohen Dividendenzahlung sowie das dem gegenüberstehende Ziel der Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft, durch die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten und die Bildung stiller Reserven die Steuerzahllast zu minimieren, werden durch das Maßgeblichkeitsprinzip in einem starken Maße miteinander verbunden. Andererseits bewirkt die enge Verknüpfung von bundesdeutscher Handels- und Steuerbilanz, daß die in der Handelsbilanz gebildeten stillen Reserven nicht nur den Aktionären für eine Ausschüttung sondern auch dem Fiskus für die Besteuerung entzogen werden.

In Großbritannien werden die Handels- und Steuerbilanz unabhängig voneinander aufgestellt. Verfolgt die Geschäftsführung z. B. das Ziel, den handelsrechtlichen Gewinn zu minimieren, um die Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens zu stärken, so verfügen lediglich die Aktionäre über ein geringeres Ausschüttungspotential. Die für den Fiskus zu erstellende Bilanz bleibt hiervon unberührt. Dies bewirkt zum einen, daß eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft bei einer Direktinvestition in Großbritannien keine höhere Dividendenzahlung erzielen kann als bei einer Investition in Frankreich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland. Zum anderen hat eine britische Tochterkapitalgesellschaft weitaus geringere Möglichkeiten, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu verringern und stille Reserven zu bilden als französische bzw. bundesdeutsche Unternehmen. Einem Unternehmen stehen die nach Handelsrecht gebildeten aber steuerlich nicht anerkannten stillen Reserven in Großbritannien nur mit dem nach Unternehmensteuern verbleibenden Betrag zur

1) Adressaten der Handelsbilanz sind z. B. die Kapitalgeber, potentielle Anleger, Gläubiger, Arbeitnehmer sowie die Öffentlichkeit. Vgl. Olfert et al. (1989, S. 24 ff.).

2) Siehe hierzu Kapitel 3.1.1.

freien Verfügung. Die handelsrechtlich gewährte Möglichkeit, das betriebliche Kapital real zu sichern und zu erhalten sowie die Selbstfinanzierungskraft eines Unternehmens zu stärken, wird durch die steuerliche Erfassung der stillen Reserven in Großbritannien stärker eingegrenzt als in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich.

Die ausschließliche Betrachtung des nominalen Steuersatzes bzw. der absoluten Steuerbelastung beinhaltet somit keine Informationen über die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden und diese sowohl den Aktionären für eine Ausschüttung als auch dem Fiskus für eine Besteuerung zu entziehen. Stille Reserven bewirken jedoch eine Eigenkapitalbildung in einem Unternehmen und stärken so das Selbstfinanzierungspotential.

7 Bestimmung der erforderlichen Rendite vor Unternehmensteuern für die Erzielung einer festgelegten Rendite nach Unternehmensteuern unter Berücksichtigung der Finanzierungsart sowie der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen

Die analysierten Untersuchungen zur Berechnung von internationalen Steuerbelastungen haben die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nicht bzw. nur spezielle Vorschriften eingeschlossen. Im Rahmen von Investitionsentscheidungen können die so ermittelten Daten aufgrund ihrer hohen Aggregation nicht verwendet werden. Einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulationen sind sehr zeitaufwendig und erfordern einen hohen Informationsgrad über die Steuersysteme der alternativen Standorte. Die bei der durchgeführten Veranlagungssimulation getroffene Annahme identischer Umsätze und übereinstimmender Ausgaben muß bei einer konkreten Investitionsentscheidung aufgegeben werden, denn je nach Standort variieren die Erträge und Aufwendungen. Unterschiedliche Umsätze und Kosten können dabei zu übereinstimmenden oder abweichenden Renditen nach Steuern führen. Die Steuerbelastung ist dabei nur eine von mehreren Kostenfaktoren, welche einen Einfluß auf die einem Unternehmen nach Abzug aller Aufwendungen verbleibende Rendite nimmt.

Im folgenden wird daher untersucht, wie hoch die Rendite einer Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern und sonstigen Aufwendungen mindestens sein muß, damit unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuer, der bei der Gewinnermittlung abzugsfähigen lokalen Steuern, der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und der Finanzierungsart einer Mutter- sowie einer Tochterkapitalgesellschaft die hieraus resultierenden Kosten erwirtschaftet werden.

Bei der Untersuchung wird von einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft ausgegangen, die sich ausschließlich im Inland finanziert und zwar entweder durch die Vergabe neuer Aktien oder die Aufnahme von Fremdkapital. Es wird angenommen, daß die inländischen Kapitalgeber der Mutterkapitalgesellschaft unabhängig von der Deklaration der angelegten Mittel (Eigen- bzw. Fremdkapital) eine identische Rendite nach Unternehmensteuern und vor persönlicher Ertragsteuer (r) erzielen wollen, d. h.

$$(1) \quad r = I = D = G,$$

wobei I für die Zinseinkünfte, D für die Dividendeneinkünfte und G für das zu versteuernde Einkommen steht.

Geplant wird die Errichtung einer 100%igen Tochterkapitalgesellschaft an den alternativen Standorten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich oder Großbritannien. Bei den ausländischen Direktinvestitionen bleiben Wechselkursschwankungen unberücksichtigt. Es wird angenommen, daß eine Tochterkapitalgesellschaft in voller Höhe durch eine Mutterkapitalgesellschaft finanziert wird und zwar entweder durch die Vergabe von Fremd- oder Eigenkapital. Die Finanzierung einer Tochterkapitalgesellschaft im jeweiligen Quellenland unterbleibt. Bei der Analyse wird unterstellt, daß es sich bei dem Mutter-Tochter-Verhältnis

nicht um eine Organschaft¹⁾ handelt. Des weiteren wird angenommen, daß die Rendite einer Tochterkapitalgesellschaft den an eine Muttergesellschaft zu leistenden Zins- bzw. Dividendenzahlungen entspricht.

Aufgrund der getroffenen Annahmen müssen bei der Finanzierungsart einer Mutter- bzw. Tochterkapitalgesellschaft folgende Konstellationen unterschieden werden:

1. Eine Mutterkapitalgesellschaft finanziert sich durch die Aufnahme von Fremdkapital und gewährt einer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen in entsprechender Höhe (Fall 1).
2. Eine Mutterkapitalgesellschaft finanziert sich durch die Ausgabe von Aktien und gewährt einer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen in entsprechender Höhe (Fall 2).
3. Eine Mutterkapitalgesellschaft finanziert sich durch die Aufnahme von Fremdkapital und stellt einer Tochterkapitalgesellschaft Eigenkapital in entsprechender Höhe bereit (Fall 3).
4. Eine Mutterkapitalgesellschaft finanziert sich durch die Ausgabe von Aktien und stellt einer Tochterkapitalgesellschaft Eigenkapital in entsprechender Höhe bereit (Fall 4).

Hieraus resultieren die in der Tabelle 15 dargestellten Einkünfte bzw. Zahlungen einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft.

Tabelle 15: Finanzleistungen einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft bei der Ausgabe neuer Aktien bzw. der Aufnahme von Fremdkapital bei Kapitaleinkünften aus einer Beteiligung bzw. der Vergabe von Fremdkapital

bundesdeutsche Mutterkapital- Tochterka- pitalgesellschaft	Finanzierung durch	
	Fremdkapital	Eigenkapital
Finanzierung durch Fremdkapital	(Fall 1) Zinseinkünfte von der Tochter und Zinszahlung an den Kapitalgeber	(Fall 2) Zinseinkünfte von der Tochter und Dividendenzahlung an den Kapitaleigner
Finanzierung durch Eigenkapital	(Fall 3) Dividendeneinkünfte von der Tochter und Zinszahlung an den Kapitalgeber	(Fall 4) Dividendeneinkünfte von der Tochter und Dividendenzahlung an den Kapitaleigner

¹⁾ Ein Organverhältnis ist gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft, deren Sitz und Geschäftsleitung im Inland belegen ist, nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes inländisches Unternehmen eingegliedert ist. Bei einer solchen Eingliederung ist eine Tochterkapitalgesellschaft (Organ) den Entscheidungen einer Mutterkapitalgesellschaft (Organträger) derart untergeordnet, daß keine eigenen Beschlüsse gefaßt werden können. Vgl. Kießling/Pelikan (1991, S. 173 ff.).

Die vorherigen Analysen haben gezeigt, daß die bei inländischen Ausschüttungen einzubehaltene Körperschaftsteuer aufgrund des Vollarrechnungsverfahrens lediglich einen inländischen Aktionär belastet. Die auf Dividendeneinkünfte einzubehaltene Körperschaftsteuer wird daher nicht als Unternehmensteuer betrachtet. In die Untersuchung wird die einem Aktionär nach persönlicher Ertragsteuer verbleibende Rendite nicht einbezogen, da das bundesdeutsche Steuerrecht inländische Kapitaleinkünfte (Zins- bzw. Dividendenerträge) identisch besteuert. Eine übereinstimmende Rendite nach Unternehmensteuern und vor persönlicher Ertragsteuer führt bei einem bundesdeutschen Aktionär daher zu einer identischen Rendite nach Abzug der individuellen Ertragsteuer und umgekehrt.

In die Betrachtung einbezogen werden die nationalen Körperschaftsteuern sowie die lokal erhobenen Steuern, soweit sie bei der Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind.¹⁾ Die Steuertatbestandsmerkmale, an welche die lokale Steuerpflicht knüpft, weichen in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien voneinander ab. In der Bundesrepublik Deutschland sind der durch Hinzurechnungen und Kürzungen bereinigte Steuerbilanzgewinn sowie der nach dem Gewerbesteuergesetz korrigierte Einheitswert eines Unternehmens Steuergegenstand für die lokale Steuer. In Frankreich wird als Steuergegenstand der Mietwert der körperlichen Anlagen sowie die gezahlten Löhne und Gehälter herangezogen. In Großbritannien ist Steuerobjekt der Mietwert unternehmerisch genutzter Grundstücke. Aufgrund der fehlenden Anknüpfung an die Ertragskraft eines Unternehmens bewirken die bundesdeutsche Gewerbesteuer sowie die in Frankreich und Großbritannien erhobenen lokalen Abgaben insbesondere in Phasen, in denen ein Unternehmen keine Gewinne erwirtschaftet, z. B. in Rezessionszeiten, bei einer Umstrukturierung oder bei der Erschließung neuer Märkte, einen Liquiditätsabfluß, der aufgrund fehlender Gewinne die Substanz eines Unternehmens verringert.²⁾

Unberücksichtigt bleiben die sonstigen, bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht abzugsfähigen Steuern.³⁾ Es wird davon ausgegangen, daß Vergünstigungen in Form von Steuergutschriften, Steuererleichterungen bzw. Steuerbefreiungen weder von einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft noch von einer Tochterkapitalgesellschaft in Anspruch genommen werden können.

1) In der Bundesrepublik Deutschland zählt hierzu die Gewerbeertrag- sowie Gewerbesteuer. In Frankreich ist hier die Gewerbesteuer (taxe professionnelle) zu nennen, die an das Anlagevermögen sowie die Lohnsumme anknüpft; die Lohnsummensteuer (taxe sur les salaires), welche auf die gezahlten Löhne und Gehälter erhoben wird; die Lehrlingsteuer (taxe d'apprentissage) bei gewerblichen Unternehmen; die Berufsausbildungsabgabe sowie die Wohnungsbauabgabe (participation des employeurs à l'effort de construction), welche von Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmer erhoben wird. In Großbritannien zählt hierzu die Grundsteuer (national non-domestic rate), welche von dem Nutzenden auf dem Mietwert unternehmerisch genutzter Grundstücke erhoben wird. Vgl. Lenz/Meyer (1991, S. 187 ff.), Müssener (1989, S. 270; 1992, S. 286), Seidel et al. (1989, S. 63), Stawinoga (1987, S. 101).

2) Vgl. Tipke/Lang (1991, S. 172 f.).

3) Hierbei handelt es sich um die auf Betriebsvermögen erhobene bundesdeutsche Vermögensteuer, welche bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns nicht abzugsfähig ist.

Im folgenden wird zunächst analysiert, wie hoch die Rendite vor Unternehmensteuern einer Mutterkapitalgesellschaft in Abhängigkeit von der Finanzierungsart sein muß, um die Kosten für die inländische Finanzierung zu erwirtschaften. Daran anschließend wird unter Berücksichtigung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen untersucht, wie hoch die Rendite einer Tochterkapitalgesellschaft vor nationalen Steuern mindestens sein muß, um in Abhängigkeit von der Finanzierungsart die geforderte Zins- bzw. Dividendenzahlung an die Mutterkapitalgesellschaft leisten zu können.

7.1 Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern

Da die auf Ausschüttungen einzubehaltene Körperschaftsteuer keine Steuerlast eines Unternehmens darstellt und durch die Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Einkünfte ausschließlich bei einem Kapitaleigner ertragsteuerlich erfaßt werden, stellt in der Bundesrepublik Deutschland lediglich die lokale Gewerbesteuer eine Unternehmensteuer dar.¹⁾ Bevor auf die, für die Deckung der Finanzierungskosten erforderliche Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft eingegangen wird, wird zunächst untersucht, inwieweit die unterschiedlichen Kapitaleinkunftsarten (Zins- bzw. Dividendeneinkünfte) einen Einfluß auf die Unternehmensbesteuerung nehmen.

a) Zinseinkünfte

Die bei der Vergabe von Fremdkapital an eine inländische Tochterkapitalgesellschaft zu erzielenden Zinseinkünfte unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl bei der leistenden als auch bei der empfangenen Gesellschaft der Gewerbesteuer. Bei einer französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft wird eine lokale Steuer auf Zinszahlungen im Quellenstaat nicht erhoben. Im Inland unterliegen die im Ausland erzielten Zinseinkünfte aufgrund des Welteinkommensprinzip der laufenden Besteuerung. Inwieweit die Kapitaleinkünfte bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft zu der Gewerbeertragsteuer herangezogen werden, ist wiederum abhängig von ihrer Finanzierungsart.

aa) Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft

Bei der Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft wird die Zinszahlung bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns als Betriebsausgabe abgezogen. Für die Berechnung des Gewerbeertrages muß gem. § 8 Nr. 1 GewStG die Hälfte der geleisteten Zinsen dem ermittelten steuerlichen Gewinn hinzugerechnet werden. Der betriebliche Einheitswert wird durch die Aufnahme und die gleichzeitige Vergabe von Fremdkapital nicht

¹⁾ Die Vermögensteuer wird bei dieser Untersuchung nicht betrachtet.

berührt, wenn die Beträge wertmäßig identisch sind. Bei der Berechnung des Gewerbekapitals einer Mutterkapitalgesellschaft müssen die bei der Ermittlung des Einheitswertes berücksichtigten Dauerschulden in Höhe des den Freibetrag¹⁾ übersteigenden Betrages gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 GewStG zur Hälfte hinzugerechnet werden.

Aufgrund der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen sowie der Gewerbesteuerleistung bei der Ermittlung der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage fällt eine Körperschaftsteuerzahlung auf diese Einkünfte nicht an. Die erforderliche Mindestrendite einer bundesdeutschen Spitzeneinheit vor Steuern (p_{M1}) beträgt bei der Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft und der Darlehensgewährung an eine Tochterkapitalgesellschaft in entsprechender Höhe, d. h. bei einer Konstellation entsprechend dem Fall 1:

$$(2) \quad p_{M1} = i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK} ,$$

wobei i für den zu leistenden Zinssatz, t_{LE} für den bundesdeutschen Gewerbeertragsteuersatz und T_{LK} für die Gewerbekapitalsteuerbelastung steht.

ab) Eigenkapitalfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft bei Dividendenzahlung an einen Anteilseigner

Die auf Beteiligungskapital zu zahlenden Dividenden an einen Aktionär stellen für ein leistendes Unternehmen keine abzugsfähige Betriebsausgabe sondern eine Gewinnverwendung dar. Die Gewerbeertragsteuer wird von dem nach Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht ausgewiesenen Gewinn berechnet, d. h. die Dividendenzahlung unterliegt in voller Höhe der lokalen Ertragsteuer. Der dem Gewerbekapital zugrundeliegende Einheitswert beinhaltet das Beteiligungskapital eines Aktionärs, welches bei der Gewerbekapitalbesteuerung in ungemilderter Höhe herangezogen wird. Damit eine Mutterkapitalgesellschaft einem Aktionär eine identische Rendite nach Unternehmensteuern wie im Falle einer Fremdfinanzierung leisten kann, muß die Mindestrendite aus der Vergabe von Fremdkapital an eine Tochterkapitalgesellschaft sich vor Steuern (p_{M2}) für den 2. Fall belaufen auf:

$$(3) \quad p_{M2} = i (1 + t_{LE}) + T_{LK} .$$

b) Dividendeneinkünfte

Erzielt eine Mutterkapitalgesellschaft bei der Vergabe von Eigenkapital Dividendeneinkünfte aus einer in- oder ausländischen Tochterkapitalgesellschaft, so ist der nach Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn gem. § 9 Nr. 2 a und Nr. 8 GewStG um diese Erträge zu kürzen. Ebenso ist gem. § 12 Abs. 3 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Einheitswert eines Unternehmens um den Wert einer in- bzw. ausländischen Beteiligung zu verringern. Eine zweifache Erfassung der Einkünfte bzw. der Betei-

¹⁾ Der Freibetrag beläuft sich gem. § 12 GewStG auf 50.000 DM. Bei der Analyse wird dieser Freibetrag außer acht gelassen.

ligung wird hierdurch vermieden. Inwieweit die Finanzierungsart einer Mutterkapitalgesellschaft sowie die bundesdeutsche Unternehmensteuer einen Einfluß auf die erforderliche Mindestrendite nimmt, wird im folgenden analysiert.

ba) Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft

Finanziert sich eine Mutterkapitalgesellschaft durch die Aufnahme von Fremdkapital und stellt sie einer Tochterkapitalgesellschaft Eigenkapital in entsprechender Höhe zur Verfügung, so müssen die an einen Kapitaleigner zu leistenden Zinszahlungen zur Hälfte dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Bei der Berechnung des Gewerkekapitals müssen die bei der Ermittlung des Einheitswertes berücksichtigten Dauerschulden in Höhe des den Freibetrag übersteigenden Betrages ebenfalls zur Hälfte hinzuaddiert werden. Für die von einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft zu realisierende Mindestrendite gilt demnach bei einer Fremdfinanzierung der Mutterkapitalgesellschaft und einer Beteiligungsfinanzierung einer Tochterkapitalgesellschaft (p_{M3}), d. h. bei einer Konstellation entsprechend dem 3. Fall:

$$(4) \quad p_{M3} = i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK} .$$

bb) Eigenkapitalfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft bei Dividendenzahlung an einen Anteilseigner

Die Ausschüttung an einen Kapitaleigner stellt keinen gewerbesteuerpflichtigen Tatbestand dar. Finanziert sich eine Mutterkapitalgesellschaft durch die Ausgabe von Aktien und stellt sie einer Tochterkapitalgesellschaft Eigenkapital in entsprechender Höhe zur Verfügung, so beläuft sich die von einer Mutterkapitalgesellschaft zu erzielende Mindestrendite bei einer Dividendenausschüttung (p_{M4}) daher im 4. Fall auf:

$$(5) \quad p_{M4} = i .$$

7.2 Mindestrendite einer in- bzw. ausländischen Tochterkapitalgesellschaft vor Steuern

Im folgenden wird für eine Tochterkapitalgesellschaft an den alternativen Standorten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien untersucht, wie hoch die Rendite vor Unternehmensteuern sein muß, um einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft die geforderte Mindestrendite in Höhe ihrer Finanzierungskosten leisten zu können. Die Mindestrendite der Mutterkapitalgesellschaft wird zunächst mit p_M bezeichnet und nimmt je nach Finanzierungsart der Mutter den Wert von p_{M1} , p_{M2} , p_{M3} oder p_{M4} an. Die zuvor getroffenen Annahmen werden übernommen. Es wird davon ausgegangen, daß eine Tochterkapitalgesellschaft keine Zins- bzw. Dividendeneinkünfte erzielt.

a) Fremdfinanzierung

Bei einer Fremdfinanzierung muß eine **bundesdeutsche** Tochterkapitalgesellschaft neben der Zinsleistung an die Mutterkapitalgesellschaft in Höhe von p_M die darauf lastende lokale Gewerbesteuer erzielen. Aufgrund der Abzugsfähigkeit der Zinszahlung sowie der Gewerbesteuer wird in Höhe dieser Leistungen keine Körperschaftsteuer fällig. Für die Rendite einer Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuer (p_T) gilt:

$$(6) \quad p_T = p_M (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK}.$$

In Frankreich werden die lokalen Steuern unabhängig von dem erzielten Gewinn erhoben. Die Zinsleistung sowie die Zahlung der lokalen Steuern werden bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Damit eine **französische** Tochterkapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann, muß sie demnach eine Rendite vor Steuern in Höhe von

$$(7) \quad p_T = p_M + T_{LF}$$

erzielen, wobei T_{LF} die lokalen Steuern determiniert.

In Großbritannien werden die lokalen Steuern (T_{LG}) ebenfalls nicht von dem erzielten Gewinn eines Unternehmens erhoben. Die Zins- sowie lokale Steuerzahlung ist bei der Berechnung des nach dem Körperschaftsteuergesetz zu versteuernden Einkommens abzugsfähig. Die Rendite einer **britischen** Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern muß demnach

$$(8) \quad p_T = p_M + T_{LG}$$

betragen.

b) Eigenkapitalfinanzierung bei einer Dividendenzahlung an eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft

Wird eine Tochterkapitalgesellschaft durch Eigenkapital finanziert, so stellen die an eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft zu leistenden Dividendenzahlungen in keiner der betrachteten Nationen eine den steuerlichen Gewinn mindernde Ausgabe dar.

Auf den Gewinn sowie das Vermögen einer **bundesdeutschen** Tochterkapitalgesellschaft wird zum einen die lokale Gewerbesteuer erhoben. Zum anderen muß bei einer Ausschüttung der verringerte Körperschaftsteuersatz einbehalten werden. Einer Mutterkapitalgesellschaft steht in diesem Fall nur der um die einbehaltene Steuer verringerte Betrag für die Kapitaldienstleistung zur Verfügung. Erwirtschaftet die Mutterkapitalgesellschaft keine weiteren Einkünfte, so resultiert aus der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen bei einer Fremdfinanzierung die Erstattung der von einer Tochtergesellschaft einbehaltenen Körperschaftsteuer von dem Fiskus. Weichen der Zeitpunkt der Zinszahlung sowie der Körperschaftsteuererstattung voneinander ab, kann in Höhe der einbehaltenen Steuer ein kurzfristiger Kapi-

über durch die Ausgabe neuer Aktien, so handelt es sich bei der einbehaltenen Körperschaftsteuer um einen durchlaufenden Posten.¹⁾ Unabhängig von der Finanzierungsart, ist demnach weder eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft noch eine Tochterkapitalgesellschaft mit inländischer Körperschaftsteuer belastet. Die Mindestrendite einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft muß daher betragen:

$$(9) \quad PT = \frac{PM}{(1 - t_{LE})} + T_{LK} .$$

Handelt es sich bei einem ausschüttenden Unternehmen um eine **französische** Tochterkapitalgesellschaft, werden aufgrund des im Doppelbesteuerungsabkommens vereinbarten Schachtelprivilegs die ausländischen Dividendeneinkünfte von der bundesdeutschen Besteuerung freigestellt; eine Kapitalertragsteuer wird nicht erhoben. Die lokale Steuer wird in Frankreich ertragsunabhängig erhoben, d. h. für die Mindestrendite einer Tochterkapitalgesellschaft gilt:

$$(10) \quad PT = \frac{PM}{(1 - t_{CQ})} + T_{LF} .$$

Bei dem mit Großbritannien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ist ebenfalls das Schachtelprivileg vereinbart. Die von einer **britischen** Tochterkapitalgesellschaft einbehaltene Körperschaftsteuer kann daher im Inland nicht angerechnet werden. Die lokale Grundsteuer wird ertragsunabhängig erhoben; eine Quellensteuer nicht einbehalten, d. h. für die zu erzielende Mindestrendite gilt:

$$(11) \quad PT = \frac{PM}{(1 - t_{CQ})} + T_{LG} .$$

In der folgenden Tabelle 16 werden die in Kapitel 7.1 sowie 7.2 ermittelten Resultate zusammengestellt. Die Untersuchung zeigt, daß die bundesdeutsche Körperschaftbesteuerung keinen Einfluß auf die erforderliche Mindestrendite einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern nimmt. Demgegenüber führt die zu erhebende lokale Gewerbesteuer zu einer zusätzlichen Belastung, welche je nach Finanzierungsart variiert.

Die Finanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien sowie die Weitergabe des Kapitals an eine inländische Tochterkapitalgesellschaft in Form einer Beteiligungsfinanzierung (Fall 4) erfordert die niedrigste Rendite vor Steuern und weist daher die geringste Unternehmensteuerbelastung auf. In diesem Fall unterliegen die Einkünfte bzw. das Beteiligungskapital lediglich bei einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft der Gewerbesteuer. Bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft wird durch die Kürzung des Gewerbeertrages bzw. des Gewerbekapitals um die bei einer Tochtergesellschaft bereits

¹⁾ Siehe obige Ausführungen.

erfaßten Beträge, die Freistellung der Schachteldividenden bzw. der Schachtelbeteiligung erreicht.

Tabelle 16: Mindestrendite einer Tochterkapitalgesellschaft vor Unternehmensteuern bei einer Zins- bzw. Dividendenleistung an eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft in Höhe von PM

bundesdeutsche Tochterkapital- gesellschaft in		Finanzierung durch	
		Fremdkapital	Eigenkapital
BRD	Finanzierung durch Fremdkapital	$i (1 + 0,5t_{LE}) + T_{LK} [(1 + 0,5t_{LE}) + T_{LK}]$	$[i (1 + t_{LE}) + T_{LK}] [(1 + 0,5t_{LE}) + T_{LK}]$
	Eigenkapital	$\frac{i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK}}{(1 - t_{LE})} + T_{LK}$	$\frac{i}{(1 - t_{LE})} + T_{LK}$
F	Finanzierung durch Fremdkapital	$i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK} + T_{LF}$	$i (1 + t_{LE}) + T_{LK} + T_{LF}$
	Eigenkapital	$\frac{i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK}}{(1 - t_{CQ})} + T_{LF}$	$\frac{i}{(1 - t_{CQ})} + T_{LF}$
GB	Finanzierung durch Fremdkapital	$i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK} + T_{LG}$	$i (1 + t_{LE}) + T_{LK} + T_{LG}$
	Eigenkapital	$\frac{i (1 + 0,5 t_{LE}) + T_{LK}}{(1 - t_{CQ})} + T_{LG}$	$\frac{i}{(1 - t_{CQ})} + T_{LG}$

Bei der Fremdfinanzierung einer Tochterkapitalgesellschaft wird die Zinszahlung bzw. die Darlehensverbindlichkeit sowohl bei einem leistenden Unternehmen als auch bei einer empfangenen Gesellschaft steuerlich erfaßt. Die hieraus resultierende doppelte Belastung ist laut

Gesetzgeber mit dem Zweck der Gewerbesteuer zu vereinbaren und enthält keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.¹⁾ Da geleistete Zinszahlungen an einen Kapitaleigner bzw. die ihr zugrundeliegenden Dauerschulden bei der Gewerbesteuer nur zur Hälfte erfaßt werden, erfordert die Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft bei der Vergabe eines Darlehens an eine inländische Tochterkapitalgesellschaft (Fall 1) eine geringere Mindestrendite als die Konstellationen entsprechend den Fällen 2 und 3. Wird eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft demgegenüber durch die Ausgabe neuer Aktien finanziert und gewährt sie einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen in entsprechender Höhe (Fall 2), so übersteigt die Steuerbelastung die aus den Fall 4 und Fall 1 resultierende Last, da die Zinszahlungen bei der leistenden Gesellschaft einer verminderten Gewerbesteuer unterliegen. Da die Dividendenzahlung an einen Kapitaleigner keine Betriebsausgabe sondern eine Gewinnverwendung darstellt, unterliegen die von einer Mutterkapitalgesellschaft empfangenen Zinseinkünfte dabei in ungemildeter Höhe der Gewerbesteuer. Die höchste Mindestrendite vor Unternehmensteuern resultiert aus der Fremdfinanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft bei der Beteiligungsfinanzierung einer inländischen Direktinvestition (Fall 3). In diesem Fall unterliegt zum einen die Dividendenzahlung einer Tochterkapitalgesellschaft in voller Höhe und zum anderen die Zinszahlung einer Mutterkapitalgesellschaft in verringerter Höhe der Unternehmensteuer. Die Gesamtsteuerbelastung übersteigt hierbei die Unternehmensteuerbelastung der übrigen Finanzierungskonstellationen.

Hinsichtlich des alternativen Standortes einer Tochterkapitalgesellschaft in Frankreich bzw. in Großbritannien ist aus Sicht einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft eine differenziertere Betrachtung erforderlich. Während die bei einer Fremdfinanzierung zu erzielenden Zinserträge aus einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft einer Ertragsbesteuerung unterliegen, werden ausländische Schachteldividenden im Quellenstaat ertragsteuerlich erfaßt. Dies bedeutet nicht, daß einem bundesdeutschen Unternehmen die Einkünfte steuerfrei zur Verfügung stehen, denn im Belegenheitsstaat einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft unterliegt der realisierte Gewinn der nationalen Körperschaftsteuer. Zur Vermeidung einer kumulativen Belastung werden die im Ausland erwirtschafteten und bereits versteuerten Einkünfte im Sitzstaat einer Mutterkapitalgesellschaft aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betrachteten Staaten freigestellt. Die erhobene ausländische Ertragsteuer bleibt als Definitivbelastung bestehen und nimmt einen Einfluß auf die erforderliche Mindestrendite vor Steuern einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft.

Neben der nationalen Körperschaftsteuer nehmen die in Frankreich, in Großbritannien und in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen lokalen ertragsabhängigen sowie ertragsunabhängigen Steuern einen Einfluß auf die erforderliche Mindestrendite. In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen dabei ausländische Zinserträge sowie die ihnen zugrundeliegenden

¹⁾ Vgl. Spangemacher/Spangemacher (1986, S. 263 f.).

Forderungen zusätzlich zu der im Quellenstaat bereits einbehaltenen lokalen Steuer der Gewerbesteuer. Beteiligungen an ausländischen Tochterkapitalgesellschaften und daraus bezogene Dividenden sind demgegenüber bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft von der Gewerbesteuer freigestellt.¹⁾

Bei ausländischen Direktinvestitionen resultiert die niedrigste Mindestrendite aus der Fremdfinanzierung einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft, welche das aufgenommene Kapital als Darlehen an eine französische bzw. britische Tochterkapitalgesellschaft weiterreicht (Fall 1). Wird eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft durch die Ausgabe von Aktien finanziert und gewährt sie einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen in entsprechender Höhe (Fall 2), so ist die für die Deckung der hieraus resultierenden Finanzierungskosten sowie der Unternehmensteuerbelastung erforderliche Mindestrendite höher als bei einer ausschließlichen Fremdfinanzierung. Diese Finanzierungsweise unterschreitet jedoch die bei der Ausgabe von Aktien einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft benötigte Mindestrendite, wenn die inländische Spitzeneinheit einer französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft Eigenkapital (Fall 4) zur Verfügung stellt. Die höchste Mindestrendite vor Steuern ist bei der Fremdfinanzierung einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft erforderlich, welche einer französischen bzw. britischen Tochterkapitalgesellschaft Eigenkapital in entsprechender Höhe (Fall 3) zur Verfügung stellt.

Die Untersuchung verdeutlicht, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Finanzierung einer Mutterkapitalgesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien bei der Vergabe von Eigenkapital an eine inländische Tochterkapitalgesellschaft eine geringere Rendite vor Steuern erfordert als die Fremdfinanzierung. Wird eine Direktinvestition im Ausland realisiert, so zeigt die Analyse, daß die ausschließliche Fremdfinanzierung sowohl einer Mutterkapitalgesellschaft als auch einer Tochterkapitalgesellschaft die niedrigste Rendite vor Steuern erfordert. Inwieweit die Errichtung einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft in Frankreich oder Großbritannien vorteilhafter ist, kann ohne weitergehende Analyse der zusätzlich zu der Körperschaftsteuer erhobenen lokalen Steuern nicht beurteilt werden.

7.3 Versteuerung eines über die Mindestrendite hinausgehenden Gewinnes bei einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft

Ein Unternehmen hat bei der Realisierung einer Investition nicht nur ein Interesse daran, die Mindestrendite zu erzielen, sondern zusätzliche Gewinne zu realisieren, um frei verfügbares Kapital zu erwirtschaften und zusätzliches Eigenkapital zu bilden. Erwirtschaftet eine Tochterkapitalgesellschaft bei gleichbleibendem Betriebsvermögen und unveränderten Kosten über die Mindestrendite hinaus Gewinne, so führt dies bei einer **Fremdfinanzierung** zu keinem höheren Ertrag bei der bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft sondern zu einer

¹⁾ Vgl. Spangemacher/Spangemacher (1986, S. 324 ff.).

Eigenkapitalbildung bei einer Tochtergesellschaft. Denn bei einer Fremdfinanzierung ist ein Kapitalgeber weder am Gewinn noch am Verlust eines Unternehmens beteiligt; sein Forderungsanspruch begrenzt sich auf die Zahlung des im Kreditvertrag vereinbarten Zinses.¹⁾ Wird eine Tochterkapitalgesellschaft demgegenüber durch **Eigenkapital** finanziert, ist eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft sowohl am Gewinn als auch am Verlust beteiligt. Im folgenden wird unter Zugrundelegung der zuvor getroffenen Annahmen²⁾ untersucht, in welcher Höhe einer Mutterkapitalgesellschaft die zusätzlich ausgeschütteten Gewinne einer Tochterkapitalgesellschaft für reinvestive Zwecke zur freien Verfügung stehen.

Die über die Mindestrendite hinausgehenden Gewinne unterliegen unabhängig von dem eingesetzten Kapital der Unternehmensteuerbelastung. Neben dem Regelkörperschaftsteuersatz wird bei einer **bundesdeutschen** Tochterkapitalgesellschaft keine weitere ertragsabhängige Steuer erhoben.³⁾ Der nach Abzug der Gesamtsteuerbelastung verbleibende Betrag ist in das mit 50 v. H. belastete Eigenkapital (vEK₅₀) einzustellen, d. h.

$$(12) \quad vEK_{50} = 1 - t_{CW} .$$

Schüttet eine **französische** Tochterkapitalgesellschaft zusätzliche Gewinne an die bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft aus, so werden die Einkünfte aufgrund des Schachtelprivilegs von der inländischen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt. Der zufließende Betrag muß daher in das nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital (vEK₀₁) eingestellt werden. Eine Quellensteuer wird nicht einbehalten; eine ertragsabhängige lokale Steuer wird in Frankreich nicht erhoben. Einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft verbleibt daher ein in das mit inländischer Körperschaftsteuer nicht belastetes Eigenkapitalanteil (vEK₀₁) einzustellendes, frei verfügbares Kapital in Höhe von:

$$(13) \quad vEK_{01} = 1 - t_{CQ} .$$

Erwirtschaftet eine **britische** Tochterkapitalgesellschaft zusätzliche Gewinne, welche sie an eine bundesdeutsche Gesellschaft ausschüttet, so sind die zufließenden Einkünfte aufgrund des vereinbarten Schachtelprivilegs von der inländischen Körperschaftbesteuerung sowie Gewerbesteuer freigestellt. Eine Kapitalertragsteuer wird in Großbritannien auf ausgeschüttete Dividenden nicht einbehalten. Die lokalen Steuern werden ertragsunabhängig erhoben, so das hieraus keine zusätzliche Belastung resultiert. Für den in das mit inländischer Körperschaftsteuer unbelastete Kapital (vEK₀₁) einzustellende Betrag gilt:

$$(14) \quad vEK_{01} = 1 - t_{CQ} .$$

Die obigen Ausführungen werden in der folgenden Tabelle 17 zusammengefaßt.

1) Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 207).

2) Siehe hierzu Punkt 7.1 und 7.2.

3) Siehe obige Ausführungen.

Tabelle 17: Rendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft nach Unternehmensteuern bei einem zusätzlichen Gewinn einer Tochterkapitalgesellschaft in Höhe einer Einheit

bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft Tochterkapitalgesellschaft in		Einstellung des zusätzlichen Gewinns in das		
		mit 50 v. H. belastetes verwendbares Eigenkapital (vEK_{50})	mit inländischer Körperschaftsteuer unbelastetes Eigenkapital (vEK_{01})	
BRD	Finanzierung durch	Fremdkapital	-	-
		Eigenkapital	$1 - t_{CW}$	-
F	Finanzierung durch	Fremdkapital	-	-
		Eigenkapital	-	$1 - t_{CQ}$
GB	Finanzierung durch	Fremdkapital	-	-
		Eigenkapital	-	$1 - t_{CQ}$

Die Analyse zeigt, daß lediglich bei einer Finanzierung durch Eigenkapital eine bundesdeutsche Mutterkapitalgesellschaft über die zusätzlichen Gewinne einer Tochterkapitalgesellschaft verfügen kann. Die Höhe des verfügbaren Kapitals wird durch die Gewinnermittlungsvorschriften, dem für Ausschüttungen verfügbaren Bilanzgewinn, dem anzuwendenden nominalen Körperschaftsteuersatz, dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sowie den unilateralen Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung determiniert.

7.4 Resultate

Die Analyse verdeutlicht, daß die für die Deckung der Finanzierungskosten sowie der Unternehmensteuerbelastung erforderliche Mindestrendite einer bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft zum einen durch die Finanzierungsart und zum anderen durch den Standort einer Tochterkapitalgesellschaft bestimmt wird. Die bundesdeutsche Körperschaftsteuer

nimmt dabei keinen Einfluß auf die erforderliche Rendite vor Leistung der Zins- bzw. Dividendenzahlung sowie in- und ausländischer Unternehmensteuern. Demgegenüber nehmen die im Ausland zu leistende Körperschaftsteuer einer Tochterkapitalgesellschaft sowie die zusätzlich zu erhebenden lokalen Steuern einen mittelbaren Einfluß auf die erforderliche Mindestrendite. Eine Direktinvestition wird durchgeführt, wenn die erzielbare Mindestrendite über dem bei einer alternativen Kapitalanlage erzielbaren Marktzinssatz nach Unternehmensteuern liegt.¹⁾

Die Berechnung der je nach Nation variierenden Mindestrendite setzt die Kenntnis des Kapitalmarktzinssatzes voraus. Entgegen der getroffenen Annahme, daß eine Finanzierung ausschließlich im Belegenheitsstaat einer Mutterkapitalgesellschaft erfolgt, kann unter den realen Gegebenheiten die Finanzierung einer Direktinvestition sowohl im Ansässigkeitsstaat einer Mutterkapitalgesellschaft, in dem jeweiligen Belegenheitsstaat einer geplanten Tochterkapitalgesellschaft als auch in einem Drittstaat erfolgen, in dem ein Investor weder ansässig ist noch investieren wird. Sind die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten in den einzelnen Staaten beschränkt, so kann das für eine Direktinvestition benötigte Kapital in einer Vielzahl von Nationen zu unterschiedlichen Zinssätzen aufgenommen werden, wodurch sich die bei der Kalkulation der Mindestrendite einzubeziehenden Marktzinssätze vervielfältigen.

Die bei der Realisierung einer Investition zu wählende Finanzierungsart wird dabei durch eine Vielzahl von Determinanten beeinflusst. In aller Regel wird eine Tochterkapitalgesellschaft allerdings weder in voller Höhe fremd noch vollständig eigenfinanziert. Entgegen der im Rahmen der Analyse getroffenen Annahme, haben dabei Eigenkapitalgeber keinen Anspruch auf eine feste Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Der für Dividendenleistungen verfügbare Bilanzgewinn ist zudem abhängig von der Inanspruchnahme handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften sowie den national divergierenden, gesetzlich geregelten Gewinnverwendungsvorschriften.²⁾ Dabei dürfte es im Interesse einer Tochterkapitalgesellschaft sein, die national gegebenen Möglichkeiten für die Bildung stiller Reserven weitestgehend in Anspruch zu nehmen, um die Selbstfinanzierungskraft zu stärken und eine finanzielle Unabhängigkeit von einer Mutterkapitalgesellschaft zu erlangen. Die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften determinieren dabei, inwieweit der Gewinn lediglich den Aktionären für die Ausschüttung oder aber auch dem Fiskus für eine Besteuerung entzogen wird.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt z. B. bei einer Weiterausschüttung von Einkünften das Eigenkapital als in der Reihenfolge verwendet, in der die Tarifbelastung abnimmt (all-

¹⁾ Vgl. Perridon/Steiner (1986, S. 55).

²⁾ Laut bundesdeutschem Aktiengesetz ist z. B. der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis der Zehnte oder ein in der Satzung bestimmter Teil des Grundkapital erreicht ist (§ 150 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus können Vorstand und Aufsichtsrat einen Teil des Jahresüberschusses, maximal jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 58 AktG). Die Aktionäre können bei der Hauptversammlung lediglich über die Verwendung des hiernach verbleibenden Bilanzgewinns entscheiden.

gemeine Verwendungsfiktion gem. § 28 Abs. 3 KStG). Dies bewirkt, daß vorrangig die hochbelasteten Eigenkapitalanteile ausgeschüttet werden, während nicht oder geringer belastete Anteile im Unternehmen verbleiben.¹⁾ Erzielt ein bundesdeutsches Unternehmen inländische Einkünfte sowie ausländische Zinserträge, so werden die nicht mit inländischer Körperschaftsteuer belasteten Dividenden ausländischer Tochterkapitalgesellschaften erst nach Ausschüttung der höher belasteten Eigenkapitalanteile an inländische Anteilseigner weiterausgeschüttet.²⁾ Die im Ausland nach Abzug einer Unternehmensteuer realisierten Dividendeneinkünfte stärken die Finanzkraft sowie die Liquidität eines inländischen Unternehmens daher nachhaltig, solange für die Ausschüttung an die Aktionäre höher belastete Eigenkapitalanteile zur Verfügung stehen.

Über rein rechnerische Größen hinaus existieren weitere Faktoren, die auf die Vergabe von Eigen- bzw. Fremdkapital einen Einfluß nehmen. Die Ausstattung einer Tochterkapitalgesellschaft mit Eigenkapital stärkt z. B. die Selbstfinanzierungskraft einer Gesellschaft und ermöglicht es ihr, auch auf den internationalen Finanzmärkten Kapital aufzunehmen.

Weicht die erforderliche Mindestrendite an einem geplanten Standort bei einer identischen Finanzierung von der zu realisierenden Rendite an einem alternativen Ort ab, so ist dies alleine kein hinreichender Grund, um eine Direktinvestition an dem Standort mit der geringsten Mindestrendite zu realisieren. Denn aufgrund nationaler Gegebenheiten wie z. B. Größe des Absatzmarktes, erzielbarer Preis pro Stück, Lohnkosten, Transportkosten etc. kann eine höhere Mindestrendite einer Nation erwirtschaftet werden, während in einer anderen Nation eine niedrigere Rendite nicht erzielt werden kann.

Bei der Wahl der Finanzierungsart sowie eines Investitionsstandortes einer Gesellschaft ist die Gesamtsteuerbelastung daher nur ein Faktor von mehreren. Die Synopse der körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften verdeutlicht, daß sich durch das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, von Frankreich und von Großbritannien vielfältige Differenzen bei der Ermittlung der für die Körperschaftsteuer relevanten Bemessungsgrundlage ergeben. Im Rahmen einer Einzelbetrachtung mögen die diversen Abweichungen als geringfügig erachtet werden; aus der Addition dieser Differenzen ergeben sich indes Unterschiede, die einen spürbaren Einfluß auf die Höhe der Unternehmensteuerbelastung im Quellenland nehmen. Die aus den divergierenden Gewinnermittlungsvorschriften resultierenden Abweichungen bei der Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sind dabei nicht so direkt ersichtlich, wie Differenzen bei den darauf anzuwendenden Körperschaftsteuersätzen.

Um den europäischen Unternehmen die Entscheidung über Direktinvestitionen in Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern, hat die EG-Kommission mehrere

1) Vgl. Streck (1991, S. 381).

2) Vgl. Jacobs/Spengel (1992b, S. 7).

Richtlinievorschläge erarbeitet, welche die Besteuerung von Unternehmen im Gemeinsamen Binnenmarkt vereinheitlichen soll.

8 EG-Richtlinienvorschlag über die Besteuerung der Unternehmen im Gemeinsamen Binnenmarkt

Die bevorstehende Verwirklichung des EG-Binnenmarktes zum 1.1.1993 und die damit einhergehende Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs setzt nach Meinung verschiedener Autoren¹⁾ voraus, daß der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für einen den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nach einheitlichen Markt in den EG-Mitgliedstaaten schafft.²⁾ Dieses Ziel erfordere dabei auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung, um innerhalb des angestrebten europäischen Wirtschaftsraumes steuerlich bedingte Allokationsverzerrungen zu vermeiden und eine Steuerneutralität zwischen den Standorten in den Staaten zu erreichen.

8.1 Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften

Die EG-Kommission hat hierzu im März 1988 einen "Vorentwurf über die Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften" vorgelegt.³⁾ Ziel dieses Vorentwurfes ist es, die Unternehmensbesteuerung transparenter zu strukturieren, das Steuerrecht weniger kompliziert und beständiger zu gestalten sowie die Lage der Gemeinschaftsunternehmen gegenüber ihren Konkurrenten aus Nicht-EG-Ländern zu stärken. Dies soll durch eine Vereinheitlichung der folgenden Regelungen erreicht werden:

- der allgemeinen Vorschriften und Definitionen (Abschnitt I),
- der Abschreibungsvorschriften (Abschnitt II),
- der Vorschriften über Veräußerungsgewinne und -verluste, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anfallen (Abschnitt III),
- der Vorschriften über die Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten und Aufwendungen (Abschnitt IV),
- der Vorschriften über die Bewertung des Vorratsvermögens (Abschnitt V),
- der Vorschriften über die Abzugsfähigkeit von Kosten (Abschnitt VI) und
- die Vorschriften über bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie des Umlaufvermögens.⁴⁾

Wird der Vorentwurf für die Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften einer EG-Richtlinie von den Mitgliedstaaten akzeptiert und umgesetzt, so haben die Einzelstaaten keine Möglichkeit mehr, durch die Variation der steuerlichen Bemessungsgrundlage Maßnahmen zu erlassen, um inländische Investitionen zu fördern. Den Mitgliedstaaten bliebe es jedoch freigestellt, durch andere Reglements, z. B. Subventionen, Steuergutschriften usw., den Unternehmen Anreize zu gewähren, ohne dem angestrebten Ziel der Transparenz und

1) Hierzu zählt z. B. Fitchew (1989, S. 11), Isaac (1989, S. 11), Ritter (1989, S. 78).

2) Vgl. Lutter (1991, S. 4).

3) Vgl. Kreile (1988, S. 2).

4) Vgl. Zeitler/Jüptner (1988, S. 1), Lutter (1991, S. 154 ff.).

Vereinfachung der Gewinnermittlungsvorschriften entgegenzulaufen.¹⁾ Durch die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen bei einer Annäherung der Steuersätze wird die Steuersouveränität der Einzelstaaten eingeengt und ihnen die Möglichkeit genommen, mit eigener Steuerpolitik wirtschafts-, konjunktur-, umwelt- und sozialpolitische Ziele zu verfolgen.²⁾ Die in den Mitgliedstaaten der EG gegenwärtig geführte Diskussion über die Maastrichter Verträge verdeutlicht, daß zur Zeit nicht damit zu rechnen ist, daß die EG-Kommission einen förmlichen Richtlinienvorschlag erstellen wird, der eine gemeinschaftsweite Angleichung der Gewinnermittlungsvorschriften zum Inhalt hat.³⁾

8.2 Konzernbesteuerung

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung hat die Bundesrepublik Deutschland mit allen Mitgliedstaaten der EG schon frühzeitig Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, wodurch bei positiven Einkünften die doppelte Belastung der bundesdeutschen Mutterkapitalgesellschaft weitestgehend vermieden wird. Unterschiedliche Vorschriften bestehen in den Mitgliedstaaten bezüglich der Verlustkompensation bei in einer anderen EG-Nation unterhaltenen Betriebsstätte oder Tochterkapitalgesellschaft. Die differenzierte Behandlung von Verlusten je nach Ansässigkeitsstaat der Mutterkapitalgesellschaft wirkt sich direkt auf die Gesamtsteuerbelastung sowie die nach Steuern verbleibende Rendite einer Investition aus.⁴⁾ Um diese steuerlichen Hemmnisse abzubauen, hat die EG-Kommission einen Richtlinienentwurf eingereicht, der sich zum einen mit der einheitlichen Berücksichtigung von Auslandsverlusten und zum anderen dem Abbau von Quellensteuern bei der Leistung von Zins- und Lizenzgebühren innerhalb eines Konzernes befaßt.⁵⁾

8.2.1 Auslandsverluste

Verluste können z. B. während der Gründungsphase eines ausländischen Engagements entstehen. Dies resultiert daraus, daß das für die Errichtung einer Produktionsstätte benötigte Kapital in der Regel nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann, so daß Kredite aufgenommen werden müssen, für die Zinszahlungen zu leisten sind. Darüber hinaus wird durch die Neuanschaffung von Anlagevermögen ein erhöhtes Abschreibungsvolumen geschaffen. Der steuerlich zu berücksichtigende Abschreibungsbetrag kann sich durch die Gewährung von Sonderabschreibungssätzen erhöhen. Daneben müssen, z. B. für die Akquisition von Mitarbeitern, die Durchführung von Werbekampagnen (um das Produkt am Markt einzuführen) etc., in der Anfangsphase verstärkt Ausgaben getätigt werden. Diesen höheren Ko-

1) Vgl. Kreile (1988, S. 2).

2) Vgl. Grund (1965, S. 406), Langkau et al. (1989, S. 16 f.).

3) Vgl. Lutter (1991, S. 156).

4) Vergleiche hierzu auch die Ausführungen zu dem Punkt 4 und 5.

5) Vgl. Saß (1991, S. 1161).

sten stehen im allgemeinen geringere Umsätze gegenüber, wodurch in der Anlaufzeit Verluste entstehen können.

Der EG-Richtlinienvorschlag sieht bei ausländischen Betriebsstätten neben der Anrechnungsmethode die Nachversteuerungslösung vor.¹⁾ Die Anrechnungsmethode bietet den Vorteil, daß die ausländischen Betriebsstättenverluste mit inländischen Gewinnen ausgeglichen werden können und somit direkt die Steuerbelastung einer Spitzeneinheit verringern. Dieses Verfahren wird bereits in **Großbritannien** angewendet. In **Frankreich** kann mit Zustimmung des Finanzministeriums das Ergebnis einer Betriebsstätte konsolidiert werden,²⁾ wodurch die Verrechnung mit inländischen Einkünften ermöglicht wird. Die erforderliche Zustimmung der Regierung ist in der Praxis sehr selten und dazu hauptsächlich auf erdölfördernde Unternehmen beschränkt.³⁾ In der **Bundesrepublik Deutschland** wird bei positiven Einkünften das Freistellungsprinzip angewendet. Bei einer bundesdeutschen Spitzeneinheit können Auslandsverluste gem. § 2 a Abs. 3 EStG daher nur im Jahr der Entstehung mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. In den späteren Jahren muß der verrechnete Verlust der Bemessungsgrundlage wieder hinzugerechnet werden, wodurch die Nachversteuerung erreicht wird.⁴⁾ Einem Unternehmen wird somit lediglich eine Liquiditätshilfe gewährt; eine endgültige Steuerminderung bei der Spitzeneinheit findet nicht statt.

Bei Verlusten einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft sah der Vorschlag der EG-Kommission zunächst eine Übertragung an eine inländische Mutterkapitalgesellschaft vor. Dies hätte in dem jeweiligen Inland einer Spitzeneinheit zu einer Verringerung der Steuerzahllast und somit zu einer Liquiditätshilfe geführt, welche aufgrund der eigenständigen Rechtspersönlichkeit einer Kapitalgesellschaft bei heimischen Investitionen in den Mitgliedstaaten der EG generell nicht gewährt wird.⁵⁾ Um eine gleichmäßige steuerliche Erfassung in- und ausländischer Direktinvestitionen sicherzustellen, und jene Unternehmen, die im Heimatland eine Produktionsstätte errichten, nicht zu benachteiligen, wird in dem neuen Vorschlag die grenzüberschreitende Berücksichtigung von Verlusten zwischen Tochter- und Mutterkapitalgesellschaft ausgeschlossen. Die Verlustverrechnung wird somit auf Betriebsstätten eines Unternehmens in einem anderen EG-Land begrenzt.⁶⁾

8.2.2 Quellensteuer

Die Analyse der Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung hat gezeigt, daß die unterschiedliche Gesamtsteuerbelastung einer Betriebsstätte bzw. einer Tochterkapitalgesellschaft in einem Mitgliedstaat der EG aus der bei Dividendenzahlungen

1) Vgl. SaB (1991, S. 1162).

2) Vgl. Stawinoga (1987, S. 30).

3) Vgl. SaB (1991, S. 1162), Stawinoga (1987, S. 30).

4) Vgl. SaB (1991, S. 1161).

5) Vgl. SaB (1991, S. 1162).

6) Vgl. o. V. (1992a, S. 3).

an der Quelle einzubehaltenden Kapitalertragsteuer resultiert. Nach der Konzernbesteuerungsrichtlinie¹⁾ entfällt die Quellensteuer seit dem 1.1.1992 bei einer Ausschüttung der in einem EG-Mitgliedstaat ansässigen Tochterkapitalgesellschaft an ihre in einem weiteren Staat der Gemeinschaft belegenden Mutterkapitalgesellschaft,²⁾ um eine Steuerneutralität bei der Rechtsformenwahl zu erreichen. Ausnahmen bestehen lediglich für Griechenland,³⁾ Portugal⁴⁾ und die Bundesrepublik Deutschland.⁵⁾

Die bundesdeutsche Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen verringert sich auf 5 v. H. des Kapitalertrages, wenn eine im Inland ansässige Tochterkapitalgesellschaft einer ausländischen Muttergesellschaft,⁶⁾ die nach dem Steuerrecht eines EG-Mitgliedstaates als dort ansässig gilt und seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen eine Beteiligung in Höhe von mindestens einem Viertel an dem Nennkapital der im Inland ansässigen Tochterkapitalgesellschaft hält, einen entsprechenden Antrag stellt. Die geforderte Mindestbeteiligung verringert sich auf ein Zehntel, wenn der EG-Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft nach einem abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, ab dieser Beteiligungshöhe eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer gewährt wird.⁷⁾ Für nach dem 1.7.1996 zufließende Dividendenausschüttungen einer Tochterkapitalgesellschaft an eine im EG-Bereich ansässige Mutterkapitalgesellschaft wird die Quellensteuer auf Antrag nicht erhoben.⁸⁾

1) Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990).

2) Vgl. Artikel 5 Abs. 1 der Konzernbesteuerungsrichtlinie 1990, Lutter (1991, S. 149), Schwarz (1991, S. 558).

3) Das griechische Steuerrecht verzichtet bei der Ausschüttung von Gewinnen auf die Erhebung einer Körperschaftsteuer. Aufgrund dieser Besonderheit des griechischen Rechts ist in Artikel 5 Abs. 2 der Konzernbesteuerungsrichtlinie festgelegt, daß Griechenland eine Quellensteuer in Höhe der in den bilateralen Abkommen festgesetzten Sätzen erheben darf.

4) Portugal ist es gem. Artikel 5 Abs. 4 der Konzernbesteuerungsrichtlinie erlaubt, "bis zum Ende des achten Jahres nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie eine Quellensteuer... zu erheben." Gemäß diesem Artikel ist die Quellensteuer in den ersten fünf Jahren auf maximal 15 v. H. und in den letzten drei Jahren auf maximal 10 v. H. begrenzt.

5) Solange der Thesaurierungssatz in der Bundesrepublik Deutschland mindestens um 11 v. H. höher ist als der Ausschüttungssatz, kann gem. Artikel 5 der Konzernbesteuerungsrichtlinie bis spätestens Mitte 1996 ein Quellensteuerabzug in Höhe von 5 v. H. vorgenommen werden.

6) Muttergesellschaft in diesem Sinne ist ein Unternehmen, wenn es die in der Anlage 4 zu § 44 d EStG genannten Voraussetzungen erfüllt.

7) § 44 d Abs. 3 EStG.

8) Vgl. § 44 d EStG, Brandenburg (1992, S. 5824), Schwarz (1991, S. 558 f.).

9 Resümee

Die Analyse der bisher durchgeführten internationalen Steuerbelastungsvergleiche verdeutlicht zum einen, daß bei den veröffentlichten Studien lediglich Teilaspekte der komplexen Steuersysteme unterschiedlicher Nationen berücksichtigt werden. Zum anderen zeigt die durchgeführte Untersuchung, daß zur Zeit kein theoretisch fundiertes und empirisch durchführbares Modell für die Berechnung der effektiven Steuerbelastung multinationaler Unternehmen existiert. Ein wissenschaftlich fundierter Nachweis, über den eindeutigen Zusammenhang zwischen den nationalen nominalen Steuersatzdifferenzen und der Standort- sowie Finanzierungsentscheidung multinationaler Unternehmen kann unter Verwendung der gegenwärtigen Untersuchungsmethoden nicht erbracht werden. Ein Harmonisierungsbedarf bei den direkten Steuern, um steuerlich bedingte Allokationsverzerrungen zu vermeiden und die Steuerneutralität zwischen den Standorten in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen, wird durch die veröffentlichten Vergleichsrechnungen weder methodisch belegt noch empirisch nachgewiesen.

Aufgrund ihrer Komplexität und ihrer Vielschichtigkeit entziehen sich die nationalen Steuersysteme einer vollkommenen rechnerischen Erfassung. Dies mag vielfach der Grund sein, weshalb im Rahmen von Untersuchungen die Steuersysteme lediglich anhand der nominalen Steuersätze beurteilt werden. Die vorliegende Analyse zeigt, daß die bloße Gegenüberstellung der Tarifsteuersätze eine grobe Vereinfachung der Rechtssysteme bewirkt. Die einseitige Orientierung der Vergleichsrechnungen auf die nominalen Unternehmensteuersätze birgt das Risiko, einer Steuersatzillusion zu unterliegen. Es stellt sich daher die Frage, aus welchen Gründen die allgemeinen tariflichen Steuersätze, die wesentliche Einflußfaktoren auf die Höhe der steuerlichen Belastung unberücksichtigt lassen, gegenüber individuell zu berechnenden effektiven Sätzen in den Vordergrund gerückt werden. Die Argumente hierfür sind sehr vielfältig.

Zum einen wird angeführt, daß der anhand von Tarifvergleichen ermittelte nominale Steuersatz ein naheliegendes und leicht faßbares Kriterium sei.¹⁾ Die obigen Ausführungen zeigen jedoch, daß dies eine Illusion ist. Zum anderen wird argumentiert, daß die Unterschiede in der Bemessungsgrundlage sich auf lange Sicht fast alle ausgleichen²⁾ und daher vernachlässigt werden könnten. Langfristig betrachtet, gleichen sich die durch Bewertungswahlrechte auftretenden temporären Differenzen aus. Bis zu der Auflösung des gewährten Darlehens kann das Unternehmen die gestundete Steuer jedoch zinsbringend anlegen und so neben dem Liquiditätsvorteil auch einen Zinsvorteil erzielen. Der Zeitpunkt der Auflösung kann bei quasi permanenten Differenzen erst bei der Liquidation eines Unternehmen sein. Daß diese Vergünstigungen nicht vernachlässigt werden können, zeigt die Forderung nach schnelleren

1) Vgl. den Diskussionsbeitrag von Fischer in Deutscher Bundestag (1989, S. 64/15).

2) Vgl. den Diskussionsbeitrag von Buchloh in Deutscher Bundestag (1989, S. 64/61).

Abschreibungsmöglichkeiten,¹⁾ da gerade hierdurch nur kurzfristige Zins- und Liquiditätsvorteile erzielt werden. Weiterhin wird angeführt, daß es ausländischen Investoren gar nicht in den Sinn kommt, das bundesdeutsche Steuersystem hinsichtlich der Möglichkeiten zu betrachten, die Steuerbelastung in Grenzen zu halten. Vielmehr würde im Rahmen der Investitionsentscheidung das Thema Steuern nur oberflächlich anhand der nominellen Steuersätze beurteilt, was wiederum dazu führen würde, daß die Bundesrepublik Deutschland bereits in der Suchphase ausgesondert würde.²⁾ Die Schlußfolgerung hieraus wäre, daß die Investoren, welche nicht in dem "Niedrigsteuerland" Großbritannien investieren, bei der Durchführung ihrer Investitionsentscheidung gewissenhafter vorgehen oder aber keiner Steuersatzillusion unterliegen. Als letztes sei noch das Argument genannt, daß lediglich die Steuer ein Faktor sei, welcher politisch gestaltbar wäre, d. h. durch die Regierung verändert werden könne, während die übrigen Rahmenbedingungen, z. B. Lohnkosten und Arbeitszeit, akzeptiert werden müßten.³⁾ Läßt man die im Rahmen der Tarifverhandlungen gegebenen Möglichkeiten außer acht, so scheint es offensichtlich, daß von einem niedrigeren nominalen Steuersatz der Großteil der Unternehmen profitiert.

Unverkennbar ist jedoch, daß sich die Notwendigkeit einer Unternehmensteuerreform besser mit einem nominellen Steuersatz von 70 % in der Bundesrepublik Deutschland und mit 35 % in Großbritannien als mit einem erheblich niedrigeren effektiven bundesdeutschen und einem höheren britischen Steuersatz belegen läßt. Die Forderung nach einer Reform der die Unternehmen belastenden Ertrag- und Substanzsteuern ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus der Tarifbelastung der Modellunternehmen in Höhe von 70 Prozent. Ein Reformbedarf des bundesdeutschen Steuerrechts läßt sich nur aufgrund tiefergehenden Untersuchungen der ökonomischen Zusammenhänge begründen.⁴⁾

Die durchgeführte Untersuchung zeigt, daß bei internationalen Steuerbelastungsvergleichen die steuerlichen Vorschriften für die Ermittlung der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage einbezogen werden müssen, denn ein hoher Grenzsteuersatz kann mit einer niedrigen Effektivsteuerbelastung einhergehen, während ein geringer nominaler Steuersatz eine hohe Steuerbelastung bewirken kann. Des weiteren veranschaulicht die Untersuchung, daß bei multinationalen Investoren die Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der Doppelbesteuerung bei der Berechnung der Gesamtsteuerbelastung einbezogen werden müssen. Die durchgeführte Analyse verdeutlicht zudem, daß die Unternehmensteuerbelastung durch die Finanzierungsweise einer Mutterkapitalgesellschaft sowie einer Tochterkapitalgesellschaft beeinflusst wird. Daher ist es notwendig, die unterschiedlichen Finanzierungsarten sowie deren abweichende steuerliche Erfassung bei der Berechnung der Steuerlast zu berücksichtigen. Darüber hinaus muß die Einstellung der in- und ausländischen Einkünfte in das

1) Vgl. Wagner (1992, S. 7).

2) Vgl. den Diskussionsbeitrag von Grau in Deutscher Bundestag (1989, S. 64/62 f.).

3) Vgl. den Diskussionsbeitrag von Buchloh in Deutscher Bundestag (1989, S. 64/62).

4) Vgl. Littmann/Langmann (1987, S. 5).

verwendbare Eigenkapital und die daraus resultierenden Finanzierungsaspekte beachtet werden.

Da bei einer Beteiligungsfinanzierung der für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Gewinn durch das Handelsrecht beeinflusst wird, muß neben dem Steuerbilanzgewinn der nach Handelsrecht ermittelte Jahresüberschuß und die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gewinnverwendung bei einer Analyse einbezogen werden. Aggregierte Größen berücksichtigen dabei nicht die einzelwirtschaftliche Situation eines Unternehmens. Daher ist es erforderlich, einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulationen für die alternativen Standorte durchzuführen, in die auch die Übertragungen des Staates an die Unternehmen mit einbezogen werden müssen.

Um die steuerliche Belastung eines Unternehmens von der eines Kapitaleigners abzugrenzen, ist es erforderlich, die nationalen Anrechnungsverfahren zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von ausgeschütteten Einkünften in die Analyse einzubeziehen. Neben der direkten Ertragsteuer müssen im Rahmen eines internationalen Steuerbelastungsvergleichs die zusätzlich zu der Körperschaftsteuer zu erhebenden nationalen oder lokalen Steuern von dem Ertrag, dem Vermögen oder sonstigen Werten eines Unternehmens berücksichtigt werden. Insbesondere die Erhebung ertragsunabhängiger Steuern, welche bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nicht abzugsfähig sind, führen zu einer Belastung, die über die Zahlung der Steuer hinausgeht, da sie zum einen nicht als Betriebsausgabe absetzbar ist und zum anderen auch in Verlustjahren geleistet werden muß.

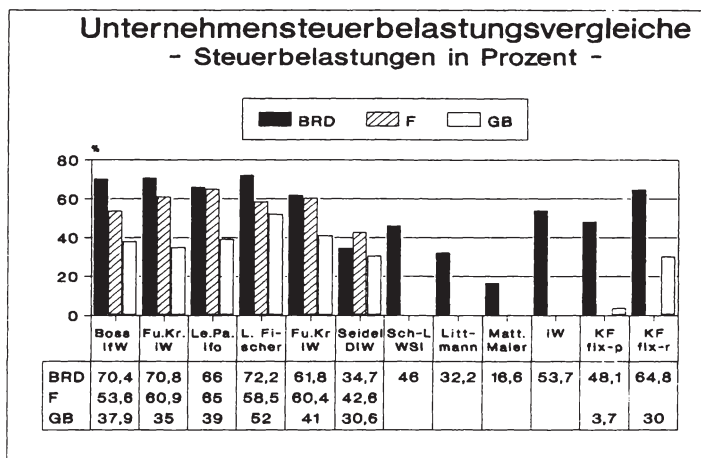
Neben den genannten Faktoren muß bei einer Standortverlagerung auch die historisch gewachsene Steuerstruktur des Ziellandes beachtet werden. Denn das nationale Steuersystem kann durchaus Komponenten enthalten, die dem inländischen System unbekannt sind und der Entlastung des Unternehmens entgegenwirken. Geht z. B. die steuerliche Förderung von Unternehmen mit einer Höherbelastung durch die individuelle Einkommensteuer der Arbeitnehmer einher, so können qualifizierte Mitarbeiter ggf. nur durch höhere Gehaltszahlungen dazu bewegt werden, ihren bisherigen Wohnort zu verlegen, wodurch wiederum die Lohnkosten steigen und die Nettorendite sinkt.

Weiterhin muß beachtet werden, daß die steuerlichen Rahmenbedingungen eines Unternehmens bei der Standort- und Investitionsentscheidung nur ein Faktor unter vielen anderen Gesichtspunkten sind, wie z. B. Verfügbarkeit qualifizierten Personals, Lohnkosten, soziales und politisches Klima, Wechselkursschwankungen, Infrastruktur, Umweltschutzgesetzgebung, Sozialversicherungs-, Mitbestimmungs- und Arbeitsrecht, Investitionsförderprogramme etc. Insbesondere unter der Prämisse, daß vorrangiges Ziel der internationalen Standort- und Investitionsentscheidung eines Unternehmens nicht die Verringerung der bisherigen Steuerlast, sondern die langfristige Maximierung des Gewinns nach Steuern ist, müssen alle zur Disposition stehenden Größen betrachtet werden, um die nach Abzug der Steuern verbleibende Nettorendite ermitteln und eine Entscheidung treffen zu können.

Die durchgeführte Untersuchung verdeutlicht, daß eine Reduzierung der komplexen Steuersysteme unterschiedlicher Nationen auf eine für alle Unternehmen geltende und miteinander vergleichbare Kennziffer nicht möglich ist. Die Orientierung an einer unter stark vereinfachenden Annahmen sowie aggregierten Größen ermittelten Verhältniszahl, die nur Teilaspekte des komplexen Steuersystems einer Nation beinhaltet, führt zu einer Steuerkonkurrenz zwischen den Nationen und, bei einer Einbeziehung dieser Daten bei der Investitionsentscheidung, zu einer nicht optimalen Allokation der Ressourcen. Daher ist es erforderlich, einzelwirtschaftliche Veranlagungssimulationen durchzuführen, um Resultate für weitergehende Untersuchungen bereitzustellen.

Tabellenanhang

Tabelle A 1: Unternehmensteuerbelastungsvergleiche



- Boss, iW = Boss, Alfred (1989). Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel; Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften bei Gewinnthesaurierung.
- Fu.Kr., iW = Fuest, Winfried; Kroker, Rolf (1988). Institut der deutschen Wirtschaft; Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaften bei Gewinnthesaurierung.
- Le.Pa, ifo = Leibfritz, Willi; Parsche, Rüdiger (1989). Institut für Wirtschaftsforschung; Belastung des steuerpflichtigen Gewinns einer Kapitalgesellschaft der Werkzeugmaschinenindustrie.
- L. Fischer = Fischer, Lutz (1984). Kapitalgesellschaften bei Gewinnthesaurierung.
- Fu.Kr., iW = Fuest, Winfried; Kroker, Rolf (1989a). Institut der deutschen Wirtschaft; effektive durchschnittliche Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in der Werkzeugmaschinenindustrie 1987 bei einer 20%igen Gewinnausschüttung
- Seidel, DIW = Seidel, Bernhard et al. (1989). Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung; Steuern vom Gewinn, Ertrag und Vermögen für eine Kapitalgesellschaft des Maschinenbaus bei tatsächlichem Ausschüttungsverhältnis im Verhältnis zum bereinigten Bilanzgewinn; Bundesrepublik: 90er Steuerrecht.
- Sch-L, WSI = Scheibe-Lange, Ingrid (1986). Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes bei voller Gewinnthesaurierung in v. H. des tatsächlichen Gewinns (unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibungen).
- Littmann = Littmann, Konrad (1988). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.
- Matt. Maier iW = Matthäus-Maier, Ingrid (1988). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.
- iW = Institut der deutschen Wirtschaft (1989). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gemäß Bundesbank-Konzept, 1. Hj. 1988.
- KF, fix-p = King, Mervyn A.; Fullerton, Don (1984). durchschnittlicher effektiver Grenzsteuersatz unter der Annahme, daß alle Grenzinvestitionen eine identische Rendite in Höhe von real 5 % nach Steuern beziehen bei aktueller Inflationsrate, aktuellen Abschreibungen und aktuellen Gewichtungen für das Jahr 1980.
- KF, fix-r = King, Mervyn A.; Fullerton, Don (1984). durchschnittlicher effektiver Grenzsteuersatz unter der Annahme, daß alle Grenzinvestitionen eine identische Rendite in Höhe von real 10 % vor Steuern beziehen bei aktueller Inflationsrate, aktuellen Abschreibungen und aktuellen Gewichtungen für das Jahr 1980.

Fundstellen: s. Literaturverzeichnis

Tabelle A 2: Vermögensteuer- und Einkommensteuersatz in Abhängigkeit von der Finanzierungsart für Großbritannien, die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika laut King/Fullerton

	Großbritannien			Bundesrepublik Deutschland			Vereinigte Staaten von Amerika		
	Fremdkapital	Emission von Aktien	Thesaurierung	Fremdkapital	Emission von Aktien	Thesaurierung	Fremdkapital	Emission von Aktien	Thesaurierung
Vermögensteuer									
private Haushalte	0	0	0	0,005	0,005	0,005	0	0	0
steuerbefreite Institutionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungsgesellschaften	0	0	0	0,007	0,007	0,007	0	0	0
Ertragsteuersatz auf laufende Kapitaleinkünfte									
private Haushalte	0,3055	0,4500	0,4500	0,398	0,480	0,480	0,284	0,475	0,475
steuerbefreite Institutionen	0	0	0	0	0,400 ¹⁾	0,400 ¹⁾	0	0	0
Versicherungsgesellschaften	0,2328	0,1765	0,1765	0,028	0,028	0,028	(0,149 + 3,88 x)	0,069	0,069
Ertragsteuersatz auf Veräußerungsgewinne									
private Haushalte	0,2382	0,2382	0,2832	0	0	0	0,14	0,14	0,14
steuerbefreite Institutionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Versicherungsgesellschaften	0,1765	0,1765	0,1765	0	0	0	0,28	0,28	0,28

¹⁾ Steuerbefreite bzw. Gemeinnützige Institutionen können die einbehaltene Körperschaftsteuer auf Dividenden nicht anrechnen. Die Kapitalertragsteuer wird in voller Höhe bzw. teilweise (50 %) erstattet.

Quelle: King/Fullerton (1984, Appendix A, ohne Seitenangabe und S. 174).

Tabelle A 3: Zulässigkeit von Gewinnermittlungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien

	BRD	F	GB
1. Vermögensgegenstand			
a) Aktivierungspflicht entgeltlich erworbener Vermögensgegenstände	X	X	X
b) Aktivierungsverbot originärer Vermögensgegenstände	X	X	X
2. Anschaffungskosten			
a) Aktivierungspflicht	X	-	X
b) Bewertungswahlrechte	-	X	-
3. Herstellungskosten			
a) Aktivierungspflicht	-	X	-
b) Bewertungswahlrechte	X	-	X
4. Gewährung			
a) von Investitionszuschüssen	X	X	X
b) von Investitionszulagen	X	X	X
5. Wertansätze unter den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	X	X	-
6. Wertaufholungen	X	X	-
7. Höchstbewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens			
a) ursprüngliche Anschaffungskosten			
- Grund und Boden	X	X	X
- Finanzanlagen	X	-	X
b) gestiegene Wiederbeschaffungskosten			
- Grund und Boden	-	-	-
- Finanzanlagen	-	X	-
8. Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens			
a) Normalabschreibung	X	X	X
b) außergewöhnliche Abschreibungen	X	X	-
c) Sonderabschreibungen	X	X	X
9. Bewertung des Umlaufvermögens			
a) Vorräte			
- Durchschnittswert	X	X	-
- Festwert	X	X	-
- FiFo-Verbrauchsfolgeverfahren	-	X	X
- LiFo-Verbrauchsfolgeverfahren	X	X	-
b) Forderungen			
- Einzelwertberichtigung	X	X	X
- Pauschalwertberichtigung	X	-	-

x = zutreffend; - = nicht zutreffend

Fortsetzung Tabelle A 3: Zulässigkeit von Gewinnermittlungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien

	BRD	F	GB
10. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	X	-	-
b) ungewisse Verbindlichkeiten	X	X	-
c) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	X	-	-
d) unterlassene Instandhaltung bei Nachholung innerhalb von 3 Monaten	X	-	-
e) Abraumbeseitigung im folgenden Geschäftsjahr	X	-	-
f) Gewährleistungen	X	X	-
g) Periodisierung von Aufwendungen	-	X	-
11. steuerfreie Rücklagen			
a) Reinvestitionen	X	-	X
b) Ersatzbeschaffungen	X	-	-
c) Neubewertungen	-	X	-
d) Preissteigerungen	-	X	-
e) Kursschwankungen	X	X	-
12. Verbindlichkeiten			
a) Anschaffungskosten	-	-	X
b) Nennwert (Rückzahlungsbetrag)	X	X	-
13. Betriebseinnahmen			
a) Veräußerungsgewinne			
- Kapitalgewinn	X	X	X
- wiedergewonnene Abschreibung	X	-	-
b) Indexierung von Kapitalgewinnen	-	-	X
c) Steuerermäßigung für langfristige Veräußerungsgew.	-	X	-
14. Betriebsausgaben			
a) Abzugsverbote für			
- Körperschaftsteuer	X	X	X
- Vermögensteuer	X	X	-1)
- Begrenzung der Abschreibung auf Personenwagen	-	X	X
- Hälfte der Vergütung jeglicher Art an die Aufsichtsratsmitglieder	X	-	-
- Bewirtung inländischer Kunden	-	-	X
- Aus- oder Umbaukosten der Geschäftsräume	-	-	X
b) verschärfte Kontrollen			
- der höchstbezahltesten Arbeitnehmer einer Gesell.	-	X	-
- der Ausgaben für Unterhaltungs- und Bewirtungskosten	-	X	-
c) verdeckte Gewinnausschüttungen	X	-	-
15. Verlustrücktrag	X	X	X
16. Verlustvortrag			
a) zeitlich begrenzt	-	X	-
b) zeitlich unbegrenzt	X	-	X

x = zutreffend; - = nicht zutreffend

1) In Großbritannien wird keine Vermögensteuer erhoben.

Tabelle A 4: Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb einer inländischen Mutterkapitalgesellschaft¹⁾

	Gewinn/Verlust laut Handelsbilanz
-	Gewinnvortrag
+	Verlustvortrag
-	Entnahmen aus den Rücklagen
+	Zuführungen zu den Rücklagen
	<hr/>
=	handelsrechtlicher Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
+/-	Anpassungskorrekturen an die Steuerbilanz
	<hr/>
=	Gewinn/Verlust laut Steuerbilanz
+	verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 KStG)
+	nichtabziehbare Aufwendungen, soweit sie den obigen Gewinn gemindert haben
	- für satzungsmäßige Zwecke (§10 Nr. 1 KStG)
	- nicht abziehbare Steuern einschließlich Nebenleistungen (§10 Nr. 2 KStG)
	- Geldstrafen, Strafen usw. (§ 10 Nr. 3 KStG)
	- Hälfte der Aufsichtsrats- bzw. Beiratsvergütungen (§ 10 Nr. 4 KStG)
	- sonstige nicht abziehbare Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 - 4, 7 - 9, Abs. 6, §§ 4 c und d EStG, § 160 AO)
-	Erstattung nicht abziehbarer Ausgaben
-	verdeckte Einlagen
	<hr/>
=	<u>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</u>

¹⁾ Vgl. Knief/Erbert (o. J., S. 21), Lanmerding/Seemann (1985, S. 39).

Tabelle A 5: Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte sowie des zu versteuernden Einkommens¹⁾

-	Betriebsvermögen am Anfang des Wirtschaftsjahres
-	Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
<hr/>	
=	Einkunft aus Gewerbebetrieb
-	Verlustabzug (§ 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG)
+	Hinzurechnungsbetrag (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AIG, § 2 a Abs. 3 Satz 3, Abs. 5, 6 EStG)
<hr/>	
=	Summe der Einkünfte
-	Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG)
-	Spenden und Beiträge (§ 9 Nr. 3 KStG)
+	zuzurechnendes Einkommen von Organgesellschaften (§§ 14, 17, 18 KStG)
<hr/>	
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
-	ggf. Ausgaben im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG, soweit nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar
-	Verlustabzug (§ 10 d EStG, § 2 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, 6 EStG)
<hr/>	
=	Einkommen
-	Freibetrag für bestimmte Körperschaften (§ 24 KStG)
-	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben (§ 25 KStG)
<hr/>	
=	<u>zu versteuerndes Einkommen</u>

¹⁾ Vgl. Knief/Erbert (o. J., S. 21), Lammerding/Seemann (1985, S. 39).

**Synopse der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften in der Bundesrepublik
Deutschland, in Frankreich und in Großbritannien**

Tabelle S 1: Körperschaftsteuersysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Körperschaftsteuersystem	bundesgesetzlich geregelte Gemeinschaftsteuer, die dem Bund und den Ländern je zur Hälfte zufließt	die Gesetzgebungs- und Verwaltungshoheit stehen dem Staat zu, wobei die Ermächtigung zur Erhebung der Steuern jährlich im Finanzgesetz neu erteilt wird	die steuerliche Ertragshoheit und Gesetzgebungskompetenz liegt ausschließlich beim Staat die Festsetzung der Steuersätze erfolgt jährlich
Steuerjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	von 6.4. - 5.4. des folgenden Jahres
steuerpflichtige Körperschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalgesellschaften - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - sonstige juristische Personen des privaten Recht - nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderes Zweckvermögen des privaten Rechts - Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktiengesellschaften - Kommanditgesellschaften auf Aktien - Gesellschaften mit beschränkter Haftung - Genossenschaften - bestimmte Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts - Gewinnanteile der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft und anderer beschränkt haftender Gesellschafter, deren Namen und Adressen nicht bekannt sind 	<ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen - rechtsfähige Vereinigungen
Option für die Körperschaftbesteuerung	nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Handelsgesellschaften - Personengesellschaften bürgerlichen Rechts, - Kommanditgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, soweit deren Teilhaber mit ihrem persönlichen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften 	nicht zulässig
unbeschränkte Steuerpflicht	Geschäftsleitung oder Sitz einer Körperschaft im Inland	im Inland oder überseeische Departements ansässige Körperschaften	Gesellschaften, die im britischen Handelsregister eingetragen sind oder durch eine Zweigniederlassung bzw. Handelsvertretung am Wirtschaftsleben teilnehmen
beschränkte Steuerpflicht	Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, jedoch Einkünfte im Sinne des § 49 EStG beziehen	außerhalb Frankreichs ansässige Gesellschaften mit inländischen Einkünften	außerhalb Großbritanniens eingetragene Gesellschaften mit inländischen Einkünften

Fortsetzung Tabelle S 1: Körperschaftsteuersysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Inland	Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie der der BRD zustehende Anteil am Festlandsockel	Frankreich sowie die überseeischen Departements	England, Schottland, Wales und Nordirland
Besteuerungsumfang			
- unbeschränkt Steuerpflichtige	Welteinkommen	Territorialprinzip bzw. mit Zustimmung der Finanzverwaltung Welteinkommen	Welteinkommen
- beschränkt Steuerpflichtige	Territorialprinzip	Territorialprinzip	Territorialprinzip
Körperschaftsteuersatz			
- laufende Einkünfte	50 v. H. bei thesaurierten Gewinnen 36 v. H. bei ausgeschütteten Gewinnen 46 v. H. auf Einkünfte von - Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit - rechtsfähigen Vereinen, Anstalten und Zweckvermögen - Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts - einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer steuerbefreiten privaten rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Stiftung oder einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse - beschränkt Steuerpflichtigen im Inland	34 v. H. bei thesaurierten Gewinnen 42 v. H. bei ausgeschütteten Gewinnen 24 v. H. bei Einkünften von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht aus Grundvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie Kapitalvermögen	25 v. H. bei einem steuerbaren Gewinn bis f 200 000 33 v. H. bei einem steuerbaren Gewinn über f 1,25 Millionen 35 v. H. Grenzsteuersatz auf Einkünfte zwischen f 200 000 und f 1,25 Millionen 25 v. H. auf Einkünfte von beschränkt Steuerpflichtigen

Fortsetzung Tabelle S 1: Körperschaftsteuersysteme in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
- Kapitalgewinne	dto.	kurzfristige Kapitalgewinne: identisch zu den laufenden Einkünften langfristige Kapitalgewinne: 25 v. H. für Bauland und gleichgestellte Wirtschaftsgüter 15 v. H. für Einkünfte aus gewerblichen Schutzrechten 19 v. H. für andere Wirtschaftsgüter	dto.
- Mindestkörperschaftsteuer	wird nicht erhoben	bei einem Umsatz von 1 000 000 FF gleich 5 000 FF bei einem Umsatz zwischen 1 Mill. - 2 Mill. FF = 7500 FF 2 Mill. - 5 Mill. FF = 10500 FF 5 Mill. - 10 Mill. FF = 14800 FF bei einem Umsatz über 10 000 000 FF gleich 21 500 FF	wird nicht erhoben
Anrechnungsverfahren	Vollanrechnung	Teilanrechnung in Höhe von 50 v. H. der bezogenen Dividende	Teilanrechnung in Höhe von 25/75 der bezogenen Dividende

Tabelle S 2: Steuerliche Gewinnermittlung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Basis:	Handelsbilanz ¹⁾ + Hinzurechnungen ./.. Kürzungen <hr/> = Gewinn/Verlust	Handelsbilanz ²⁾ + Hinzurechnungen ./.. Kürzungen <hr/> = Gewinn/Verlust	Handelsbilanz ³⁾ + Hinzurechnungen ./.. Kürzungen <hr/> = Gewinn/Verlust
Korrekturen der Handelsbilanz für die Erstellung der Steuerbilanz	<ul style="list-style-type: none"> - die Körperschaft- und Vermögensteuer muß hinzuaddiert werden - steuerlich nicht zulässige handelsrechtliche Bewertungswahlrechte müssen korrigiert werden - die Betriebsausgaben müssen hinsichtlich ihrer Abzugsfähigkeit überprüft werden - steuerfreie Betriebseinnahmen müssen herausgerechnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - die Körperschaftsteuer muß hinzugerechnet werden - steuerlich nicht zulässige handelsrechtliche Rückstellungen müssen aufgelöst werden - bestimmte buchmäßige Gewinne, die nicht steuerpflichtig sind (z. B. Gewinne einer ausländischen Betriebsstätte in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen) oder nur zum Teil steuerpflichtig sind (z.B. Dividenden von Tochtergesellschaften) müssen abgezogen werden - noch nicht realisierte Währungsgewinne, die steuerpflichtig sind, in der Handelsbilanz nicht erfaßt werden dürfen, müssen hinzugerechnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - die Körperschaftsteuer muß hinzuaddiert werden - Herausrechnung der Aufwendungen und Erträge, die die Kapitalsphäre betreffen - die zur Deckung ungewisser Verpflichtungen und möglicher Verluste gebildeten Rücklagen sind gewinnerhöhend zu behandeln - die Gewinne von Auslandsstöckern in Ländern mit Gewinnsteuern von weniger als der Hälfte der britischen Steuer sind bei Mehrheitsbeteiligungen hinzuzurechnen - Hinzurechnung der steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben und Abzug der noch nicht in der Bilanz berücksichtigten Ausgaben - Hinzurechnung aller bilanzmäßig noch nicht erfaßten Gewerbegewinne - Abzug der geltenden Sonderabschreibungen - steuerfrei bleiben i.d.R. Zuschüsse aus regionalen Entwicklungsfonds nach dem Industrial Development Act 1982 und bestimmte Zuschüsse für die Förderung der Industrie in Nordirland

1) Betriebsvermögensvergleich.

2) Betriebsvermögensvergleich.

3) Die nach kaufmännischen Gesichtspunkten erstellte Bilanz stellt keinen umfassenden Betriebsvermögensvergleich dar. Vgl. Müssener (1992, S. 277 f.).

Tabelle S 3: Definition der Anschaffungskosten

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Anschaffungskosten	Anschaffungspreis ¹⁾ ./.. Anschaffungspreisminderungen ⁴⁾ + Anschaffungsnebenkosten ⁵⁾ + nachträgliche Anschaffungskosten ⁶⁾	Einkaufspreis + Beschaffungsnebenkosten ²⁾	Anschaffungspreis + Nebenkosten ³⁾
	_____ = Anschaffungskosten	_____ = Anschaffungskosten	_____ = Anschaffungskosten

1) Einschließlich der nichtabzugsfähigen Mehrwertsteuer.

2) Nicht zu den Beschaffungsnebenkosten gehören Steuern, Makler- und Notariatsgebühren, Kommissionen, Register- und Stempelgebühren. Diese Aufwendungen zählen zu den Abschlußkosten und werden gesondert erfaßt. Bei dem Erwerb eines bebauten Grundstücks müssen für die Berechnung der Abschreibung die getrennten Werte beider Vermögensbestandteile ermittelt werden. Vgl. Merker (1984, S. 8).

3) Zu den Nebenkosten zählen Honorare, Kommissionzahlungen oder andere Vergütungen, die für den Gutachter, Schätzer, Wirtschaftsprüfer, Vermittler oder Rechtsanwalt gezahlt werden, sowie Frachtkosten, Stempelsteuer etc., soweit sie ausschließlich für den Erwerb angefallen sind. Vgl. Tiley et al. (1991, S. 607 f.), Whiteman et al. (1988, S. 435).

4) Hierzu gehören Rabatte, Boni und Skonti.

5) Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören z. B. die Kosten des Transportes, die Grunderwerbsteuer, die Börsenumsatzsteuer sowie Notariats-, Gerichts- und Registerkosten. Bei dem Erwerb eines bebauten Grundstücks müssen für die Berechnung der Abschreibung des Gebäudes die getrennten Werte beider Vermögensbestandteile ermittelt werden. Vgl. Horschitz et al. (1988, S. 185 ff.).

6) Nachträgliche Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt nach dem Erwerb anfallen, z. B. Umbauten, Aufwendungen für Verbesserungen usw. Vgl. Horschitz et al. (1988, S. 185 ff.).

Tabelle S 4: Definition der Herstellungskosten

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Herstellungskosten	Materialeinzelkosten + notwendige Materialgemeinkosten + Fertigungseinzelkosten + notwendige Fertigungsgemeinkosten + Sondereinzelkosten der Fertigung + Wertverzehr des Anlagevermögens, das dem Material- und Fertigungsbereich dient <hr/> = steuerrechtliche Untergrenze der Herstellungskosten + Kosten der allgemeinen Verwaltung des Betriebes + Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen + Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung + Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen <hr/> = Wertobergrenze der Herstellungskosten	Materialeinzelkosten + Materialgemeinkosten + Fertigungseinzelkosten + Fertigungsgemeinkosten + Fertigungs Sonderkosten + Fertigungslöhne + Abschreibungen, soweit sie sich auf Anlagen und Gebäude beziehen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Fertigung stehen + sonstige Herstellungskosten ¹⁾ <hr/> = Herstellungskosten	Einzelkosten <hr/> = Wertuntergrenze + anteilige Gemeinkosten <hr/> = Wertobergrenze der Herstellungskosten

¹⁾ Hierzu zählen alle Kosten, die sich direkt oder indirekt auf die Herstellung der Wirtschaftsgüter beziehen insbesondere Heizung, Mieten, Energiekosten, Versicherungen, Reparatur- und Unterhaltungskosten der Anlagen, allgemeine Verwaltungskosten, Zinsen auf Fremdkapital, soweit sie für Zwecke der Produktion anfallen usw. Diese Kosten sind aktivierungspflichtig. Vgl. Kühn (1991, S. 205 f.).

Tabelle S 5: Wertansätze unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
niedrigerer Wertansatz	Teilwert	Ansatz zu dem verringerten Wert	nicht zulässig
- Teilwert	Teilwert ist der fiktive Wert, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut zahlen würde unter der Voraussetzung, daß er den Betrieb fortführt	unbekannt	nicht zulässig
- Gründe	<ul style="list-style-type: none"> - gesunkene Wiederbeschaffungspreise - Fehlmäßnahmen - verminderte Verkaufspreise - technischer Fortschritt 	<ul style="list-style-type: none"> - Wertminderungen bei nicht abschreibungsfähigen Gütern des Anlagevermögens (außer Beteiligungen) - endgültige, außergewöhnliche Wertminderungen bei abschreibungsfähigen Vermögensgegenständen - gesunkene Wiederbeschaffungspreise bei dem Umlaufvermögen (ausgenommen Wertpapiere) 	nicht zulässig
- Ansatzpflicht des gesunkenen Wertes	Bei dem abnutzbaren sowie nicht abnutzbaren Anlagevermögen, wenn es sich um eine dauernde Wertminderung handelt. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens muß der niedrigere Teilwert angesetzt werden.	besteht nicht	nicht zulässig
- Ansatzwahlrecht	Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung des abnutzbaren sowie nicht abnutzbaren Anlagevermögens.	Es besteht generell ein Ansatzwahlrecht. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung, besteht kein Abwertungszwang bei Wertpapieren, wenn die Verluste durch Werterhöhungen bei anderen Wertpapieren ausgeglichen werden können	nicht zulässig

Tabelle S 6: Wertaufholungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Wertaufholung	Korrektur zuvor vorgenommener Wertberichtigungen	Korrektur zuvor vorgenommener Wertberichtigungen	existiert nicht
- Wertaufholungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> - für das abnutzbare Anlagevermögen, wenn in der Handelsbilanz mit der Zuschreibung außerplanmäßige Abschreibungen, Abschreibungen auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis, Sonderabschreibungen, Abschreibungen auf den Teilwert sowie die sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter rückgängig gemacht wird - wenn für das nicht abnutzbare Anlagevermögen in der Handelsbilanz eine Wertaufholung vorgenommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn die Gründe für die zuvor vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen sind 	existiert nicht
- Wertaufholungswahlrecht	- für das nicht abnutzbare Anlagevermögen, wenn der Wert in der Handelsbilanz beibehalten wird	existiert nicht	existiert nicht

Tabelle S 7: Bewertung der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Grund und Boden	ursprüngliche Anschaffungskosten oder niedrigerer Teilwert	ursprüngliche Anschaffungskosten oder gestiegene bzw. niedrigere Wiederbeschaffungskosten	ursprüngliche Anschaffungskosten
- planmäßige Abschreibungen	sind nicht zulässig	sind nicht zulässig	sind nicht zulässig
Finanzanlagen	ursprüngliche Anschaffungskosten oder niedrigerer Teilwert	zu den gestiegenen bzw. niedrigeren Wiederbeschaffungskosten	ursprüngliche Anschaffungskosten
- planmäßige Abschreibungen	sind nicht zulässig	sind nicht zulässig	sind nicht zulässig

Tabelle S 8: Bewertung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
- Ingangsetzungsaufwendungen	Aktivierung nicht möglich	Aktivierungswahlrecht: Ansatz zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	Aktivierung nicht möglich
- Beschaffungsnebenkosten	Aktivierung zusammen mit dem erworbenen Vermögensgegenstand	Aktivierungswahlrecht: Ansatz zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	Aktivierung zusammen mit dem erworbenen Vermögensgegenstand
- immaterielle Vermögensgegenstände			
a) Firmenwert			
- originärer	kein Ansatz	kein Ansatz	kein Ansatz
- derivativer	fortgeführte Anschaffungskosten oder Ansatz zum niedrigeren Teilwert	Ansatz zu den gestiegenen bzw. gesunkenen Wiederbeschaffungskosten	ursprüngliche Anschaffungskosten
b) gewerbliche Schutzrechte			
- originäre	kein Ansatz	kein Ansatz	kein Ansatz
- derivative	fortgeführte Anschaffungskosten oder niedrigerer Teilwert	fortgeführte Anschaffungskosten, ggf. erhöht um einen Neubewertungszuschlag, in dessen Höhe ein Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden muß	fortgeführte Anschaffungskosten
- materielle Vermögensgegenstände	fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder niedrigerer Teilwert	fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ggf. erhöht um einen Neubewertungszuschlag, in dessen Höhe ein Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden muß	fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Tabelle S 9: Abschreibung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Abschreibungsbeginn	Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung	Ingebrauchnahme	Ingebrauchnahme
Abschreibungshöhe im ersten Jahr	pro-rata-temporis Vereinfachungsregel: bis zum 1.7. volle Jahres-AfA nach dem 30.6. halbe Jahres-AfA	pro-rata-temporis	volle Jahres-AfA
Abschreibungsmethode	linear und degressiv Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen schließt die degressive Abschreibung aus.	linear und degressiv Die degressive AfA-Methode kann nur bei neuen Wirtschaftsgütern angewendet werden, deren Nutzungsdauer mindestens drei Jahre beträgt. Nicht anwendbar ist sie bei Gebäuden, außer Produktionsstätten und Hotels mit einer Nutzungsdauer von bis zu 15 Jahren.	linear und degressiv
Wechsel der Methode	Übergang von der degressiven zu der linearen Methode ist zulässig, nicht vice versa	Übergang von der degressiven zu der linearen Methode ist zulässig, nicht vice versa	nicht zulässig
Abschreibungsbewertungsgrundlage	ursprüngliche Anschaffungskosten	ursprüngliche Anschaffungskosten zuzüglich Neubewertungszuschlag	ursprüngliche Anschaffungskosten

Tabelle S 10: Abschreibungssätze

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Ingangsetzungsaufwendungen	Betriebsausgabe des Jahres	5 Jahre linear	Betriebsausgabe des Jahres
Beschaffungsnebenkosten	zusammen mit dem Vermögensgegenstand	5 Jahre linear	zusammen mit dem Vermögensgegenstand
Geschäfts- oder Firmenwert	15 Jahre linear	nicht abschreibungsfähig	nicht abschreibungsfähig
Patente, käuflich erworbenes Know-how	entsprechend der (Rest-)Schutzdauer oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer	entsprechend der (Rest-)Schutzdauer oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer	degressiv 25 v. H.
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	Betriebsausgabe des Jahres	Betriebsausgabe des Jahres	Betriebsausgabe des Jahres
gewerbliche Gebäude bzw. Bürogebäude	<p>Fertigstellung vor dem 1.1.25 linear 2,5 v. H.</p> <p>Fertigstellung nach dem 31.12.24 linear 2,0 v. H.</p> <p>Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29.7.1981 und Herstellung oder Anschaffung im Jahr der Fertigstellung degressiv</p> <p>8 Jahre 5,0 v. H.</p> <p>6 Jahre 2,5 v. H.</p> <p>36 Jahre 1,25 v. H.</p> <p>bzw. linear 2,0 v. H.</p> <p>Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31.3.1985 linear 4,0 v. H.</p> <p>oder degressiv</p> <p>4 Jahre 10,0 v. H.</p> <p>3 Jahre 5,0 v. H.</p> <p>18 Jahre 2,5 v. H.</p>	linear 2 v. H. - 5 v. H.	nicht abschreibbar
Industriegebäude/Produktionsgebäude	dto.	linear 5 v.H.	linear 4 v.H.

Fortsetzung Tabelle S 10: Abschreibungsätze

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Maschinen und Ausrüstungen/Anlagen	linear $6 \frac{2}{3}$ v. H. - 20 v. H. oder degressiv das Dreifache des linearen Satzes, jedoch maximal 30 v. H.	linear 10 v. H. - 15 v. H. oder degressiv bei einer Nutzungsdauer von 5 - 6 Jahren das 2 fache bei einer Nutzungsdauer von über 6 Jahren das 2,5 fache der linearen Sätze	degressiv 25 v. H. Bei Vermögensgegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren kann eine separate Abschreibung erfolgen.
Büromaschinen	linear 10 v. H. - 20 v. H. oder degressiv das Dreifache des linearen Satzes, jedoch maximal 30 v. H.	linear 10 v. H. - 20 v. H. oder degressiv bei einer Nutzungsdauer von 3 - 4 Jahren das 1,5 fache bei einer Nutzungsdauer von 5 - 6 Jahren das 2 fache bei einer Nutzungsdauer von über 6 Jahren das 2,5 fache der linearen Sätze	degressiv 25 v. H. Bei Vermögensgegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren kann eine separate Abschreibung erfolgen.
Büroeinrichtung	linear 10 v. H. - 20 v. H. oder degressiv s. o.	linear 10 v. H.	degressiv 25 v. H. oder bei einer kürzeren Nutzungsdauer s. o.
Personenkraftwagen	linear $16 \frac{2}{3}$ v. H. - 25 v. H. oder degressiv s. o.	linear 20 v. H. von höchstens 65 000 FF	degressiv 25 v. H. höchstens jedoch £ 2 000
Sofortabschreibung	abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter bei selbständiger Nutzung, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 800 DM nicht überschreiten	Werkzeuge, Maschinen und Büroeinrichtungen können im Einzelwert von 2 500 FF im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.	Gegenstände die der Forschung und Entwicklung dienen, können im ersten Jahr voll abgeschrieben werden.

Tabelle S 11: Sonderabschreibungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
spezielle Fördergebiete	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin sowie das bisherige Zonenrandgebiet ¹⁾ Daneben werden spezielle Investitionen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gefördert.	die Fördergebiete variieren je nach Förderprogramm bzw. gelten für ganz Frankreich	Tyneside, Hartlepool, Middlesborough, Workington, North East Lacashire, Salford, Trafford, Wakefield, Glanford, Scunthorpe, Rotherham, Speke (Liverpool), Telford, Dudley, Corby, Wellingborough, North Kent und Isle of Dogs (London) in England; Swansea, Milford Haven und Delyn (Plint) in Wales und Clydebank, Tyside und Invergordon in Schottland sowie Londonderry und Belfast in Nordirland
erhöhte Absetzungen	Bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.1974 und vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden sind, zum Anlagevermögen gehören und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen, können im ersten Jahr zu 60 v. H. und in den folgenden Jahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgeschrieben werden.	Ab dem 1.1.1991 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, die der Energieersparnis dienen bzw. die Wirtschaftsgüter mit geringerer Energieausnutzung ersetzen, können innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme voll abgeschrieben werden.	Die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten für Industriebauwerke, Verwaltungsgebäude und Hotels ²⁾ können in den Gewerbezone in 1. Jahr voll abgeschrieben werden.

1) Zu dem Zonenrandgebiet zählen diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, die mit mehr als 50 v. H. ihrer Fläche oder Bevölkerung nicht mehr als 40 km von der bisherigen Demarkationslinie zu der bisherigen DDR bzw. von der Grenze zu der CSFR entfernt sind. Vgl. Dankmeyer (1991b, S. 9).

2) Die Sofortabschreibung für Hotels wird nur gewährt, wenn das Hotel mindestens vier Monate während der Saison geöffnet ist und mindestens 10 Zimmer mit einem normalen Hotelerservice, d. h. Frühstück und Abendessen sowie das Säubern der Zimmer, anbietet. Vgl. Whiteman et al. (1988, S. 411).

Fortsetzung Tabelle S 11: Sonderabschreibungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>Grundmittel,¹⁾ die</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Entwicklung und Einführung von Verfahren und Erzeugnissen auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau dienen; - zu höheren Lieferungen und Leistungen für den Export führen; - der Schaffung neuer Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben oder Unternehmen dienen oder - zur Realisierung von Umweltschutzmaßnahmen, <p>in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt Thüringen oder in Berlin angeschafft oder hergestellt worden sind und mindestens drei Jahre zu dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens in einem der genannten Fördergebiete gehören und während dieser Zeit auch dort verbleiben. Die Sonderabschreibungen können</p> <p>im ersten Jahr bis zu 50 v. H., im zweiten Jahr bis zu 30 v. H., im dritten Jahr 20 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betragen.</p>	<p>Bei Gebäuden, die ausschließlich Forschungszwecken dienen und für die die Bauerlaubnis vor dem 1.1.1991 erteilt wurde, kann im 1. Jahr eine Abschreibung in Höhe von 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Die Abschreibung des Restbuchwerts erfolgt über die Restnutzungsdauer</p>	

¹⁾ Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 30.06.1990 sind unter Grundmittel abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, außer geringwertige Wirtschaftsgüter, zu verstehen. Vgl. Klörgmann (1992, S. 713).

Fortsetzung Tabelle S 11: Sonderabschreibungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>Fördergebietsgesetz: Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten daran, wenn die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu dem Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpfl. im Fördergebiet gehören, während dieser Zeit dort verbleiben und in jedem Jahr des Förderzeitraums von dem Steuerpfl. zu zu nicht mehr als 10 v. H. privat genutzt werden.</p> <p>Begünstigt sind zudem Baumaßnahmen (Anschaffung, Herstellung, Modernisierung, nachträgliche Wiederherstellung) an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Innerhalb der ersten 5 Jahre kann der Steuerpfl. neben der normalen Abschreibung bis zu einer Höhe von 50 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten Sonderabschreibungen vornehmen. Der Begünstigungszeitraum endet nach dem 30.12.94.</p>		

Fortsetzung Tabelle S 11: Sonderabschreibungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>Zonenrandförderungsgesetz: Bei gewerblichen Investitionen in Zonenrandgebieten, wird in den ersten 5 Jahren zusätzlich zu der linearen AfA eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 v.H. der Anschaffung- bzw. Herstellungskosten bei beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern gewährt, wenn das Wirtschaftsgut mindestens 3 Jahre in einer im Zonenrandgebiet belegenen Betriebsstätte verbleibt. Die Sonderabschreibung ist nur noch anwendbar für Anschaffungen oder Herstellungen vor dem 1.1.1995. Bei Bestellungen oder Beginn der Herstellung nach dem 31.12.1991 ist die Sonderabschreibung begrenzt auf maximal 20 Mill. DM pro Wirtschaftsjahr.</p>		

Fortsetzung Tabelle S 11: Sonderabschreibungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>Berlinförderungsgesetz: Für neue bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin-West belegenen Betriebsstätte verbleiben sowie für in Berlin-West belegene unbewegliche Wirtschaftsgüter, wenn sie im Betrieb des Steuerpfl. mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 80 v. H. unmittelbar der Fertigung oder Bearbeitung von Wirtschaftsgütern, der Erzeugung von Energie oder Wärme, der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern, der Forschung oder Entwicklung, der Geschäftsführung, Verwaltung oder Lagerung dienen, kann eine erhöhte AfA bis zur Höhe von insgesamt 75 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren vorgenommen werden, wenn der Zeitpunkt der Bestellung bzw. der der Anschaffung vor dem 1.7.1991 liegt.</p>		

Fortsetzung Tabelle S 11: Sonderabschreibungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>Unternehmen, bei denen der Einheitswert nicht mehr als 240.000 DM und bei Gewerbetreibenden das Gewerbekapital nicht mehr als 500.000 DM beträgt, können in den ersten 5 Jahren der Anschaffung oder Herstellung neuer, beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zu mindestens 90 v. H. betrieblich genutzt werden, neben der linearen oder degressiven AfA eine Abschreibung in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vornehmen, wenn das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr in einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmens verbleibt.</p> <p>Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 v. H. und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren eine Sonderabschreibung vornehmen.</p>		

Tabelle S 12: Investitionszulagen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
spezielle Fördergebiete	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin	Die Fördergebiete variieren je nach Förderprogramm bzw. gelten für ganz Frankreich	Tyneside, Hartlepool, Middlesborough, Workington, North East Lancashire, Salford, Trafford, Wakefield, Glanford, Scunthorpe, Rotherham, Speke (Liverpool), Telford, Dudley, Corby, Wellingborough, North Kent und Isle of Dogs (London) in England; Swansea, Milford Haven und Delyn (Flint) in Wales und Clydebank, Tyside und Invergordon in Schottland sowie Londonderry und Belfast in Nordirland. Einige Programme gelten für das gesamte Vereinigte Königreich
Investitionszulage	<p>Für die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte in dem Fördergebiet verbleiben, wird eine Investitionszulage gewährt in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 12 % bei Investitionen nach dem 31.12.1990 und vor dem 1.7.1992¹⁾ - 8 % bei Investitionen nach dem 30.6.1992 und vor dem 1.1.1995. <p>Der Antrag muß bis zum 30.9. des Folgejahres gestellt werden. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten</p>	<p>Raumplanungsprämien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen von Gruppen mit einem Mindestumsatz von 300 Mill. FF, - die eine Gründung oder Erweiterung planen, - bei einem Investitionsvolumen in Höhe von mindestens 200 Mill. FF und - der Schaffung von mindestens 20 neuen Arbeitsplätzen bei einer Gründung und 10 Arbeitsplätzen bei einer Erweiterung erhalten eine Zulage in Höhe von - 50 000 FF pro Arbeitsplatz mit einer Prämie bis zu 25 % der Investitionssumme in Zonen mit Höchstsatz²⁾ - 35 000 FF pro Arbeitsplatz mit einer Prämie bis zu 17 % der Investitionssumme in Zonen mit Normalsatz³⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - bei arbeitsintensiven Projekten in Höhe von f 3000 für jeden neu eingestellten Mitarbeiter - für die langfristige Betreuung von Forschung und Entwicklung oder für Investitionsprojekte, die von außergewöhnlichen nationalen Nutzen sind, können im gesamten Vereinigten Königreich finanzielle Zuschüsse für Projekte mit einem Investitionsvolumen von über f 500 000 beantragt werden - Produktionsunternehmen können regionale Zuschüsse erhalten, deren Höhe von dem Ermessen der Behörden abhängig ist

1) Aufgrund eines eingeleiteten Hauptprüfungsverfahrens der EG-Kommission wird derzeit nur eine Investitionszulage in Höhe von 8 % gewährt. Vgl. DATEV (1992, S. 88).

2) Dies sind Nord, Pas de Calais, Lothringen, die Vogesen, das Zentralmassiv, die Bretagne und Korsika. Vgl. Braun/de Maizière (1991, S. 166).

3) Hierzu zählen z. B. die Départements Mache, Gironde, Gard und Loire. Vgl. o. V. (1989a, S. 24).

Fortsetzung Tabelle S 12: Investitionszulagen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
		<p>Innovationssubventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beihilfen für die Vorbereitung und Ausführung eines Investitionsprogrammes in Höhe von 50 % der externen Ausgaben¹⁾ bis zu einer Obergrenze von 200 000 FF - Beihilfen für die Unternehmensgründung in Höhe von bis zu 75 % der Kosten bei einer Obergrenze von 300 000 FF - "Europa"-Beihilfen, die die Hälfte der bei der Suche nach einem Partnerunternehmen anfallenden Kosten für die Vorbereitung eines europäischen wirtschaftlichen Gemeinschaftsprojektes decken in Höhe von maximal 600 000 FF oder Beihilfen für die Verwirklichung des Projektes in Höhe von maximal 400 000 FF <p>Energieversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beihilfen für Vorstudien für die nationale Energieversorgung in Höhe von bis zu 100 000 FF und in Sonderfällen bis zu 250 000 FF - Beihilfen zu Präsentationsveranstaltungen in Höhe von 50 % der Kosten - Beihilfen für Innovationen bei Unternehmen mit weniger als 2000 Beschäftigten in Höhe von 50 % der Kosten, die in einem Erfolgsfall zurückgezahlt werden müssen 	<ul style="list-style-type: none"> - staatliche Beihilfen werden für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bewilligt, wobei einige gesondert ausgehandelt werden müssen

¹⁾ Dies sind z. B. Diagnose, Innovation, Marktstudie und Ausführbarkeitsstudie, Design, Wertanalyse, Normenangleichung, gewerblicher Rechtsschutz. Vgl. Braun/de Maizière (1991, S. 166).

Fortsetzung Tabelle S 12: Investitionszulagen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
		<p>Regional-Beschäftigungsprämien: - Beihilfen für die Schaffung, Erhaltung oder den Ausbau von Wirtschaftsaktivitäten sowie die Übernahme von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen, wobei der Umsatz 300 Mill. FF nicht übersteigen darf. Die Prämienhöhe variiert je nach Zone von 100 000 FF bis 40 000 FF für jeden neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplatz und wird für bis zu 30 Arbeitsplätze gewährt</p> <p>Regionale Unternehmensgründungsprämien: - für weniger als 12 Monate alte Unternehmen in Höhe von max. 150 000 FF</p>	

Tabelle S 13: Steuererleichterungen, Steuerbefreiungen bzw. Steuergutschriften

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Steuererleichterungen bzw. Steuerbefreiungen	<ul style="list-style-type: none"> - für Gewerbetreibende, die zu Beginn des Erhebungszeitraums und am 1.1.1991 die Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern hatten, sind die Vorschriften über die Gewerkekapitalsteuer für die Erhebungszeiträume 1991 bis 1994 nicht anzuwenden¹⁾ - von der Vermögensteuer sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des VStG mit Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern sowie natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt dort während der Kalenderjahre 1991 bis 1994 befreit. Die Befreiung gilt nicht für Steuerpflichtige, die nach dem 31.12.1990 in den neuen Bundesländern einen Wohnsitz gegründet haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung bzw. ihren Sitz dorthin verlegt haben.²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - für Gewerbebetriebe aus einem industriellen oder tertiären Bereich, die ihren Sitz und ihre Aktivität in Dunkerque, La Ciotat oder La Seyne/Mer haben und mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigen, gewährt der Staat eine zehnjährige Körperschaftsteuerbefreiung - Unternehmen, die in bestimmten Regionen ansiedeln und sich zur Schaffung von mindestens 30 Arbeitsplätzen verpflichten können - von der Gewerbesteuer für mindestens 5 Jahre völlig oder teilweise freigestellt werden - eine Ermäßigung der Grunderwerbsteuer bei dem Erwerb von über 5 Jahre alter Betriebsgebäude erhalten und - einmalige Abschreibungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen - nach dem 1.10.1988 gegründete Industrie- oder Handelsunternehmen sind für die ersten 24 Monate der Tätigkeit völlig steuerbefreit, im 3. Jahr zu 75 % und im 4. zu 50 % - Steuerpflichtige, die sich an einer Kapitalaufstockung beteiligt haben, erzielen eine Steuerermäßigung in Höhe von 25 % des Betrages 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, die in den Gewerbeförderungszone investieren, werden von der Grundsteuer (rates) befreit

1) Im Rahmen des unter dem Titel "Standortsicherungsgesetz" vorgelegten Unternehmensteuerpaketes, soll die Aussetzung der Gewerkekapitalsteuer in den neuen Bundesländern bis 1995 verlängert werden. Vgl. o. V. (1992b, S. 4).

2) Ebenso wie die Aussetzung der Gewerkekapitalsteuer soll auch die Vermögensteuerbefreiung im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes um ein Jahr verlängert werden. Vgl. o. V. (1992b, S. 4).

Fortsetzung Tabelle S 13 : Steuererleichterungen, Steuerbefreiungen bzw. Steuergutschriften

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Steuerbefreiungen bzw. Steuererleichterungen	-	- Gewinne von Unternehmen, die nach dem 1.10.1988 errichtet worden sind, um in Zahlungsschwierigkeiten befindliche Unternehmen aufzukaufen, sind in den ersten beiden Jahren nach der Gründung steuerbefreit, wenn das Unternehmen länger als 3 Jahre besteht	werden nicht gewährt
Steuergutschriften	werden nicht gewährt	- Aufwendungen für Forschung berechtigen zu einer Steuergutschrift in Höhe von 75 % der Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, maximal 40 Mill. FF - für die Förderung der Mitarbeiter Fortbildung wird eine Steuergutschrift in Höhe von 35 % der Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr, maximal 5 Mill. FF gewährt	werden nicht gewährt

Tabelle S 14: Bewertung des Umlaufvermögens

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Vorräte	ursprüngliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder niedrigerer Tageswert	ursprüngliche Anschaffungs- bzw. niedrigerer Tageswert	ursprüngliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder niedrigerer Nettoverkaufspreis ¹⁾
- zulässige Bewertungsverfahren	Gruppenbewertung zum gewogenen Durchschnitt Festwert LiFo-Methode Durchschnittsbewertung bei schwankenden Einstandspreisen retrograde Bewertung	Durchschnittswerte, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerdauer Fifo-Methode LiFo-Methode, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht Festwert	gewogenes arithmetisches Mittel Fifo-Methode
- Wechsel des Bewertungsverfahrens	ist nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung möglich	-	Eine einmal gewählte Bewertungsmethode ist beizubehalten.
Forderungen	Nennwert oder niedrigerer Teilwert am Bilanzstichtag	Nennwert Forderungen in Fremdwährung sind mit dem Kurs am Bilanzstichtag anzusetzen	Anschaffungskosten
- Wertberichtigungen auf Forderungen	Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen ²⁾	Einzelwertberichtigung	Einzelwertberichtigung

1) Dies ist der Wert, der bei einem Verkauf am Bilanzstichtag unter normalen Geschäftsbedingungen realisiert werden kann, wobei alle bei dem Verkauf anfallenden Ausgaben abzuziehen sind. Vgl. Möllering/Mohr (1986, S. 36 f.).

2) Die Höhe der Pauschalwertberichtigung richtet sich nach den durchschnittlichen Forderungsausfällen der vergangenen Jahre. Vgl. Olfert et al. (1989, S. 220 ff.).

Tabelle S 15: Rückstellungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Rückstellungen	Passivposten, die die Aufgabe haben, Aufwendungen, die erst in einer späteren Periode zu einer in ihrer Höhe und ihrem genauen Fälligkeitstermin am Bilanzstichtag noch nicht feststehende Ausgaben führen, der Periode ihrer Verursachung zuzurechnen	Passivposten, für künftige Verluste und Aufwendungen, deren Entstehen aufgrund gegenwärtiger Ereignisse wahrscheinlich ist, auf Ereignissen beruht, die während des Geschäftsjahres eingetreten sind und deren Höhe bekannt ist	nicht zulässig
Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	- Mindestalter des Berechtigten von 30 Jahren - Ansatz zum Teilwert unter Berücksichtigung eines vorgeschriebenen Rechnungszinsfußes von 6 v. H. sowie der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik Für ab 1987 begründete Verpflichtungen besteht eine Passivierungspflicht	steuerlich nicht anerkannt die Zahlungen an staatliche bzw. halbstaatliche Versorgungseinrichtungen können als Betriebsausgaben abgesetzt werden	steuerlich nicht anerkannt die Beiträge des Arbeitgebers an einen vom britischen Finanzamt anerkannten Pensionsfonds können als Betriebsausgabe angesetzt werden Pensionsfonds müssen überschüssige Mittel für die Verbesserung der Leistungen oder der Reduzierung künftiger Beiträge verwenden. Geschieht dies nicht, so können die Kassen aufgefordert werden, ihre Beiträge unter Erhebung einer Sondersteuer von 40 v. H. auf den Rückzahlungsbetrag an den Arbeitgeber zurückzuerstatten, wobei die einbehaltene Steuer von dem Unternehmen nicht zurückgefordert werden kann.
Steuerrückstellungen	für als Betriebsausgaben abzugsfähige Steuern, z. B. Gewerbesteuer	wenn die zurückgestellte Steuer nach den Verhältnissen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ermittelt wird und es sich um eine als Betriebsausgabe abzugsfähige Steuer handelt	nicht möglich
Urlaubsrückstellungen	für am Bilanzstichtag noch nicht genommenen Urlaub des Arbeitnehmers nach Maßgabe des Urlaubsentgeltes	für am Bilanzstichtag noch nicht genommenen Urlaub eines Arbeitnehmers entsprechend der handelsrechtlich gebildeten Rückstellung	nicht möglich

Fortsetzung Tabelle S 15: Rückstellungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Rückstellungen für Prozeßrisiken	für zu erwartende Kosten eines Zivilprozesses, wenn der Prozeß am Bilanzstichtag schwebt	wenn der Prozeß am Bilanzstichtag schwebt und mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden muß, außer bei Strafprozessen	nicht möglich
Rückstellungen für Anlagenerneuerungen	nicht zulässig	wenn ein Unternehmen mit gemieteten Anlagen arbeitet und der Betriebsinhaber gegenüber dem Eigentümer der Anlagen verpflichtet ist, diese im gleichen Zustand wie zu Beginn des Miet- oder Pachtverhältnisses zurückzugeben	nicht möglich
Rückstellung für Instandhaltungsarbeiten	im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden	wenn die Aufwendungen auf mehrere Jahre verteilt oder aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nachgeholt werden müssen	nicht möglich
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	wenn es sich um eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, die vor dem Bilanzstichtag verursacht ist und sich konkrete Zahlungsverpflichtungen abzeichnen z. B. Bürgschaftsleistungen, Wechselobligo	wenn die Aufwendungen in ihrer Höhe bekannt sind und das Entstehen wahrscheinlich und nicht nur möglich ist	nicht möglich
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	wenn infolge einer langfristigen Vertragsbindung, gegenüber der Marktentwicklung ungünstige Lieferbedingungen einzuhalten sind	wenn die Aufwendungen in ihrer Höhe bekannt sind und das Entstehen wahrscheinlich und nicht nur möglich ist	nicht möglich
Rückstellung für Garantieverpflichtungen	wegen ungewisser Inanspruchnahme aus freiwilligen oder gesetzlichen Gewährleistungen	für mangelhafte Leistungen, bei denen Unternehmen für die Behebung der Fehler verpflichtet sind und bei Garantieverpflichtungen für verkaufte Waren, wenn sie auf genauen Statistiken beruhen, welche es erlauben, die Höhe der Rückstellung mit genügender Genauigkeit zu berechnen	nicht möglich

Fortsetzung Tabelle S 15: Rückstellungen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Rückstellung wegen Verletzung fremder Urheber oder ähnlicher Schutzrechte	wenn der Rechtsinhaber Ansprüche geltend gemacht hat, oder mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist. Spätestens nach Ablauf des dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres muß sie gewinnerhöhend aufgelöst werden	wenn das Unternehmen in Anspruch genommen wurde	nicht möglich
Jubiläumsrückstellung	wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mind. 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt ist.	nicht möglich	nicht möglich

Tabelle S 16: Preissteigerungsrücklage

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Preissteigerungsrücklage	seit dem 1.1.1990 entfallen	für Materialien, Erzeugnisse und Waren des Umlaufvermögens, wenn die Wiederbeschaffungskosten am Ende eines Steuerzeitraums um mehr als 10 v.H. gegenüber dem Preis von vor höchstens zwei Jahren gestiegen ist	nicht möglich
- Bildung	-	in Höhe des über 10 v. H. hinausgehenden Preisanstiegs	-
- Auflösung	-	spätestens im sechsten Jahr nach ihrer Bildung, es sei denn, die gewöhnliche Umschlagszeit für die Warenvorräte beträgt mehr als drei Jahre. In diesem Fall muß die Rücklage erst nach Ablauf der doppelten Umschlagszeit aufgelöst werden.	-

Tabelle S 17: Importwarenrücklage/Kursschwankungsrücklage

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Importwarenrücklage/ Kursschwankungsrücklage	Für im Ausland erzeugte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens kann ein Bewertungsabschlag in Höhe von 10 v. H. der für den jeweiligen Bilanzstichtag feststellbaren Anschaffungskosten vorgenommen werden, wenn das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht be- oder verarbeitet wurde, sich im Inland befindet und der Tag der Anschaffung sowie die Kosten aus der Buchführung ersichtlich sind	Für auf dem Weltmarkt erworbene Rohstoffe. Die Bildung ist auf Unternehmen der ersten Verarbeitungsstufe begrenzt (im Rahmen einer ministeriellen Erlaubnis auch für Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe, wobei jedoch die durch die erste Verarbeitung angefallenen Kosten nicht berücksichtigt werden dürfen).	nicht möglich
- Bildung	Bewertungsabschlag von den genannten Wirtschaftsgütern	Multiplikation des eisernen Bestandes mit der Differenz zwischen den einheitlichen Wiederbeschaffungskosten am Ende des Wirtschaftsjahres und den Wiederbeschaffungskosten des Bestandes am Ende des Vergleichsjahres, bereinigt um die Kursschwankungen	
- Einschränkung	Die Rücklage kann nur gebildet werden, wenn diese Vorräte nicht nach der LiPo-Methode bewertet werden.	Die Bildung einer Preissteigerungsrücklage und einer Kursschwankungsrücklage für dieselben Vorräte ist nicht zulässig.	

Tabelle S 18: Rücklage für Veräußerungsgewinne in 1991

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Rücklage für Veräußerungsgewinne	<p>Abzug aufgedeckter stiller Reserven von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, falls es sich bei dem Veräußerungsobjekt um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund und Boden, - Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens, - Gebäude, - abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter,¹⁾ - Anteile an Kapitalgesellschaften oder um - lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe <p>handelt, die zu dem Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören. Eingeschränkt sind die Übertragungsmöglichkeiten durch § 6 b EStG</p>	<p>Bildung einer Rücklage in Höhe des nach Steuern verbleibenden Gewinns bei langfristigen Kapitalgewinnen</p>	<p>steuerneutrale Übertragung von stillen Reserven bei dem Verkauf von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund und Boden, - Gebäuden, - Maschinen und Betriebsrichtungen, - Schiffen und - dem Firmenwert <p>innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor und drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens</p>
- Auflösung	<p>bei Nichtübertragung nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren (bei neu hergestellten Gebäuden und Schiffen vier Jahren) Der Betrag erhöht sich um 6 v. H. für jedes volle Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat.</p>	<p>Durch Ausschüttung, so wird die zusätzliche Steuer zwischen dem ermäßigten und dem Normalsteuersatz fällig. Der Steuervorzug bleibt erhalten, wenn die Rücklage für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschüttungen anlässlich der Liquidation der Gesellschaft, - die Kompensation von steuerlich anerkannten Verlusten, - die Einbeziehung in das Grund bzw. Stammkapital oder für - die Kompensation langfristiger Nettoveräußerungsverluste verwendet wird. 	<p>dto.</p>

1) Unter diese Vorschrift fallen Schiffe, Maschinen, Betriebsvorrichtungen, Kraftfahrzeuge und geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG.

Tabelle S 19: Sonstige steuerfreie Rücklagenbildung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
sonstige steuerfreie Rücklagen	<p>- Rücklage für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln: Für im voraus geleistete Zuschüsse, die die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes verringern, wenn das Anlagegut ganz oder teilweise erst in einem auf die Gewährung folgenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt wird. Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsjahres erfolgt die Auflösung der Rücklage durch die Übertragung auf das Anlagegut.</p> <p>- Rücklage für Ersatzbeschaffung: Scheiden Wirtschaftsgüter des Anlage- bzw. Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus, so kann ein Unternehmen die stillen Reserven auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen, wenn es innerhalb eines Jahres (zwei Jahre bei Immobilien) angeschafft bzw. hergestellt wird. Die Rücklage ist spätestens nach einem Jahr bzw. zwei Jahren gewinnerhöhend aufzulösen.</p>	<p>- Rücklage für die Wiederbeschaffung von Bodenschätzen: Unternehmen des Bergbaus und der Erdölförderung können bis zu 50 v. H. ihres Gewinns dieser Rücklage zuführen. Die Höhe der Ausweisungen ist auf 27,5 v. H. des Umsatzes aus eigener Förderung beschränkt. Die befreiten Beträge sind innerhalb von 5 Jahren (drei beim Bergbau) für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung von Bohrungen oder Schürfungen oder zur Anschaffung dafür benötigter Wirtschaftsgüter - Anschaffung von Anteilen an Gesellschaften der betreffenden Branchen <p>zu verwenden. Bei fristgerechter Verwendung erfolgt keine Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gutes</p> <p>- Rücklage für Exportrisiken: Kreditinstitute können für die Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung von Auslandsgeschäften eine Rücklage in Höhe von max. 15 v.H. des steuerpflichtigen Gewinns sowie 2 v.H. der mittelfristigen Kreditsumme bilden. Die gesamte Rücklage darf 5 v. H. der Kreditsumme nicht übersteigen</p>	nicht zulässig

Fortsetzung Tabelle S 19: Sonstige steuerfreie Rücklagenbildung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>- Steuerfreie Rücklage bei Überführung von Wirtschaftsgütern in eine Kapitalgesellschaft bzw. Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Fördergebiet:¹⁾</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abnutzbare Wirtschaftsgüter, die zu dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes gehören, - Überführung gegen Gewährung neuer Anteile, - die Kapitalgesellschaft im Fördergebiet fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren (ohne Waffen), die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberufliche Tätigkeiten ausübt oder eine Beteiligung von mindestens 25 v. H. an einer solchen Gesellschaft hält <p>Rücklagenbildung bis zu der Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinnes. Bei Bestehen einer Beteiligung erfolgt die Rücklagenbildung in Höhe des Gewinns aufgrund der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überführung.</p> <p>Die Auflösung erfolgt spätestens ab dem 10. Jahr mit mindestens 10 v. H.</p> <p>Die Wirtschaftsgüter müssen vor dem 1.1.1992 überführt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie Rücklage bei Banken für mittel- und langfristige Kredite: Kreditinstitute können im Zusammenhang mit diesen Krediten eine Rücklage in Höhe von max. 5 v. H. der Gesamtsumme und max. 5 v. H. des Jahresgewinnes bilden - steuerfreie Rücklage für Presseunternehmen: Diese Unternehmen können für die künftige Anschaffung von Materialien und Investitionsgütern, die für die Portführung des Unternehmens wichtig sind, eine Rücklage von dem Gewinn bilden - Rücklage bei Auslandsinvestitionen: Mit ministerieller Zustimmung, kann ein Teil der Kosten im Ausland in Frankreich gewinnmindernd berücksichtigt werden Die während fünf Jahren vom Gewinn absetzbaren Beträge sind in den folgenden Jahren anteilig dem Gewinn hinzurechnen. - Investitionsrücklage im Rahmen der Gewinnbeteiligung von Arbeitnehmern: Bei Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensgewinn in Höhe der Hälfte dieser Beteiligung, die jedoch zwingend in dem der Bildung folgenden Wirtschaftsjahr für die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verwenden ist. 	

¹⁾ Gemäß DDR-Investitionsgesetz vom 20. Juni 1990.

Fortsetzung Tabelle S 19: Sonstige steuerfreie Rücklagenbildung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochterkapitalgesellschaft im Fördergebiet:¹⁾ - Beteiligung zu mindestens 10 v. H. an der Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Fördergebiet - Tätigkeit der Gesellschaft in besonderen Bereichen dto. - Anteilserwerb nach dem 31.12.1989 <p>Rücklage für die ersten 5 Jahre der Beteiligung ab der Mindestbeteiligung in Höhe der anteiligen Verluste, gemindert um Teilwertabschreibungen.</p> <p>Die gewinnerhöhende Auflösung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Gewinnerzielung durch die Tochterkapitalgesellschaft, - bei Teilwertabschreibung, - bei Veräußerung oder Überführung von Anteilen in das Privatvermögen, - bei einer Nichterfüllung von Nachweispflichten - spätestens nach 5 Jahren <p>Gilt nur für den Erwerb neuer Anteile vor dem 1.1.1992.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderrücklage für Neubewertung Erhaltung der Substanz bei steigenden Preisen: <p>Zuschreibung auf die Wiederbeschaffungspreise, die im Umfang der Mehrabschreibung aufgrund der Neubewertung aufzulösen ist.</p>	

1) Gemäß DDR-Investitionsgesetz vom 20. Juni 1990.

Fortsetzung Tabelle S 19: Sonstige steuerfreie Rücklagenbildung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>- Steuerfreie Rücklage nach dem Fördergebietsgesetz: Steuerpflichtige, die vor dem 1.1.1992 mit der Herstellung oder Anschaffung unbeweglicher bzw. beweglicher Wirtschaftsgüter oder nachträgliche Herstellungsarbeiten begonnen haben, dürfen bis zu der Höhe der voraussichtlichen Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 FördergebietsG eine steuerfreie Rücklage bis zu max. 20 Mill. DM im Wirtschaftsjahr bilden.</p> <p>Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen für Investitionen in Anspruch genommen werden, die vor dem 1.1.1993 abgeschlossen worden sind, spätestens zum Schluß des ersten nach dem 30.12.92 endenden Wirtschaftsjahres. Wird eine gebildete Rücklage aufgelöst, ohne daß in der Höhe Sonderabschreibungen nach § 4 FördergebietsG vorgenommen werden, so ist die Rücklage für jedes volle Wirtschaftsjahr in dem sie bestanden hat, um 6 v. H. des aufgelösten Betrages zu erhöhen.</p>		

Fortsetzung Tabelle S 19: Sonstige steuerfreie Rücklagenbildung

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
	<p>- steuerfreie Rücklage nach dem Zonenrandförderungsgesetz: Steuerpflichtige, die nach dem Zonenrandförderungsgesetz begünstigte Investitionen vornehmen, können eine Rücklage in Höhe von max. 50 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bilden, wenn diese voraussichtlich bis zu dem Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres und vor dem 1.1.1997 angeschafft oder hergestellt werden. Für Gebäude verlängert sich die Frist auf 4 Jahre, wenn mit der Herstellung bis zu dem Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wird. Die Rücklage ist aufzulösen, sobald und soweit der Steuerpfl. die Sonderabschreibung nach § 3 ZRPG in Anspruch nehmen kann. Werden die Investitionen nicht innerhalb der genannten Frist abgeschlossen, übersteigt der Betrag der Rücklage die zulässige Sonderabschreibung, erfolgt die gewinnerhöhende Auflösung rückwirkend im dem Jahr der Bildung. In diesen Fällen entsteht eine Verzinsung nach § 233 a AO.</p>		

Tabelle S 20: Verbindlichkeiten

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Definition	Aufwendungen, bei denen der Grund, die Höhe und der Termin der Fälligkeit bekannt sind	Aufwendungen, bei denen der Grund, die Höhe und der Termin der Fälligkeit bekannt sind sowie Verbindlichkeiten, deren Höhe ungewiß ist ¹⁾	Aufwendungen, bei denen der Grund, die Höhe und der Termin der Fälligkeit bekannt sind
Bewertung der Verbindlichkeiten	Nennwert (Rückzahlungsbetrag)	Nennwert (Rückzahlungsbetrag)	Anschaffungskosten
- Fremdwährungsverbindlichkeiten	Briefkurs zu dem Zeitpunkt der erstmaligen Passivierung der Schuld	Tageswechsellkurs am Bilanzstichtag	unter bestimmten Umständen kann am Ende jeden Wirtschaftsjahres eine Aufwertung aus Buchhaltungsgründen erfolgen

¹⁾ In Frankreich zählen zu den sonstigen Verbindlichkeiten z. B. Tantiemen, Gratifikationen, Provisionen, Umsatzboni und Rabatte, während sie in der Bundesrepublik Deutschland den Rückstellungen zugeordnet werden. Vgl. Kühn (1991, S. 216).

Tabelle S 21: Betriebseinnahmen

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Betriebseinnahmen	Zugänge von Wirtschaftsgütern in der Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlaßt sind	- Umsatzerlöse Erträge aus der Veräußerung von Waren und Erzeugnissen sowie aus angebotenen Dienstleistungen - sonstige Betriebseinnahmen aus - Grundvermögen - Kapitalerträgen - Währungsgewinnen - Subventionen etc. - Veräußerungsgewinne	aus den einzelnen Einkunftsarten ¹⁾ zufließende geldwerte Vorteile gleich welcher Art
- Realisation	sobald der Leistungsverpflichtete seine Leistung im wesentlichen erbracht hat und sein Anspruch auf die Gegenleistung nicht mehr mit einem ungewöhnlichen Ausfallrisiko belastet ist	in der Periode, in der die Leistung bewirkt wird	sobald die Kaufpreisforderung entsteht bzw. bei unfreiwilliger Auflösung, bei Zahlungseingang

1) Das britische Einkommensteuerrecht unterscheidet folgende Einkunftsarten: Schedule A: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; Schedule B: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; Schedule C: Zinsen aus Staatspapieren und sonstigen Zinsforderungen; Schedule D: Einkünfte aus selbständiger Arbeit; Schedule E: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Schedule F: Dividendeneinkommen. Die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufwendungen ermittelt und gemeinsam besteuert. Vgl. Koren (1989, S. 95).

Tabelle S 22: Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Berechnung	Verkaufserlös ./.. Veräußerungskosten ./.. Buchwert	Veräußerungspreis ./.. Veräußerungskosten ./.. Buchwert	Veräußerungspreis ./.. Veräußerungskosten ¹⁾ ./.. Anschaffungskosten ²⁾
	= Veräußerungsgewinn/-verlust	= Veräußerungsgewinn/-verlust ./.. wiedergewonnene Abschreibungen	= Veräußerungsgewinn/-verlust ./.. wiedergewonnene Abschreibungen
		= Kapitalgewinn	= Kapitalgewinn
	Gewinne erhöhen das steuerpflichtige Einkommen in voller Höhe, während Verluste den laufenden Gewinn mindern	a) Veräußerungsgewinne werden als kurzfristig bezeichnet, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor weniger als zwei Jahren dem Betrieb eingegliedert wurde oder aber bei Wirtschaftsgütern, die zwar über zwei Jahre eingegliedert waren und bei denen der Gewinn den vorgenommenen Abschreibungen entspricht. Übersteigen die kurzfristigen Gewinne die Verluste, so erfolgt die Versteuerung zu dem Normaltarif. Verluste mindern den laufenden Gewinn.	Die ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Aufwendungen für wertsteigernde Maßnahmen werden entsprechend des Einzelhandelspreisindex an den gegenwärtigen Wert angepaßt. Sofern ein Vermögensgegenstand nach dem 5.4.88 veräußert wird, welcher bereits am 31.3.82 zu dem Betriebsvermögen gehörte, kann auf Antrag des Unternehmens als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Kapitalgewinns an Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten der fiktive Marktwert zu dem 31.3.1982 angesetzt werden. Die Steigerung des Einzelhandelspreisindex ist für jeden der abzugsfähigen Posten getrennt zu ermitteln. Der Geldentwertungsausgleich verringert den Kapitalgewinn bzw. erhöht einen Kapitalverlust.

1) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes können nur abgezogen werden, sofern die Kosten nicht bei der Berechnung der Einkünfte für die Körperschaftsteuer abzugsfähig sind. Vgl. Grotherr (1986, S. 235 f.).

2) Hierzu zählen auch die Anschaffungsnebenkosten (Gebühren für Makler, Schätzer, Auktionator, Rechtsanwalt, Transportkosten usw.) sowie wertsteigernde Aufwendungen während der Nutzungszeit des Wirtschaftsgutes, sofern die Aufwendungen nicht bei der Berechnung der Einkünfte für die Körperschaftsteuer abgezogen wurden. Vgl. Grotherr (1986, S. 235 f.), Müssener (1992, S. 280).

Fortsetzung Tabelle S 22: Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
		<p>b) Veräußerungsgewinne werden als langfristig bezeichnet, wenn die veräußerten nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter über zwei Jahre dem Betrieb eingegliedert waren bzw. wenn bei abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern, die mindestens zwei Jahre dem Betrieb eingegliedert waren, ein Kapitalgewinn realisiert wird.</p> <p>Übersteigen die langfristigen Gewinne die Verluste, so erfolgt die Besteuerung zu dem ermäßigten Satz, wenn der Gewinn nach Steuern in eine Rücklage eingestellt wird. Verluste können nur mit langfristigen Gewinnen der folgenden 10 Jahre verrechnet werden.</p>	<p>Übertragene stille Reserven werden von der Wertanpassung nicht berührt. Stattdessen ist der übertragene Gewinn bei einer späteren Veräußerung lediglich zu 50 v. H. in die Steuerbemessungsgrundlage einzuberechnen.</p> <p>Scheiden bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen aus, so wirkt sich ein Veräußerungsgewinn oder -verlust nicht unmittelbar auf das jeweilige Betriebsergebnis aus, da sie auf einem Sammelkonto erfaßt werden und sich lediglich der Bestandswert des Sammelkontos verändert, welcher Bemessungsgrundlage für die 25%ige degressive Regelabschreibung ist.</p>

Tabelle S 23: Betriebsausgaben

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Betriebsausgaben	<p>Alle Aufwendungen, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.</p> <p>Die Notwendigkeit, Angemessenheit, Üblichkeit und Zweckmäßigkeit ist ebensowenig Voraussetzung für den Abzug von Betriebsausgaben wie der Eintritt des beabsichtigten Erfolges.</p>	<p>Nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen und Wertberichtigungen, die in die Bilanz eingehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie im Interesse des Betriebes vorgenommen werden und durch den normalen Betriebsablauf bedingt sind - die Ausgaben zu einer Verminderung des Nettovermögens des Betriebes führen - die Ausgaben im Wirtschaftszu einer tatsächlichen Auszahlung oder zu dem Entstehen einer Verbindlichkeit geführt haben 	<p>Alle ausschließlich geschäftsbedingten Ausgaben, wobei allerdings nur laufende Ausgaben absetzbar sind, nicht hingegen Kapitalaufwendungen. Maßgebend ist dabei jeweils der Zeitpunkt, an dem die Zahlung fällig ist.</p>
- nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten 75 DM übersteigen - Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichen Anlaß sind nur zu 80 v. H. abzugsfähig - Aufwendungen für die Einrichtungen zur Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpfl. sind und sich außerhalb des Orts des Betriebs befinden - Aufwendungen für Jagd oder Fischereien, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen - Zinsen auf hinterzogene Steuern nach § 235 AO 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für Jagd und Fischerei - Aufwendungen für Jachten und Ferienwohnungen, sofern diese nicht sozialen Zwecken, z. B. der Unterbringung von Arbeitnehmern dienen - Abschreibungen auf PKWs, soweit die Anschaffungskosten 65 000 FF inkl. der nicht vorsteuerabzugsfähigen Mehrwertsteuer übersteigen - Leasing-Raten auf PKWs, soweit sie die AfA auf 65 000 FF übersteigen, es sei denn es handelt sich um kurzfristige Anmietungen bis zu 3 Monaten - Kraftfahrzeugsteuer auf unternehmenseigene PKWs - Personensteuern - bestimmte steuerliche Strafzuschläge - Körperschaftsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Werbegeschenke, deren Wert pro Empfänger und Jahr f 2 überschreiten - Ausgaben für die Bewirtung inländischer Kunden - Aus- oder Umbaukosten des Geschäftsgrundstückes oder der Geschäftsräume - Strafen und damit verbundene Verteidigungskosten - Spenden für wohltätige und politische Zwecke - Rücklagen und Rückstellungen für erwartete Ausgaben, wie z.B. Reparaturen, Pensionen etc. einschließlich pauschaler Wertberichtigungen - Kapitalgewinn- und Körperschaftsteuer - Beratungskosten im Zusammenhang mit einer Kapitalausgabe

Fortsetzung Tabelle S 23: Betriebsausgaben

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
- verschärfte steuerliche Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder - Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpfl., die durch Stiftungsgeschäfte, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind - die Steuern vom Einkommen sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch - in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen - die Hälfte der Vergütung jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderer mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Person gewährt werden. <p>- Leistungen an Gesellschafter und denen nahestehenden Personen, zur Kontrolle, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, die als Betriebsausgabe unberechtigterweise den steuerlichen Gewinn gemindert haben. Die Nachweispflicht liegt bei der Finanzverwaltung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vergütungen, Entschädigungen und geldwerte Vorteile, die an die fünf bzw. zehn bestbezahlten Arbeitnehmer einer Gesellschaft geleistet werden. Sie sind nur insoweit abzugsfähig, insoweit sie angemessen sind. Die Beweislast für die Unangemessenheit liegt bei der Finanzverwaltung. - Kosten von Gebäuden, die nicht Betriebszwecken dienen - Geschenke, ausgenommen Werbegeschenke mit niedrigem Wert (200 FF) - Unterhaltungs- und Bewirtungskosten 	

Tabelle S 24: Verlustrück- und Verlustvortrag

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Verlustrücktrag	<p>Bis zu einer Höhe von 10 Mill. DM in den zweiten dem Verlustjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum. Soweit die Verluste dort nicht ausgeglichen werden können, erfolgt der Rücktrag in den dem Verlustjahr vorausgegangenen Veranlagungszeitraum. Ein Abzug der Verluste von vorangegangenen Jahren ist nur in dem Umfang möglich, in dem im Abzugsjahr das Einkommen den ausgeschütteten Gewinn, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt, übersteigt.</p>	<p>Die Möglichkeit besteht seit 1985, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschaft dafür optiert und - im Laufe eines oder mehrerer Wirtschaftsjahre Nettoinvestitionen (Anschaffungen ./ Veräußerungen) vorgenommen hat, die mindestens den gesamten Abschreibungen des oder der betreffenden Wirtschaftsjahre entsprechen (ausgenommen sind Kreditinstitute, Versicherungs- und Immobilienverwaltungsgesellschaften und sociétés civiles) und - die Körperschaftsteuer der drei der Option vorangegangenen Wirtschaftsjahre auch tatsächlich geleistet wurde. <p>Unter diesen Voraussetzungen kann der Verlust des Wirtschaftsjahres auf die drei der Option vorangegangenen Wirtschaftsjahre zurückgetragen werden, soweit die Gewinne der betreffenden Jahre nicht ausgeschüttet wurden. Die sich daraus ergebende Steuergutschrift kann mit der Steuer der nächsten fünf Jahre verrechnet werden. Ein nach Ablauf dieser fünf Jahre bestehender Überhang wird erstattet. Alternativ kann die Steuergutschrift bei einem Kreditinstitut diskontiert werden.</p>	<p>Ein Verlust darf für ein Jahr zurückgetragen werden. Im Rahmen des normalen einjährigen Rücktrages ist die Verrechnung von Gewinnen aus allen Tätigkeiten gestattet. Für Verluste, die in den ersten vier Jahren seit Gründung eines neuen Unternehmens auftreten, gilt ein erweiterter Rücktragszeitraum von drei Jahren. Dieser erweiterte Rücktragszeitraum gilt auch für Verluste, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beendigung einer Tätigkeit erwirtschaftet wurden. Die Verrechnung ist auf Gewinne der gleichen Tätigkeit begrenzt.</p> <p>Ein Verlustrücktrag für Veräußerungsverluste ist nicht zulässig.</p>
Verlustvortrag	<p>Soweit die Verluste durch Verlustrücktrag nicht ausgeglichen werden konnten, sind sie auf die folgenden Veranlagungszeiträume zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.</p>	<p>Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, so kann der Verlust des Wirtschaftsjahres nur mit den Gewinnen der folgenden fünf Jahre verrechnet werden. Darüber hinaus können Verluste nur vorgetragen werden, wenn sie aus Abschreibungen in Verlustjahren resultieren.</p>	<p>Ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt gestattet. Der vorgetragene Verlust kann jedoch nur mit Gewinnen der gleichen Einkommensart verrechnet werden. Veräußerungsverluste können ohne zeitliche Begrenzung vorgetragen werden.</p>

Veranlagungssimulation

Als Ausgangsbasis wird die Steuerbilanz eines bundesdeutschen Unternehmens nebst Arbeitspapieren verwendet. Die zugrundegelegten Daten stammen von der real existierenden INTER GmbH¹⁾ aus München. Das Stammkapital in Höhe von 6.900.000 DM wird von den folgenden Gesellschaftern gehalten:

Johann Knoblauch sen.	3.000.000 DM
Johann Knoblauch jr.	3.000.000 DM
Karl Peter	300.000 DM
Anneliese Peter	300.000 DM
Lieselotte Peter	300.000 DM

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb elektronischer Bauteile.

Der Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird anhand des vorgeschriebenen Gliederungsschemas des § 266 HGB vorgenommen. Für die Berechnung der nationalen steuerlichen Bemessungsgrundlagen wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

1. Der Handelsbilanzgewinn sowie der vorläufige Gewinn des Unternehmens sind in den drei Vergleichsstaaten identisch.
2. Wechselkurse werden nicht berücksichtigt. Die Umrechnung der unterschiedlichen Währungen erfolgt 1 : 1.
3. Es wird von einem einheitlichen Umsatzsteuersatz in Höhe von 14 v. H. ausgegangen.
4. Die Bewertung der nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter erfolgt zu den historischen Anschaffungskosten. Ein Neubewertungszuschlag wird in Frankreich nicht vorgenommen.
5. Es wird davon ausgegangen, daß die ursprünglichen sowie die bei Neuanschaffungen aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände in den betrachteten Ländern identisch sind.
6. Bei den aktivierten Gebäuden auf fremden Grundstücken handelt es sich um Industriebäude, die auch in Großbritannien abgeschrieben werden können.
7. In 1991 wurden folgende Anlagenzugänge verbucht:

I. Halbjahr	411.321 EH
II. Halbjahr	114.000 EH
8. Die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter werden unter Inanspruchnahme der höchstmöglichen steuerlichen Abschreibungssätze bewertet. Die Abschreibung auf die Neuzugänge, welche sich in 1991 auf 77.521 EH beläuft, ist gegebenenfalls zu korrigieren.
9. Bei der in der Buchführung bereits vorgenommenen Abschreibung für die zu Beginn des Wirtschaftsjahres bereits vorhandenen Vermögensgegenständen wird davon ausgegangen, daß sie in den Vergleichsstaaten übereinstimmt.
10. Erhöhte Absetzungen (Sonderabschreibungen) bzw. Investitionszulagen können nicht in Anspruch genommen werden bzw. werden nicht gewährt.

¹⁾ Alle Namen werden geändert. Eventuelle Namensgleichheiten sind rein zufällig.

11. Es wird davon ausgegangen, daß Abschreibungen auf einen niedrigeren als den ursprünglichen Wert bzw. die fortgeschriebenen Anschaffungskosten bei den abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern nicht vorzunehmen sind.
12. Ein Wechsel der Abschreibungsmethode wird nicht vorgenommen.
13. Bei der Veranlagungssimulation wird davon ausgegangen, daß der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme identisch ist mit dem Zeitpunkt der Lieferung.
14. Der in der Buchführung bereits erfaßte Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie unfertigen Erzeugnissen entspricht dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.
15. Es wird davon ausgegangen, daß der Wert der fertigen Erzeugnisse um 158.942,16 EH unter dem der Buchführung zu entnehmenden Wert liegt.
16. Für eine Forderung in Höhe von 240.000 EH ist eine Einzelwertberichtigung von 50 v. H. vorzunehmen.
17. Bei der Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist das Ausfall- und Kreditrisiko mit einer Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 v. H. zu berücksichtigen.
18. Es wird davon ausgegangen, daß die bisher gebuchte Einzelwertberichtigung in Höhe von 252.500 EH zu stornieren ist.
19. Rückstellungen werden entsprechend den nationalen Bestimmungen gebildet.
20. Bei der Bilanzierung wird angenommen, daß die Auflösung von Rückstellungen mit einer entsprechenden Zahlung verbunden ist.
21. Es wird davon ausgegangen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland zu bildenden Pensionsrückstellungen mit der Zahlung an einen Fonds in Großbritannien übereinstimmen.
22. In Frankreich ist die Bildung von Pensionsrückstellungen nicht zulässig; Zahlungen an einen Fonds sind nicht üblich und werden bei der Veranlagungssimulation nicht berücksichtigt.
23. Die Preissteigerungsrücklage wird entsprechend der in Frankreich zulässigen Höhe gebildet.
24. Die in der bundesdeutschen Bilanz ausgewiesene Preissteigerungsrücklage wurde bereits vor dem 1.1.1990 gebildet. Es wird davon ausgegangen, daß die für die gewinnerhöhende Auflösung der Rücklagen bestehende Frist (bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gem. § 74 Abs. 5 EStDV) noch nicht abgelaufen ist.
25. Es wird davon ausgegangen, daß sonstige steuerfreie Rücklagen nicht gebildet werden können.
26. Die Verbindlichkeiten werden zu dem Nennwert angesetzt.
27. Bei der Verzinsung der Gesellschafterdarlehen wird ein Zinssatz in Höhe von 6 % angenommen. In der Buchführung wurden bereits 150.550 EH berücksichtigt.

28. Im Rahmen der Veranlagungssimulation wird angenommen, daß die Betriebseinnahmen in allen Ländern identisch sind.
29. Es wird davon ausgegangen, daß Veräußerungs- oder Kapitalgewinne in dem betrachteten Wirtschaftsjahr nicht erzielt werden.
30. Bei der Bewertung von Umsätzen in fremder Währung wird angenommen, daß der Wechselkurs am Entstehungs- und Bilanzstichtag identisch ist.
31. Die Betriebsausgaben werden im Rahmen der national zulässigen Höhe berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Kosten in den betrachteten Ländern identisch sind und die erforderlichen Bedingungen der Abzugsfähigkeit erfüllen.
32. Bei der Berechnung der Steuerbelastung wird nur die Körperschaftsteuer berücksichtigt. Sonstige Ertrag- und Substanzsteuern bleiben außer acht.
33. Für die Berechnung der Körperschaftsteuerbelastung wird eine Ausschüttungsquote von 70 v. H., die Vollausschüttung sowie die volle Thesaurierung des Gewinnes unterstellt. Dabei wird davon ausgegangen, daß der nach den jeweiligen Steuergesetzen ermittelte Gewinn mit dem nationalen Handelsbilanzgewinn identisch ist.

Aufgrund der getroffenen Annahmen ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien die nachstehend aufgeführten Abschlußbuchungen.

Abschlußbuchungen per 31.12.1991 in der Bundesrepublik Deutschland1. Berechnung der Abschreibung

a) Berechnung der degressiven Abschreibung auf die Zugänge:

1. Halbjahr	411.321 DM x 30 % =	123.396 DM
2. Halbjahr	114.000 DM x 15 % =	17.100 DM
		<hr/>
		140.496 DM
./. bereits berücksichtigt		77.521 DM
		<hr/>
		62.975 DM
		=====

Abschlußbuchung:

Abschreibungen

an Betriebs- und Geschäftsausstattung	62.975 DM
	=====

2. Verminderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen

Bestand fertiger Erzeugnisse lt. Buchführung	7.128.786,39 DM
./. Wert per 31.12.1991	6.725.270,19 DM
	<hr/>
	403.516,20 DM
	=====

Abschlußbuchung:Verminderung des Bestandes an unfertigen
und fertigen Erzeugnissen

an fertige Erzeugnisse	403.516,20 DM
	=====

3. Berechnung der Wertberichtigung auf Forderungen

a) Forderungen:

aus Lieferungen und Leistungen	13.318.844,69 DM
an verbundene Unternehmen	+ 3.797.342,44 DM
	<hr/>
	17.116.187,13 DM
./. Auslandsforderungen - 4.114.600,00 DM	
./. Forderungen, auf die eine Einzelwertberichtigung vorgenommen wird	- 240.000,00 DM
	<hr/>
	12.761.587,13 DM
./. Umsatzsteuer 14/114	- 1.567.212,46 DM
	<hr/>
Bestand an Forderungen ohne USt	11.194.374,67 DM
	=====

b) Pauschalwertberichtigung

Forderungsbestand laut obiger Berechnung	
11.194.374,67 DM x 2 % =	223.887,00 DM
Auslandsforderungen	
4.114.600,00 DM x 2 % =	82.292,00 DM
	<hr/>
	306.179,00 DM
	=====

c) Einzelwertberichtigung

Forderungen	240.000,00 DM
./. Umsatzsteuer 14/114 29.473,68 DM	
	<hr/>
	210.526,32 DM
50 % von 210.526,32 DM =	105.263,16 DM
	=====

d) Wertberichtigung gesamt:	
Pauschalwertberichtigung	306.179,00 DM
Einzelwertberichtigung	+ 105.263,16 DM
	<hr/>
	411.442,16 DM
./. bereits berücksichtigt	- 252.500,00 DM
	<hr/>
	158.942,16 DM
	=====

Abschlußbuchung:

sonstige betriebliche Aufwendungen	
an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	158.942,16 DM
	=====

4. Verzinsung des durchschnittlichen Bestandes der Gesellschafterdarlehen mit 6 v. H.

a) Bestand 01.01.1991	3.011.000,00 DM	
Bestand 31.12.1991	3.033.953,00 DM	
	<hr/>	
	6.044.953,00 DM : 2 =	3.022.476,50 DM
	3.022.476,50 DM x 6 % =	181.348,59 DM
	./. bereits geleistet	150.550,00 DM
		<hr/>
		30.798,59 DM
		=====

Abschlußbuchung:

sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
an sonstige Verbindlichkeiten	30.798,59 DM
	=====

5. Bildung einer UrlaubsrückstellungAbschlußbuchung:

Löhne und Gehälter an sonstige Rückstellungen	60.000,00 DM
	=====

6. Bildung einer PensionsrückstellungAbschlußbuchung:

soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und Unterstützung
an Pensionsrückstellungen

140.940,24 DM

=====

7. Bildung von Sonstigen Rückstellungen für:Abschlußbuchung:

sonstige betriebliche Aufwendungen
an Sonstige Rückstellungen

868.150 DM

=====

Der Verbrauch wurde bereits in der Buchführung erfaßt. Der Bestand an sonstigen Rückstellungen setzt sich folgendermaßen zusammen:

	1.1.1991 in DM	Verbrauch in DM	Zuführung in DM	31.12.1991 in DM
Jahresabschlußkosten	60.000	60.000	70.000	70.000
Urlaubsansprüche	69.500	58.000	60.000	71.500
Beiträge IHK	1.750	-	750	2.500
Garantieleistung	57.600	-	300.000	357.600
Tantiemen	80.000	80.000	50.000	50.000
Telefon	10.000	10.000	9.900	9.900
Beratungskosten	5.000	5.000	32.500	32.500
Prozeßkosten	15.000	-	-	15.000
noch nicht abgerechnete Leistungen	75.000	75.000	70.000	70.000
Boni/Gutschriften	30.000	30.000	35.000	35.000
Instandhaltung	-	-	300.000	300.000
Gesamt	403.850	318.000	928.150	1.014.000

Tabelle V 1: Anlagenspiegel für ein bundesdeutsches Unternehmen per 31.12.1991

Bilanzposten	historische Anschaf- fungs bzw. Herstel- lungskosten in DM	laufende Zugänge in 1991 in DM	Stand 31.12.1991 in DM	Abschreibung kumuliert 1.1.1991 in DM	Abschreibung in 1991 in DM	Abschreibung kumuliert 31.12.1991 in DM	Buchwert 31.12.1991 in DM	Buchwert 31.12.1990 in DM
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Gebäude auf fremden Grundstück	10.000	-,--	10.000	9.210	545	9.755	245	790
2. Betriebs- und Ge- schäftsaus- stattung	5.835.532	525.321	6.360.853	4.173.543	987.506	5.161.049	1.199.804	1.660.989
B. Finanzanlagen								
1. sonstige Ausleihungen	99.550	-,--	99.550	-,--	-,--	-,--	99.550	-,--
	5.945.082	525.321	6.470.403	4.182.753	988.051	5.170.804	1.299.599	1.661.779

Tabelle V 2: Hauptabschluß-Übersicht per 31.12.1991 für ein bundesdeutsches

	Saldo per Abrechnung	
	Soll in DM	Haben in DM
AKTIVA		
1. Gebäude auf fremden Grundstücken	245,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.262.779,00	
3. sonstige Ausleihungen	99.550,00	
4. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.921.823,50	
5. unfertige Erzeugnisse	8.312.400,00	
6. fertige Erzeugnisse	7.128.786,39	
7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.863.687,13	
8. sonstige Vermögensgegenstände	1.340.419,76	
9. Schecks, Kassenbestand etc.	3.854.834,68	
10. Rechnungsabgrenzung	32.900,00	
PASSIVA		
1. gezeichnetes Kapital		6.900.000,00
2. andere Gewinnrücklagen		
3. Verlustvortrag		- 309.730,00
4. Rückstellungen für Pensionen		519.086,76
5. Sonstige Rückstellungen		85.850,00
6. Rücklage für Preissteigerung		1.800.000,00
7. Verbindlichkeiten Kredit		7.509,27
8. Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen		13.578.458,78
9. Verbindlichkeiten aus Wechsel		1.445.000,00
10. Sonstige Verbindlichkeiten		12.681.090,09
11. Rechnungsabgrenzungsposten		3.750,00
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse		144.485.604,12
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	1.362.893,61	
3. sonstige betriebliche Erträge		1.324.095,36
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	102.421.220,20	
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	9.836.299,41	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.751.997,59	
6. Abschreibungen	925.076,00	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	23.071.866,15	
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens		4.683,75
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.834,35
10. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.484.064,00	
11. außerordentliche Erträge		138.609,94
Summe vorläufiger Gewinn Jahresüberschuß	5.106.410,56	

Unternehmen

Umbuchungen		Vermögens-Bilanz		Gewinn- und Verlustrechnung	
Soll in DM	Haben in DM	Aktiva in DM	Passiva in DM	Soll in DM	Haben in DM
		245,00			
	1) 62.975,00	1.199.804,00			
		99.550,00			
		2.921.823,50			
		8.312.400,00			
	2) 403.516,20	6.725.270,19			
	3) 158.942,16	16.704.744,97			
		1.340.419,76			
		3.854.834,68			
		32.900,00			
			6.900.000,00		
			- 309.730,00		
	6) 140.940,24		660.027,00		
	5) 60.000,00		1.014.000,00		
	7) 868.150,00				
			1.800.000,00		
			7.509,27		
			13.578.458,78		
			1.445.000,00		
	4) 30.798,59		12.711.888,68		
			3.750,00		
					144.485.604,12
2) 403.516,20				1.766.409,81	
					1.324.095,36
				102.421.220,20	
5) 60.000,00				9.896.299,41	
6) 140.940,24				1.892.937,83	
1) 62.975,00				988.051,00	
3) 158.942,16				24.098.958,31	
7) 868.150,00					
					4.683,75
					6.834,35
4) 30.798,59				1.514.862,59	
					138.609,94
0,00	0,00	41.191.992,10	37.810.903,73	142.578.739,15	145.959.827,52
			3.381.088,37	3.381.088,37	

Abschlußbuchungen per 31.12.1991 in Frankreich1. Berechnung der degressiven Abschreibung auf die Zugänge:

Zugäng in 1991	525.321 FF x 40 % =	210.128 FF
./.	bereits berücksichtigt	77.521 FF
		<hr/>
		162.607 FF
		=====

Abschlußbuchung:

Abschreibungen		
an Betriebs- und Geschäftsausstattung		162.607 FF
		=====

2. Verminderung des Bestandes an fertigen Erzeugnisse

Bestand fertige Erzeugnisse lt Buchführung		7.128.786,39 FF
./.	Wert per 31.12.1991	6.725.270,19 FF
		<hr/>
		403.516,20 FF
		=====

Abschlußbuchung:

Verminderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen		
an fertige Erzeugnisse		403.516,20 FF
		=====

3. Berechnung einer Preissteigerungsrücklage

a) Einkaufspreise

pro Einheit am 31.12.1989	23,70 FF
pro Einheit am 31.12.1990	24,50 FF
pro Einheit am 31.12.1991	29,40 FF

b) Der Bestand, für die von der Preissteigerung betroffenen Wirtschaftsgüter beträgt:

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.450.000 FF
verarbeitete Rohstoffe	4.270.000 FF
	<hr/>
gesamt	5.720.000 FF
	=====

c) Berechnung der Rücklage:

Einkaufspreis 1989:	23,70 FF
+ 10 % Preissteigerung	2,37 FF
	<hr/>
	26,07 FF
	=====
Preis pro Einheit am 31.12.91	29,40 FF
./.	26,07 FF
	<hr/>
	3,33 FF
	=====

Die über 10 % hinausgehende Preiserhöhung pro Einheit beläuft sich auf 3,33 FF. Bezogen auf den Einkaufspreis per 31.12.1991 resultiert hieraus eine Preissteigerung in Höhe von 11,33 %. Der Höchstbetrag der Rücklage beträgt daher:

$$5.720.000 \text{ FF} \times 11,33 \% = 647.877,55 \text{ FF}$$

=====

Abschlußbuchung:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	
an Preissteigerungsrücklage	647.877,55 FF
	=====

4. Berechnung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen

Forderungen	240.000,00 FF
./. Umsatzsteuer 14/114	29.473,68 FF
	<hr/>
	210.526,32 FF
50 % von 210.526,32 FF =	105.263,16 FF
./. bereits berücksichtigt	252.500,00 FF
	<hr/>
	- 147.236,84 FF
	=====

Abschlußbuchung:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an sonstige betriebliche Erträge	147.236,84 FF
	=====

5. Verzinsung des durchschnittlichen Bestandes der Gesellschafterdarlehen mit 6 v. H.

a) Bestand 01.01.1991	3.011.000,00 FF	
Bestand 31.12.1991	3.033.953,00 FF	
	<hr/>	
	6.044.953,00 FF : 2 =	3.022.476,50 FF

3.022.476,50 FF x 6 % =	181.348,59 FF
./. bereits geleistet	150.550,00 FF
	<hr/>
	30.798,59 FF
	=====

Abschlußbuchung:

sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstige Verbindlichkeiten	30.798,59 FF
	=====

6. Übernahme einer in der Handelsbilanz gebildeten Urbausrückstellung in Höhe von
60.000 FF

Abschlußbuchung:

Löhne und Gehälter an sonstige Rückstellungen	60.000,00 FF
	=====

7. Bildung von Sonstigen Rückstellungen für:

Abschlußbuchung:

sonstige betriebliche Aufwendungen an Sonstige Rückstellungen	797.400 FF
	=====

Der Verbrauch wurde bereits in der Buchführung erfaßt. Der Bestand an sonstigen Rückstellungen setzt sich folgendermaßen zusammen:

	1.1.1991 in FF	Verbrauch in FF	Zuführung in FF	31.12.1991 in FF
Jahresabschlußkosten	60.000	60.000	70.000	70.000
Urlaubsansprüche	69.500	58.000	60.000	71.500
Garantieleistung	57.600	-	300.000	357.600
Tantiemen	80.000	80.000	50.000	50.000
Telefon	10.000	10.000	9.900	9.900
Beratungskosten	5.000	5.000	32.500	32.500
Boni/Gutschriften	30.000	30.000	35.000	35.000
Instandhaltung	-	-	300.000	300.000
Gesamt	312.100	243.000	857.400	926.500

Tabelle V 3: Anlagenspiegel für ein französisches Unternehmen per 31.12.1991

Bilanzposten	historische Anschaf- fungs bzw. Herstel- lungskosten in FF	laufende Zugänge in 1991 in FF	Stand 31.12.1991 in FF	Abschreibung kumuliert 1.1.1991 in FF	Abschreibung in 1991 in DM	Abschreibung kumuliert 31.12.1991 in DM	Buchwert 31.12.1991 in FF	Buchwert 31.12.1990 in FF
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Gebäude auf fremden Grundstück	10.000	-,-	10.000	9.210	545	9.755	245	790
2. Betriebs- und Ge- schäftsaus- stattung	5.835.532	525.321	6.360.853	4.173.543	1.087.138	5.260.681	1.100.172	1.660.989
B. Finanzanlagen								
1. sonstige Ausleihungen	99.550	-,-	99.550	-,-	-,-	-,-	99.550	-,-
	5.945.082	525.321	6.470.403	4.182.753	1.087.683	5.270.436	1.199.967	1.661.779

Tabelle V 4: Hauptabschluß-Übersicht per 31.12.1991 für ein französisches

	Saldo per Abrechnung	
	Soll in FF	Haben in FF
AKTIVA		
1. Gebäude auf fremden Grundstücken	245,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.262.779,00	
3. sonstige Ausleihungen	99.550,00	
4. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.921.823,50	
5. unfertige Erzeugnisse	8.312.400,00	
6. fertige Erzeugnisse	7.128.786,39	
7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.863.687,13	
8. sonstige Vermögensgegenstände	1.340.419,76	
9. Schecks, Kassenbestand etc.	3.854.834,68	
10. Rechnungsabgrenzung	32.900,00	
PASSIVA		
1. gezeichnetes Kapital		6.900.000,00
2. andere Gewinnrücklagen		
3. Gewinnvortrag		226.106,76
4. Sonstige Rückstellungen		69.100,00
5. Rücklage für Preissteigerung		1.800.000,00
6. Verbindlichkeiten Kredit		7.509,27
7. Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen		13.578.458,78
8. Verbindlichkeiten aus Wechsel		1.445.000,00
9. Sonstige Verbindlichkeiten		12.681.090,09
10. Rechnungsabgrenzungsposten		3.750,00
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse		144.485.604,12
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	1.362.893,61	
3. sonstige betriebliche Erträge		1.324.095,36
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	102.421.220,20	
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	9.836.299,41	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.751.997,59	
6. Abschreibungen	925.076,00	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	23.071.866,15	
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens		4.683,75
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.834,35
10. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.484.064,00	
11. außerordentliche Erträge		138.609,94
Summe		
vorläufiger Gewinn	5.106.410,56	
Jahresüberschuß		

Unternehmen

Umbuchungen		Vermögens-Bilanz		Gewinn- und Verlustrechnung	
Soll in FF	Haben in FF	Aktiva in FF	Passiva in FF	Soll in FF	Haben in FF
		245,00			
	1) 162.607,00	1.100.172,00			
		99.550,00			
		2.921.823,50			
		8.312.400,00			
	2) 403.516,20	6.725.270,19			
4) 147.236,84		17.010.923,97			
		1.340.419,76			
		3.854.834,68			
		32.900,00			
			6.900.000,00		
			226.106,76		
			926.500,00		
	6) 60.000,00		2.447.877,55		
	7) 797.400,00		7.509,27		
	3) 647.877,55		13.578.458,78		
			1.445.000,00		
	5) 30.798,59		12.711.888,68		
			3.750,00		
					144.485.604,12
2) 403.516,20				1.766.409,81	
	4) 147.236,84				1.471.332,20
				102.421.220,20	
6) 60.000,00				9.896.299,41	
				1.751.997,59	
1) 162.607,00				1.087.683,00	
3) 647.877,55				24.517.143,70	
7) 797.400,00					4.683,75
					6.834,35
5) 30.798,59				1.514.862,59	
					138.609,94
0,00	0,00	41.398.539,10	38.247.091,04	142.955.616,30	146.107.064,36
			3.151.448,06	3.151.448,06	

Abschlußbuchungen per 31.12.1991 in Großbritannien1. Berechnung der Abschreibung

a) Berechnung der degressiven Abschreibung auf die Zugänge:

Zugänge in 1991	525.321 £ x 25 % =	131.330,25 £
./. bereits gebucht		77.521,00 £
		<hr/>
		53.809,25 £
		=====

Abschlußbuchung:

Abschreibungen

an Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.809,25 £
	=====

2. Berechnung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen

Forderungen	240.000,00 £
./. Umsatzsteuer 14/114	29.473,68 £
	<hr/>
	210.526,32 £
50 % von 210.526,32 £ =	105.263,16 £
./. bereits berücksichtigt	252.500,00 £
	<hr/>
	- 147.236,84 £
	=====

Abschlußbuchung:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

an sonstige betriebliche Erträge	147.236,84 £
	=====

3. Nachbuchung der Zahlung an einen PensionsfondsAbschlußbuchung:Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters-
versorgung und Unterstützung

an Schecks, Kassenbestand etc.	140.940,24 £
	=====

Tabelle V 5: Anlagenspiegel für ein britisches Unternehmen per 31.12.1991

Bilanzposten	historische	laufende	Stand	Abschreibung	Abschreibung	Abschreibung	Buchwert	Buchwert
	Anschaf- funfs- bzw. Herstel- lungskosten in £	Zugänge in 1991 in £	31.12.1991 in £	kumuliert 1.1.1991 in £	in 1991 in £	kumuliert 31.12.1991 in £	31.12.1991 in £	31.12.1990 in £
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. Gebäude auf fremden Grundstück	10.000	-,-	10.000	9.210	545,-	9.755,-	245,-	790
2. Betriebs- und Ge- schäftsaus- stattung	5.835.532	525.321	6.360.853	4.173.543	978.340,25	5.151.883,25	1.208.969,75	1.660.989
B. Finanzanlagen								
1. sonstige Ausleihungen	99.550	-,-	99.550	-,-	-,-	-,-	99.550,-	-,-
	5.945.082	525.321	6.470.403	4.182.753	978.885,25	5.161.638,25	1.308.764,75	1.661.779

Tabelle V 6: Hauptabschluß-Übersicht per 31.12.1991 für ein britisches

	Saldo per Abrechnung	
	Soll	Haben
AKTIVA		
1. Gebäude auf fremden Grundstück	245,00 f	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.262.779,00 f	
3. sonstige Ausleihungen	99.550,00 f	
4. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.921.823,50 f	
5. unfertige Erzeugnisse	8.312.400,00 f	
6. fertige Erzeugnisse	7.128.786,39 f	
7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.863.687,13 f	
8. sonstige Vermögensgegenstände	1.340.419,76 f	
9. Schecks, Kassenbestand etc.	3.335.747,92 f	
PASSIVA		
1. gezeichnetes Kapital		6.900.000,00 f
2. andere Gewinnrücklagen		
3. Gewinnvortrag		1.546.970,00 f
4. Verbindlichkeiten Kredit		7.509,27 f
5. Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen		13.578.458,78 f
6. Verbindlichkeiten aus Wechsel		1.445.000,00 f
7. Sonstige Verbindlichkeiten		12.681.090,09 f
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse		144.485.604,12 f
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	1.362.893,61 f	
3. sonstige betriebliche Erträge		1.324.095,36 f
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	102.421.220,20 f	
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	9.836.299,41 f	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.751.997,59 f	
6. Abschreibungen	925.076,00 f	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	23.071.866,15 f	
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		4.683,75 f
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6.834,35 f
10. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.484.064,00 f	
11. außerordentliche Erträge		138.609,94 f
Summe		
vorläufiger Gewinn	5.106.410,56 f	
Jahresüberschuß		

Unternehmen

Umbuchungen		Vermögens-Bilanz		Gewinn- und Verlustrechnung	
Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Soll	Haben
		245,00 f			
	1) 53.809,25 f	1.208.969,75 f			
		99.550,00 f			
		2.921.823,50 f			
		8.312.400,00 f			
		7.128.786,39 f			
2) 147.236,84 f		17.010.923,97 f			
		1.340.419,76 f			
	3) 140.940,24 f	3.194.807,68 f			
			6.900.000,00 f		
			1.546.970,00 f		
			7.509,27 f		
			13.578.458,78 f		
			1.445.000,00 f		
	4) 30.798,59 f		2.711.888,68 f		
					144.485.604,12 f
				1.362.893,61 f	
	2) 147.236,84 f				1.471.332,20 f
				102.421.220,20 f	
				9.836.299,41 f	
3) 140.940,24 f				1.892.937,83 f	
1) 53.809,25 f				978.885,25 f	
				23.071.866,15 f	
					4.683,75 f
					6.834,35 f
4) 30.798,59 f				1.514.862,59 f	
					138.609,94 f
0,00 f	0,00 f	41.217.926,05 f	36.189.826,73 f	141.078.965,04 f	146.107.064,36 f
			5.028.099,32 f	5.028.099,32 f	

Juristische und wirtschaftliche Doppelbesteuerung und die uni- und bilateralen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung

Tabelle D 1: Besteuerung von ausländischen Dividendeneinkünften einer

<p>Die ausländischen Einkünfte sind bis zu ihrer Ausschüttung an die deutsche Kapitalgesellschaft der inländischen Steuerpflicht entzogen</p>	Besteuerung der von einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorgenommenen vollen Gewinnausschüttung bei der inländischen Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der uni- und bilateralen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verringerung der juristischen bzw. wirtschaftlichen Doppelbesteuerung	
	Beteiligungsquote < 10 % in einem Staat ohne DBA	Beteiligungsquote < 10 % in einem Staat mit DBA
	<p style="text-align: center;">direkte Anrechnung der KapEST_Q, keine Anrechnung der KSt_Q</p> $T_Q = a \cdot \pi_Q \cdot t_{CQ} + a \cdot \pi_Q (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}$ $T_W = \pi_{VE} \cdot t_{CW} - A$ $T = a \cdot \pi_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}] + \pi_{VE} \cdot t_{CW} - A$ $VEK = \pi_{VE} - T_Q - T_W$ $VEK = VEK_{01} + VEK_{36} + VEK_{50}$ <p>Anstelle der direkten Anrechnung der KapEST_Q kann auf Antrag die Abzugsmethode gewählt werden.</p> <p>Die KSt_Q kann nicht angerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">direkte Anrechnung der KapEST_Q, keine Anrechnung der KSt_Q</p> $T_Q = a \cdot \pi_Q \cdot t_{CQ} + a \cdot \pi_Q (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}$ $T_W = \pi_{VE} \cdot t_{CW} - A$ $T = a \cdot \pi_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}] + \pi_{VE} \cdot t_{CW} - A$ $VEK = \pi_{VE} - T_Q - T_W$ $VEK = VEK_{01} + VEK_{36} + VEK_{50}$ <p>Anstelle der direkten Anrechnung der KapEST_Q kann auf Antrag die Abzugsmethode gewählt werden.</p> <p>Die KSt_Q kann nicht angerechnet werden.</p>
<p>Anrechnungshöchstbeträge (A)</p>	$A = \min (T_{QA}, T_W^*)$	
	$T_{QA} = a \cdot \pi_Q (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}$ $T_W^* = \pi_{VE} \cdot t_{CW} \frac{a \cdot \pi_Q (1 - t_{CQ}) - C}{\pi_{GE}}$	$T_{QA} = a \cdot \pi_Q (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}$ $T_W^* = \pi_{VE} \cdot t_{CW} \frac{a \cdot \pi_Q (1 - t_{CQ}) - C}{\pi_{GE}}$

inländischen Mutterkapitalgesellschaft

Besteuerung der von einer ausländischen Kapitalgesellschaft vorgenommenen vollen Gewinnausschüttung bei der inländischen Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der uni- und bilateralen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verringerung der juristischen bzw. wirtschaftlichen Doppelbesteuerung	
Beteiligungsquote $\geq 10\%$ in einem Staat ohne DBA	Beteiligungsquote $\geq 10\%$ in einem Staat mit DBA
<p>auf Antrag direkte Anrechnung der $KapEst_Q$, indirekte Anrechnung der KSt_Q (= indirektes Schachtelprivileg)</p> $T_Q = a \cdot r_Q \cdot t_{CQ} + a \cdot r_Q (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}$ $T_W = r_{VE} \cdot t_{CW} - A$ $T = a \cdot r_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}] + r_{VE} \cdot t_{CW} - A$ $vEK = r_{VE} - T_Q - T_W$ $vEK = vEK_{Q1}$ $vEK_{Q1} + vEK_{J6}$ $vEK_{J6} + vEK_{50}$ vEK_{50} <p>Wird nicht die Anwendung des indirekten Schachtelprivileg gewählt, so wird die direkte Anrechnungsmethode für die $KapEst_Q$ von Amts wegen durchgeführt. Eine Anrechnung der KSt_Q kann nicht vorgenommen werden (s. dto.) Alternativ kann für die $KapEst_Q$ auf Antrag die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschalierungsmethode oder - die Abzugsmethode <p>gewählt werden. Die KSt_Q kann nicht angerechnet werden.</p>	<p>Schachtelprivileg = Freistellung der ausländischen Dividendeneinkünfte von der inländischen KSt, keine Anrechnung der verringerten $KapEst_Q$</p> $T_Q = a \cdot r_Q \cdot t_{CQ} + a \cdot r_Q (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}$ $T_W = 0$ $T = a \cdot r_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}]$ $vEK = a \cdot r_Q (1 - t_{CQ}) (1 - t_{WQ})$ $vEK = vEK_{Q1}$
$T_{QA} = a \cdot r_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) \cdot t_{WQ}]$ $T_W^* = \frac{a \cdot r_Q (1 - t_{CQ}) (t_{CW} - t_{WQ}) - c \cdot t_{CW}}{(1 - t_{CW})}$	

Tabelle D 2: Übersicht über die Methoden zur Vermeidung der Doppelbe-

Form des Auslandsengagements	Steuerzahllast im Quellenland (T_Q)	Steuerzahllast im Wohnsitzland (T_W)
(A) Betriebsstätte (Das Ergebnis ist unabhängig davon, ob die Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet werden.) (a) direkte Anrechnungsmethode	$\tau_Q t_{CQ}$	für $A < \tau_{VE} t_{CW}$: $\tau_{VE} t_{CW} - A$ für $A \geq \tau_{VE} t_{CW}$: 0
(b) Pauschalierungsmethode	$\tau_Q t_{CQ}$	$\tau_{VE} t_{CP}$
(c) Abzugsverfahren	$\tau_Q t_{CQ}$	$\tau_{VE} t_{CW}$
(d) Freistellungsverfahren	$\tau_Q t_{CQ}$	0
(B) Tochterkapitalgesellschaft (1) volle Gewinnausschüttung (e) direkte Anrechnung der KapEST _Q , keine Anrechnung der KSt _Q	$a \tau_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}]$	$\tau_{VE} t_{CW} - A$
(f) indirektes Schachtelprivileg	$a \tau_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}]$	$\tau_{VE} t_{CW} - A$
(g) Schachtelprivileg	$a \tau_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}]$	0
(2) Gewinnthesaurierung	$\tau_Q t_{CQ}$	0

steuerung und der daraus resultierenden Gesamtsteuerbelastung

Gesamtsteuerzahllast ($T = T_Q + T_W$)	Zugang zum verwendbaren Eigenkapital der deutschen Mutterkapitalgesellschaft (vEK)
$\pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CW} - A$ $\pi_Q t_{CQ}$ $\pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CP}$ $\pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CW}$ $\pi_Q t_{CQ}$	$\pi_{VE} - T_Q - T_W$ je nach Tarifbelastung (T_T): $\begin{aligned} vEK &= vEK_{01} + vEK_{36} \\ &= vEK_{36} \\ &= vEK_{36} + vEK_{50} \\ &= vEK_{50} \end{aligned}$ $vEK = vEK_{01}$ $vEK = vEK_{01} + vEK_{36}$ $vEK = vEK_{50}$ $vEK = vEK_{01}$
$a \pi_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}] + \pi_{VE} t_{CW} - A$ $a \pi_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}] + \pi_{VE} t_{CW} - A$ $a \pi_Q [t_{CQ} + (1 - t_{CQ}) t_{WQ}]$ $\pi_Q t_{CQ}$	$\pi_{VE} - T_Q - T_W$ $\begin{aligned} vEK &= vEK_{01} \\ &= vEK_{01}/vEK_{36} \\ &= vEK_{36} \\ &= vEK_{36}/vEK_{50} \\ &= vEK_{50} \end{aligned}$ $\pi_{VE} - T_Q - T_W$ $\begin{aligned} vEK &= vEK_{01} \\ &= vEK_{01}/vEK_{36} \\ &= vEK_{36} \\ &= vEK_{36}/vEK_{50} \\ &= vEK_{50} \end{aligned}$ $a \pi_Q (1 - t_{CQ})(1 - t_{WQ})$ $vEK = vEK_{01}$ 0 [vEK der Tochter = $\pi_Q (1 - t_{CQ})$]

Tabelle D 3: Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der doppelten

Form des Auslandsengagements	Besteuerung bei Gewinnausschüttung an die deutsche	
	in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen	
	Beteiligung < 10 %	Beteiligung ≥ 10 %
<p>(A) Tochterkapitalgesellschaft</p> <p>Die ausländischen Einkünfte sind bis zu ihrer Ausschüttung an die deutsche Mutterkapitalgesellschaft der inländischen Steuerpflicht entzogen. Die Besteuerung der an die Spitzeneinheit ausgeschütteten Gewinne richtet sich nach Bestehen oder Nicht-Bestehen eines DBA.</p> <p>Annahme: volle Ausschüttung</p>	<p>von Amts wegen:</p> <p>direkte Anrechnung der KapSt_Q (a)</p> <p>auf Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abzugsmethode (c) <p>die KSt_Q kann nicht angerechnet werden</p>	<p>von Amts wegen:</p> <p>direkte Anrechnung der KapSt_Q (a)</p> <p>auf Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschalierungsmethode - Abzugsmethode (c) - indirektes Schachtelprivileg (f) <p>die KSt_Q kann bei den Verfahren (a), (b) und (c) nicht und bei (f) nur indirekt angerechnet werden.</p>
<p>(B) Betriebsstätte</p> <p>Das Ergebnis ist unabhängig davon, ob die Gewinne der Betriebsstätte ausgeschüttet oder thesauriert werden.</p>	<p>von Amts wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Anrechnungsmethode unter Beachtung des Höchstbetrages (a) <p>auf Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschalierungsmethode (b) - Abzugsmethode (c) 	

Besteuerung

Mutterkapitalgesellschaft	
in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen	
Beteiligung < 10 %	Beteiligung \geq 10 %
<p>falls das DBA nicht etwas anderes vorschreibt:</p> <p>direkte Anrechnung der KapEST_Q (a)</p> <p>ansonsten alternativ: - Abzugsmethode (c)</p> <p>die KSt_Q kann nicht angerechnet werden</p>	<p>falls das DBA nicht etwas anderes vorschreibt, Anwendung des Schachtelprivilegs (g) = Freistellung der Dividendeneinkünfte von der inländischen Besteuerung, die KapEST_Q kann dann nicht angerechnet werden.</p> <p>Ansonsten alternativ die Verfahren (a), (c) und (f)</p>
<p>falls das DBA nicht etwas anderes vorschreibt:</p> <p>- Freistellungsverfahren (d)</p> <p>ansonsten alternativ die Verfahren (a) und (c)</p>	

Tabelle D 4: Besteuerung von ausländischen Betriebsstätteneinkünften

		Besteuerung der Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte bei der deutschen Mutterkapitalgesellschaft	
		aus einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	aus einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
Das Ergebnis ist unabhängig von der Gewinnverwendung der Betriebsstätte	direkte Anrechnungsmethode (mit Höchstbetrag, wird von Amts wegen durchgeführt)	$T_Q = \pi_Q t_{CQ}$ $T_W = \pi_{VE} t_{CW} - A$ $A = \min(T_{QA}, T_W^*)$ $T_{QA} = \pi_Q t_{CQ}$ $T_W^* = \pi_{VE} t_{CW} \frac{\pi_Q - C}{\pi_{GE}}$ <p>für $A < \pi_{VE} t_{CW}$: $T = \pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CW} - A$ $vEK = \pi_{VE} - T_Q - T_W$</p> <p>Aufteilung des vEK in vEK_{01}/vEK_{36} bzw. vEK_{36}/vEK_{50} in Abhängigkeit der Tarifbelastung T_T</p> <p>für $A \geq \pi_{VE} t_{CW}$: $T = \pi_Q t_{CQ}$ $vEK = \pi_{VE} - T_Q$ $vEK = vEK_{01}$</p>	Preistellungsverfahren , falls in DBA nicht etwas anderes vereinbart wurde
	Pauschalierungsmethode (auf Antrag)	$T_Q = \pi_Q t_{CQ}$ $T_W = \pi_{VE} t_{CP}$ $T = \pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CP}$ $vEK = \pi_{VE} - T_Q - T_W$ $vEK = vEK_{01} + vEK_{36}$	
	Abzugsmethode (auf Antrag)	$T_Q = \pi_Q t_{CQ}$ $T_W = \pi_{VE} t_{CW}$ $T = \pi_Q t_{CQ} + \pi_{VE} t_{CW}$ $vEK = \pi_{VE} - T_Q - T_W$ $vEK = vEK_{50}$	

Tabelle D 5: Uni- und bilaterale Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkünften aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer unter 10%igen ausländischen Beteiligung

Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um das entsprechende Verfahren anwenden zu können. x = notwendige Bedingung - = nicht erforderlich	direkte Anrechnung § 26 Abs. 1 KStG § 34 c Abs. 1 EStG direkte Steuer ¹⁾	Pauschalierung § 26 Abs. 6 KStG § 34 c Abs. 5 EStG direkte Steuer ¹⁾	Abzug bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte § 26 Abs. 6 KStG § 34 c Abs. 2 EStG direkte Steuer ¹⁾	Abzug bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte § 26 Abs. 6 KStG § 34 c Abs. 3 EStG direkte Steuer ¹⁾	Preistellung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen direkte Steuer ¹⁾
- Mehrheit originärer Steuergewalten	x	x	x	x	x
- Gleichartigkeit der Steuern, die festgesetzt wurden und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt	x	x	x	-	x
- Steuer wird in dem Staat erhoben, aus dem die Einkünfte stammen	x	x	x	-	x
- Subjektidentität	x	x	x	x	x
- Steuerobjektidentität	x	x	x	x	x
- Periodenidentität	x	x	x	x	x
- Besitzgesellschaft muß in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein	x	x	x	x	x
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34 d EStG müssen vorliegen	x	x	x	-	x
- Hinzurechnung der anrechenbaren Steuer bei den ausländischen Einkünften	x	x	x	x	-
- Verrechnung ausländischer Verluste gem. § 2 a EStG	x	x	x	x	x
- Einkünfte aus einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen	- / x ²⁾	-	- / x ²⁾	-	x
wird durchgeführt	von Amts wegen	auf Antrag	auf Antrag	auf Antrag	auf Antrag

1) Bei Einkünften aus einer ausländischen Betriebsstätte handelt es sich bei der direkten Steuer um die von einem ausländischen Staat auf den Gewinn des Gewerbebetriebs erhobene Ertragsteuer; bei den Einkünften aus einer Beteiligung unter 10 % handelt es sich dabei um die von den Gewinnanteilen erhobene Quellensteuer (Kapitalertragsteuer).

2) Das anzuwendende Verfahren ist abhängig von dem Doppelbesteuerungsabkommen.

Tabelle D 6: Uni- und bilaterale Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkünften aus einer ausländischen Beteiligung über 10 %

Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um das entsprechende Verfahren anwenden zu können. x = notwendige Bedingung - = nicht erforderlich	direkte Anrechnung	indirekte Anrechnung	Pauschalierung		Abzug bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte		Freistellung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen	
	§ 26 Abs. 1 KStG § 34 c Abs. 1 EStG	§ 26 Abs. 2 KStG	§ 26 Abs. 6 KStG § 34 c Abs. 5 EStG		§ 26 Abs. 6 KStG § 34 c Abs. 2 EStG		der KapEst	der KSt
	Kapitalertragsteuer	Ertragsteuer	KapEst	KSt	Abs. 2 KapEst	Abs. 3 KapEst		
- Mehrheit originärer Steuergewalten	x	x	x	x	x	x	x	x
- Gleichartigkeit der Steuern, die festgesetzt wurden und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt	x	x	x	x	x	-	x	x
- Steuer wird in dem Staat erhoben, aus dem die Einkünfte stammen	x	x	x	x	x	-	x	x
- Subjektidentität	x	-	x	-	x	x	x	-
- Steuerobjektidentität	x	-	x	-	x	x	x	-
- Periodenidentität	x	x	x	x	x	x	x	x
- Mutterkapitalgesellschaft muß in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein	x	x	x	x	x	x	x	x
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34 d EStG müssen vorliegen	x	x	x	x	x	-	x	x
- Beteiligung seit mindestens 12 Monaten	-	x	x	x	-	-	-	-
- aktive Tätigkeit der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft	-	x	x	x	-	-	-	- / x ¹⁾
- Hinzurechnung der anrechenbaren Steuer bei den ausländischen Einkünften	x	x	x	x	x	x	-	-
- Einkünfte aus einem Staat mit DBA	- / x ¹⁾	- / x ¹⁾	-	-	- / x ¹⁾	-	x	x
wird durchgeführt	von Amts wegen	auf Antrag	auf Antrag	auf Antrag	auf Antrag	auf Antrag	von Amts wegen	von Amts wegen

1) Das anzuwendende Verfahren ist abhängig von dem Doppelbesteuerungsabkommen.

Tabelle D 7: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus den USA in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner ¹⁾		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelprivi- leg
	DM		DM
Gewinn vor Steuern	100.000	Gewinn vor Steuern	100.000
US-amerikanische KSt von angenommen 39,9 v. H. ²⁾	./.. 39.900	US-amerikanische KSt von angenommen 39,9 v. H. ³⁾	./.. 39.900
	60.100		60.100
US-amerikanische With- holding Tax von 15. v. H.	./.. 9.015	US-amerikanische With- holding Tax von 10 v. H. ⁴⁾	./.. 6.010
Barbetrag in der BRD	51.085	steuerfreier Barbetrag in der BRD ⁵⁾	54.090
		auszuschüttendes vEK ₀₁ Körperschaftsteuer- heraufschleusung 36% Nett dividende	54.090 ./.. 19.472 34.618
		Kapitalertragsteuer	./.. 8.655
		tatsächliche Ausschüt- tung	25.963

1) Liegt die Beteiligung der Kapitalgesellschaft unter der für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderlichen Mindestbeteiligung, so ist die Gesamtsteuerbelastung der Gesellschaft bei Ausschüttung der ausländischen Einkünfte identisch mit der gesamten Steuerbelastung eines Anteilseigners bei Streubesitz, da für die inländische Körperschaft- und Kapitalertragsteuer das Vollarrechnungsverfahren gilt.

2) Corporation Income Tax des Bundes 34 v. H. zuzüglich der Corporation Franchise (Income) Tax des Staates New York von 9 v. H. (bei der Bemessungsgrundlage der Bundessteuer absetzbar). Die New York City General Corporation Tax 8,85 v. H. der Stadt New York (von der Bemessungsgrundlage der Staats- und Bundessteuer absetzbar) bleibt hier unberücksichtigt.

3) Siehe Fußnote 2.

4) Aufgrund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland verringert sich der Quellensteuerhöchstsatz bei Zahlung oder Gutschrift der Dividende zwischen dem 1.1.1990 und dem 31.12.1991 von 15 v. H. auf 10 v. H. und beträgt ab dem 1.1.1992 5 v. H.

5) Einkünfte aus Quellen in den Vereinigten Staaten werden gem. Art. 23 Abs. 2 a DBA USA - BRD (1989) von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen, wenn diese in den Vereinigten Staaten von Amerika besteuert werden können. Dies gilt nur, wenn von einer in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Gesellschaft die Dividende an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft gezahlt wird, der unmittelbar mindestens 10 v. H. der Anteile an der stimmberechtigten amerikanischen Gesellschaft gehören.

Fortsetzung Tabelle D 7: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus den USA in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelprivileg
	DM		DM
unbeschränkt steuer- pflichtige Einkünfte in der BRD (§ 20 EStG)	51.085	Einkünfte der Anteils- eigner gem. § 20 EStG	34.618
Anrechnung der US-ame- rikanischen Withhol- ding Tax ¹⁾	+ 9.015	Hinzurechnung des An- rechnungsbetrages	+ 19.472
EST-pflichtig	60.100	EST-pflichtig	54.090
a) deutsche EST-Schuld bei einem Steuer- satz von 50 v. H.	30.050	a) deutsche EST-Schuld bei einem Steuer- satz von 50 v. H.	27.045
b) von 40 v. H.	24.040	b) von 40 v. H.	21.636
c) von 30 v. H.	18.030	c) von 30 v. H.	16.227
Anrechnung der US-ame- rikanischen Withhol- ding Tax	./.. 9.015	Anrechnung der in der BRD gezahlten Kapital- ertragsteuer sowie der KSt-Gut- schrift	./.. 8.655 ./.. 19.472
zu zahlender deutscher Einkommensteuerbetrag bzw. Erstattungsbetrag	a) 30.050 ./.. 9.015	zu zahlender deutscher Einkommensteuerbetrag bzw. Erstattungsbetrag	a) 27.045 ./.. 8.655 ./.. 19.472
zu zahlender Betrag	21.035	Erstattungsbetrag	1.082
	b) 24.040 ./.. 9.015		b) 21.636 ./.. 8.655 ./.. 19.472
zu zahlender Betrag	15.025	Erstattungsbetrag	6.491
	c) 18.030 ./.. 9.015		c) 16.227 ./.. 8.655 ./.. 19.472
zu zahlender Betrag	9.015	Erstattungsbetrag	11.900

¹⁾ Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird auf Seiten der Bundesrepublik gemäß Art. 23 Abs. 2 b aa DBA USA - BRD (1989) die in den Vereinigten Staaten von Amerika gezahlte Withholding Tax auf die deutsche Steuerschuld angerechnet.

Fortsetzung Tabelle D 7: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus den USA in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelpri- vileg
Gesamtsteuerbelastung	DM	Gesamtsteuerbelastung	DM
a)US-amerikanische KSt	39.900	a)US-amerikanische KSt	39.900
US-amerikanische Withholding Tax	+ 9.015	US-amerikanische Withholding Tax	+ 6.010
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 19.472
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 8.655
deutscher Zahlbetrag EST	+ 21.035	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 1.082
	<hr/>		<hr/>
69,95 v. H. =	69.950	72,955 v. H. =	72.955
b)US-amerikanische KSt	39.900	b)US-amerikanische KSt	39.900
US-amerikanische Withholding Tax	+ 9.015	US-amerikanische Withholding Tax	+ 6.010
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 19.472
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 8.655
deutscher Zahlbetrag EST	+ 15.025	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 6.491
	<hr/>		<hr/>
63,94 v. H. =	63.940	67,546 v. H. =	67.546
c)US-amerikanische KSt	39.900	c)US-amerikanische KSt	39.900
US-amerikanische Withholding Tax	+ 9.015	US-amerikanische Withholding Tax	+ 6.010
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 19.472
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 8.655
deutscher Zahlbetrag EST	+ 9.015	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 11.900
	<hr/>		<hr/>
57,93 v. H. =	57.930	62,137 v. H. =	62.137

Zinsen, auch zwischen verbundenen Unternehmen, sind grundsätzlich quellensteuerfrei [(Art. 11 DBA USA - BRD (1989))] und unterliegen der Besteuerung des Ansässigkeitsstaates. Zinsforderungen sind daher gewinnerhöhend zu aktivieren und unterliegen der laufenden deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Tabelle D 8: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Großbritannien in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner ¹⁾		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelpri- vileg
	DM		DM
Gewinn vor Steuern	100.000	Gewinn vor Steuern	100.000
UK KSt-Vorschuß von 25/75 der Dividenden- ausschüttung ²⁾	././ 33.333	UK KSt-Vorschuß von 25/75 der Dividenden- ausschüttung ³⁾	././ 33.333
	<u>66.667</u>		<u>66.667</u>
Barbetrag in der BRD	66.667	steuerfreier Barbetrag in der BRD ⁴⁾	66.667
		auszuschüttendes vEK ₀₁ Körperschaftsteuer- heraufschleusung 36% Nett dividende	66.667 ././ 24.000 42.667
		Kapitalertragsteuer	././ 10.667
		tatsächliche Ausschüt- tung	<u>32.000</u>

1) Liegt die Beteiligung der Kapitalgesellschaft unter der für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderlichen Mindestbeteiligung, so ist die Gesamtsteuerbelastung der Gesellschaft bei Ausschüttung der ausländischen Einkünfte identisch mit der gesamten Steuerbelastung eines Anteilseigners bei Streubesitz, da für die inländische Körperschaft- und Kapitalertragsteuer das Vollarrechnungsverfahren gilt.

2) Die von britischen Gesellschaften ins Ausland ausgeschütteten Dividenden unterliegen keiner an der Quelle erhobenen Kapitalertragsteuer. Die Gesellschaft muß jedoch immer wenn sie eine Gewinnausschüttung tätigt, den "Körperschaftsteuervorschuß" entrichten. Da diese Körperschaftsteuervorauszahlung keine Quellensteuer darstellt, wird in der Bundesrepublik keine Steuererleichterung für die in Großbritannien geleistete Vorauszahlung gewährt.

3) Siehe Fußnote 2.

4) Die Steuerbefreiung für Dividenden aufgrund des Schachtelprivilegs wird gewährt, wenn die deutsche Kapitalgesellschaft mindestens zu 10 v. H. an der britischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Fortsetzung Tabelle D 8: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Großbri-
tannien in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelprivi- leg
	DM		DM
unbeschränkt steuer- pflichtige Einkünfte in der BRD (§ 20 EStG)	66.667	Einkünfte der Anteils- eigner gem. § 20 EStG	42.667
		Hinzurechnung des An- rechnungsbetrages	+ 24.000
EST-pflichtig	66.667	EST-pflichtig	66.667
a) deutsche EST-Schuld bei einem Steuer- satz von 50 v. H.	33.333	a) deutsche EST-Schuld bei einem Steuer- satz von 50 v. H.	33.333
b) von 40 v. H.	26.667	b) von 40 v. H.	26.667
c) von 30 v. H.	20.000	c) von 30 v. H.	20.000
		Anrechnung der in der BRD gezahlten Kapital- ertragsteuer sowie der KSt-Gut- schrift	./.. 10.667 ./.. 24.000
zu zahlender deutscher Einkommensteuerbetrag bzw. Erstattungsbetrag	a) 33.333	zu zahlender deutscher Einkommensteuerbetrag bzw. Erstattungsbetrag	a) 33.333
Kapitalertragsteuer		Kapitalertragsteuer	./.. 10.667
Körperschaftsteuer		Körperschaftsteuer	./.. 24.000
zu zahlender Betrag	33.333	Erstattungsbetrag	1.334
Einkommensteuer	b) 26.667	Einkommensteuer	b) 26.667
Kapitalertragsteuer		Kapitalertragsteuer	./.. 10.667
Körperschaftsteuer		Körperschaftsteuer	./.. 24.000
zu zahlender Betrag	26.667	Erstattungsbetrag	8.000
Einkommensteuer	c) 20.000	Einkommensteuer	c) 20.000
Kapitalertragsteuer		Kapitalertragsteuer	./.. 10.667
Körperschaftsteuer		Körperschaftsteuer	./.. 24.000
zu zahlender Betrag	20.000	Erstattungsbetrag	14.667

Fortsetzung Tabelle D 8: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Großbritannien in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelprivi- leg
Gesamtsteuerbelastung	DM	Gesamtsteuerbelastung	DM
a) UK KSt-Vorschuß	33.333	a) UK KSt-Vorschuß	33.333
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 24.000
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 10.667
deutscher Zahlbetrag EST	+ 33.333	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	././ 1.334
66,6 v. H. =	<u>66.666</u>	66,6 v. H. =	<u>66.666</u>
b) UK KSt-Vorschuß	33.333	b) UK KSt-Vorschuß	33.333
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 24.000
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 10.667
deutscher Zahlbetrag EST	+ 26.667	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	././ 8.000
60 v. H. =	<u>60.000</u>	60 v. H. =	<u>60.000</u>
c) UK KSt-Vorschuß	33.333	c) UK KSt-Vorschuß	33.333
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 24.000
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 10.667
deutscher Zahlbetrag EST	+ 20.000	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	././ 14.667
53,3 v. H. =	<u>53.333</u>	53,3 v. H. =	<u>53.333</u>

Zinsen sind nicht grundsätzlich steuerfrei. Das Doppelbesteuerungsabkommen schließt nicht aus, daß im Quellenstaat für Zinsen eine Kapitalertragsteuer erhoben wird [Art. XVIII A DBA Großbritannien - Bundesrepublik Deutschland (1970)]. Die Zinsen unterliegen jedoch nur im Wohnsitzstaat der Besteuerung. Zinsforderungen sind daher gewinnerhöhend zu aktivieren und unterliegen der laufenden Besteuerung.

Tabelle D 9: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Frankreich in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner ¹⁾		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelpri- vileg
	DM		DM
Gewinn vor Steuern	100.000	Gewinn vor Steuern	100.000
französische Körper- schaftsteuer	./.. 42.000	französische Körper- schaftsteuer	./.. 42.000
	58.000		58.000
Barbetrag in der BRD ²⁾	58.000	steuerfreier Barbetrag in der BRD ³⁾	58.000
		auszuschüttendes vEK ₀₁ Körperschaftsteuer- heraufschleusung 36 %	58.000 ./.. 20.880
		Nettodividende	37.120
		Kapitalertragsteuer	./.. 9.280
		tatsächliche Ausschüt- tung	27.840

1) Liegt die Beteiligung der Kapitalgesellschaft unter der für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderlichen Mindestbeteiligung, so ist die Gesamtsteuerbelastung der Gesellschaft bei Ausschüttung der ausländischen Einkünfte identisch mit der gesamten Steuerbelastung eines Anteilseigners bei Streubesitz, da für die inländische Körperschaft- und Kapitalertragsteuer das Vollarrechnungsverfahren gilt.

2) Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens wird die französische Kapitalertragsteuer von den Dividenden nicht erhoben, wenn eine in der Bundesrepublik ansässige Person von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, deren Ausschüttungen zu einer Steuergutschrift (avoir fiscal) berechtigen, falls sie an eine in Frankreich ansässige Person geleistet würden [Art. 20 Abs. 1 Buchst. b) bb) DBA Frankreich - Bundesrepublik Deutschland (1970)]. Die avoir fiscal wird in Höhe von 50 % der zufließenden Dividendenausschüttung gewährt und ist in der Bundesrepublik bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Die Steuergutschrift wird dem in der Bundesrepublik ansässigen Dividendenbezieher bei seiner deutschen Veranlagung angerechnet und gegebenenfalls erstattet. Der Fiskalaufwand hierfür wird von Frankreich getragen, das in einem Ausgleichsverfahren der Bundesrepublik die den deutschen Aktionären gutgeschriebenen Beträge erstattet.

3) Das Schachtelprivileg ist anzuwenden, wenn die deutsche Gesellschaft mindestens 10 v. H. des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft besitzt.

Fortsetzung Tabelle D 9: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Frankreich in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelprivileg
	DM		DM
unbeschränkt steuer- pflichtige Einkünfte in der BRD (§ 20 EStG)	58.000	Einkünfte der Anteils- eigner gem. § 20 EStG	37.120
zuzüglich der avoir fiscal	+ 29.000	Hinzurechnung des An- rechnungsbetrages	+ 20.880
EST-pflichtig	87.000	EST-pflichtig	58.000
a) deutsche Est-Schuld bei einem Steuer- satz von 50 v. H.	43.500	a) deutsche Est-Schuld bei einem Steuer- satz von 50 v. H.	29.000
b) von 40 v. H.	34.800	b) von 40 v. H.	23.200
c) von 30 v. H.	26.100	c) von 30 v. H.	17.400
Anrechnung der in Frankreich geleisteten KSt in Höhe von 50 % der Dividendenaus- schüttung	./.. 29.000	Anrechnung der in der BRD gezahlten Kapital- ertragsteuer sowie der KSt-Gut- schrift	./.. 9.280 ./.. 20.880
zu zahlender deutscher Einkommensteuerbetrag bzw. Erstattungsbetrag	a) 43.500	zu zahlender deutscher Einkommensteuerbetrag bzw. Erstattungsbetrag	a) 29.000
avoir fiscal	./.. 29.000	Kapitalertragsteuer	./.. 9.280
zu zahlender Betrag	14.500	Körperschaftsteuer	./.. 20.800
Einkommensteuerbetrag	b) 34.800	Erstattungsbetrag	1.080
avoir fiscal	./.. 29.000	Einkommensteuerbetrag	b) 23.200
zu zahlender Betrag	5.800	Kapitalertragsteuer	./.. 9.280
Einkommensteuerbetrag	c) 26.100	Körperschaftsteuer	./.. 20.800
avoir fiscal	./.. 29.000	Erstattungsbetrag	6.880
Erstattungsbetrag	2.900	Einkommensteuerbetrag	c) 17.400
		Kapitalertragsteuer	./.. 9.280
		Körperschaftsteuer	./.. 20.800
		Erstattungsbetrag	12.680

Fortsetzung Tabelle D 9: Die Versteuerung von Dividendeneinkünften aus Frankreich in der BRD

	Dividendenaus- schüttung an private An- teilseigner		Dividendenaus- schüttung an eine GmbH und Weiteraus- schüttung bei Schachtelprivileg
	DM		DM
Gesamtsteuerbelastung		Gesamtsteuerbelastung	
a) französische KSt	42.000	a) französische KSt	42.000
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 20.880
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 9.280
deutscher Zahlbetrag EST	+ 14.500	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 1.080
56,5 v. H. =	56.500	71,08 v. H. =	71.080
b) französische KSt	42.000	b) französische KSt	42.000
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 20.880
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 9.280
deutscher Zahlbetrag EST	+ 5.800	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 6.880
47,8 v. H. =	47.800	65,28 v. H. =	65.280
c) französische KSt	42.000	c) französische KSt	42.000
deutsche KSt		deutsche KSt	+ 20.880
deutsche KapSt		deutsche KapSt	+ 9.280
deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 2.900	deutscher Erstat- tungsbetrag EST	./.. 12.680
39,1 v. H. =	39.100	59,48 v. H. =	59.480

Zinsen sind in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem der Bezugsberechtigte ansässig ist [Art. 10 Abs. 1 DBA Frankreich - Bundesrepublik Deutschland (1970)]. Der Abzug einer Quellensteuer ist grundsätzlich nicht zulässig. Zinsforderungen der Kapitalgesellschaft sind daher gewinnerhöhend zu aktivieren und unterliegen der laufenden Besteuerung.

Literaturverzeichnis

- Adler/Düring/Schmaltz (1991). Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubiG, nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes. bearbeitet von Karl-Heinz Forster et al., Sammelordner I und II, 5. völlig neu bearbeitet Auflage, Stuttgart, 9. Ergänzungslieferung, November 1991
- Alworth, Julian S. (1987). Taxation and the cost of capital: a comparison of six EC countries. in: Clossen, Sijbren (Hrsg.): Tax coordination in the European Community, Series on international taxation Nr. 7, Deventer/Antwerpen, S. 253-283
- Alworth, Julian S. (1988). The finance, investment and taxation decisions of multinationals. Oxford
- Atenstaedt, Bernd (1989a). Deutsche Unternehmen in Grossbritannien - Ein wichtiges Export- und Investitionsland. Deutsche Industrie- und Handelskammer, London
- Atenstaedt, Bernd (1989b). Von einem Hochsteuerland in den siebziger Jahren zu einer Steueroase innerhalb der westlichen Industrieländer. in: Handelsblatt, 40. Jg., EG-Partnerland Großbritannien, 27.9.1989, Nr. 187, Beilage S. B 5
- Atenstaedt, Bernd (1990). Großbritannien. in: Franke, Reimund; Stollberg, Frank (Hrsg.): Investitions-Standorte in den Ländern der EG. Wegweiser für das Management. Frankfurt am Main, S. 61-79
- Auerbach, Alan J.; Jorgenson, Dale (1980). Inflation-proof depreciation of assets. in: Harvard Business Review, September-October 1980, S. 113-118
- Bauer, Jörg (1988). Steuergestaltung tut not! - Ausgewählte unternehmenspolitische Folgerungen auf der Steuerreform 1990. in: Der Betrieb, 41. Jg., 23.12.1988, Heft 51/52, S. 2573-2577
- Becker, Helmut (1985). Erschleichung der Abkommensberechtigung durch Zwischenpersonen. in: Vogel, Klaus (Hrsg.): Grundfragen des Internationalen Steuerrechts, Köln, S. 171-193
- Beidleman, Carl R. (1976). Economic depreciation in a capital goods industry. in: National Tax Journal, 29. Jg., Nr. 4, S. 379-390
- Beyfuß, Jörg et al. (1988). Standort Bundesrepublik Deutschland. Indikatoren, Analysen, Tendenzen. iw-trends, 15. Jg., Heft 2, Köln
- Biener, Herbert; Berneke, Wilhelm (1986). Bilanzrichtlinien-Gesetz. Textausgabe des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1985 (Bundesgesetzbl. I S. 2355) mit Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Regierungsentwürfe mit Begründung, EG-Richtlinien mit Begründung, Entstehung und Erläuterung des Gesetzes. Düsseldorf
- Blohm, Hans; Lüder, Klaus (1988). Investition. Schwachstellen im Investitionsbereich des Industriebetriebes und Wege zu ihrer Beseitigung. 6. überarbeitete und erweiterte Auflage, München
- Blümlich (1992). Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz. Kommentar. Band 5: Nebengesetze. AIG • ASTG • BerlinFG • DDR-IG • EntwLStG • ErfVO • FördergebietsG • InvZulG • InvZulVO • KapErhStG • SolZG • 5. VermBG • WoPG • ZRFG. herausgegeben von Ebling, Klaus; Freericks, Wolfgang; 14. Auflage, München, 39. Ergänzungslieferung, Stand: April 1992
- von Boehmer, Henning (Hrsg.) (1991). Deutsche Unternehmen in Frankreich. Leitfaden für die Rechts- und Wirtschaftspraxis, Stuttgart
- Boss, Alfred (1988). Unternehmensbesteuerung und Standortqualität. Ein internationaler Vergleich. Institut für Weltwirtschaft Kiel, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 145/146

- Bradford, David; Stuart, Charles (1986). Issues in the measurement and interpretation of effective tax rates. in: National Tax Journal, 39. Jg., S. 307-316
- Brandenberg, Hermann Bernwart (1992). Zeitliche Anwendung der Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1992. in: Neue Wirtschafts-Briefe, Fach 2, 1.6.1992, Nr. 23, S. 5819-5830
- Braun, Hansjörg; de Maizière, Andreas (1991). Unternehmensfinanzierung in Frankreich. in: von Boehmer, Henning (Hrsg.): Deutsche Unternehmen in Frankreich, Stuttgart, S. 145-171
- Bundesministerium der Finanzen (1977). Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Bericht des Fiskalausschusses der OECD, Bonn
- Bundesministerium der Finanzen (1985 - 1991). Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslandes. Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich. Bonn
- Cnossen, Sijbren (Hrsg.) (1987). Tax coordination in the European Community. Series on international taxation Nr. 7, Deventer/Antwerpen
- Coenenberg, Adolf Gerhard; Hille, Klaus (1987). Latente Steuern. in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ). Abt. I/13, Köln
- Daly, Michael et al. (1985). The taxation of capital income in Canada: a comparison with Sweden, the U.K., the U.S.A. and West Germany. Economic Council of Canada, Discussion Paper No. 289, o. O.
- Dankmeyer, Udo (1990). 1. Investitionszulagengesetz (InvZulG 1986) in der Fassung vom 28. Januar 1986 (BGBl I S. 231 = BStBl I S. 56) geändert durch Artikel 6 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.7.1988 (BGBl I 88 I, 1093 = BStBl I 88 I, 224). Stand: Februar 1990. in: Blümlich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz. Kommentar. Band 5: Nebengesetze. AIG • AStG • BerlinFG • DDR-IG • EntwLStG • ErfVO • FördergebietsG • InvZulG • InvZulVO • KapErhStG • SolZG • 5. VermBG • WoPG • ZRFG. herausgegeben von Ebling, Klaus; Freericks, Wolfgang; 14. Auflage, München, 39. Ergänzungslieferung, Stand: April 1992
- Dankmeyer, Udo (1991a). Investitionszulagenverordnung (InvZulVO). Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageinvestitionen vom 4. Juli 1990 (GBl. 1990 S. 621). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1990 (BGBl. I 1990 S. 2775). Stand: Januar 1991. in: Blümlich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz. Kommentar. Band 5: Nebengesetze. AIG • AStG • BerlinFG • DDR-IG • EntwLStG • ErfVO • FördergebietsG • InvZulG • InvZulVO • KapErhStG • SolZG • 5. VermBG • WoPG • ZRFG. herausgegeben von Ebling, Klaus; Freericks, Wolfgang; 14. Auflage, München, 39. Ergänzungslieferung, Stand: April 1992
- Dankmeyer, Udo (1991b). Zonenrandförderungsgesetz (ZRFG) vom 5. August 1971 (BGBl I 71, 1237, BGBl I 71, 370; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988, BGBl I 88, 2262, BStBl I 89, 19) - Kommentierung des § 3 ZRFG. Stand Januar 1991. in: Blümlich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz. Kommentar. Band 5: Nebengesetze. AIG • AStG • BerlinFG • DDR-IG • EntwLStG • ErfVO • FördergebietsG • InvZulG • InvZulVO • KapErhStG • SolZG • 5. VermBG • WoPG • ZRFG. herausgegeben von Ebling, Klaus; Freericks, Wolfgang; 14. Auflage, München, 39. Ergänzungslieferung, Stand: April 1992
- Dannhorn, Hans-Peter (1987). Der Einfluß steuerpolitischer Förderinstrumente auf die unternehmerische Entscheidung im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine betriebswirtschaftliche Wirkungsanalyse. Spardorf

- Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland eG (DATEV) (Hrsg.) (1991). Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater. Ausgabe 1991. Nürnberg, Januar 1991
- Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland eG (DATEV) (Hrsg.) (1992). Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater. Ausgabe 1992. Nürnberg, März 1992
- Debatin, Helmut; Endres, Dieter (1990). Das neue Doppelbesteuerungsabkommen USA/Bundesrepublik Deutschland. The new US/German Double Tax Treaty. München
- Debatin, Helmut; Korn, Rudolf (1989). Doppelbesteuerung. Sammlung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestehenden Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Stand: November 1989. Band II: Länderteil Bulgarien bis Kanada. München
- Deutscher Bundestag (1989). Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses: Öffentliche Anhörung zur Unternehmenssteuerbelastung. Steuersätze/Bemessungsgrundlage. Stenographisches Protokoll (XI/Az.: 2450, Nr. 64) vom 6.12.1989
- Devereux, Michael (1990). Effective tax rates on domestic investment in OECD countries. OECD, Working Party No. 2 on tax analysis and tax statistics of the Committee on Fiscal Affairs. Paris, April 1990
- Devereux, Michael; Pearson, Mark (1989). Corporate tax harmonisation and economic efficiency. Institute for Fiscal Studies, Report Series No. 35, London
- Devereux, Michael; Pearson, Mark (1990). Effective tax rates on international investments in OECD countries. OECD, Working Party No. 2 on tax analysis and tax statistics of the Committee on Fiscal Affairs. Paris, May 1990
- Dötsch, Ewald et al. (1989). Körperschaftsteuer. 9. neubearbeitete Auflage, Stuttgart
- Dogramaci, Ali; Adam, Nabil R. (1985). Managerial issues in productivity analysis. Boston/Dordrecht/Lancaster
- Drenseck, Walter (1991). § 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung. in: Schmidt, Ludger (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. 10. völlig neubearbeitete Auflage, München, S. 597-647
- Drenseck, Walter (1992). § 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung. in: Schmidt, Ludger (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. 11. völlig neubearbeitete Auflage, München, S. 620-671
- Eilers, Stephan (1990). Verschärfung des Steuerklimas für ausländische Investoren in den USA. in: Recht der Internationalen Wirtschaft, 36. Jg., Heft 9, S. 741-744
- Eisele, Wolfgang (1988). Technik des betrieblichen Rechnungswesens. Buchführung - Kostenrechnung - Sonderbilanzen. 3. völlig neubearbeitete Auflage, München
- Ellinghorst, Paul (1989). Abschreibungen als Finanzierungsinstrument. in: Buchführung, Bilanz, Kostenrechnung, 3.11.1989, Heft 21, S. 591-596
- Endriss, Horst Walter (1988). Körperschaftsteuer. in: S. 725-750
- Felderer, Bernhard; Homburg, Stefan (1991). Makroökonomik und neue Makroökonomik. 5. verbesserte Auflage, Berlin
- Feldstein, Martin et al. (1983). The effective tax rate and the pretax rate of return. in: Journal of Public Economics, 21 Jg., S. 129-158
- Fels, Gerhard; Vogel, Otto (Hrsg.) (1988). Unternehmensbesteuerung am Standort Bundesrepublik, Köln

- Fischer, Lutz (1980). Die Wettbewerbswirkungen unterschiedlicher Normalabschreibungen in den Ertragsteuergesetzen der EG-Staaten. Baden-Baden
- Fischer, Lutz (1984). Die steuerliche Belastung der Unternehmensfinanzierung im internationalen Vergleich und ihr Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, in: *Der Betrieb*, 37. Jg., 17.2.1984, Heft 7, S. 357-364
- Fischer, Lutz (1989a). Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen. in: John, Gerd (Hrsg.): *Besteuerung und Unternehmenspolitik*. Festschrift für Günter Wöhe, München, S. 131-155
- Fischer, Lutz (1989b). Internationaler Vergleich der Steuerbelastung der deutschen Unternehmen unter dem Einfluß der Steuersätze und der steuerlichen Bemessungsgrundlage. in: *Deutscher Bundestag, Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses: Öffentliche Anhörung zur Unternehmenssteuerbelastung*. Steuersätze/Bemessungsgrundlage. Stenographisches Protokoll (XI/Az.: 2450, Nr. 64) vom 6.12.1989, S. 115-126
- Fischer, Lutz; Warneke, Perygrin (1988). *Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*. 3. überarbeitete Auflage, Berlin
- Fitchew, Geoffrey (1989). The single european market and tax harmonisation. in: Gammie, Malcolm und Robinson, Bill (Hrsg.): *Beyond 1992: A european tax system*. Proceedings of the fourth IFS conference, Institute for Fiscal Studies, London, Commentary No. 13, S. 10-19
- Flick, Hans et al. (1990). Kommentar zum Außensteuerrecht. Außensteuergesetz • Anrechnung ausländischer Steuern (§§ 34c, 34d EStG, 26 KStG) • Nationale Schachtelprivilegien (§ 9 Nrn. 7, 8, § 12 Abs. 3 Nrn. 4, 5 GewStG, § 102 Abs. 2 BewG) Auslandsinvestitionsgesetz • Ausländstätigkeitserlaß. 5. Auflage, Band III, Köln
- Förster, Jutta (1991). Europäische Entwicklungen im internationalen Unternehmenssteuerrecht. in: *Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Europäische Gemeinschaften*, 10.4.1991, Nr. 7, S. 181-186
- Forszpaniak, Jean-Marie; Scholtissek, Wolfgang (1985). Rechnungslegung in Frankreich. in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, 31. Jg., Heft 3, Beilage 1
- Franke, Günter; Hax, Herbert (1989). Pensionsrückstellungen und Steuerersparnisse - Erwiderung zu dem Beitrag von D. Schneider, DB 1989, S. 889. in: *Der Betrieb*, 42. Jg., 22.9.1989, Heft 38, S. 1881-1882
- Franke, Reimund; Stollberg, Frank (Hrsg.) (1990). *Investitions-Standorte in den Ländern der EG*. Wegweiser für das Management. Frankfurt am Main
- Frotscher, Gerrit; Maas, Ernst (1990). *Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz*. Freiburg
- Fuest, Winfried; Kroker, Rolf (1987). Irrtümer in der aktuellen Steuerdiskussion. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik Band 149, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln
- Fuest, Winfried; Kroker, Rolf (1988). Internationaler Vergleich der Unternehmensbesteuerung. Stand: Ende 1988. in: *iw-trends*, Nr. 4, S. D-1 bis D-15
- Fuest, Winfried; Kroker, Rolf (1989a). Unternehmensteuerlast: 20 oder 70 Prozent? Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik Band 175, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln
- Fuest, Winfried; Kroker, Rolf (1989b). Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich: Kritische Anmerkungen zum DIW-Gutachten. in: *Steuer und Wirtschaft*, 66. (19.) Jg., S. 260-266
- Fullerton, Don (1984). Which effective tax rate? in: *National Tax Journal*, 37. Jg., S. 23-41
- Fullerton, Don (1985). Which effective tax rate? A reply. in: *National Tax Journal*, 38. Jg., S. 109-110
- Fullerton, Don (1986). The use of effective tax rates in tax policy. in: *National Tax Journal*, 39. Jg., S. 285-292

- Fullerton, Don et al. (1982). Why do varying effective corporate tax rates matter? in: Tax Notes, Effective corporate tax rates in 1981. A special supplement prepared by the editors of tax notes, Arlington, S. 579-584
- Gammie, Malcolm; Robinson, Bill (1989). Beyond 1992: A european tax system. Proceedings of the fourth IFS conference. Institute for Fiscal Studies, London, Commentary No. 13
- Gandenberger, Otto (1985). Der Einfluß der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf die internationalen Wirtschaftsströme. in: Vogel, Klaus (Hrsg.): Grundfragen des Internationalen Steuerrechts, Köln, S. 33-48
- Garhammer, Christian (1988a). Steuerliche Investitionsförderung, Systematische Darstellung und Beurteilung steuerlicher Fördermaßnahmen, Teil I. Frankfurt am Main
- Garhammer, Christian (1988b). Steuerliche Investitionsförderung, Systematische Darstellung und Beurteilung steuerlicher Fördermaßnahmen, Teil II. Frankfurt am Main
- Geigant, Friedrich et al. (1987). Lexikon der Volkswirtschaft. 5. unveränderte Auflage, Landsberg/Lech
- George, Heinz (1992). Die Steuererleichterungen für die neuen Bundesländer im "Förderungsgebietgesetz" im Einzelnen. Die Anwendung der Vorschriften auf West-Berlin ist verwickelt. in: Blick durch die Wirtschaft, 35. Jg., 27.7.1992, Nr. 142, S. 9
- Glanegger, Peter (1991). § 6 Bewertung. in: Schmidt, Ludger (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. 10. völlig neubearbeitete Auflage, München, S. 416-540
- Gravelle, Jane G. (1985). "Which effective tax rate?" A comment and extension. in: National Tax Journal, 38. Jg., S. 103-108
- Grotherr, Siegfried (1986). Bewertung betrieblicher Veräußerungsgewinne in Großbritannien und Nordirland. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Grossbritannien, 25.2.1986, Nr. 4, S. 233-240
- Grotherr, Siegfried (1987). Die Scheingewinnbesteuerung im internationalen Vergleich. Analyse der steuerlichen Lösungsansätze in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan und den USA. Schriften des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg, Band 12, Baden-Baden
- Grotherr, Siegfried (1988). Steuerrechtsänderungen in Großbritannien und Nordirland. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Grossbritannien, 27.12.1988, Nr. 24, S. 257-268
- Grund, Walter (1965). Grundprobleme der Steuerharmonisierung und des internationalen Rechts. in: Steuer und Wirtschaft, 42. Jg., Teil 1, S. 394-411
- Gutenberg, Erich (1983). Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Erster Band: Die Produktion. 24. unveränderte Auflage, Berlin
- Habermann, Gerd (o. J.). Steuerliche Überlegungen eines ausländischen Unternehmers bei Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland. Vortrag gehalten am 4.12.1987 im Rahmen der Hamburger Tagung zur Internationalen Besteuerung des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg. Hefte zur Internationalen Besteuerung, Heft 40, Hamburg
- Harberger, Arnold C. (1966). Efficiency effects of taxes on income from capital. in: Krzyzaniak, Marian (Hrsg.): Effects of corporation income tax. Papers presented at the symposium on business taxation Wayne State University, Detroit, S. 107-117
- Haslinger, Franz (1990). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, München

- Hauser, Wolfgang (1985). Das Steuerrecht Großbritanniens. in: Internationale Wirtschaftsbriefe, Gruppe 2, Grossbritannien, 10.9.1985, Nr. 17, S. 227-232
- Hein, Ulrich (1988). Analyse der Neubewertungsverfahren im belgischen und französischen Bilanzrecht. Frankfurt am Main
- Heinicke, Wolfgang (1991). § 3 Steuerfreie Einnahmen. in: Schmidt, Ludger (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. 10. völlig neubearbeitete Auflage, München, S. 46-91
- Heinicke, Wolfgang (1992). § 4 Gewinnbegriff im allgemeinen. in: Schmidt, Ludger (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. 11. völlig neubearbeitete Auflage, München, S. 106-273
- Heinicke, Wolfgang (1992). § 10 d Verlustabzug. in: Schmidt, Ludger (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. 11. völlig neubearbeitete Auflage, München, S. 902-910
- Hidien, Jürgen W. (1991). Investieren in Frankreich. Öffentliches Recht für die deutsch-französischen Geschäftsbeziehungen. Köln
- Homburger, A. N. (1989). Die Unternehmensbesteuerung im Vereinigten Königreich. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, London
- Homburger, A. N.; Atenstaedt, Bernd (1989). Die Unternehmensbesteuerung im Vereinigten Königreich. Stand: August 1989 einschl. 'Finance Act 1989'. Deutsche Industrie- und Handelskammer, London
- Horlemann, Heinz-Gerd (1990). Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 im Bereich der Unternehmensbesteuerung, insbesondere durch das Wohnungsbauförderungsgesetz. in: Betriebs-Berater, 45. Jg., 30.10.1990, Heft 30, S. 2085-2094
- Horschitz, Harald et al. (1988). Bilanzsteuerrecht und Buchführung. 2. neubearbeitete Auflage, Stuttgart
- Hulten, Charles R. (Hrsg.) (1981). Depreciation, inflation, and the taxation of income from capital. Washington D. C.
- Hulten, Charles R.; Robertson, James W. (1985). Corporate tax policy and economic growth: An analysis of the 1981 and 1982 tax acts. in: Dogramaci, Ali; Adam, Nabil R. (Hrsg.): Managerial issues in productivity analysis. Boston/Dordrecht/Lancaster, S. 5-35
- Hulten, Charles R.; Wykoff, Frank C. (1981). The measurement of economic depreciation. in: Hulten, Charles R. (Hrsg.): Depreciation, inflation, and the taxation of income from capital, Washington D. C., S. 81-125
- Institut der deutschen Wirtschaft (1989). Unternehmensbesteuerung: Nach VGR über 50 Prozent. in: iwd, 16.3.1989, Nr. 11, S. 4-5
- Isaac, John (1989). Corporate tax harmonisation. in: Gammie, Malcolm und Robinson, Bill (Hrsg.): Beyond 1992: A european tax system. Proceedings of the fourth IFS conference, Institute for Fiscal Studies, London, Commentary No. 13, S. 20-29
- Jacobs, Otto H. et al. (1983). Internationale Unternehmensbesteuerung. Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen. München
- Jacobs, Otto H.; Spengel, Christoph (1992a). Unternehmensbesteuerung und Finanzierung - Eine vergleichende Analyse der Besteuerungskonzeptionen für Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Universität Mannheim und ZEW, Discussion Paper No. 92-03, Juli 1992
- Jacobs, Otto H.; Spengel, Christoph (1992b). Britische Direktinvestitionen weisen geringe Steuerbelastungen aus. Untersuchung über Steuern in Europa / Wo ist die niedrigste Belastung? in: Blick durch die Wirtschaft, 35. Jg., 10.9.1992, Nr. 175, S. 7

- Jakob, Wolfgang; Hörmann, Norbert (1990). Mittelständisches Engagement durch Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft in den Vereinigten Staaten. Steuerrechtliche Beurteilung bei Ausnutzung des internationalen Schachtelprivilegs sowie dessen haftungsrechtlichen Konsequenzen. in: Betriebs-Berater, 45. Jg., 10.12.1990, Heft 34, S. 2377-2383
- Jakob, Wolfgang; Hörmann, Norbert (1991). Mittelständisches Engagement durch Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft in den Vereinigten Staaten. Steuerrechtliche Beurteilung bei Ausnutzung des internationalen Schachtelprivilegs sowie dessen haftungsrechtlichen Konsequenzen. in: Betriebs-Berater, 46. Jg., 20.1.1991, Heft 2, S. 110-116
- Joa, Heike-Dagmar (1991). Frankreich. in: Mennel, Annemarie (Hrsg.): Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan, Loseblatt-Ausgabe, Herne/Berlin, 22. Lieferung 1991
- John, Gerd (Hrsg.) (1989). Besteuerung und Unternehmenspolitik. Festschrift für Günter Wöhe, München
- Jorgenson, Dale; Sullivan, Martin A. (1981). Inflation and corporate capital recovery. in: Hulten, Charles R. (Hrsg.): Depreciation, inflation, and the taxation of income from capital. Washington D. C., S. 171-235
- Jorgenson, Dale W.; Yun, Kun-Young (1991). Tax reform and the cost of capital. Oxford
- Kießling, Heinz; Pelikan, Horst (1991). Körperschaftsteuer, 12. Auflage, Achim bei Bremen
- King, Mervyn A. (1977). Public policy and the corporation. London
- King, Mervyn A.; Fullerton, Don (1984). The taxation of income from capital. A comparative study of the United States, the United Kingdom, Sweden and West Germany. London
- Klörgmann, Bernhard (1992). Ratgeber zur Einkommensteuer 1991. Stuttgart
- Knief, Peter; Erbert, Dorothea (o. J.). Ratgeber zur Körperschaftsteuer 1987/88. Informationsdienst der Sparkassen und Landesbanken/Girozentralen, Stuttgart
- Knobbe-Keuk, Brigitte (1989). Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht. 7. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988). Vorentwurf. Vorschlag für eine Richtlinie über die Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften. Generaldirektion Finanzinstitutionen und Steuerfragen, XV/B/1, XV/27/88-DE, Brüssel, März 1988
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990). Richtlinie vom 23. Juli 1990 (Konzernbesteuerungsrichtlinie) (90/435/EWG), Brüssel
- Koren, Stefan (1989). Steuerreformen im internationalen Vergleich. Berlin
- Krabbe, Helmut (1991). DDR-Investitionsgesetz. DDR-IG. Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost) vom 20. Juni 1990 (BGBl I S. 1143; BStBl I S. 311). Stand: Januar 1991. in: Blümlich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz. Kommentar. Band 5: Nebengesetze. AIG • AStG • BerlinFG • DDR-IG • EntwLStG • ErfVO • FördergebietsG • InvZulG • InvZulVO • KapErhStG • SolZG • 5. VermBG • WoPG • ZRFG. herausgegeben von Ebling, Klaus; Freericks, Wolfgang; 14. Auflage, München, 39. Ergänzungslieferung, Stand: April 1992
- Kramer, Jörg-Dietrich (1990). Grundzüge des US-amerikanischen Steuerrechts. Stuttgart
- Kreile, Reinhold (1988). Zum Vorentwurf einer EG-Richtlinie über die Harmonisierung der steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften. in: Der Betrieb, 41. Jg., 11.11.1988, Heft 45, Beilage Nr. 18

- Krzyzaniak, Marian (Hrsg.) (1966). Effects of corporation income tax. Papers presented at the symposium on business taxation Wayne State University, Detroit
- Kühn, Klaus-Peter (1991). Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätsvorschriften in Frankreich. in: von Boehmer, Henning (Hrsg.): Deutsche Unternehmen in Frankreich. Leitfaden für die Rechts- und Wirtschaftspraxis, Stuttgart, S. 199-240
- Kütting, Karlheinz; Weber, Claus-Peter (1990). Handbuch der Rechnungslegung. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung. 3. grundlegend überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Stuttgart
- Kyrouz, M. E. (1975). Foreign tax rates and tax bases. in: National Tax Journal, 28. Jg., Nr. 1, S. 61-80
- Lammerding, Jo; Seemann, Curt H. (1985). Grundfälle Körperschaftsteuer. 5. Auflage, Achim bei Bremen
- Lange, Joachim (1984). Lehrbuch der Körperschaftsteuer. 4. vollständig erneuerte Auflage, Herne/Berlin
- Langkau, Jochem et al. (1989). Steuerstandort Bundesrepublik Deutschland. Eine vergleichende Analyse der Unternehmens- und Gemeindesteuern vor dem Hintergrund der Vollendung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes 1992. Bonn
- Lawson, Nigel (1984). Budget 1984-85. Two targets: further reduction of inflation and start of a tax reform. Extracts from the Budget Speech 1984-85 pronounced by Mr. Nigel Lawson, Chancellor of the Exchequer, on 13 March 1984. in: International Bureau of Fiscal Documentation-Bulletin, S. 177-182
- Leibfritz, Willi; Parsche, Rüdiger (1988). Steuerbelastung der Werkzeugmaschinenindustrie im internationalen Vergleich. in: ifo-schnelldienst, 41. Jg., Heft 9, S. 9-16
- Lenz, Martin; Meyer, Barbara (1991). Besteuerung deutscher Unternehmen in Frankreich. in: von Boehmer, Henning (Hrsg.): Deutsche Unternehmen in Frankreich. Leitfaden für die Rechts- und Wirtschaftspraxis, Stuttgart, S. 173-198
- Littmann, Konrad (1988). Die finanzwissenschaftliche Sicht. in: Fels, Gerhard; Vogel, Otto (Hrsg.): Unternehmensbesteuerung am Standort Bundesrepublik, Köln, S. 13-38
- Littmann, Konrad (1989). Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses zur Unternehmensteuerbelastung am 6. Dezember 1989. in: Deutscher Bundestag (1989). Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses: Öffentliche Anhörung zur Unternehmenssteuerbelastung. Steuersätze/Bemessungsgrundlage. Stenographisches Protokoll (XI/Az.: 2450, Nr. 64) vom 6.12.1989, S. 127-136
- Littmann, Konrad; Langmann, Joachim (1987). 70%-ige Steuerbelastung der deutschen Unternehmen - ja oder nein? Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg. Hefte zur Internationalen Besteuerung, Heft 36, Hamburg
- Lubitz, Günther; Ploog, Volkhard (1991). Ein neues Modell für die betriebliche Altersvorsorge? Der Vorschlag einer ergebnisorientierten Kapitaldirektzusage. in: Blick durch die Wirtschaft. 35. Jg., 6.6.1991, Nr. 106, S. 7
- Lutter, Marcus (1991). Europäisches Unternehmensrecht. Grundlagen, Stand und Entwicklung nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Sonderheft 1, 3. neubearbeitete Auflage, Berlin
- Lutz, Stefan (1984). Die Körperschaftsteuer in der Europäischen Gemeinschaft. Zur Harmonisierung des Satzes, des Systems und der Bemessungsgrundlage. Pfaffenweiler
- Maas, Ernst (1990). § 26 Besteuerung ausländischer Einkunftsteile. Kommentar. in: Frotscher, Gerrit; Maas, Ernst, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz. Freiburg

- Matthäus-Maier, Ingrid (1988). Die siebzigprozentige Besteuerung des Unternehmensgewinns ist eine Legende. in: Handelsblatt, 43. Jg., 31.12.1988, Nr. 251, S. 18
- McDaniel, Paul P. (1985). Identification of the "tax" in "effective tax rates," "tax reform" and "tax equity". in: National Tax Journal, 38 Jg., S. 273-279
- Mennel, Annemarie (Hrsg.) (1991). Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan. Loseblatt-Ausgabe, Herne/Berlin, 22. Lieferung
- Merker, Günther (1983). Die unterschiedlichen Belastungen der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer in Deutschland und Frankreich. Krefeld
- Merker, Günther (1984). Die Ermittlung des Gewinns im französischen Steuerrecht. Seeheim-Jugenheim
- Meyer, Claus (1987). Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht unter Einschluß der Konzernrechnungslegung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz. Darstellung, Kontrollfragen, Aufgaben, Lösungen. 6. Auflage, Herne/Berlin
- Michels, Rolf (1981). Anrechnung, Abzug oder Pauschalierung ausländischer Steuern. Eine Analyse der Entscheidungsalternativen nach der Änderung des § 34 c EStG. in: Der Betrieb, 34. Jg., 9.1.1981, Heft 1/2, S. 22-27
- Möllering, Jürgen; Mohr, Konrad (1986). Steuerführer Großbritannien. Darstellung des Steuerrechts und Kommentar zum DBA-Großbritannien. Teil 2 und 3, Steuerrecht Großbritannien, Einzelne Einkunftsarten. Sonderfragen der Einkommensbesteuerung. Steuerliche Aspekte von Lebensversicherungen. Herne/Berlin
- Mössner, Jörg (1985). Die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung - Vorzüge, Nachteile, aktuelle Probleme. in: Vogel, Klaus (Hrsg.): Grundfragen des Internationalen Steuerrechts. Köln, S. 135-169
- Morgan, Eleanor J. (1986). Corporate taxation and investment. The implications of the 1984 tax reform. Aldershot
- Müssener, Ingo (1988). Vereinigte Staaten von Amerika. in: Mennel, Annemarie (Hrsg.): Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan. Loseblatt-Ausgabe, Herne/Berlin, 22. Lieferung
- Müssener, Ingo (1989). Die britische Gemeindefinanzreform 1988. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Grossbritannien, 25.1.1989, Nr. 2, S. 269-274
- Müssener, Ingo (1991). Grossbritannien. in: Mennel, Annemarie (Hrsg.): Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan. Loseblatt-Ausgabe, Herne/Berlin, 22. Lieferung
- Müssener, Ingo (1992). Grundzüge des britischen Steuersystems. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Grossbritannien, 25.4.1992, Nr. 8, S. 275-286
- Neske, Fritz; Wiener, Markus (1985). Management-Lexikon, Band II. Managementschulen, Augsburg
- Neumark, Fritz (1969). Zur Problematik internationaler Steuerbelastungsvergleiche. in: Volkswirtschaftliche Korrespondenz der Adolf-Weber-Stiftung, 8. Jg., Nr. 12, o. S.
- o. V. (1982). How to read a tax data chart. in: Tax Notes, Effective corporate tax rates in 1981. A special supplement prepared by the editors of tax notes. Arlington, S. 567-568
- o. V. (1983). Investitionen der Unternehmen und steuerliche und finanzielle Rahmenbedingungen. in: Europäische Wirtschaft, Juli 1983, Nr. 16, S. 9-15

- o. V. (1989a). Die Schaffung langfristiger Arbeitsplätze wird mit Steuererleichterungen belohnt. Investitionsförderung/Raumordnungsprämien unterstützen den Strukturwandel. in: Handelsblatt, 40. Jg., EG-Partnerland Frankreich, 22.2.1989, Nr. 38, Beilage S. 24
 - o. V. (1989b). Die Besteuerung der Unternehmensgewinne im internationalen Vergleich. in: DIW-Wochenbericht, 56. Jg., Heft 29, S. 329-343
 - o. V. (1989c). Britain's tax system. Reference Services, Central Office of Information, No. 217/89, London, July 1989
 - o. V. (1989d). Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften im internationalen Vergleich. Eine empirische Studie anhand von Unternehmensdaten, Gemeinsame Stellungnahme Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT) und Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Bonn/Köln, Dezember 1989
 - o. V. (1989e). Stellungnahme der IBM Deutschland GmbH zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1989. Thema: Unternehmenssteuerbelastung - Steuersätze/Bemessungsgrundlage. Stuttgart
 - o. V. (1991). Großbritannien. Haushaltsvorschläge 1991. in: Tax Letter Europe, Deutsche Ausgabe, 15.4.1991, Heft 7, S. 1
 - o. V. (1992a). Neuer Vorschlag der EG-Kommission zur Berücksichtigung von externen Verlusten. EG-Kommission/Rote Zahlen in Betriebsstätten in anderen Mitgliedsländern. in: Handelsblatt, 43. Jg., 22.6.1992, Nr. 177, S. 3
 - o. V. (1992b). Gegenfinanzierung durch längere Fristen für Abschreibungen wirkt erst nach 1994. Finanzpolitik/Waigels Unternehmensteuerreform mit Titel Standortsicherungsgesetz. in: Handelsblatt, 43. Jg., 9.9.1992, Nr. 174, S. 4
- Organisation for economic co-operation and development (OECD) (1991). Taxing profits in a global economic. Domestic and international issues. Paris
- Olfert, Klaus et al. (1989). Bilanzen, 5. völlig erneuerte und erweiterte Auflage, Ludwigshafen (Rhein)
- Pelka, Jürgen (Hrsg.) (1988). Beck'sches Steuerberater-Handbuch 1988, München
- Perridon, Louis; Steiner, Manfred (1986). Finanzwirtschaft der Unternehmung. 4. überarbeitete Auflage, München
- Plaut, H.G. (1984). Grenzplankosten- und Deckungsbeitragsrechnung als modernes Kostenrechnungssystem. in: Kostenrechnungspraxis, Heft 1, S. 20-26
- Plückebaum, Rudolf et al. (1989). Steuerreform 1990. Die Änderungen des EStG und anderer einkommensteuerlich bedeutsamer Vorschriften durch das Steuerreformgesetz 1990. Achim bei Bremen
- Rittenbruch, Klaus (1990). Makroökonomie. 7. neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, München
- Ritter, Wolfgang (1989). Steuerharmonisierung als Voraussetzung eines EG-Binnenmarktes. in: Betriebs-Berater, 44. Jg., 20.1.1989, Heft 2, S. 77-83
- Rödl, Helmut; Winkels, Alexander (1983). Kreditmanagement in der Unternehmenspraxis. Stuttgart
- Rößler, Norbert (1990). Wie in anderen Industrieländern die betriebliche Altersvorsorge gestaltet wird. Ratschläge für betriebliche Versorgungssysteme. Stand der "Harmonisierung" in Europa, Zwischen Zwang und Freiwilligkeit. in: Blick durch die Wirtschaft, 34. Jg., 29.11.1990, Nr. 231, S. 7
- Roloff, Otto (1989a). Unternehmensbesteuerung im Europäischen Binnenmarkt 1992. in: WSI Mitteilungen, 42. Jg., Heft 6, S. 326-334

- Roloff, Otto (1989b). Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 6.12.1989 zum Thema Unternehmensteuerbelastung (Steuersätze/Bemessungsgrundlage). in: Deutscher Bundestag (1989). Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses: Öffentliche Anhörung zur Unternehmenssteuerbelastung. Steuersätze/Bemessungsgrundlage. Stenographisches Protokoll (XI/Az.: 2450, Nr. 64) vom 6.12.1989, S. 137-147
- Rose, Gerd (1991). Grundzüge des internationalen Steuerrechts. Betrieb und Steuern: Grundlagen zur wirtschaftlichen Steuerlehre. Buch 5, 2. überarbeitete Auflage der "Grundzüge des Außensteuerrechts", Wiesbaden
- Rose, Klaus (1984). Grundlagen der Wachstumstheorie. 4. unveränderte Auflage, Göttingen
- Sass, Gerd (1989). Probleme der direkten Steuern in der Perspektive des gemeinsamen Binnenmarktes. Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut, Europa-Institut der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, Nr. 147
- Saß, Gert (1991). Zum EG-Richtlinienvorschlag vom 28.11.1990 über den Abzug von Verlusten ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften. in: Betriebs-Berater, 46. Jg., 20.6.1991, Heft 17, S. 1161-1165
- Schaden, Barbara (1991). Die internationale Besteuerung und das Investitionsverhalten einer internationalen Unternehmung. Universität Konstanz Diskussionsbeiträge des Sonderforschungsbereichs 178 "Internationalisierung der Wirtschaft", Serie II - Nr. 135, April 1991
- Scheibe-Lange, Inge (1986). Zu hohe Belastung der Unternehmensgewinne mit Ertragsteuern? in: WSI Mitteilungen, 39. Jg., Heft 12, S. 772-781
- Schmidt, Ludger (Hrsg.) (1991). Einkommensteuergesetz. 10. völlig neubearbeitete Auflage, München
- Schmidt, Ludger (Hrsg.) (1992). Einkommensteuergesetz. 11. völlig neubearbeitete Auflage, München
- Schneider, Dieter (1989a). Steuerfreie Kapitalbildung in dreistelliger Milliardenhöhe durch Pensionsrückstellungen? in: Der Betrieb, 42. Jg., 5.5.1989, Heft 18, S. 889-895
- Schneider, Dieter (1989b). Sofortabschreibung, sofortiger Verlustausgleich und Marktlückung von Risikokapital. in: John, Gerd (Hrsg.): Besteuerung und Unternehmenspolitik, Festschrift für Günter Wöhe, München, S. 309-329
- Schneider, Dieter (1990). Investition, Finanzierung und Besteuerung. 6. vollständig neu bearbeitete Auflage, Wiesbaden
- Schneider, Dieter; Siegel, Theodor (1988). Marginal effective tax rates as a tool for managerial economics in connection with the german tax reform 1990. Wirtschaftswissenschaftliche Dokumentation der Technischen Universität Berlin, Diskussionspapier 126
- Schöne, Wolf-Dieter (1976). Probleme eines internationalen Steuerbelastungsvergleiches. in: Finanz Rundschau, 23.8.1976, Nr. 16, S. 399-403
- Scholtissek, Wolfgang (1986). Überblick über den Jahresabschluß im Vereinigten Königreich. in: Recht der Internationalen Wirtschaft, 32. Jg., Heft 9, S. 697-704
- Schumann, Jochen (1987). Grundzüge der mikroökonomischen Theorie. 5. revidierte und erweiterte Auflage, Berlin
- Schwarz, Hubertus (1991). Besteuerung der europaweiten Betätigung deutscher Kapitalgesellschaften. Einschaltung einer europäischen Tochtergesellschaft oder Holding. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Deutschland, 10.1.1991, Nr. 1, S. 557-566
- Scott, M. FG. (1987). A note on King and Fullerton's formulae to estimate the taxation of income from capital. in: Journal of Public Economics, 34. Jg., S. 253-264

- Seidel, Bernhard et al. (1989). Die Besteuerung der Unternehmensgewinne - sieben Industrieländer im Vergleich. DIW Beiträge zur Strukturforchung, Heft 111, Berlin
- Sievert, Olaf et al. (1989). Steuern und Investitionen. Teil 2. Frankfurt am Main
- Spangemacher, Gerd; Spangemacher, Klaus (1986). Gewerbesteuer. 8. Auflage, Bonn/Achim bei Bremen
- Spooner, Gillian M. (1986). Effective tax rates from financial statements. in: National Tax Journal, 39. Jg., S. 293-306
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1990). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Fachserie 18, Reihe 1.3, Konten und Standardtabellen, Hauptbericht, Wiesbaden, November 1990
- Stawinoga, Rainer (1987). Handbuch der französischen Körperschaftsteuer. Fachbuchreihe der AHK Paris. Paris
- Stobbe, Alfred (1972). Volkswirtschaftliches Rechnungswesen. 3. revidierte und neubearbeitete Auflage, Berlin
- Streck, Michael (1991). Körperschaftsteuergesetz mit Nebengesetzen. 3. neubearbeitete Auflage, München
- Stuhrmann, Gerd (1991). Änderung des BerlinFG, ZRFG und InvZulG durch das Steueränderungsgesetz 1991. in: Neue Wirtschafts-Briefe, Fach 3, Änderungen BerlinFG, ZRFG, InvZulG, 5.8.1991, Nr. 32, S. 7939-7946
- Stuhrmann, Gerd (1992). Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) vom 24. Juni 1991 (BGBl I 91, 1322 [1331]). Stand: Januar 1992. in: Blümlich, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz. Kommentar. Band 5: Nebengesetze. AIG • AStG • BerlinFG • DDR-IG • EntwLStG • ErfVO • FördergebietsG • InvZulG • InvZulVO • KapErhStG • SolZG • 5. VermBG • WoPG • ZRFG. herausgegeben von Ebling, Klaus; Freericks, Wolfgang; 14. Auflage, München, 39. Ergänzungslieferung, Stand: April 1992
- Telkamp, Heinz-Jürgen (1975). Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft im Ausland? Steuerpolitische Entscheidungsgrundlagen für die Wahl der statutarischen Struktur ausländischer Grundeinheiten einer deutschen internationalen Unternehmung. Wiesbaden
- Terborgh, George (1954). Realistic depreciation policy. Machinery and allied products institute, o. O.
- Tiepelmann, Klaus (1990). Die Finanzautonomie der Gemeinden in Europa. Universität - Gesamthochschule Duisburg, Diskussionsbeiträge zur Öffentlichen Wirtschaft Nr. 25
- Tiley, John et al. (1991). Butterworths UK Tax Guide 1991-92. London
- Tillmanns, Wolhard (1987). Einführung in das französische Steuerrecht. Amt für Raumordnung und Landesplanung (D.A.T.A.R.) und Büro für industrielle Entwicklung in Frankreich (B.I.E.F.), Düsseldorf
- Tillmanns, Wolhard (1989a). Das Steuerrecht Frankreichs: Stand 1.1.1989. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Frankreich, 10.4.1989, Nr. 7, S. 701-720
- Tillmanns, Wolhard (1989b). Das Steuerrecht Frankreichs. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Frankreich, 25.4.1989, Nr. 8, S. 721-736
- Tillmanns, Wolhard (1989c). Das Steuerrecht Frankreichs. in Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Frankreich, 10.5.1989, Nr. 9, S. 737-746
- Tillmanns, Wolhard (1990). Steueränderungen in Frankreich 1989/1990. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Frankreich, 10.5.1990, Nr. 9, S. 769-786

- Tillmanns, Wolfhard (1991). Steueränderungen in Frankreich 1990/1991. Teil I: Finanzgesetz für 1991. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Frankreich, 10.5.1991, Nr. 9, S. 797-814
- Tipke, Klaus; Lang, Joachim (1991). Steuerrecht. Ein systematischer Grundriß. 13. völlig überarbeitete Auflage, Köln
- Viegner, Johannes (1971). Grundzüge der Gewinnermittlung im französischen Steuerrecht. Institut Finanzen und Steuern e. V., Heft 101, Bonn
- Viegner, Johannes (1993). Vollenrechnung und Schachtelprivileg in Frankreich. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, Frankreich, 11.1.1993, Nr. 1, S. 933-936
- Vogel, Klaus (Hrsg.) (1985). Grundfragen des Internationalen Steuerrechts, Köln
- Wagner, Franz W. (1992). Neuauflage der zu den Akten gelegten Betriebssteuer. Unternehmensteuere reform/Eckwerte des vom Finanzministerium vorgelegten Standortsicherungsgesetzes. in: Handelsblatt, 43. Jg., 7.10.1992, Nr. 194, S. 7
- Wenzel, Birgit (1987). Die latenten Steuern im Einzelabschluß. Diss., Universität Bamberg
- Wetzler, James (1981). Roundtable Discussion on policy initiatives to stimulate productivity. in: Hulten, Charles R. (Hrsg.): Depreciation, inflation, and the taxation of income from capital. Washington D. C., S. 279-303
- Whiteman, Peter G. et al. (1988). Whiteman on income tax. 3. Auflage, London
- Wöhe, Günter (1982). Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Band II. 2. Halbband. Der Einfluß der Besteuerung auf Unternehmenszusammenschlüsse und Standortwahl im nationalen und internationalen Bereich. 3. völlig neubearbeitete Auflage, München
- Wöhe, Günter (1984). Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 15. überarbeitete Auflage, München
- Wöhe, Günter (1987). Bilanzierung und Bilanzpolitik. 7. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, München
- Wöhe, Günter unter Mitarbeit von Döring, Ulrich (1992). Bilanzierung und Bilanzpolitik. Betriebswirtschaftlich - Handelsrechtlich - Steuerrechtlich. Mit einer Einführung in die verrechnungstechnischen Grundlagen. 8. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, München
- Wöhe, Günter; Bieg, Hartmut (1991). Grundzüge der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. 3. neubearbeitete Auflage, München
- Zeitler, Franz-Christoph; Jüptner, Roland (1988). Europäische Steuerharmonisierung und direkte Steuern. Erste Überlegungen zum Vorentwurf eines Vorschlages der EG-Kommission für eine Richtlinie über die Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften. in: Betriebs-Berater, 43. Jg., Heft 32, Beilage 17
- Zenthöfer, Wolfgang; Leben, Gerd (1990). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer. Grundkurs des Steuerrechts, Band 11, 5. neubearbeitete Auflage, Stuttgart
- Zitzmann, Gerhard (1990). Steuerliche Förderung von Investitionen im Zonenrandgebiet. in: Neue Wirtschafts-Briefe, Fach 3, Zonenrandförderung, 5.3.1990, Nr. 10, S. 7313-7320
- Zschiegner, Hans; Habert, Ulrike (1986). Das Einkommensteuerrecht der USA. in: Internationale Wirtschafts-Briefe, Gruppe 2, USA, 27.12.1986, Nr. 24, S. 429-458

Quellenverzeichnis

- Abgabenordnung(AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613, Ber. BGBl 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Art. 24 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25.2.92 (BGBl I, 297)
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung. in: Bundessteuerblatt, 16. Jg., 1966, Teil I, S. 730-744
- Aktien-gesetz vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089) (BGBl III 4121-1)
- DDR-Investitions-gesetz (DDR-IG). Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost) vom 20. Juni 1990 (BGBl I 90, 1143; BStBl I 90, 311)
- Einkommensteuergesetz 1990 (EStG 1990) vom 7.9.1990 (BGBl I S. 1898) zuletzt geändert durch Art. 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25.2.92 (BGBl I, 297)
- Einkommensteuer-Richtlinien 1990 (EStR 1990) in der Fassung vom 10. November 1990. in: Bundessteuerblatt, 40. Jg., Teil I, Sondernummer 4/1990
- Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebiets-gesetz) vom 24. Juni 1991 (BGBl I 91, 1322)
- Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern. in: Bundessteuerblatt, 11. Jg., 1961, Teil I, S. 342-364
- Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern. Vom 10. Juli 1970. in: Bundessteuerblatt, 20. Jg., Teil I, S. 900-903
- Handelsgesetzbuch (ohne Seehandel) vom 10.Mai 1897 (RGBl., S. 219) in der Fassung vom 17.12.1990 in: BGBl I, S. 2847
- Investitionszulagengesetz (InvZulG 1986) in der Fassung vom 28.Januar 1986 (BGBl I 86, 231; BStBl I 86, 56) geändert durch Art. 6 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.7.1988 (BGBl I 88, 1093; BStBl I 88, 224)
- Investitionszulagenverordnung (InvZulVO) vom 4. Juli 1990 (GBl. 90, 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.1990 (BGBl I 90, 2775)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG) vom 11. März 1991 (BGBl I, 639) zuletzt geändert durch Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25.2.92 (BGBl I, 297)
- Körperschaftsteuer-Richtlinien 1990 (KStR 1990) in der Fassung vom 14. März 1991. in: Bundessteuerblatt, 41. Jg., Teil I, Sondernummer 1/1991
- Pauschalierung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für ausländische Einkünfte gemäß § 34 c Abs. 5 EStG und § 26 Abs. 6 KStG. in: Bundessteuerblatt, 34. Jg., 1984, Teil I, S. 252-253
- Revisionsprotokoll zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung. in: Bundessteuerblatt, 21. Jg., 1971, Teil I, S. 140-143

Steueränderungsgesetz 1992. Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992) in der Fassung vom 25. Februar 1992. in: Bundessteuerblatt, 42. Jg., 1992, Teil I, S. 146-184

Zonenrandförderungsgesetz (ZRFG) vom 5. August 1971 (BGBl I 71, 1237; BGBl I 71, 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (BGBl I 88, 2262; BStBl 89, 19)

Stichwortverzeichnis

Abschlußkosten	70
Abschreibung	75, 76
- ökonomische	49, 50
- wiedergewonnene	90
Abschreibungsbeginn	198
Abschreibungsbemessungsgrundlage	198
Abschreibungsmethode	198
- Wechsel der Methode	198
Abschreibungssätze	199
Abzugsmethode	99, 109, 125, 133
accumulated earnings tax	141
Altersversorgungssysteme	18
Anlagevermögen	
- abnutzbares	75
- nicht abnutzbares	74
Anrechnungsmethode	99, 101, 190
- direkte	102, 123, 133
- indirekte	104
- klassisches System	34
- Teilanrechnung	35
- Vollanrechnung	36, 103, 153
Anschaffungskosten	68, 70, 192
Anschaffungsnebenkosten	70
Aufstockungsbetrag	105
Auslandsverlust	173
Ausschüttungsvolumen	119, 134
avoir fiscal	65, 128
Beschaffungsnebenkosten	70
Besteuerungsrechte	100
Besteuerungsumfang	189
Betriebsausgaben	91, 228
Betriebseinnahmen	86, 225
Betriebsstätte	114, 123 ff., 173
Betriebsstättenverlust	115, 173
Betriebsvermögensvergleich	62
Bewertungswahlrechte	71
Bilanzgewinn, bereinigter	14
branch profits tax	141
capital gains tax	27, 38
Definitivbelastung	150
Definitivsteuer	106, 124
Differenzen	
- permanente	61
- quasi permanente	61
- temporäre	61
Doppelbesteuerung	97, 98
- juristische	98
- wirtschaftliche	99
Doppelbesteuerungsabkommen	100
Durchschnittsmethode s. Vorratsbewertung	
Durchschnittswert	80
Eigenkapital, verwendbares	119

Festwert s. Vorratsbewertung	
FiFo-Verbrauchsfolgeverfahren s. Vorratsbewertung	
Finanzanlagen	74
fixed-p Fall	29, 32, 40
fixed-r Fall	29, 42, 46
Fördergebiete	201
Forderungen	81
Freistellungsmethode	99, 101, 110
Freistellungsverfahren	149
Gesamtsteuerbelastung	30, 48, 119, 123, 138
Gewinnausschüttung, verdeckte	92
Gewinn, ökonomischer	8
Grenzsteuerbelastung, formale	7
Grenzsteuersatz	8
- durchschnittlicher effektiver	8, 25
- effektiver	23
Grund und Boden	74
Herstellungskosten	71, 193
Hilfsgeschäfte	86
Höchstbetrag	103
Importwarenrücklage	217
Industriegebäude	77
Inland	189
Interner Kalkulationssatz	44
Investitionszulage	53, 70, 78, 207
Investitionszuschüsse	70 f.
Jubiläumsumwendung	83
Kalkulationssatz, intern	44
Kapitalexportneutralität	100
Kapitalgewinn	88, 89, 190, 226
- kurzfristiger	88
- langfristiger	88
Kapitalimportneutralität	101
Kapitalverlust	89
- kurzfristiger	88
- langfristiger	89
klassisches System	34
Körperschaftsteuererminderung	120
Körperschaftsteuersatz	189
Körperschaftsteuersystem	188
- deutsches	62
- britisches	65
- französisches	64
Konzernbesteuerungsrichtlinie	174
Kürzungsquote	67
Kursschwankungsrücklage	217
LiFo-Verbrauchsfolgeverfahren s. Vorratsbewertung	
local income tax	141
Maßgeblichkeitsprinzip	63
Maßnahme	
- bilaterale	100
- unilaterale	99

Mindestkörperschaftsteuer	65
Mindestrendite	158, 160, 164
Nebentätigkeiten	86
Nennwert	85
Neubewertung	75
Niederstwertprinzip	80
Nominalwertprinzip	9
Ökonomische Abschreibung s. Abschreibung sowie true economic depreciation	
Ökonomischer Gewinn s. Gewinn, ökonomischer	
Pauschalierungsmethode	99, 108, 124, 133
Pauschalwertberichtigung	82
Pensionsrückstellung	18
Periodenidentität	98
Pool	77
Poolwert	77
Preissteigerungsrücklage	216
Progressionsvorbehalt	101, 111
Quellensteuer	174
rates	4
Rechnungsabgrenzungsposten	90
Rücklage für Veräußerungsgewinne	218
Rückstellungen	82, 213
Schachtelprivileg	112, 127 f., 133 f.
Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren	12
Sonderabschreibung	77, 201
Steuerbefreiungen	210
Steuerbilanz	63
Steuererleichterungen	210
steuerfreie Rücklagen	84, 219
Steuergutschrift	93, 211
Steuerjahr	188
Steuerobjektidentität	98
Steuerpflicht	
- beschränkte	62
- unbeschränkte	62
Steuersatz	
- durchschnittlicher	7
- durchschnittlicher effektiver	8, 13
Steuersouveränität	97, 100, 102, 113
Steuerstundung	51, 52, 61
Stille Reserven	153
Subjektidentität	98
Tarifbelastung	121
Tarifvergleich	7, 11
taxe professionnelle	4
Teilanrechnung	35
Teilwert	72, 194
Territorialprinzip	11, 64
Tochterkapitalgesellschaft	116, 173
true economic depreciation	26

Umlaufvermögen	79
Umsatzerlöse	86
Veräußerungsgewinn	87, 226
Veräußerungskosten	226
Veräußerungsverlust	88, 226
Veranlagungssimulation	7, 13, 143, 148, 151, 155, 157
Verbindlichkeiten	85, 224
verdeckte Gewinnausschüttung	91
Verlustrücktrag	92, 230
Verlustvortrag	92, 230
Vermögensgegenstand	68
- immaterieller	68
- materieller	68
verwendbares Eigenkapital	119
Verwendungsfiktion	120, 134 ff., 169
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	7 f.
Vollanrechnung	36, 103
Vollanrechnungsverfahren	150
Vorratsbewertung	
- Durchschnittsmethode	55
- Festwert	80
- FiFo-Verbrauchsfolgeverfahren	54, 80
- LiFo-Verbrauchsfolgeverfahren	55, 80
Vorratsvermögen	79
Welteinkommen	62
Welteinkommensprinzip	97
Wertanpassung	89
Wertaufholung	73, 195
Wertaufholungspflicht	195
Wertberichtigung	73, 81
Wertminderungen	72
Wiederbeschaffungspreis	9
Zeitwert	75
Zinsen	268, 271, 274
Zonenrandgebiet	78
Zuschreibung	73

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

- Band 1 Werner Steden: Finanzpolitik und Einkommensverteilung. Ein Wachstums- und Konjunkturmodell der Bundesrepublik Deutschland. 1979.
- Band 2 Rainer Hagemann: Kommunale Finanzplanung im föderativen Staat. 1976.
- Band 3 Klaus Scherer: Maßstäbe zur Beurteilung von konjunkturellen Wirkungen des öffentlichen Haushalts. 1977.
- Band 4 Brita Steinbach: "Formula Flexibility" - Kritische Analyse und Vergleich mit diskretionärer Konjunkturpolitik. 1977.
- Band 5 Hans-Georg Petersen: Personelle Einkommensbesteuerung und Inflation. Eine theoretisch-empirische Analyse der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. 1977.
- Band 6 Friedemann Tetsch: Raumwirkungen des Finanzsystems der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Finanzreform von 1969 auf die Einnahmenposition der untergeordneten Gebietskörperschaften und ihrer regionalpolitischen Zieladäquanz. 1978.
- Band 7 Wilhelm Pfähler: Normative Theorie der fiskalischen Besteuerung. Ein methodologischer und theoretischer Beitrag zur Integration der normativen Besteuerungstheorie in der Wohlfahrtstheorie. 1978.
- Band 8 Wolfgang Wiegard: Optimale Schattenpreise und Produktionsprogramme für öffentliche Unternehmen. Second-Best Modelle im finanzwirtschaftlichen Staatsbereich. 1978.
- Band 9 Hans P. Fischer: Die Finanzierung des Umweltschutzes im Rahmen einer rationalen Umweltpolitik. 1978.
- Band 10 Rainer Paulenz: Der Einsatz finanzpolitischer Instrumente in der Forschungs- und Entwicklungspolitik. 1978.
- Band 11 Hans-Joachim Hauser: Verteilungswirkungen der Staatsverschuldung. Eine kreislauftheoretische Inzidenzbetrachtung. 1979.
- Band 12 Gunnar Schwarting: Kommunale Investitionen. Theoretische und empirische Untersuchungen der Bestimmungsgründe kommunaler Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1965-1972. 1979.
- Band 13 Hans-Joachim Conrad: Stadt-Umland-Wanderung und Finanzwirtschaft der Kernstädte. Amerikanische Erfahrungen, grundsätzliche Zusammenhänge und eine Fallstudie für das Ballungsgebiet Frankfurt am Main. 1980.
- Band 14 Cay Folkers: Vermögensverteilung und staatliche Aktivität. Zur Theorie distributiver Prozesse im Interventionsstaat. 1981.
- Band 15 Helmut Fischer: US-amerikanische Exportförderung durch die DISC-Gesetzgebung. 1981.
- Band 16 Günter Ott: Einkommensumverteilungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine quantitative Analyse. 1981.
- Band 17 Johann Hermann von Oehsen: Optimale Besteuerung. (*Optimal Taxation*). 1982.
- Band 18 Richard Kössler: Sozialversicherungsprinzip und Staatszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung. 1982.
- Band 19 Hinrich Steffen: Zum Handlungs- und Entscheidungsspielraum der kommunalen Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. 1983.
- Band 20 Manfred Scheuer: Wirkungen einer Auslandsverschuldung des Staates bei flexiblen Wechselkursen. 1983.

- Band 21 Christian Schiller: Staatsausgaben und crowding-out-Effekte. Zur Effizienz einer Finanzpolitik keynesianischer Provenienz. 1983.
- Band 22 Hannelore Weck: Schattenwirtschaft: Eine Möglichkeit zur Einschränkung der öffentlichen Verwaltung? Eine ökonomische Analyse. 1983.
- Band 23 Wolfgang Schmitt: Steuern als Mittel der Einkommenspolitik. Eine Ergänzung der Stabilitätspolitik? 1984.
- Band 24 Wolfgang Laux: Erhöhung staatswirtschaftlicher Effizienz durch budgetäre Selbstbeschränkung? Zur Idee einer verfassungsmäßig verankerten Ausgabengrenze. 1984.
- Band 25 Brita Steinbach-van der Veen: Steuerinzidenz. Methodologische Grundlagen und empirisch-statistische Probleme von Länderstudien. 1985.
- Band 26 Albert Peters: Ökonomische Kriterien für eine Aufgabenverteilung in der Marktwirtschaft. Eine deskriptive und normative Betrachtung für den Allokationsbereich. 1985.
- Band 27 Achim Zeidler: Möglichkeiten zur Fortsetzung der Gemeindefinanzreform. Eine theoretische und empirische Analyse. 1985.
- Band 28 Peter Bartsch: Zur Theorie der längerfristigen Wirkungen 'expansiver' Fiskalpolitik. Eine dynamische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Budgetbeschränkung und ausgewählter Möglichkeiten der öffentlichen Defizitfinanzierung. 1986.
- Band 29 Konrad Beiwinkel: Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem. Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrgerechtigkeit durch monetäre Transfers. 1986.
- Band 30 Wolfgang Kitterer: Effizienz- und Verteilungswirkungen des Steuersystems. 1986.
- Band 31 Heinz Dieter Hessler: Theorie und Politik der Personalsteuern. Eine Kritik ihrer Einkommens- und Vermögensbegriffe. 1993.
- Band 32 Wolfgang Scherf: Die beschäftigungspolitische und fiskalische Problematik der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung. Eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der lohnbezogenen Beitragsbemessung. 1987.
- Band 33 Andreas Mästle: Die Steuerunion. Probleme der Harmonisierung spezifischer Gütersteuern. 1987.
- Band 34 Günter Ott: Internationale Verteilungswirkungen im Finanzausgleich der Europäischen Gemeinschaften. 1987.
- Band 35 Heinz Haller: Zur Frage der zweckmäßigen Gestalt gemeindlicher Steuern. Ein Diskussionsbeitrag zur Gemeindesteuerreform. 1987.
- Band 36 Thomas Kuhn: Schlüsselzuweisungen und fiskalische Ungleichheit. Eine theoretische Analyse der Verteilung von Schlüsselzuweisungen an Kommunen. 1988.
- Band 37 Walter Hahn: Steuerpolitische Willensbildungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft. Das Beispiel der Umsatzsteuer-Harmonisierung. 1988.
- Band 38 Ulrike Hardt: Kommunale Finanzkraft. Die Problematik einer objektiven Bestimmung kommunaler Einnahmemöglichkeiten in der gemeindlichen Haushaltsplanung und im kommunalen Finanzausgleich. 1988.
- Band 39 Jochen Michaelis: Optimale Finanzpolitik im Modell überlappender Generationen. 1989.
- Band 40 Bernd Raffelhüschen: Anreizwirkungen der sozialen Alterssicherung. Eine dynamische Simulationsanalyse. 1989.
- Band 41 Berend Diekmann: Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen der Europäischen Gemeinschaften. 1990.
- Band 42 Helmut Kaiser: Konsumnachfrage, Arbeitsangebot und optimale Haushaltsbesteuerung. Theoretische Ergebnisse und mikroökonomische Simulation für die Bundesrepublik Deutschland. 1990.

- Band 43 Rüdiger von Kleist: Das Gramm-Rudman-Hollings-Gesetz. Ein gescheiterter Versuch der Haushaltskonsolidierung. 1991.
- Band 44 Rolf Hagedorn: Steuerhinterziehung und Finanzpolitik. Ein theoretischer Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Hinterziehung von Zinserträgen. 1991.
- Band 45 Cornelia S. Behrens: Intertemporale Verteilungswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. 1991.
- Band 46 Peter Saile: Ein ökonomischer Ansatz der Theorie der intermediären Finanzgewalten – Die Kirchen als Parafisci. 1992.
- Band 47 Peter Gottfried: Die verdeckten Effizienzwirkungen der Umsatzsteuer. Eine empirische allgemeine Gleichgewichtsanalyse. 1992.
- Band 48 Andreas Burger: Umweltorientierte Beschäftigungsprogramme. Eine Effizienzanalyse am Beispiel des "Sondervermögens Arbeit und Umwelt". 1992.
- Band 49 Jeanette Malchow: Die Zuordnung verteilungspolitischer Kompetenzen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Untersuchung aufgrund einer Fortentwicklung der ökonomischen Theorie des Föderalismus. 1992.
- Band 50 Barbara Seidel: Die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften als Problem des Finanzausgleichs. 1992.
- Band 51 Ralph Wiechers: Markt und Macht im Rundfunk. Zur Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im dualen Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland. 1992.
- Band 52 Klaus Eckhardt: Probleme einer Umweltpolitik mit Abgaben. 1993.
- Band 53 Oliver Schwarzkopf: Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG. 1993.
- Band 54 Thorsten Giersch: Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie. 1993.
- Band 55 Li-Fang Chou: Selbstbeteiligung bei Arzneimitteln aus ordnungspolitischer Sicht. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. 1993.
- Band 56 Harald Schlee: Einkommensteuerliche Behandlung von Transferzahlungen. Zur Neuordnung der Familienbesteuerung sowie der Besteuerung von Versicherungsleistungen und Sozialtransfers. 1994.
- Band 57 Alexander Spermann: Kommunales Krisenmanagement. Reaktionen baden-württembergischer Stadtkreise auf steigende Sozialhilfekosten und Einnahmehausfälle (1980-92). 1993.
- Band 58 Otto Roloff / Sibylle Brander / Ingo Barenz / Claudia Wesselbaum: Direktinvestitionen und internationale Steuerkonkurrenz. 1994.
- Band 59 Claudia Wesselbaum-Neugebauer: Internationale Steuerbelastungsvergleiche. 1994.
- Band 60 Stephanie Miera: Kommunales Finanzsystem und Bevölkerungsentwicklung. Eine Analyse des kommunalen Finanzsystems vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung am Beispiel Niedersachsens unter besonderer Berücksichtigung des Landkreises Wolfenbüttel und seiner Gemeinden. 1994.
- Band 61 Wolfgang Scherf: Die Bedeutung des kaldorianischen Verteilungsmechanismus für die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der staatlichen Neuverschuldung. 1994.
- Band 62 Rainer Volk: Vergleich der Vergünstigungseffekte der verschiedenen investitionsfördernden Maßnahmen. 1994.
- Band 63 Hans-Georg Napp: Kommunale Finanzautonomie und ihre Bedeutung für eine effiziente lokale Finanzwirtschaft. 1994.

Otto Roloff / Sibylle Brander / Ingo Barens /
Claudia Wesselbaum-Neugebauer

Direktinvestitionen und internationale Steuerkonkurrenz

Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1994. XXVII,
287 S., zahlr. Tab.

Finanzwissenschaftliche Schriften. Bd. 58

Verantwortlicher Herausgeber: Alois Oberhauser

ISBN 3-631-46832-6

br. DM 89.--

In der Arbeit wird untersucht, ob Steuern die räumliche Allokation von Kapital beeinflussen. Die vorliegenden Ergebnisse belegen, daß die beobachtbare internationale Steuer-Standort-Konkurrenz um grenzüberschreitende Investitionen und Investoren theoretisch und empirisch nicht begründet werden kann. Vor allem existieren keine verlässlichen Daten für Direktinvestitionen und effektive Steuersätze, um den Einfluß und das Gewicht der Besteuerung auf Standortentscheidungen statistisch erklären zu können. Mit Hilfe einer Veranlagungssimulation wird international vergleichend der Einfluß der Körperschaftsteuer auf das verwendbare Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft dargestellt.

Aus dem Inhalt: Investitionen und Steuern: einige theoretische Grundprobleme – Steuerbelastung und verwendbares Eigenkapital: eine Veranlagungssimulation – Steuern als Standortfaktor – Direktinvestitionen und ihre statistische Erfassung – Steuersätze im internationalen Vergleich



Verlag Peter Lang Frankfurt a.M. · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Auslieferung: Verlag Peter Lang AG, Jupiterstr. 15, CH-3000 Bern 15

Telefon (004131) 9411122, Telefax (004131) 9411131

- Preisänderungen vorbehalten -